

***„Vergessene Kriege“ –  
Konflikte abseits der  
öffentlichen  
Aufmerksamkeit***

***Analysen und Perspektiven  
einer jungen  
ForscherInnengeneration***



# **SAFRAN 08**

**Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung,  
Abrüstung und nachhaltige Entwicklung**

**Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung  
Paul Riener, Moritz Moser, Thomas Roithner (Hrsg.)**

**„VERGESSENE KRIEGE“  
Konflikte abseits der öffentlichen  
Aufmerksamkeit. Analysen und Perspektiven einer  
jungen ForscherInnengeneration**

## **SAFRAN**

Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung

Diese Forschungsreihe des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK) soll jungen, noch wenig bekannten WissenschaftlerInnen die Möglichkeit geben, ihre Forschungsarbeiten zu unterschiedlichen Fragen der internationalen Beziehungen, der Friedensforschung, der Abrüstung und der nachhaltigen Entwicklung zu veröffentlichen. Diese Arbeiten wurden u.a. im Rahmen von Praktika in Wien oder bei den JungforscherInnenworkshops im Rahmen der Schlaininger Sommerakademien erarbeitet. Diese in der Reihe veröffentlichten Beiträge widerspiegeln die Sicht der AutorInnen und müssen nicht mit der Meinung der Herausgeber übereinstimmen.

### **Redaktion:**

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK)  
Außenstelle Wien, Thomas Roithner  
Margaretenstraße 166, 1050 Wien  
Tel. 0043 – (0)1 – 79 69 959, Fax 0043 – (0)1 – 79 65 711  
e-mail: roithner@aspr.ac.at

© 2012, ÖSFK Burg Schlaining  
Rochusplatz 1, A – 7461 Stadtschlaining  
Tel. 0043 (0)33 55 – 2498, Fax 0043 (0)33 55 – 2662  
e-mail: aspr@aspr.ac.at, Web: <http://www.aspr.ac.at>  
© Coverlayout: Doris Engelmeier  
Lektorat: Moritz Moser, Maximilian Lakitsch  
Layout: Moritz Moser  
ISBN: 978-3-900630-29-4

ÖSFK/Paul Riener/Moritz Moser/Thomas Roithner (Hrsg.): „Vergessene Kriege“ – Konflikte abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit. Analysen und Perspektiven einer jungen ForscherInnengeneration, SAFRAN. Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper Nr. 08, Wien/Stadtschlaining, August 2012 (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/sak2010/safran08.pdf>).

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

**Key words:** vergessene Kriege, Konflikt, Gewalt, Herero, Völkermord, Darfur, Algerien, Tschetschenien, Peru, UN-Sicherheitsrat, Ethnonationalismus, Sudan, Kolumbien, Bergkarabach, land grab

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
Christian Wlaschütz <b>Aufarbeitung der Vergangenheit inmitten des Konflikts? Wahrheit, Entschädigung und Versöhnung in Kolumbien</b> .....	<b>7</b>
Georg Leitner <b>Die „vergessenen Kriege“ in Südossetien und Abchasien – Historische Hintergründe, Konfliktursachen und Lösungsperspektiven</b> .....	<b>16</b>
Philipp Brugner <b>Über die Bedeutung von Ethnonationalismus im Tschetschenien-Krieg: Die Konstruktion einer tschetschenischen Identität und die Tradition der Rebellion als Einflussfaktoren auf den Krieg</b> .....	<b>34</b>
Iris O'Rourke <b>Herero: Vergessener Völkermord? Diskurse um Genozid, Terror und Restitution</b> .....	<b>49</b>
Philip Thom <b>Der Wandel der Resolutions-praxis im UN-Sicherheitsrat</b> .....	<b>59</b>
Sonja Schrei <b>Sri Lanka und der Versuch, einen Konflikt dem Vergessen zu entreißen</b> .....	<b>68</b>
Martin R. Kurray <b>Aktuelle und zukünftige Konflikte durch Investitionen in Land in Sub-Sahara Afrika: Strukturelle Rahmenbedingungen, Konfliktlinien und Regelungsmöglichkeiten</b> .....	<b>76</b>
Johanna Edthofer <b>Frauen im algerischen Bürgerkrieg: die „vergessenen Akteurinnen“ in einem „vergessenen Gewaltkonflikt“? Eine gendersensible Analyse</b> .....	<b>94</b>
Johanna Damböck <b>Die Politisierung humanitärer Interventionen – Interessensanalyse militärisch intervenierender Staaten untersucht am Fallbeispiel Darfur</b> .....	<b>111</b>
Jakob Gurschler <b>Säuberungen</b> .....	<b>126</b>
Sonja Schilling <b>Multidimensionale Süd-Süd-Konflikte im Sudan – Konstruktion und Dekonstruktion ethnischer Kausalität rezenter Konfliktherde</b> .....	<b>137</b>
Nora Ramirez Castillo <b>„Vergessene Opfer“ – Der Folgeprozess der peruanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung und der Kampf um die Erinnerung</b> .....	<b>151</b>

Moritz Moser

**Der Konflikt um Bergkarabach .....** 163

## Vorwort

Während manche Kriege und bewaffnete Konflikte, wie jene im Irak, in Afghanistan oder in Israel-Palästina beinahe täglich in der Öffentlichkeit präsent sind, bleiben andere, wie die in Kolumbien, in Sri Lanka, im Kaukasus, in Algerien oder im Sudan meist abseits der medialen Aufmerksamkeit. Die 27. Internationale Sommerakademie des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK) vom 4. bis 9. Juli 2010 beschäftigte sich mit diesen „vergessenen Kriegen“, die sich häufig als Duell um Ökonomie, Medien und Politik gleichsam zwischen Schatten und Licht abspielen. Zur der Beantwortung der Frage, welche Faktoren die Publizität von und das Interesse an Kriegen und Konflikten maßgeblich beeinflussen, widmeten sich die Betrachtungen vor allem der Rolle der verschiedenen Medien, der internationalen Politik und der Wirtschaft.

Mit diesem Themenbereich beschäftigte sich auch der Jungforscher- und Jungforscherinnenworkshop, der alljährlich im Rahmen der Sommerakademie stattfindet. Sowohl der Workshop, als auch die SAFRAN-Publikationsreihe im Rahmen der Sommerakademie versuchen bewusst junge, noch unbekannte Forscherinnen und Forscher zu fördern und diesen die Möglichkeit zu geben, ihre friedenspolitischen Gedanken und Konzepte in einem außeruniversitärem Kontext zu präsentieren, zu diskutieren und schließlich auch zu publizieren. Unter der Leitung der Politikwissenschaftler Paul Riener und Moritz Moser diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die einzelnen Konflikte und ihre Gemeinsamkeiten. Die jeweiligen Themen, die sich in diesem Sammelband als Artikel wiederfinden, wurden von den Autoren und Autorinnen zunächst im Workshop präsentiert und erläutert. Anschließend hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, den Vortragenden Fragen zu stellen und mit ihnen zu diskutieren. Die Vielzahl der Themen und Zugänge, die sich bereits in den Referaten zeigte, spiegelt sich auch in den einzelnen Beiträgen wieder.

Christian Wlaschütz beschäftigt sich in seinem Artikel mit der Aufarbeitung der Vergangenheit inmitten des kolumbianischen Bürgerkrieges und geht dabei auf staatliche und private Initiativen zur Förderung von Wahrheit, Entschädigung und Versöhnung in Kolumbien ein.

Georg Leitner beschäftigt sich mit den „vergessenen Kriegen“ in abtrünnigen georgischen Provinzen Südossetien und Abchasien. Er beleuchtet dabei sowohl die historischen Hintergründe, als auch die Konfliktursachen und Lösungsperspektiven. In Philipp Brugnars Beitrag über die Bedeutung von Ethnonationalismus im Tschetschenien-Krieg liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Rolle konstruierter Identitäten und der Tradition der Rebellion als Einflussfaktoren auf den Krieg.

Iris O'Rourke wiederum beschäftigt sich mit dem vergessenen Völkermord an den Herero, einem Volk in Namibia, das durch die deutsche Kolonialpolitik beinahe ausgerottet worden wäre. Der Artikel geht dabei vor allem auf die Diskurse um Genozid, Terror und Restitution ein.

Philip Thom geht in seiner Analyse auf den Wandel der Resolutionspraxis im UN-Sicherheitsrat ein und beleuchtet dabei sowohl die sich verändernde rechtliche Interpretation der UN-Charta als auch verschiedene Fallbeispiele internationaler Interventionspolitik.

Sonja Schrei beschreibt, wie der Bürgerkrieg in Sri Lanka weitgehend unbemerkt von der Weltöffentlichkeit stattfinden konnte und wie die mediale Berichterstattung

während der „heißen Phase“ des Konfliktes gezielt unterdrückt wurde. Sie präsentiert dabei Lösungsansätze, wie der Konflikt dem Vergessen entrissen werden könnte.

Der Beitrag von Martin R. Kurray dreht sich um das Phänomen des sogenannten „land grabbing“, konkret um die aktuellen und zukünftige Konflikte durch Investitionen in Ackerland in Sub-Sahara Afrika. Dabei werden die strukturellen Rahmenbedingungen, Konfliktlinien und Regelungsmöglichkeiten im Hinblick auf die großflächige Aneignung von Agrarland durch Industrie- in Schwellenländern beleuchtet.

Johanna Edthofer beschäftigt sich mit der Rolle der Frauen im algerischen Bürgerkrieg und geht auf deren Stellung in einer männlich dominierten muslimischen Mehrheitsgesellschaft ein. Dabei stellt sie unter anderem die Frage, ob es sich bei den algerischen Frauen um die „vergessenen Akteurinnen“ in einem „vergessenen Gewaltkonflikt“ handelt.

Johanna Damböck geht in ihrer Arbeit auf die Politisierung humanitärer Interventionen ein und nimmt dabei eine Interessensanalyse militärisch intervenierender Staaten vor. Als Fallbeispiel dient hierzu der Konflikt in der sudanesischen Provinz Darfur.

Jakob Gurschler berichtet über die russische Säuberungspolitik im Tschetschenienkonflikt, die dabei angewendete Methodik der Gewalt und das Verschwinden verschiedener Oppositioneller. Das kritische Augenmerk liegt dabei auch auf dem Umgang der russischen Regierung mit der Pressefreiheit.

Sonja Schillings Beitrag behandelt die multidimensionalen Süd-Süd-Konflikte im Sudan und geht insbesondere auf Konstruktion und Dekonstruktion ethnischer Kausalität rezenter Konfliktherde ein. Sie beschäftigt sich dabei sowohl mit den verschiedenen Definitionsansätzen ethnischer Identität, als auch mit deren Rolle in den gegenständlichen gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen.

Nora Ramirez Castillo widmet sich den vergessenen Betroffenen des peruanischen Bürgerkrieges sowie dem Folgeprozess der peruanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung. Als wesentliches Element der Konfliktaufarbeitung präsentiert sie dabei den Kampf um die Erinnerung an die Opfer der Verbrechen.

Moritz Moser beleuchtet abschließend den Konflikt um Bergkarabach, dessen Ursachen und die Gründe für sein Andauern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Rolle der Welt- und Lokalmächte im Konflikt und der Bedeutung der armenisch-aserbaidschanischen Geschichte und von Vorurteilen.

August 2012

Paul Riener, Moritz Moser, Thomas Roithner  
Für die Herausgeber



# **Aufarbeitung der Vergangenheit inmitten des Konflikts? Wahrheit, Entschädigung und Versöhnung in Kolumbien.**

Christian Wlaschütz

## **1. Einleitung**

1964 ist das Jahr, in dem offiziell der bewaffnete interne Konflikt in Kolumbien begann. In diesem Jahr formierten sich die beiden Guerrillabewegungen FARC (*Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia*, Bewaffnete Revolutionsarmee Kolumbiens) und ELN (*Ejército de Liberación Nacional*, Nationale Befreiungsarmee). Andere Versionen sprechen von einem „ewigen“ Konflikt seit Kolumbiens Unabhängigkeit im Jahr 1810 oder seit zumindest 1948, als der populäre Politiker Jorge Eliécer Gaitán umgebracht wurde, was die Zeit der „Gewalt“ (*La Violencia*) mit zehntausenden Toten einleitete.

Jedenfalls handelt es sich um einen langandauernden Konflikt mit Millionen von Toten, Verschwundenen, Vertriebenen, Gefolterten, Entführten und Misshandelten. Kaum eine Familie ist von den verschiedensten Formen der Gewalt verschont geblieben. Die Akteure sind der Staat, verschiedenste Guerrillagruppen, von denen die beiden genannten die größten sind, paramilitärische Gruppen und Drogenmafias, wobei zwischen diesen Kategorien durchaus auch Überschneidungen stattfinden.

2002 war in Kolumbien sicherlich ein Schlüsseljahr. Damals zerbrach die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts zwischen Staat und der FARC, der vom damaligen Präsidenten Andrés Pastrana sogar eine entmilitarisierte Zone in der Größe der Schweiz als Verhandlungsort zugestanden wurde. Während die Guerrilla dieses Privileg als Anbauort für Koka und Aufbewahrungsort für Entführte nutzte, fand die Regierung keinerlei Strategie, welche die 1998 begonnenen Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ende hätte führen können.

## **2. Die Präsidentschaft Álvaro Uribe Vélez**

In dieser verfahrenen Situation setzte sich die Überzeugung durch, dass der Konflikt nur militärisch beendet werden könne. Der ehemalige Gouverneur des Bundesstaates Antioquia (1994-97), Álvaro Uribe, war bekannt

für seinen unerbittlichen Kurs gegen die FARC. Während seiner Amtszeit hatte er mit den sogenannten *Convivir* Selbstverteidigungsgruppen eingerichtet, die für viele BeobachterInnen die Vorläufer der berüchtigten AUC (*Autodefensas Unidas de Colombia*, Vereinte Selbstverteidigungsgruppen Kolumbiens) waren.<sup>1</sup> Die AUC, die sich 1997 zusammengeschlossen hatten, sind für die meisten Massaker und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich.<sup>2</sup>

Mit dieser Vorgeschichte erschien Uribe vielen KolumbianerInnen als der geeignete Mann zur Wiederherstellung staatlicher Autorität und zur wirkungsvollen Bekämpfung der Guerrilla. Er wurde im Mai 2002 mit 53 Prozent aller Stimmen bereits im ersten Wahlgang gewählt und begann mit seiner Politik der „demokratischen Sicherheit“ seine sicherheitspolitischen Vorstellungen umzusetzen. Die staatliche Autorität müsse im ganzen Territorium spürbar sein, was verstärkte militärische Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Gruppen notwendig machte. Der Hauptfeind war von Anfang an die FARC. Auf der anderen Seite begann er Verhandlungen mit den AUC über deren Demobilisierung.

Diese Gruppen mit ihrem brutalen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung – nach dem Motto „dem Fisch Guerrilla das Wasser entziehen“ – wurden zunehmend zum Problem für den Staat. Dabei ging es weniger um unterschiedliche Interessen als vielmehr um internationale Kritik an der Milde des Staates gegenüber diesen paramilitärischen Einheiten sowie um deren intensive Verquickung mit dem Drogenhandel.

## **3. Der Demobilisierungsprozess der Paramilitärs**

Die Verhandlungen mit den AUC, nach ihrem Ort auch Ralito-Prozess genannt, gestalteten sich sehr intransparent. Einerseits wurde klar, dass die AUC eine Machtfülle angehäuft haben, die ihr eine starke Position verschaffte; andererseits vertraute die Zivilgesellschaft der Regierung Uribe auf Grund der Vergangenheit des Präsidenten nicht. Daher war es nicht

---

<sup>1</sup> Mehr über die *Convivir* vgl.: Romero, Mauricio (2003): *Paramilitares y Autodefensas. 1982-2003* (Bogotá), S. 194 ff.

<sup>2</sup> Eine empfehlenswerte Zusammenfassung der Geschichte der Paramilitärs findet sich in: Garzón, Juan Carlos (2005): *La Complejidad paramilitar: Una Aproximación estratégica*. In: Rangel, Alfredo (ed., 2005): *El Poder paramilitar* (Bogotá), S. 47-136.

verwunderlich, dass der gesamte Prozess, besonders aber die Frage nach der Bestrafung der wichtigsten Vertreter der Paramilitärs, äußerst umstritten war; von Beginn an verminderte die Abgeschlossenheit der Verhandlungen die Legitimität des Ergebnisses.

Ab 2003 vollzog sich dann der eigentliche Demobilisierungsprozess der AUC, wobei in öffentlichen und formellen Akten die Waffen übergeben wurden. Den Anfang machte der *Bloque Cacique Nutibara*, eine Gruppe in Medellín, die von *Don Berna* befehligt wurde. Das darauf folgende Reintegrationsprogramm der Stadt gilt als national einzigartig und vorbildhaft. Aber schon damals wurde deutlich, dass den ehemaligen Bewaffneten weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde als ihren Opfern, was in weiterer Folge zu heftigen Auseinandersetzungen führen sollte. Unter anderem erhielten die Demobilisierten eine monatliche Zahlung sowie Ausbildungsprogramme, während die Opfer, die oft Tür an Tür wohnen, vorerst keinerlei Entschädigungen bekamen.

Lange Zeit war auch der legale Rahmen dieser Demobilisierung unklar: Wie sollten Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden? Durch welche Mechanismen ließen sich die international verbrieften Rechte der Opfer auf Wahrheit, Reparation und Gerechtigkeit garantieren? Der ursprüngliche Vorschlag einer de facto Amnestie ließ sich wegen des internationalen Protests nicht umsetzen. Erst im Juni 2005 wurde schließlich das Gesetz 975/2005 erlassen, das sogenannte Gesetz „Gerechtigkeit und Frieden“ (*Justicia y Paz*). Danach sollten jene, die sich Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen ließen, einem speziellen Verfahren stellen, das Strafminderung im Austausch gegen die volle Wahrheit und die Entschädigung der Opfer zuerkannte. Die festgelegten fünf bis acht Jahre Gefängnis für Massaker, Verstümmelungen und dergleichen erschienen vielen Gegnern des Gesetzes als zu mild; die Regierung verteidigte das Gesetz aber als international beispielhaft.

Rund 3000 der 31000 demobilisierten Paramilitärs bewarben sich um die Behandlung ihrer Fälle im Rahmen des Gesetzes *Justicia y Paz*, da sie sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht hatten; der Rest wurde durch ein rein administratives Prozedere ins Zivilleben überführt. Seitdem nehmen diese rund 10 Prozent der Demobilisierten an einem Verfahren teil, das mit den *Versiones libres*, also den freiwilligen Aussagen der KandidatInnen beginnt, in denen sie ihre

Schuldverstrickung ausführlich darzulegen haben. Am Ende soll der Strafrahmen festgelegt werden, der sich bei vollständiger Aussage im verminderten Rahmen bewegt. Außerdem wird definiert, wie die KandidatInnen ihre Opfer zu entschädigen haben.

Abschließend muss hinzugefügt werden, dass der Demobilisierungsprozess von Anfang an in seiner Effizienz angezweifelt wurde. So gab es vor allem von zivilgesellschaftlicher Seite große Kritik daran, dass die AUC in den Tagen vor ihrer Abrüstung noch vor allem arme Jugendliche angeheuert hätten, um sich zu „demobilisieren“ und so in den Genuss der monatlichen staatlichen Förderungszahlungen zu kommen, während wirkliche Paramilitärs weiterhin ihren illegalen Aktivitäten nachgingen. Die Zahl der tatsächlich dem Krieg entrissenen Akteure sei demnach bei weitem niedriger.<sup>3</sup>

#### 4. „Transitional Justice“ als Diskussionsrahmen

Der englische Begriff „transitional justice“ beinhaltet die beiden Aspekte, die für die Aufarbeitung der Vergangenheit wesentlich sind, nämlich „Gerechtigkeit“ und „Rechtssprechung“. Daher bevorzuge ich ihn auch gegenüber einer eventuellen deutschen Übersetzung, die diesen Dimensionen nicht gerecht werden kann.

„Transitional justice“ birgt aber auch eine zeitliche Perspektive, eben einen Übergang von einer als negativ bewerteten Vergangenheit in Richtung einer möglichst positiven Zukunft. Dieser Schritt, vergangene Verbrechen, Übel und Gewalt aufzuarbeiten, sei notwendig, um die Gesellschaft, die unter bewaffnetem Konflikt und/oder Diktatur gelitten hat, zukunftsfähig zu machen. Die Existenz eines solchen klar erkennbaren qualitativen Übergangs rechtfertige auch spezielle Verfahren und Mechanismen, die normalerweise keine Anwendung finden; Strafminderungen für schwere Verbrechen, nicht-juristische Instrumente der Wahrheits-

---

<sup>3</sup> Zum Demobilisierungsprozess vgl. u.a.: International Crisis Group (2003): Colombia: Negotiating with the Paramilitaries. Latin American Report No.5 (Bogotá); (2004): Demobilising the Paramilitaries in Colombia: An Achievable Goal? Latin American Report No. 8 (Bogotá); weiters die Berichte der MAPP/OEA, der Beobachtungsmission der Demobilisierung der Organisation der Amerikanischen Staaten: [http://www.mapp-oea.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=22&Itemid=74](http://www.mapp-oea.org/index.php?option=com_content&view=article&id=22&Itemid=74).

findung, Reparationsleistungen oder Versöhnungsstrategien zählen zum Werkzeugkoffer einer Transitionszeit, während Amnestien für Verbrechen gegen die Menschlichkeit heute weitgehend geächtet sind.

Wesentlich bei all diesen Unterfangen erscheint die Zukunftsdimension von „transitional justice“. Es geht eben nicht allein um die Aufarbeitung dessen, was geschehen ist, sondern auch besonders um die Verhinderung der Wiederholung und die Durchbrechung der Gewaltspirale. Dies geht deutlich aus der Definition von „transitional justice“ hervor, die der UN-Generalsekretär Kofi Annan 2004 seinem Bericht *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Countries. Report of the Secretary General (S/2004/616)* vorangestellt hat:

*(Transitional justice) comprises the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempts to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation. These may include both judicial and non-judicial mechanisms, with differing levels of international involvement (or none at all) and individual prosecutions, reparations, truth-seeking, institutional reform, vetting and dismissals, or a combination thereof.*

Der Begriff „Versöhnung“ umschreibt hierbei das Hauptziel, das durch die Vielfalt an Instrumentarien erreicht werden soll. Diese Balance zwischen Strafe und Vergebung<sup>4</sup> verlangt von einer Transitionsgesellschaft, vor allem aber von den Opfern, den Verzicht auf Rache, von den Tätern bestmögliche Wiedergutmachung.

Im Fall Kolumbiens allerdings ist die Sachlage noch komplizierter, da die Transition nicht deutlich erkennbar ist, was automatisch die Legitimität von gewissen Abläufen, vor allem der Strafmilderung für Massaker und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in Frage stellt. Warum gibt es Transitionsmechanismen ohne Transition? Wodurch ist Milde gerechtfertigt, wenn sich am Konflikt und den Leiden der Bevölkerung nichts geändert hat?

Das Gegenargument dazu ist, dass man nicht nur an die vergangenen Opfer, sondern auch an die möglichen zukünftigen denken müsse. Die Demobilisierung der Paramilitärs diene demnach der Verhinderung weiterer Untaten; der Preis dafür sei das Gesetz *Justicia y Paz*. Dazu, so das Argument, kommt eine Geschichte von partiellen Abrüstungen, die allesamt von Amnestien begleitet wurden. Als Beispiele werden die Demobilisierungsprozesse der Guerrillas Anfang der 1990er Jahre genannt, besonders die M-19, die heute bedeutende Oppositionspolitiker in der Partei *Polo Democrático Alternativo* stellt.

Diese Argumentation lässt allerdings unberücksichtigt, dass die Abrüstung der M-19 das Ende eines politischen Prozesses war, an dessen Höhepunkt die Verfassung von 1991 steht. Hinzu kommt, dass am Beginn der 1990er eine völlig andere internationale Strafrechtskultur herrschte, die sich erst mit dem Fall Pinochet und den internationalen Strafgerichtshöfen für Jugoslawien und Ruanda einige Jahre danach ändern sollte<sup>5</sup>. Amnestien waren damals durchaus die Norm, genauso wie sie jetzt kaum mehr durchsetzbar scheinen. Der erwähnte Prozess mit der AUC hingegen war kein politischer, sondern ein bloß auf deren Abrüstung hinzielender Vorgang, der, wie erwähnt, wenig legitim erschien.

Wesentlich komplexer ist die Frage nach dem Wesen der Paramilitärs und ob dieses dergestalt ist, dass sie eine Sonderbehandlung verdienen. Hierbei geht es um das Thema des „politischen Verbrechens“ im Gegensatz zu normalen strafrechtlich verfolgbaren kriminellen Akten. Ein Argumentationsmuster lautet, dass Guerrillas systemherausfordernde Gruppen sind und daher im Rahmen des Widerstandsrechts als politische Gruppen zu behandeln sind, die ein Interesse, das über ihr Eigeninteresse hinausgeht, vertreten. Paramilitärische Einheiten hingegen verteidigten das System und zeichneten sich durch ähnliche Interessen wie der Staat aus. Ihre starke Teilnahme am Drogenhandel macht den politischen Charakter ihres Kampfes noch zweifelhafter. So zumindest die Theorie.

In der Praxis hingegen lassen sich diese Idealtypen schon lange nicht mehr unterscheiden. Die Guerrilla, besonders die FARC, häufen große Reichtümer durch Kokaanbau und -handel an und finanzieren sich außerdem durch kriminelle Handlungen

---

<sup>4</sup> Vgl. Minow Martha (1998): *Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence* (Boston).

---

<sup>5</sup> Für eine Darstellung dieser Veränderungen: Robertson, Geoffrey (1999): *Crimes against Humanity. The Struggle for Global Justice* (New York).

wie Entführungen, Schutzgelder und dergleichen. Die internationale Ächtung und Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch den Internationalen Strafgerichtshof vermindert auch die Bedeutung der Unterscheidung zwischen politischen und „normalen“ Verbrechen. Insofern verliert die Argumentation rund um das Widerstandsrecht langsam an Widerhall. Eine weitere Komponente, die diese Differenzierung in der Praxis schwächt, ist der weltweite „Kampf gegen den Terror“, der Systemherausforderungen fast prinzipiell als terroristisch behandelt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Regierung die im Gesetz *Justicia y Paz* enthaltenen Sonderregelungen mit dem Begriff „transitional justice“ rechtfertigt und dahingehend argumentiert, dass das Gesetz weit über bisherige internationale Erfahrungen mit Bezug zu Wahrheit, Entschädigung und Strafverfolgung hinausgeht. Sie wird nicht müde, Kolumbien als beispielgebend zu beschreiben.

Die Opposition und viele zivilgesellschaftliche Gruppen hingegen weisen darauf hin, dass in Ermangelung einer Transition auch die bevorzugte Behandlung der Paramilitärs nicht gerechtfertigt wäre. Außerdem hätten sich viele Paramilitärs nicht demobilisiert und terrorisierten die Bevölkerung genauso wie vor der Abrüstung. Letztendlich sehe man keine Verbesserung der Situation für die vom Konflikt beeinträchtigte Bevölkerung.<sup>6</sup>

## 5. Folgen des Gesetzes *Justicia y Paz*

Im Artikel 50 des Gesetzes ist die Errichtung einer Nationalen Reparations- und Versöhnungskommission (CNRR, *Comisión Nacional de Reparación y Reconciliación*) vorgesehen. Diese Kommission unter der Führung des Akademikers Eduardo Pizarro setzt sich aus VertreterInnen der Regierung, der Staatsanwaltschaft, der Ombudsstelle und der Zivilgesellschaft zusammen. Ihre Aufgabenbereiche umfassen die Beobachtung des Demobilisierungsprozesses, die Förderung von Versöhnung, die Ausarbeitung von individuellen und kollektiven Reparationsmaßnahmen sowie die historische Aufarbeitung von Verbrechen. Sie verfügt über Büros in den verschiedenen Regionen des

Landes und wäre dadurch geeignet, in direkten Kontakt mit vielen Opfern zu kommen. In der Realität scheint sie aber vor allem budgetär so karg bedacht zu sein, dass für die FunktionärInnen nicht einmal Transportmittel zur Verfügung stehen.

Eine wichtige Bedeutung hat die Kommission in der Dokumentation von Verbrechen erlangt. Die Berichte über die Massaker von *Trujillo* und *Salado*<sup>7</sup> sind wesentliche Dokumente zur Aufarbeitung des Geschehenen. Der Historiker Gonzalo Sánchez, der dieser Abteilung vorsteht, bürgt für die Qualität der Arbeit.

Politisch gesehen hingegen scheint es so, als ob die maßgeblichen Entscheidungen über „transitional justice“-Maßnahmen nicht in der CNRR getroffen würden. Die Debatte um das Opfergesetz *Ley de Víctimas*, das auch das staatliche Militär als möglichen Täter miteinbezogen hätte, zeigte eine unklare politische Linie der Kommission und vor allem ihres Präsidenten Pizarro, der eine Verantwortung des Staates für Gewaltopfer in Einklang mit der Regierungsposition ablehnte. Insofern ist auch verständlich, dass viele Opferorganisationen der Kommission nicht trauen, zumal sie auch einem Gesetz entsprang, das aus den genannten Gründen von einigen als nicht legitim beschrieben wird.

Relativ bedeutungslos blieb die Kommission auch in der Debatte rund um die sogenannte *Reparación por Vía Administrativa*, einer monetären Entschädigungsleistung für die Opfer von Gewalt auf dem Verwaltungsweg. Angesichts des langsamen Fortgangs der Verfahren unter dem Gesetz *Justicia y Paz* wurde im April 2008 per Dekret 1290 die Möglichkeit eröffnet, je nach Opfergrad eine gewisse Summe an Geld zu erhalten. Beispielsweise erhält das Opfer beziehungsweise sein nächster Angehöriger im Fall von Mord, Verschwinden-lassen oder Entführung 40 Mindestgehälter, also knapp 6000 Euro. Dieses Vorgehen wurde kritisiert, da man fürchtete, dass damit die Wahrheitsfindung behindert würde. Das Opfer, das so „gekauft“ würde, hätte demnach kein Interesse mehr, die Vorgänge, die zum Tod des Angehörigen führten, kennenzulernen. Der Wahrheit würde so kein guter Dienst erwiesen. Das Dekret lässt allerdings weitere juristische Mittel offen, schließt also bei Annahme der administrativen Reparation den Rechtsweg nicht aus. Durch die Angabe von

---

<sup>6</sup> Diese Debatte lässt sich beispielhaft nachlesen in: Pizarro, Eduardo/Valencia León (2009): *Ley de Justicia y Paz* (Bogotá).

---

<sup>7</sup> Siehe Homepage der Kommission: <http://www.cnrr.org.co/new/libro09.html> (Zugriff: 30.8.2010).

Maximalzahlungen allerdings könnte sich die Befürchtung der KritikerInnen als gerechtfertigt herausstellen, dass die Verfahren *Justicia y Paz* so ihre öffentliche und gesamtpolitische Bedeutung einbüßen.

Eine direkte Folge des Gesetzes war die Auslieferung wichtiger Führungspersönlichkeiten der Paramilitärs an die USA. Gefürchtete Kommandanten wie *Macaco*, *Mancuso*, *Jorge 40* oder *Don Berna* wurden im April 2008 völlig überraschend ausgeliefert, nachdem sie laut Regierung gegen die Auflagen des Gesetzes *Justicia y Paz* verstoßen hätten, indem sie weiter straffällige Akte setzten. Diese Auslieferung verursachte heftige Debatten, da gefürchtet wurde, dass diese Personen nun nicht mehr ihren Beitrag zur Wahrheitsfindung leisten könnten. Die Regierung hätte sie demnach just zu einem Zeitpunkt entfernt, als sie anfangen, ihre Kontakte zur politischen und ökonomischen Elite Kolumbiens aufzudecken. Andererseits würden sie in den USA nur wegen Drogendelikten, nicht aber wegen ihrer Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden. Diese Argumentation überzeugt nicht, da die Kommandanten dadurch um ein Vielfaches länger in Haft bleiben werden, als sie als Teil des Prozesses *Justicia y Paz* zu verbüßen hätten. Auch haben einige Vertreter der Paramilitärs, allen voran *Mancuso*, erst in den USA richtig begonnen, sich an die Vergangenheit zu erinnern, während sie in Kolumbien noch an Gedächtnislücken gelitten hatten.

Unabhängig vom Gesetz, aber doch in Beziehung mit der Aufarbeitung der Vergangenheit steht die sogenannte *Parapolítica*, also die Aufdeckung der politischen Unterstützer der Paramilitärs. AkademikerInnen wie Claudia Lopez<sup>8</sup> und PolitikerInnen wie Gustavo Petro machten sich verdient um die Analyse von Wahlmanipulationen als Gegenleistung für die politische Unterstützung der paramilitärischen Kommandanten. Ein Abgeordneter des Kongresses nach dem anderen wurde

---

<sup>8</sup> Vgl. u.a. Revista Semana (19.8.2010): Uno de cada tres políticos ha tenido nexos con grupos ilegales: Clara Lopez: <http://www.semana.com/noticias-nacion/cada-tres-politicos-ha-tenido-nexos-grupos-ilegales-claudia-lopez/143263.aspx>: Nach dieser Aussage hätte jede/dritte PolitikerIn Verbindungen zu illegalen Gruppen gehabt.

Wichtig auch: Romero, Mauricio (ed., 2007): *Parapolítica. La ruta de la expansión paramilitar y los acuerdos políticos*.

entweder verhaftet oder in die diesbezüglichen strafrechtlichen Untersuchungen aufgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Betroffenen sind Mitglieder der Regierungskoalition, also der konservativen Partei, der Partei *La U*, *Alas Equipo Colombia*, *Convergencia Ciudadana* und *Cambio Radical*. Hinzu traten Skandale um den Geheimdienst DAS, dessen früherer Direktor Jorge Noguera in die Ermordung unliebsamer Gewerkschafter und Oppositioneller in den atlantischen Bundesstaaten verstrickt gewesen sein soll. Es zeigte sich also, dass der Paramilitarismus nicht nur bewaffnete Gruppen umfasst, sondern ein enges Netzwerk mit politischer, ökonomischer und sozialer Verankerung. Daraus entsteht auch der Zweifel an der Demobilisierung dieser Gruppen, da die oberflächliche Auflösung einzelner bewaffneter Einheiten nicht das Phänomen des Paramilitarismus berührt.

## 6. Zivilgesellschaftliche Initiativen

Neben den beschriebenen staatlichen Debatten und Aktivitäten, die nicht immer zur Zufriedenheit der zivilgesellschaftlichen Akteure ausfallen, unternehmen diese Akteure eigene, oft lokale Initiativen. Diese sind meist getragen von persönlicher Betroffenheit, vom Verlust eines Verwandten oder eigener Gewalterfahrungen. Es ist wichtig, diese unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen, da daher die politische notwendigerweise mit der lokalen persönlichen Ebene kollidieren muss.

Beispielhaft möchte ich die Entstehung der Organisation *Ave Fenix* (Vogel Phönix) darstellen, da sie zeigt, wie das Engagement einiger Frauen die Existenz tausender Opfer in der Stadt Puerto Berrío im Bundesstaat Antioquia in die Öffentlichkeit getragen hat.

Im Oktober 2006 fand in dieser Hafenstadt am Fluss Magdalena zum ersten Mal eine Erinnerungswoche im Gedenken an die Opfer der Gewalt statt. Damals gab die Demobilisierung der *Autodefensas del Magdalena Medio* ein wenig Raum, um über Ereignisse zu sprechen, die bereits bis zu 25 Jahren zurücklagen. Die meisten der erinnerten Opfer wurden nämlich von der Vorgängerorganisation der Paramilitärs, der sogenannten MAS (*Muerte a Secuestradores*, Tod den Entführern), Anfang der 1980-er Jahre ermordet. Das Vorgehen dieser Gruppen war ähnlich dem der späteren AUC. Unter dem Vorwand, marxistische Rebellen zu verfolgen, töteten sie Akteure der politischen Opposition, der Gewerkschaften, zivilgesellschaftlicher Organisationen oder jene, die zur falschen Zeit

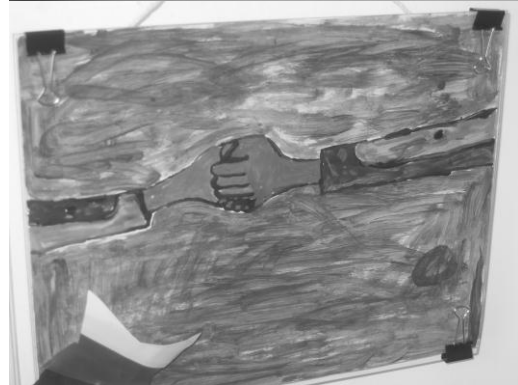
am falschen Ort waren. Da Puerto Berrío zu jener Zeit politisch links regiert wurde, fielen die Ermordungen dort besonders zahlreich aus.<sup>9</sup>

In jener Oktober-Woche des Jahres 2006 organisierten Angehörige der damals Getöteten einen „Marsch für das Leben“, der vom Friedhof der Stadt bis zu ihrem Hauptplatz führte. Dieser farbenfrohe, von mehreren Organisationen unterstützte Umzug hatte zum Ziel, die Verbindung der Vergangenheit zur Zukunft darzulegen – ohne Erinnerung keine Verbesserung der Situation. Der Wert des Lebens musste auch nach der Demobilisierung der AUC verteidigt werden, da diese strategisch bedeutende 50.000-EinwohnerInnen Stadt an der Hauptstraße zu Medellín ein wichtiger Transitweg des Drogenhandels ist. Nachdem die Paramilitärs durch ihre Demobilisierung geschwächt wurden, kämpften mehrere Gruppen um die Kontrolle über diese Stadt. Die Betonung des Lebens angesichts unfassbarer Mordraten stellte demnach einen sehr relevanten Bezug zur Lebenssituation der Menschen Puerto Berríos dar.

Überhaupt fiel auf, dass die Erinnerung an die Opfer begleitet war von positiven Zielsetzungen und nur vereinzelt von Rachedgedanken. Die Hauptforderung bezog sich auf die Aufklärung der Umstände der Ermordung des Familienangehörigen, zumal ja viele als „verschwunden“ (*desaparecido*) gelten. Dieses besonders grausame Verbrechen, das die Angehörigen permanent in einem Zustand zwischen Hoffnung und Verzweiflung schweben lässt, betrifft zehntausende Menschen in Kolumbien. Während der dem Marsch folgenden Gedenkveranstaltung auf dem Hauptplatz der Stadt, in der Ziegelsteine die Opfer symbolisierten, konnte man oft die Bemerkung „desaparecido“ unter den jeweiligen Fotos und Namen erkennen. Das Bedürfnis, mehr über die Ereignisse, die immerhin damals schon 20 Jahre oder mehr zurücklagen zu erfahren, ist mehr als verständlich.<sup>10</sup>



Ein Museum der Erinnerung zeigte während der gesamten Woche die Illustrationen der Gewalt aus Kindersicht. Sie machten deutlich, wie Kinder den bewaffneten Konflikt erlebten und wie schwer es werden wird, die traumatischen Folgen solcher Erlebnisse zu bearbeiten. Dennoch wurde auch deutlich, dass Versöhnung ein von den Kindern oft dargestelltes Motiv war.



Diese gut vorbereitete, aber organisatorisch noch von anderen Akteuren getragene Aktivität im Oktober 2006 war die Grundlage für die Institutionalisierung der Opfer in Form der Organisation *Ave Fenix*. Die Registrierung der Opfer aus der Zone zeigte das erschütternde Ausmaß der Gewalt; mehrere tausend Personen schrieben sich ein, was in weiterer Folge vor allem für die Auszahlung von Entschädigungszahlungen relevant werden könnte.

---

<sup>9</sup> Zur Entstehung der Paramilitärs in der Region Magdalena Medio und ihrer Verbindung zu politischen und ökonomischen Interessen ist zu empfehlen: Medina, Carlos (1990): *Autodefensas, paramilitares y narcotráfico en Colombia* (Bogotá).

<sup>10</sup> Sämtliche Fotos entstammen dem Autor.

*Ave Fenix* erreichte durch das Engagement ihrer Führungspersonlichkeiten – übrigens vor allem Frauen –, ihre Ausbildungsmaßnahmen und ihre Präsenz bei verschiedenen Kongressen eine große Aufmerksamkeit durch die Entwicklungszusammenarbeit, aber auch durch nationale Institutionen. Diese Prominenz diente der Bestätigung der Bedeutung des Unterfangens, führte allerdings auch zu Spaltungen und heftigen internen Debatten über den weiteren Kurs der Organisation. Es war interessant zu beobachten, wie neben dem Aspekt der Wahrheit immer mehr auch die finanzielle Komponente in Form der Entschädigung an Bedeutung gewann. Das Profil der Opfer und deren Angehörigen ist meist weiblich, ländlich, arm, mit relativ wenig Bildung. Die Reparationszahlungen würden daher als willkommene Überlebenshilfe dienen.

Inzwischen ist *Ave Fenix* ein fixer Bestandteil der zivilgesellschaftlichen „Szene“ in der Region Magdalena Medio, die ungefähr ein Drittel der Fläche Österreichs umfasst; Puerto Berrío ist die drittgrößte Stadt dieser Region. Gemeinsam mit anderen Opferorganisationen, besonders jenen aus der Ölstadt Barrancabermeja, hat die Organisation es geschafft, das Thema „Opfer“ auf die politische Tagesordnung zu bringen. Ein Wahlkampf ohne programmatischen Verweis auf deren Bedürfnisse scheint heute unmöglich. Die vielen öffentlichen Auftritte durchbrachen zumindest zum Teil die Atmosphäre der Angst und des Schweigens, die diesen konfliktbezogenen Themen anhaftete. Am wichtigsten scheint jedoch der positive Diskurs zu sein, der die eigenen Rechte entschlossen vertritt, ohne allerdings eine Versöhnung in Zukunft auszuschließen.

## 7. Ist Versöhnung möglich?

Dieses Beispiel aus der Praxis soll gemeinsam mit den Ausführungen zur Regierungspolitik den notwendigerweise auftretenden Interessenskonflikt zwischen den verschiedenen Ebenen illustrieren. Dieser lässt sich am besten durch den Begriff „Versöhnung“ und seine unterschiedlichen Interpretationen darstellen.<sup>11</sup>

Die Regierung Uribe hat, übrigens ähnlich wie die demobilisierten Kommandanten der Paramilitärs, von Beginn an offensiv für

Versöhnung plädiert: „Man möge den Blick nach vorne richten und nicht zurück“ oder „Das Gesetz *Justicia y Paz* wäre ein Instrument der Versöhnung, das verantwortungsvolle Opfer durch Vergebung annehmen sollten.“ Der Hauptakteur der Versöhnung, der auch frei über den geeigneten Moment entscheiden können muss, wäre damit nicht mehr das Opfer, sondern der Staat, die Regierung oder sogar die ehemaligen Paramilitärs. Dieser Druck in Richtung Vergebung und Versöhnung ließ bei vielen Opfern verständlicherweise ein hohes Maß an Ablehnung diesem Begriff gegenüber aufkommen. Umso insistenter wurde ihr Diskurs über die richtige zeitliche Reihenfolge, die eingehalten werden müsse, um Versöhnung überhaupt andenken zu können: „zuerst die volle Wahrheit, gerechte Reparation und strenge Strafe für die Täter, dann Versöhnung“ ist das Motto vieler Opferorganisationen. Die verbale und praktische Polarisierung rund um diesen Begriff wird anhand dieser Leitsätze deutlich spürbar.

Pablo de Greiff, Forschungsdirektor des *International Center for Transitional Justice* in New York, beschreibt diesen Zustand der Vertrauenslosigkeit von BürgerInnen in die eigenen staatlichen Institutionen als Hauptmerkmal einer nicht-versöhnten Gesellschaft. Das oftmalige Enttäuschen von legitimen normativen Erwartungen der BürgerInnen durch den Staat, etwa die Garantie für deren Sicherheit betreffend, sei die Grundlage dieses Misstrauens, ja dieses spürbaren Grolls.<sup>12</sup> Versöhnung für ihn wäre daher vor allem eine Art ziviles Vertrauen, das BürgerInnen untereinander aber auch zum Staat auf der Grundlage einer Normensicherheit aufbauen könnten. Elemente dieses Vertrauens seien die Respektierung des Status des anderen, die Einhaltung der Gesetze durch alle und die Bestrafung ihrer Verletzung.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Einen guten Überblick über verschiedene Konzepte von Versöhnung gibt: Bloomfield, David (2006): *On Good Terms: Clarifying Reconciliation* (Berghof Research Center): <http://www.berghof-center.org/uploads/download/br14e.pdf>.

<sup>12</sup> De Greiff, Pablo (2009): *Una Concepción normativa de la Justicia Transicional*. In: Rangel Suarez, Alfredo (ed., 2009): *Justicia y Paz ¿Cuál es el precio que debemos pagar?* (Bogotá); S. 17-74: Wörtlich schreibt de Greiff: „Una sociedad no reconciliada es, entonces, aquella en la que las relaciones entre los ciudadanos, y entre estos y las instituciones, se caracterizan por el resentimiento; aquella en la que las personas sienten indignación porque sus expectativas basadas en normas han sido amenazadas o han fracasadas.“ (S. 59 f.).

<sup>13</sup> Vgl. De Greiff, Pablo (2008): *The Role of Apologies in National Reconciliation Processes: On Making Trustworthy Institutions Trusted*. In: Gibney, Mark et al. (ed., 2008): *The Age of Apology. Facing up to the Past*. (Philadelphia); S. 120-136.

De Greiff führt durch seine Überlegungen einige Aspekte ein, die das Verständnis von Versöhnung im Fall Kolumbiens auf eine neue Ebene stellen. Einerseits wird die interpersonale Dimension, die Versöhnung allein als einen Akt zwischen Opfer und Täter sieht, erweitert; andererseits betont der Autor die Rolle und Verantwortung des Staates in einem solchen Prozess.

Diese Interpretation von Versöhnung als einen sämtliche Akteure der Gesellschaft umfassenden Prozess war auch ein vom Autor geleitetes Projekts, das das Ziel hatte, Versöhnung in der Stadt Barrancabermeja zu fördern. Folgerichtig war eines der Ergebnisse eine Grundlagenforschung über die wesentlichen sozialen Bruchlinien der Stadt, die angegangen werden müssten, um dieses Grundvertrauen (wieder) herzustellen.<sup>14</sup> Eine Schlussfolgerung daraus war auch, dass es momentan in Kolumbien nicht sinnvoll ist, die persönliche Dimension Opfer-Täter öffentlich zu forcieren oder gar Druck auszuüben; zu frisch sind die Verbrechen, zu wenig hat sich im persönlichen Empfinden der Opfer verändert, als dass diese Art der „Versöhnung“ angebracht scheint.

Ganz anders hingegen eine Arbeit, die grundlegende Veränderungen in der Beziehung zu staatlichen Institutionen fördert. Zwei Studien, die der Autor über zwei verschiedene Dörfer gemacht hat, zeigten sehr deutlich ähnliche Defizite in der Bewertung des Staates durch ihre BewohnerInnen: einerseits erscheint der Staat nur negativ als Gewaltakteur durch oft korrupte Polizei und Militär, ohne positive Leistungen (Gesundheits-Bildungs- Justizsystem) zu erbringen. Andererseits herrscht ein großer Wunsch, einen legitimen Staat, der seine Funktionen erfüllt, anzuerkennen.

Offensichtlich ist allerdings auch das Misstrauen zwischen Menschen. So ist es sehr schwer, kollektive Aktivitäten zu organisieren, die auf einem Mindestmaß an Vertrauen und Kommunikation beruhen. Die Konsequenzen von Gewalt, Spitzelwesen durch illegale und legale Akteure und künstlich knapp gehaltenen Ressourcen sind allgegenwärtig. Ein erstes Ziel in einer solchen Situation kann wohl die sogenannte Koexistenz sein, also der Respekt vor dem Leben des anderen – ein nur scheinbar wenig ambitiöses Ziel.<sup>15</sup>

Abschließend lässt sich sagen, dass eine umfassende Versöhnung kein von anderen gesellschaftlichen Prozessen isoliertes Phänomen ist. Sie braucht spürbare Veränderungen in den Beziehungen zwischen den Akteuren, ein klares Ende der Gewalt, aber auch grundlegende politische und ökonomische Reformen. Natürlich ist Versöhnung auf einer persönlichen Ebene jederzeit möglich; um das System, das seit Jahrzehnten Gewalt reproduziert, aber nachhaltig zu verbessern, bedarf es weitergehender Maßnahmen, die letztendlich zu einem Mehr an demokratischer und sozialer Inklusion führen. Es ist zu hoffen, dass Uribe Nachfolger, der Anfang August angelobte ehemalige Verteidigungsminister Juan Manuel Santos, diese Notwendigkeit erkennt und den sicherheitspolitischen Fokus seines Vorgängers deutlich erweitert.

---

<sup>14</sup> Vgl. Ardila, Leonardo/Paez, José Antonio/Wlaschütz, Christian (2009): Promoción de la Reconciliación en Barrancabermeja. Diagnóstico y Recomendaciones (Barrancabermeja).

<sup>15</sup> Vgl. Wlaschütz, Christian (IOM, 2008): Reconciliación en medio del conflicto: Studie über eine Versöhnungsinitiative

---

im Süden des Bundestaates Bolivar; Wlaschütz, Christian (Bajo Simacota, 2008): Caracterización de la Violencia – Reconstrucción de la Memoria histórica.



## Literatur

Ardila, Leonardo/Paez, José Antonio/Wlaschütz, Christian (2009): Promoción de la Reconciliación en Barrancabermeja. Diagnóstico y Recomendaciones, Barrancabermeja.

Berichte der MAPP/OEA (Beobachtungsmission der Demobilisierung der Organisation der Amerikanischen Staaten: [http://www.mapp-oea.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=22&Itemid=74](http://www.mapp-oea.org/index.php?option=com_content&view=article&id=22&Itemid=74) (Zugriff: 30.8.2010).

Bloomfield, David (2006): On Good Terms: Clarifying Reconciliation (Berghof Research Center):<http://www.berghof-center.org/uploads/download/br14e.pdf> (Zugriff: 30.8.2010).

De Greiff, Pablo (2008): The Role of Apologies in National Reconciliation Processes: On Making Trustworthy Institutions Trusted. In: Gibney, Mark et al. (ed., 2008): The Age of Apology. Facing up to the Past, Philadelphia.

De Greiff, Pablo (2009): Una Concepción normativa de la Justicia Transicional. In: Rangel Suarez, Alfredo (ed., 2009): Justicia y Paz ¿Cuál es el precio que debemos pagar?, Bogotá.

Garzón, Juan Carlos (2005): La Complejidad paramilitar: Una Aproximación estratégica. In: Rangel, Alfredo (ed., 2005): El Poder paramilitar, Bogotá.

Homepage der Kommission: <http://www.cnrr.org.co/new/libro09.html> (Zugriff: 30.8.2010).

International Crisis Group (2003): Colombia: Negotiating with the Paramilitaries.

Latin American Report No.5 (2004): Demobilising the Paramilitaries in Colombia: An Achievable Goal? Latin American Report No. 8 (Bogotá).

Medina, Carlos (1990): Autodefensas, paramilitares y narcotráfico en Colombia (Bogotá).

Minow Martha (1998): Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence (Boston).

Pizarro, Eduardo/Valencia León (2009): Ley de Justicia y Paz Bogotá.

Revista Semana (19.8.2010): Uno de cada tres políticos ha tenido nexos con grupos ilegales: Clara Lopez: <http://www.semana.com/noticias-nacion/cada-tres-politicos-ha-tenido-nexos-grupos-ilegales-claudia-lopez/143263.aspx> (Zugriff: 30.8.2010).

Robertson, Geoffrey (1999): Crimes against Humanity. The Struggle for Global Justice (New York).

Romero, Mauricio (2003): Paramilitares y Autodefensas. 1982-2003, Bogotá.

Romero, Mauricio (ed., 2007): Parapolítica. La ruta de la expansión paramilitar y los acuerdos políticos.

Wlaschütz, Christian (IOM, 2008): Reconciliación en medio del conflicto: Studie über eine Versöhnungsinitiative im Süden des Bundesstaates Bolívar; Wlaschütz, Christian (Bajo Simacota, 2008): Caracterización de la Violencia – Reconstrucción de la Memoria histórica.

# Die „vergessenen Kriege“ in Südossetien und Abchasien – Historische Hintergründe, Konfliktursachen und Lösungsperspektiven

Georg Leitner

## 1. Einleitung

Als im August 2008 Russland in Georgien einmarschierte und von vielen internationalen Medien ein „neuer Kalter Krieg“ heraufbeschoren wurde, rückten Südossetien und Abchasien wieder in das Blickfeld der internationalen Öffentlichkeit. Seit dem Zerfall der Sowjetunion und der Sezessionskriege in den beiden Provinzen Anfang der 1990er Jahre gerieten die Konflikte zunehmend in den medialen Hintergrund und wurden aufgrund der Annahme, dass es sich um „eingefrorene“ Konflikte handle, zu „vergessenen Kriegen“. Die Ereignisse des August-Krieges 2008 zeigen jedoch auf eindringliche Weise, wie

aufgrund mangelnder Konfliktbearbeitung ehemalige Krisenherde erneut zum Schauplatz kriegerischer Auseinandersetzungen werden und ethnische Ressentiments erneut aufkommen können. Seitdem ist es medial gesehen wieder ruhig um die Region geworden. Dennoch stellen etwa das schon seit Jahrzehnten ungelöste Flüchtlingsproblem, die ungeklärte politische Zukunft der beiden Regionen sowie die zunehmende (militärische) Präsenz Russlands im Südkaukasus Risiken für eine längerfristige Befriedung der Konfliktherde im Sinne eines positiven Friedensbegriffes dar.

Wie konnte es zum Ausbruch des Kaukasuskrieges 2008 kommen? Welche Ursachen hatten die Sezessionskriege der 90er Jahre? Welche Gefahren birgt die gegenwärtige Situation vor Ort für die zukünftige Entwicklung von Südossetien und Abchasien? Der folgende Artikel versucht Antworten auf diese Fragen zu finden und Hintergrundinformationen zu diesen „vergessenen Kriegen“ zu liefern. Nach einem historischen Überblick über den Verlauf und die Ursachen der Konflikte in Südossetien und Abchasien wird in einem weiteren Schritt auf die gegenwärtige Situation eingegangen und



Grafik 1: Georgien-Konflikt (Quelle: Der Standard, 30.09.2009).

mögliche Konfliktlösungsvorschläge herausgearbeitet.

## **2. Geschichtlicher Überblick über die Konflikte in Südossetien und Abchasien**

Die rezenten kriegerischen Auseinandersetzungen in Südossetien und Abchasien haben tiefe historische Wurzeln, deren Kenntnis für ein Verstehen der heutigen Konfliktkonstellationen – und in weiterer Folge auch für eine effektive Konfliktbearbeitung – von großer Bedeutung ist. Im Rahmen dieses Kapitels werden die historischen Grundlagen nur grob angeschnitten, um daraufhin die aktuellen Entwicklungen in den beiden abtrünnigen Provinzen darzustellen. Weiters soll auch auf die jeweiligen Kriegsursachen Anfang der 1990er Jahre sowie im August-Krieg 2008 hingewiesen werden, um so die Risiken einer neuerlichen gewaltsamen Eskalation aufzuzeigen.

### **2.1. Von den historischen Ursprüngen bis zu den Kriegen der 1990er Jahre**

Zunächst ist festzustellen, dass Georgien seit jeher nicht als monoethnisches Staatsgebilde zu verstehen ist, sondern seit Jahrtausenden von einer außerordentlichen kulturellen und ethnischen Vielfalt geprägt war. Im Zuge der Kolonialisierungsbestrebungen des Osmanischen Reiches, des Russischen Reiches sowie der Sowjetunion wurden – wie so oft in Kolonialreichen und im Speziellen auch im Kaukasus – willkürliche territoriale und „nationale“ Grenzen gezogen, welche das Gebiet einer spezifischen „ethnischen Gruppe“ markieren sollten.<sup>1</sup> Somit ist es auch aus einer historischen Perspektive schwierig, ein bestimmtes, klar abgegrenztes Gebiet eindeutig einer einzigen ethnischen Gruppierung zuzuordnen. Dennoch verweisen die Anführer bestimmter ethnischer Gruppen, die sich unabhängig machen wollen, oft auf eine angebliche Vorherrschaft der eigenen VorfahrInnen in einem bestimmten Gebiet, um so die eigenen Unabhängigkeitsbestrebungen zu legitimieren. Daraus resultierende unterschiedliche Geschichtsauffassungen und -interpretationen bilden auch ein wesentliches

Element der heutigen Konflikte zwischen Südossetien und Abchasien mit Georgien.

Als historisch relativ unbestritten gilt, dass die AbchasInnen seit der Antike an der östlichen Schwarzmeerküste angesiedelt sind und zu gewissen Zeitpunkten abchasische und georgische Fürstentümer vereint waren. Das erste vereinte georgische Königreich unter einem abchasischen Prinzen wurde im 11. Jahrhundert n. Chr. gegründet und zog ein zwei Jahrhunderte andauerndes „Goldenes Zeitalter“ nach sich, welches durch die Eroberung der Mongolen im 13. Jahrhundert sein Ende fand. Nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit teilte sich das Land im 15. Jahrhundert in einen östlichen und westlichen Teil, letzterer umfasste mehrere autonome Gebietseinheiten wie u.a. Abchasien. Ein Jahrhundert später rückten Truppen des Osmanischen sowie des Persischen Reiches in die Region vor; der westliche Teil Georgiens wurde den Osmanen zugeschlagen, der östliche Teil dem Reich der persischen Safawiden. Durch den starken Einfluss des Osmanischen Reiches seit dem 16. Jahrhundert konvertierten mehrere BewohnerInnen Abchasiens zum Islam. Ab dem 19. Jahrhundert wurde dieses im Zuge der Expansion des Zarenreiches zuerst ein russisches Protektorat und in weiterer Folge in das Russische Reich inkorporiert. Aufgrund der gewaltsamen russischen Kolonialpolitik wanderte ein großer Teil der Bevölkerung vor allem in die Türkei aus, wo eine große Diaspora entstand die heute mit schätzungsweise 200.000 Menschen mehr als doppelt so viele AbchasInnen umfasst als im abchasischen „Kernland“ ansässig sind.<sup>2</sup>

Als nach dem Ersten Weltkrieg das Russische Reich zerfiel und in den Wirren der Russischen Revolution Abchasien einen gewissen Grad an Autonomie erlangte, wurde diese von der georgischen Führung stark eingeschränkt bis 1921 Georgien selbst von der Sowjetunion annektiert wurde. Von 1921 bis 1931 entstand die „Sozialistische Sowjetrepublik Abchasien“, welche rechtlich gesehen gleichrangig mit der georgischen Sowjetrepublik war. Unter dem Druck der – aus Georgien stammenden – sowjetischen Führungspersonen Josef Stalin und Lawrentij Berija wurde Abchasien zu einem autonomen Gebiet innerhalb Georgiens abgewertet und bis in die 1950er Jahre

---

<sup>1</sup> Gerade der Südkaukasus (welcher das heutige Georgien, Aserbaidschan und Armenien umfasst) war historisch gesehen stark vom Einfluss des Russischen, des Osmanischen sowie des Persischen Reiches geprägt, was auch eine maßgebliche Ursache für die enorme kulturelle und sprachliche Diversität in der Region ist.

---

<sup>2</sup> Kaufman (2001): 88, Ropers 1998: S. 281 f.

zunehmend „ethnische GeorgierInnen“<sup>3</sup> angesiedelt. Unter Stalin wurden die kulturellen Rechte der georgischen Minoritäten stark beschnitten und eine „Georgisierung“ der lokalen Minderheitensprachen sowie eine Assimilation an die georgische Gesellschaft vorangetrieben. Dies resultierte in abchasischen Massenprotesten, die bis in die 1990er Jahre in regelmäßigen Abständen stattfanden und die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der georgischen bzw. der sowjetischen Führung zum Ausdruck brachten.<sup>4</sup>

Die OssetInnen führen ihren Ursprung auf das indoeuropäische Volk der AlanInnen zurück, welches sich im 6. Jahrhundert n. Chr. im Nordkaukasus ansässig machte. Nach der Invasion durch die mongolischen Streitkräfte im 13. Jahrhundert wanderten viele OssetInnen über das Kaukasusgebirge Richtung Süden nach Georgien; ab dem 17. Jahrhundert migrierte dann ein Großteil von den Bergen in das georgische Flachland. Die indigene Sprache hat iranische Wurzeln und mit dem Georgischen kaum Berührungspunkte; was die Religionszugehörigkeit betrifft so sind die meisten OssetInnen christlichen Glaubens, in Nordossetien gibt es jedoch auch einen beträchtlichen Teil an muslimischen GlaubensanhängerInnen. Das ossetische Volk wird auch heute noch durch den Kaukasus getrennt, rund drei Viertel leben in der nordossetischen russischen Provinz, ein weiterer Teil in Georgien.<sup>5</sup> Wie viele andere Kaukasusregionen wurde nach der Machtübernahme der Sowjetunion auch Südossetien zu einer autonomen Region innerhalb des Sowjetreiches. Ähnlich den AbchasInnen litten auch die SüdossetInnen unter den Repressionen des Stalin-Regimes und die kulturelle Identität des kleinen Volkes wurde durch die von der Staatsmacht

angestrebten „Georgisierungskampagnen“ in den Hintergrund gedrängt.<sup>6</sup>

Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion gingen dann schließlich auch etliche Sezessionen und Unabhängigkeitsbestrebungen der ehemaligen sowjetischen Völker einher. Während die Regionen, die über einen Republikstatus innerhalb der sowjetischen Föderation verfügten, ihre Unabhängigkeit behaupten konnten, war dies bei den autonomen Gebieten nicht der Fall. Regionen wie Abchasien und Südossetien wurde es nicht – wie den großen Unionsrepubliken – gestattet sich unabhängig zu machen, und diese versuchten somit dieses Ziel auf militärischem Wege zu erreichen. Vorgegangen waren diesen kriegerischen Auseinandersetzungen um die nationale Selbststimmung jedoch mehrere Entwicklungen in Georgien seit Ende der 1980er Jahre, welche das Schüren nationalistischer Ressentiments und schließlich eine Eskalation der Gewalt zur Folge hatten.

Die georgische Nationalbewegung, welche für die Unabhängigkeit von Moskau und die Schaffung eines georgischen Staates eintrat, betrachtete die Autonomieregelungen der ethnischen Minderheiten in Georgien als vom sowjetischen Staat auferlegt und machte deutlich, dass diese nur „Gäste“ auf georgischem Territorium seien. Damals gebräuchliche Parolen wie „Georgien den Georgiern“ richteten sich somit nicht nur gegen die sowjetische Führung, sondern drängten auch AbchasInnen und OssetInnen an den gesellschaftlichen Rand. Dieser Prozess verstärkte seinerseits die Sezessionsbestrebungen in Abchasien und Südossetien, welche von georgischer Seite als von Moskau inszeniert abqualifiziert wurden. Der Anführer der nationalistischen Opposition Swiad Gamsachurdia gewann schließlich die ersten freien Wahlen in Georgien im Jahre 1990, doch aufgrund seiner zunehmend diktatorischen Führung des Landes kam es zu einer weiteren Fragmentierung der Gesellschaft und zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. 1992 übernahm daraufhin eine Militärjunta unter den Warlords Ioseliani und Kitowani die Macht und zwang Gamsachurdia ins Exil. In weiterer Folge wurde der ehemalige kommunistische Parteichef Georgiens und sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse als Machthaber eingesetzt,

---

<sup>3</sup> Da in weiten Teilen der Literatur über den Konflikt immer wieder von „ethnischen GeorgierInnen“ die Rede ist, soll diese Formulierung auch im Kontext dieses Artikels übernommen werden. Dennoch muss man sich vor Augen halten, dass viele in Südossetien und auch Abchasien ansässigen „GeorgierInnen“ oft schon seit Jahrhunderten dort leben und somit keineswegs eine eindeutige Trennung zwischen „ethnischen GeorgierInnen“ und etwa „ethnischen SüdossetInnen“ vorgenommen werden kann (siehe diesbezüglich auch FN 44).

<sup>4</sup> Kaufman 2001: 88f, Ropers (1998): S. 281 f.

<sup>5</sup> Ende der 1980er Jahre lebten jedoch 100.000 von 160.000 OssetInnen nicht innerhalb der südossetischen Provinz, sondern in anderen Teilen Georgiens (Kaufman (2001): S. 87).

---

<sup>6</sup> Kaufman (2001): S. 87 ff.

welcher aufgrund der schlechten Wirtschaftssituation und der immer weiter um sich greifenden organisierten Kriminalität vor großen Herausforderungen stand.<sup>7</sup>

Nachdem das abchasische Parlament provisorisch die Verfassung von 1925 in Kraft setzte – welcher zufolge Abchasien den gleichen Souveränitätsanspruch wie Georgien gehabt hätte – und die Spannungen mit der georgischen Führung weiter zunahmen, marschierten die georgische Nationalgarde und die paramilitärische Organisation der „Mchedrioni“ (Ritter) im August 1992 in der Provinz ein. Als Vorwand für das militärische Eingreifen dienten die Verfolgung von Gamsachurdia-AnhängerInnen, die angeblich RegierungsvertreterInnen entführten und sich auf abchasischem Territorium befanden, sowie auch die Sicherung von Kommunikations- und Verkehrswegen. Unter den kriegerischen Auseinandersetzungen hatte vor allem die abchasische Zivilbevölkerung zu leiden. Schließlich erhielten die „Abchasische Garde“ sowie weitere abchasische Kampfverbände Unterstützung aus dem Norden von der „Konföderation der Bergvölker des Kaukasus“, von Kosaken aus Südrussland sowie etlichen Freiwilligen aus dem Nord-kaukasus. Entscheidend für den abchasischen Erfolg war jedoch vor allem die Unterstützung des russischen Staates, welcher die lokalen Kämpfer mit Truppen, Militärmaterial und entsprechender Logistik unterstützte. Als die abchasischen Truppen das im Juli 1993 geschlossene Waffenstillstandabkommen zwischen Georgien und Russland brachen, eroberten sie – mit Unterstützung der russischen Luftwaffe – die abchasische Hauptstadt Suchumi und den Rest der Region zurück. Im September 1993 endete der Krieg, welcher eine großräumige Zerstörung der Infrastruktur und vor allem eine große Anzahl an georgischen Flüchtlingen mit sich brachte, die als IDPs (Internally Displaced Persons) größtenteils bis heute nicht in ihre Häuser zurückkehren konnten (siehe Kapitel 3.3.). Schließlich positionierten sich Peacekeeping-Truppen der GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) entlang der Demarkationslinie am Inguri-Fluss, welche von nun an Abchasien von Georgien trennte.<sup>8</sup>

Ähnlich wie in Abchasien bildete sich auch in Südossetien Ende der 80er Jahre eine secessionistische Bewegung heraus, welche

die Unabhängigkeit von Georgien forderte. Zudem wurde auch häufig die Vereinigung von Süd- mit Nordossetien propagiert. Die georgische Führung dagegen strebte die Abschaffung des Namens und der Autonomie Südossetiens an und forderte etwa im Zuge des „State Program on the Georgian Language“ im August 1989 den Gebrauch der georgischen Sprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in Südossetien ein, obwohl nur ein geringer Teil der OssetInnen über eine profunde Kenntnis der georgischen Sprache verfügte. Nachdem sich Südossetien im Herbst 1990 für eine Unterordnung der Region unter den Befehl Moskaus aussprach, wurde von georgischer Seite aus die südossetische Autonomie aufgelöst und der Ausnahmezustand über die südossetische Hauptstadt Zchinwali verhängt. Nach dem georgischen Einmarsch in der abtrünnigen Provinz und bewaffneten Auseinandersetzungen stand Zchinwali bereits im Februar 1991 unter einer vollständigen Blockade. Der damalige georgische Machthaber Gamsachurdia hätte einschreiten können, um den Ausbruch von Gewalt zu verhindern, jedoch hielt er an der Abschaffung der südossetischen Autonomie fest und war nicht imstande die georgischen paramilitärischen Verbände – welche für Massenvertreibungen von OssetInnen verantwortlich waren – bei ihrem Einsatz in Südossetien zurückzuhalten. Durch das Eingreifen sowjetischer Truppen konnten die Konfliktparteien auseinandergelassen werden und auch die Blockade von Zchinwali gebrochen werden. In dem im Juni 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen Gamsachurdia und dem damaligen russischen Präsidenten Jelzin wurde die Stationierung einer aus russischen, ossetischen und georgischen Truppen bestehenden Friedensstruppe festgelegt.<sup>9</sup>

#### 2.1.1. Kriegsursachen: Nationalismus und ethnische Mobilisierung

Der Politologe Stuart Kaufman (2001) führt den Ausbruch ethnischer Gewalt vor allem auf drei Ursachen zurück: die Gelegenheit zu mobilisieren, ethnische Ängste vor der Auslöschung der eigenen Gruppe und die Instrumentalisierung von Symbolen und Mythen, die Feindseligkeit gegenüber einer anderen Gruppe rechtfertigen. Sind all diese Voraussetzungen gegeben und werden die Fronten durch nationalistischen Chauvinismus verhärtet, kommt es zu einem „security

<sup>7</sup> Halbach 2010:11, Ropers (1998): S. 283.

<sup>8</sup> Ropers (1998): S. 283 f.

<sup>9</sup> Kaufman (2001).

dilemma“<sup>10</sup> und ziemlich wahrscheinlich zum Ausbruch ethnischer Gewalt. Im Hinblick auf die Konflikte in Georgien scheinen diese Kriterien bei allen Konfliktparteien gegeben zu sein:<sup>11</sup>

- Durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und die damit einhergehende Schwächung der sowjetischen Staatsgewalt konnte die Mobilisierung der georgischen Nationalbewegung leichter vonstatten gehen. Zudem erhielten sowohl die georgischen Sicherheitskräfte sowie die AbchasInnen ihre Waffen von zunehmend disziplinlosen sowjetischen Truppen, was die Wahrscheinlichkeit einer gewaltsamen Eskalation erhöhte. Weiters unterstützten unterschiedliche russische Kampfverbände wie die „Konföderation der Bergvölker des Kaukasus“ den Unabhängigkeitskampf Abchasiens und Südossetiens, was mit Sicherheit auch auf die Schwächung des sowjetischen Staates zurückzuführen ist.
- Viele georgische nationale Mythen, welche in den Konflikten zum Tragen kamen, beziehen sich auf das Königreich von Kolchis und Kartlien, welche als „genuin georgische“ Reiche eine angeblich 2000-jährige „Staatlichkeit“ Georgiens legitimieren sollen. Aus diesem Anspruch heraus wird auch die angestrebte Vorherrschaft über die anderen Völker innerhalb des heutigen georgischen Territoriums gerechtfertigt. Ethnische Existenzängste Georgiens beziehen sich vor allem auf Russland, welches durch weitgehende „Russifizierungs-versuche“ und die russischen Annexionen 1801 und 1921 laut georgischen Intellektuellen versuchte, die georgische Identität auszulöschen. In diesem Sinne wurden auch die autonomen Gebiete Abchasien, Südossetien und Adscharien als „Minen“ betrachtet, die von der russischen

Staatsmacht bewusst errichtet wurden um Georgien zu destabilisieren. Schließlich wurden auch die Unabhängigkeitsbestrebungen erstgenannter Regionen Ende der 1980er als „von Moskau gesteuert“ interpretiert.

- Die abchasische Nationalmythologie dagegen sieht das Volk der AbchasInnen als ursprüngliche BewohnerInnen des umstrittenen Gebietes und führt deren Ursprung auf das zweite und dritte Jahrtausend v. Chr. zurück. Als große Tragödien im kollektiven Gedächtnis gelten einerseits „Mohajirstvo“, die Vertreibung von zigttausenden AbchasInnen durch das Russische Reich nach einem Aufstand im Jahre 1877 und andererseits der Verlust der 1921 kurzzeitig errungenen Autonomie und die Einverleibung in die georgische Republik 1931. Ethnische Ängste entstanden vor allem durch die seit der Herrschaft Stalins durchgeführte Zwangsansiedlung „ethnischer GeorgierInnen“ in Abchasien; eine Entwicklung die schließlich dazu geführt hat, dass im Jahre 1989 nur 17,3 Prozent der lokalen Bevölkerung „ethnische AbchasInnen“ waren. Diese demographischen Ängste fungierten somit als Mittel zur Mobilisierung gegen eine schleichende „Georgisierung“ Abchasiens und führten zu starken Spannungen mit den lokalen georgischen BewohnerInnen.
- Ossetische NationalistInnen betonen vor allem die Konflikte mit den georgischen Königen im 18. Jahrhundert und die Repressionen der 1920er Jahre, jedoch ist die Unzufriedenheit gegenüber Georgien über lange Zeit weit weniger zum Ausdruck gebracht worden als etwa in Abchasien. Ossetische Feindseligkeiten gegenüber Georgien in den 1980er Jahren können vor allem auf den wachsenden georgischen Nationalismus dieser Zeit und die damit verbundene Diskriminierung von OssetInnen zurückgeführt werden.

---

<sup>10</sup> Sokirianskaia definiert *security dilemma* folgendermaßen:

„Security dilemma is, according to the theory of international relations, the situation when a state starts to perceive another state as a security threat and develops a hostile image of that state by seeing as aggressive the behavior others might see as neutral, ignoring or distorting gestures others might consider as friendly, and overstressing unfriendly and hostile actions and incompatible interests. Having done so, the state starts to prepare its military and population for war, which oftentimes spirals into a military confrontation“ (Sokirianskaia (2008): S. 137).

<sup>11</sup> Kaufman (2001).

In diesem Zusammenhang förderten die Reformen von Glasnost und Perestroika die Herausbildung neuer Forschungsinstitutionen und Gruppen von Intellektuellen, die versuchten die nationalen Unabhängigkeitsbestrebungen der eigenen ethnischen Gruppe – unter anderem in Bezugnahme auf oben genannte Mythen und Narrative – wissenschaftlich und historisch zu legitimieren. In Abchasien spielten neben der Abchasischen Universität vor allem das „National State Archive of Abkhazia“ und das „Abkhazian D. Gulia Research Institute of Language, Literature and History“, dem der spätere abchasische Anführer Vladislav Ardzindba ab

1988 vorstand, eine besondere Rolle für die Legitimation der abchasischen Unabhängigkeit; dies war mit Sicherheit ein Grund dafür, dass letztere Institute 1992 von georgischen Truppen niedergebrannt wurden. Auf der anderen Seite bediente sich Gamsachurdia der Arbeiten von PhilologInnen und HistorikerInnen um seine politischen Thesen zu untermauern. Dadurch verschwammen die Grenzen zwischen Wissenschaft und politischer Propaganda zunehmend. Intellektuelle und die Instrumentalisierung wissenschaftlicher Arbeiten durch Politiker waren somit durchaus mitverantwortlich für die Mobilisierung ethnischer Gruppen und die Eskalation der Gewalt.<sup>1213</sup>

Ropers betont zudem die „Privatisierung der Gewalt“, die gesellschaftliche Fragmentierung in unterschiedliche politische Gruppierungen und den Mangel an staatlicher Ordnung, um willkürliche Gewaltanwendung durch diese zu verhindern. So begingen etwa Warlords wie Kitovani bzw. dessen Anhänger schwere Menschenrechtsverletzungen im Krieg in Abchasien und waren an Plünderungen, Vergewaltigungen und Vertreibungen beteiligt, was wiederum neue Rachegelüste mit sich brachte und somit einen „Kreislauf der Gewalt“ in Gang setzte. Auch die Rolle Russlands und dessen Interesse, das beliebte Landwirtschafts- und Touristenzentrum Abchasien nicht an Georgien zu verlieren, darf nicht außer Acht gelassen werden. Ohne militärische Unterstützung durch russische Truppen hätten sich die AbchasInnen wohl nicht so erfolgreich gegen die georgischen Kampfeinheiten durchsetzen können. Schließlich lag die Gewalteskalation auch an der Unfähigkeit bzw. dem Unwillen der verantwortlichen Politiker, die eigene nationalistische Rhetorik zu zügeln und die Gewalt einzudämmen.<sup>14</sup>

## 2.2. Die Entwicklung von den Kriegen der 1990er bis zum August-Krieg 2008

In den folgenden Jahren war das Verhältnis von Abchasien und Südossetien gegenüber Georgien weiterhin von Spannungen geprägt, obwohl es zu keinen kriegsähnlichen

Auseinandersetzungen kam. Der georgische Konfliktforscher Alexander Russetski bezeichnete diesen Zustand somit nicht – wie in einschlägiger Literatur oft propagiert – als „frozen conflict“, sondern als „frozen military conflict“, um auf die damals weiterhin bestehenden Konflikte hinzuweisen.<sup>15</sup> Die Rosenrevolution 2003 und die Machtübernahme des georgischen Präsidenten Michail Saakaschwili, welcher zunehmend einen pro-westlichen Kurs einschlug, verschlechterten das georgisch-russische Verhältnis erheblich. Nachdem Georgien im Jahre 2006 davon absah, den WTO-Beitritt Russlands zu unterstützen, belegte dieses u.a. georgischen Wein und Mineralwasser mit einem Importstopp in die Russische Föderation. Im September 2006 wurden vier russische Offiziere in Georgien unter Spionageverdacht festgenommen, was zu einer tiefen diplomatischen Krise führte. Russland beorderte beinahe das gesamte Botschaftspersonal in Georgien zurück, die Visabestimmungen für die Einreise nach Russland wurden verschärft und alle Verkehrsverbindungen zwischen den beiden Ländern stark eingeschränkt. Anfang 2007 schien sich die Situation allmählich zu entspannen und Russland schickte auch wieder den russischen Botschafter Kowalenko nach Tbilisi zurück, jedoch wurden gleichzeitig auch die Beziehungen zu Abchasien und Südossetien verstärkt und auf eine rechtliche Basis gestellt.<sup>16</sup>

Nach monatelangen gegenseitigen Provokationen kam es schließlich am 7./8. August 2008 zum Ausbruch des 5-tägigen August-Krieges zwischen Russland und Georgien. In den Medien brach daraufhin ein Propaganda-Krieg über die Ursachen und den Auslöser des Krieges aus und die beiden Kriegsparteien schoben sich gegenseitig die Schuld zu, durch Angriffe den bewaffneten Konflikt begonnen zu haben.<sup>17</sup> Ein Jahr später erschien dann der Tagliavini-Bericht der eigens durch den Europarat eingerichteten IIFFMCG (Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia), welcher Georgien aufgrund des Angriffes auf die südossetische Hauptstadt Zchinwali in der Nacht auf den 8. August 2008 die Schuld für den Beginn des Krieges zuwies. Gleichzeitig weist der Bericht aber auch darauf hin, dass

<sup>12</sup> Coppieters (2002).

<sup>13</sup> Eduard Schewardnadse wies auf diesen Aspekt nachdrücklich hin: „(...) Pseudo-historians with their pseudo-history have falsified the past and poisoned the present. The seeds of hatred have been intentionally sown“ (zit. nach Coppieters (2002): S. 109).

<sup>14</sup> Ropers (1998): S. 285 ff.

<sup>15</sup> Vortrag von Russetski (2009).

<sup>16</sup> Stewart (2010): 25 ff.

<sup>17</sup> Siehe diesbezüglich Littell (2008).

Russland aufgrund massiver Provokationen für die Eskalation des Konfliktes mitverantwortlich ist.<sup>18</sup> So ließen etwa russische Militärberater Ende Juli 2008 den Bau von militärischen Gebäuden in der südossetischen Stadt Java in Auftrag geben. Ebenfalls wurde die Bahnverbindung zwischen Suchumi und Ochamchire in Abchasien – aus angeblich humanitären Gründen – von zusätzlichen russischen „Peacekeepern“ wiederhergestellt; einige Wochen später wurden rund 9.000 Soldaten der russischen Truppen über diese Strecke nach Abchasien gebracht.<sup>19</sup>

Nach mehreren bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen georgischen und südossetischen Einheiten Anfang August 2008 wurde schließlich Zchinwali in der Nacht des 7. August von georgischen Truppen bombardiert. In weiterer Folge griff auch das russische Militär in die Kampfhandlungen ein und schickte Panzerkolonnen durch den Roki-Tunnel – welcher Nord- mit Südossetien verbindet – nach Zchinwali. Der russische Premier rechtfertigte diesen Eingriff mit dem Argument, dass Georgien einen Genozid an den OssetInnen begangen habe. Am 8. August drangen dann auch abchasische Kampftruppen in das Kodori-Tal – welches einige Jahre zuvor von georgischen Truppen eingenommen wurde – vor und vertrieben an die 3.000 „ethnische GeorgierInnen“. Die Kämpfe dehnten sich schließlich auch auf das georgische Kernland aus: So versenkten russische Einheiten mehrere georgische Schiffe im Hafen von Poti und bombardierten die strategisch bedeutende Eisenbahnverbindung zwischen West- und Ostgeorgien, was äußerst negative Auswirkungen auf die georgische Wirtschaft hatte. Weiters kam es häufig zu Plünderungen durch russische und südossetische Truppen. Am 12. August präsentierte der französische Präsident Nicolas Sarkozy ein Waffenstillstandsabkommen, welches schließlich am 15./16. August in Tblisi und Moskau unterschrieben wurde. Obwohl dieses Dokument die Herstellung des status quo ante vorsieht und sich russische Truppen somit aus Abchasien und Südossetien – bzw. auch aus vormals unbesetzten Regionen – zurückziehen und bis auf die Anzahl der vor dem 8. August mandatierten Truppenstärke reduzieren müssten, ist dies bis heute noch nicht geschehen.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> IIFMCG-Report, September (2009).

<sup>19</sup> ICG (2008): S 2.

<sup>20</sup> ICG (2008): 2 ff.

### 2.2.1. Kriegsursachen: Geopolitische Motive

Im Gegensatz zu den Kriegen der 1990er Jahre, die v.a. vom Zusammenbruch der Sowjetunion, ethnischen Mobilisierungsprozessen sowie einer Privatisierung der Gewalt geprägt waren, sind für den Ausbruch des August-Krieges vorrangig geopolitische Motive und georgisch-russische Antipathien verantwortlich zu machen.

Zunächst war die Intervention Russlands eine Reaktion auf Georgiens Bestreben, ein Mitglied der NATO zu werden. Zugleich sollte dies auch eine Warnung für andere Länder der ehemaligen Sowjetunion – im Speziellen aber an die Ukraine – sein, dass eine NATO-Mitgliedschaft von Russland nicht toleriert wird und man gegebenenfalls dazu bereit wäre, seine Interessen mit militärischer Gewalt durchzusetzen. Diese Politik beruft sich auf die russische „Doktrin der begrenzten Souveränität“, welcher zufolge Russland die postsowjetischen Staaten als seine – historisch und geographisch bedingte – „natürliche Einflussphäre“ wahrnimmt. Dies ist mit Sicherheit auch auf den Umstand zurückzuführen, dass die Russische Föderation nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion auf einen Bruchteil ihrer einstigen Fläche reduziert worden ist und nun ihren „Nationalstolz“ wiederherstellen will indem sie wieder die Rolle einer Hegemonialmacht in der Region anstrebt.<sup>21</sup> Somit ist es jedoch auch verständlich, dass Georgien Mitglied der NATO werden will, um sich so vor Russlands aggressiver Politik zu schützen. Im Jahre 2008 stimmten 77 Prozent der georgischen Bevölkerung für einen Beitritt ihres Landes zum Nordatlantikpakt und die militärischen Kapazitäten Georgiens wurden insofern modifiziert, dass sie mit denen der NATO-Streitkräfte kompatibel sind. Dennoch wurde Georgien im Rahmen des NATO-Gipfels in Bukarest im April 2008 der MAP-Status (Membership Action Plan) verwehrt, welcher früher oder später wohl eine volle Mitgliedschaft zur Folge gehabt hätte. Vor

<sup>21</sup> Laut Stewart ((2010): S 32 f) ist die russische Außenpolitik im postsowjetischen Raum vor allem von den Themen Energie und Wirtschaft geprägt, wobei man sich auch auf eine angenommene länderübergreifende gemeinsame Identität bezieht. Jedoch wirkt sich die hegemoniale Politik Russlands nur negativ auf die Beziehungen zu seinen Nachbarn aus und treibt diese eher in die Hände externer Akteure wie etwa der NATO. Somit müsste Russland eher auf Kooperation als auf Abschreckung setzen, um seinen nationalen Interessen nicht noch weiter zu schaden.



allem Frankreich und Deutschland sprachen sich gegen die Zuerkennung des MAP-Status für Georgien aus; dieser hätte dann im August-Krieg aufgrund der Beistandspflicht wahrscheinlich zu einer Konfrontation zwischen der NATO und Russland geführt. Alleine die Aussicht, dass Georgien ein Mitglied der NATO werden könnte, wurde von Putin als große Provokation angesehen. Es gibt Anzeichen dafür, dass Russland unmittelbar nach dem NATO-Gipfel in Bukarest eine militärische Konfrontation mit Georgien geplant und seinen Einfluss in Südossetien und Abchasien ausgebaut hat.<sup>22</sup>

Als zweite Kriegsursache kann die Aufrechterhaltung der russischen Energie-Hegemonie in der Kaukasus-Region gesehen werden. Georgien ist ein wichtiges Transitland für kaspisches Öl und Gas und stellt für den Westen – insbesondere seit den Energieengpässen im Zuge des langjährigen Gasstreits zwischen Russland und Ukraine – eine wichtige alternative Transportroute zu russischen Pipelines dar. Die BTC-Pipeline (Baku-Tblisi-Ceyhan) und die Baku-Supsa-Pipeline transportieren unter Umgehung Russlands große Mengen Öl vom kaspischen Raum an das Mittelmeer bzw. das Schwarze Meer, die geplante Nabucco-Pipeline soll in Zukunft Gas aus zentralasiatischen Staaten sowie Aserbaidschan über Georgien nach Europa transportieren. Insofern liegt es im russischen Interesse, den Energietransport über Georgien einzuschränken, da neben dem Verlust potentieller Transitgebühren und Exportgewinne dadurch auch der russische Einfluss auf Zentralasien und Aserbaidschan minimiert wird. Diese energiepolitische Motivation konnte auch anhand der russischen Aktivitäten im August-Krieg nachvollzogen werden: Georgische Häfen – obwohl abseits von den Konfliktgebieten gelegen – wurden durch russische Truppen angegriffen und die für den Handel wichtige Eisenbahnverbindung zwischen Ost- und Westgeorgien sowie die BTC- und Baku-Supsa-Pipelines wurden durch den Krieg unterbrochen. Insofern wirkte sich der Krieg äußerst negativ auf die georgische Wirtschaft aus, da der Energie- und Transitsektor in dieser eine bedeutende Rolle spielt, viele Angestellte in dieser Branche beschäftigt sind und Georgien auch das transportierte Gas und Öl für den eigenen Bedarf benötigt.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> ICG (2008): S. 10-13.

<sup>23</sup> ICG (2008): S. 13 f.

Schließlich führte auch die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo im Februar 2008 und dessen Anerkennung durch heute bereits 74 Staaten zum aggressiven Vorgehen Russlands im Rahmen des August-Krieges. Putin warnte diesbezüglich: "The Kosovo precedent is a terrifying precedent. It in essence is breaking open the entire system of international relations that has prevailed not just for decades but for centuries. And it without doubt will bring in itself an entire chain of unforeseen consequences".<sup>24, 25</sup> Bald nach der Anerkennung des Kosovo intensivierte Russland seine Unterstützung der de facto-Autoritäten in Südossetien und Abchasien, stellte offizielle Verbindungen zu diesen her und stationierte zusätzliche Truppen in Abchasien. Im Zuge des August-Krieges zog die russische Führung dann auch Parallelen zwischen diesem und der NATO-Intervention in Serbien 1999.<sup>26</sup>

- Putin zufolge sind in beiden Fällen militärische, „humanitäre“ Interventionen die angemessenen Reaktionen auf „ethnische Säuberungen“ und „Genozid“ gewesen.
- So wie die NATO ihre Bombenabwürfe nicht auf den Kosovo beschränkt sondern auch andere Ziele in Serbien angegriffen hat, hat auch Russland strategische Ziele in Georgien außerhalb der beiden Konfliktregionen attackiert.

Zudem waren viele Menschen in Südossetien wie in Abchasien im Besitz der russischen Staatsbürgerschaft, weshalb sich Russland als

---

<sup>24</sup> zit. nach ICG (2008): S. 8.

<sup>25</sup> Ahto Lobjakas weist darauf hin, dass der jüngste Beschluss des Internationalen Strafgerichtshofes am 22. Juli 2010, welchem zufolge die unilaterale Unabhängigkeitserklärung des Kosovo nicht gegen das Völkerrecht verstößt, auch juristisch einen gefährlichen Präzedenzfall schafft. Die Unabhängigkeit Abchasiens wird wie die des Kosovo durch externe Akteure gewährleistet, jedoch könnte man sagen dass Abchasien die „falschen“ Freunde hat, da es von keinem westlichen Industriestaat anerkannt wurde (Lobjakas 2010a).

Aber auch die georgische Führung reagierte auf die Unabhängigwerdung des Kosovo mit dem Abzug der dort stationierten 150 georgischen Soldaten am 14. April 2008 – obwohl offiziell keine Gründe für diesen Schritt bekanntgegeben wurden. Ähnlich stimmte auch das aserbaidschanische Parlament – Aserbaidschan ist selbst in Berg Karabach mit einem langwierigen Sezessionskonflikt konfrontiert – mit einer Mehrheit für den Abzug der aserbaidschanischen Truppen aus dem Kosovo, was durchaus als Zeichen zu werten ist, dass man dessen Unabhängigkeit nicht uneingeschränkt unterstützt (Clasen (2008): S 16 f).

<sup>26</sup> ICG (2008): S. 7-10.

Schutzmacht seiner BürgerInnen in Ausland präsentieren konnte. Jedoch hinkt diese russische Argumentation, da eine gewisse Ambivalenz in der russischen Außenpolitik augenscheinlich wird: Während nun Südossetien und Abchasien das Recht auf Unabhängigkeit zugestanden wird, wird dem Kosovo dieses verwehrt. Zudem hat Russland auch Tschetschenien nicht die Unabhängigkeit zuerkannt, obwohl sich russische Truppen grober Menschenrechtsverletzungen in diesem Sezessionskonflikt schuldig machten, die in ihrem Ausmaß bei weitem die Gewalt der georgischen Truppen gegenüber SüdossetInnen übertreffen. Jeder Versuch Tschetscheniens – selbst unter moderaten Führern – seine Unabhängigkeit zu behaupten, wurde mit äußerster Brutalität niedergeschlagen; internationale Kritik wurde damit beschwichtigt, dass es sich bei diesem Konflikt um eine „interne Angelegenheit“ Russlands handle. Insofern wird hier mit zweierlei Maß gemessen, da die georgische Politik gegenüber Südossetien und Abchasien keineswegs von Russland als eine interne Angelegenheit Georgiens anerkannt wurde.<sup>27</sup>

Auf der anderen Seite muss als hauptsächliche Konfliktursache jedoch auch die von vielen Fehlern gekennzeichnete Hardliner-Politik unter Saakaschwili gegenüber den beiden abtrünnigen Provinzen gesehen werden. Anstatt seit seinem Amtsantritt die beiden Regionen von der Vorteilhaftigkeit eines umfassenden autonomen Status innerhalb Georgiens zu überzeugen verfiel er in drohende Rhetorik, veranstaltete Militärparaden und provozierte die abchasische, südossetische und russische Führung. Nach wochenlangen Scharmützeln in Südossetien fasste Saakaschwili schließlich am 7. August 2008 den Beschluss, anzugreifen und die Hauptstadt Zchinwali zurückzuerobern. Anscheinend war dieser Angriff auch für die russischen Truppen vor Ort überraschend, da sie einen halben Tag brauchten, um entsprechend zu reagieren und Putin sich zu diesem Zeitpunkt in Peking bei der Eröffnungszereemonie der Olympischen Spiele befand. Besonders in Südossetien entwickelte sich unter der Führung Saakaschwilis vieles zum Schlechteren. 12 Jahre nach dem südossetisch-georgischen Krieg verbesserten sich die Beziehungen zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen allmählich wieder, durch die bewaffneten Zusammenstöße mit georgischen Truppen im Zuge einer

georgischen Offensive im Jahre 2004 kam es jedoch wieder zu erheblichen interethnischen Spannungen und regelmäßigen Feuergefechten.<sup>28, 29</sup>

### 3. Rezente Entwicklungen in den Konfliktgebieten

#### 3.1. Die Situation in Südossetien

Der 5-Tage-Krieg hatte verheerende ökonomische, demographische und politische Auswirkungen auf das kleine Südossetien. So reduzierte sich etwa dessen Bevölkerung von ursprünglich 98.000 vor 1991 im Laufe der Jahre auf heute ungefähr 30.000. Obwohl die Region – wie auch Abchasien – von Russland, Nicaragua, Venezuela und Nauru als unabhängiger Staat anerkannt wurde, ist sie noch abhängiger von Russland geworden als vor dem August-Krieg. Seit 2001, als Eduard Kokoity zum Präsidenten Südossetiens gewählt wurde, nahm der russische Einfluss in der Provinz ständig zu. 2002 wurden russische Pässe an SüdossetInnen ausgegeben und ab 2006 zunehmend russische Beamten in die südossetischen Regierungsstrukturen eingesetzt. Nach dem Ende des Krieges 2008 weigerten sich die russischen Truppen – wie im von Sarkozy vermittelten Friedensabkommen vereinbart – sich zurückzuziehen; stattdessen unterzeichnete Russland mit beiden abtrünnigen Regionen eine Vereinbarung über „Friendship and Cooperation“, welcher zufolge den russischen Einheiten das Recht auf Militärbasen sowie die Errichtung von Transport-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur zugestanden wird. Am 30. April 2009 vereinbarte Russland mit Südossetien die Sicherung seiner Grenzen durch das russische Militär und am 15.

---

<sup>28</sup> de Waal (2010a), ICG (2008).

<sup>29</sup> Diese Entwicklungen zeigen abermals, dass dieser Konflikt nicht auf gegenseitige Antipathien zurückzuführen ist, sondern ethnische Ressentiments bewusst von chauvinistischen Politikern geschürt wurden, um ihre partikularen Interessen durchzusetzen (siehe diesbezüglich auch die „Symbolic Politics Theory“ von Stuart Kaufman, 2001, bzw. deren Anwendung auf Georgien im Kapitel 2.1.1. dieses Artikels). Alexander Russetski sieht den georgisch-südossetischen Konflikt in diesem Zusammenhang somit nicht als „ethnisch“ motiviert an, da SüdossetInnen und „ethnische GeorgierInnen“ lange Zeit friedlich zusammengelebt haben und es auch viele gemischte Ehen gibt. Weiters gibt es auch genügend „ethnische GeorgierInnen“ in Südossetien, die für die Unabhängigkeit der Region eintreten. In diesem Sinne plädiert Russetski für die Verwendung des Begriffes „divided society“ anstatt von grundlegend unterschiedlichen ethnischen Gruppen zu sprechen (Vortrag von Russetski 2009).

---

<sup>27</sup> ICG (2008): S. 7-10.

September 2009 trat ein auf 49 Jahre geschlossenes Abkommen über das Betreiben einer russischen Militärbasis und die Stationierung russischer Truppen in Südossetien in Kraft. Anstatt sich aus der südossetischen Provinz zurückzuziehen, wurde Russland somit in dieser immer präsenter.<sup>30</sup>

Durch die Quasi-Schließung der administrativen Grenze mit Georgien bleibt Südossetien auch ökonomisch isoliert und ist auf russische Zahlungen angewiesen, u.a. um die Löhne im öffentlichen Sektor zahlen zu können. Da grundlegende ökonomische Indikatoren wie das Bruttosozialprodukt nicht vorhanden sind, können hier auch keine zuverlässigen Angaben über die Entwicklung der südossetischen Wirtschaft gemacht werden. Der traditionell starke landwirtschaftliche Sektor ist im Niedergang begriffen; private Investitionen aus dem Ausland sind aufgrund der instabilen Sicherheitslage, dem unausgegorenen Rechtssystem und der hohen Korruption kaum vorhanden. Der öffentliche Sektor ist der einzige Bereich, in dem Löhne gestiegen sind. 90 Prozent der in Südossetien verkauften Güter sind aus Russland importiert, wobei diese u.a. aufgrund der hohen Transportkosten um einiges teurer sind als im Süden Russlands. Das Postwesen ist nicht funktionsfähig: Will man Briefe versenden, muss man dies in Nordossetien erledigen. Auch die Gesundheits- und Bildungssektoren sind äußerst ineffizient und viele SüdossetInnen wenden sich an Institutionen außerhalb der Region, um sich medizinisch behandeln zu lassen bzw. eine Hochschulbildung zu absolvieren. Die schlechte sozio-ökonomische Lage stellt somit auch ein zusätzliches Hemmnis für viele vertriebene GeorgierInnen dar, nach Südossetien zurückzukehren.<sup>31</sup>

Russland ließ der Region seit August 2008 – einschließlich Wiederaufbau- und Budgethilfe – insgesamt um die 840 Millionen Dollar zukommen, wobei aufgrund der hohen Korruption immer wieder Teile dieses Betrages verschwanden. Der russische Staat nimmt dadurch eine wichtige Rolle beim Aufbau staatlicher und institutioneller Strukturen ein, gleichzeitig kontrolliert er auch die politischen Geschicke der Region. So stehen die Posten des Premiers und Vizepremiers sowie der Minister für Verteidigung, Finanzen und

wirtschaftliche Entwicklung unter russischer Kontrolle. Dennoch verfügt der de facto-Präsident Kokoity über einen gewissen Handlungsspielraum in der südossetischen Innenpolitik, ähnlich dem tschetschenischen Präsidenten Ramzan Kadyrov, der innenpolitisch freie Hand hat solange er der russischen Führung treu bleibt. In diesem Sinne wird auch jedwede Kritik an Russland als „pro-georgisch“ diffamiert. Laut russischen Angaben sind bereits 34.000 SüdossetInnen – und damit beinahe die ganze Region – im Besitz eines russischen Reisepasses. Eine Reintegration in Georgien wird nicht in Erwägung gezogen, dagegen würden viele EinwohnerInnen einen Zusammenschluss mit der Russischen Föderation befürworten – nicht zuletzt aufgrund der besseren sozialen und ökonomischen Möglichkeiten in Russland und um die blühende Korruption mit der Hilfe des russischen Staates einzudämmen.<sup>32</sup>

Ein großes Problem stellt zudem der eingeschränkte Zugang zu Südossetien dar. Laut dem georgischen „Law on Occupied Territories“ ist die Einreise von Russland über den Roki-Tunnel illegal und muss über Georgien erfolgen. Seit Oktober 2008 ist die „Administrative Border Line“ (ABL) – die oft quer durch ossetische und georgische Dörfer verläuft und landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder zweiteilt – praktisch geschlossen und wird von georgischer Seite als eine Art Staatsgrenze gesehen. Dies erschwert die Überschreitung der Grenze nach Georgien für die lokale Bevölkerung, die oft nur ihre Verwandten besuchen oder auch ihr Land bestellen will. Mit Ausnahme der mehrheitlich von „ethnischen GeorgierInnen“ bewohnten Achalgori-Region riskieren somit 100-200 lokale BewohnerInnen täglich in Haft genommen zu werden, weil sie die ABL – oft unbewusst – überschreiten. Die georgischen Autoritäten erlauben weiters auch nur die Einfuhr einer beschränkten Menge von Essen und anderen lebenswichtigen Gütern; Baumaterialien und Möbel dürfen nicht eingeführt werden, da sie ja vom russischen Militär oder der ossetischen Verwaltung verwendet werden könnten. Um lokale Zwischenfälle zu vermeiden und die Kommunikation zwischen den beiden Verwaltungen zu erleichtern wurde der „Incident Prevention and Response Mechanism“ (IPRM) eingerichtet, welcher

---

<sup>30</sup> ICG (2010b).

<sup>31</sup> ebd. S. 2-6.

<sup>32</sup> ebd. S. 6-14.

jedoch aufgrund der mangelnden Kooperation nicht sehr effektiv ist.<sup>33</sup>

Einen weiteren menschenrechtlichen Problemfall stellt die Situation der 20.000 aus Südossetien vertriebenen GeorgierInnen dar, die nicht in ihren Heimatort zurückkehren und ihren Besitz in Anspruch nehmen können. Aufgrund der bewaffneten Konflikte der letzten 20 Jahre wechselten Land und Häuser oftmals den Besitzer/die Besitzerin, zudem waren viele Landflächen zur Zeit der Sowjetunion in staatlichem Besitz. Diese Umstände erschweren eine Rückkehr noch zusätzlich<sup>34</sup> (bzgl. der Situation der IDPs, siehe Kapitel 3.3.).

### 3.2. Die Lage in Abchasien

Wie Südossetien steht auch Abchasien unter dem Einfluss Russlands, von welchem es ökonomisch wie sicherheitspolitisch abhängig ist. Schon vor 2008 war die Chance auf eine Aussöhnung zwischen Suchumi und Tblisi äußerst gering. Nach Ausbruch des August-Krieges verhärteten sich jedoch die Fronten noch zusätzlich und am 26. August 2008 wurde Abchasien schließlich von Russland als unabhängiger Staat anerkannt. Im Gegensatz zu Südossetien gab es während des Krieges relativ wenige Kämpfe auf abchasischen Territorium; dieses wurde vor allem von russischen Truppen als Transitroute genutzt, um nach Georgien zu gelangen. Die einzige Region Abchasiens in der gekämpft wurde war das Kodori-Tal, welches nach der Vertreibung der UNOMIG-Truppen (United Nations Observer Mission in Georgia), georgischer Sicherheitskräfte und einem Großteil der lokalen Bevölkerung von russischen und abchasischen Truppen eingenommen wurde.<sup>35</sup>

Westliche Experten schätzen, dass etwa zwischen 4.000 und 5.000 russische Sicherheitskräfte in Abchasien stationiert sind. Laut Putin sollten von Russland über 465 Millionen Dollar im Jahr 2010 für die Verteidigung der abchasischen Grenzen und die Errichtung von Militärbasen in Abchasien investiert werden – dieser Betrag übertrifft sogar das gesamte Verteidigungsbudget des georgischen Staates. Strategisch besonders hervorzuheben ist die Luftwaffenbasis Bombora, welche aufgrund ihrer Lage am Schwarzen Meer für den Transport schweren

Militärgerätes besonders geeignet ist und eine der größten Militärbasen im Südkaukasus darstellt. Aufgrund bilateraler russisch-abchasischer Abkommen kontrollieren russische Truppen nicht nur die Landgrenzen zu Georgien, sondern sichern auch die abchasische Schwarzmeerküste militärisch. Das stehende abchasische Heer umfasst dagegen nur zwischen 1.000 und 5.000 Mann; nachdem die nationale Verteidigung nun durch Russland übernommen wird, hat man Investitionen in das lokale Militär gekürzt. Generell werden 60 Prozent des abchasischen Staatsbudgets direkt von Moskau überwiesen, welches auch für die lokalen Pensionen der AbchasInnen mit russischen Reisepässen aufkommt und um einiges mehr bezahlen kann als die abchasische de facto-Regierung. 99 Prozent der Auslandsinvestitionen in der Region kommen aus Russland, das somit gleichzeitig den größten Handelspartner darstellt. Die einst in Sowjetzeiten blühende abchasische Tourismusbranche – berühmt vor allem aufgrund der Lage an der malerischen Schwarzmeerküste – ist durch zwei Jahrzehnte des Konfliktes stark in Mitleidenschaft gezogen worden und es bedürfte umfassender Investitionen, um wieder an alte Glanzzeiten anschließen zu können. Abchasische Autoritäten bezeichneten ihr Land zudem als Teil des „olympischen Gebietes“ im Rahmen der Olympischen Winterspiele im nahegelegenen russischen Ort Sotchi 2014 – bis jetzt wurde jedoch nur Schotter in Abchasien abgebaut und zwecks Konstruktion olympischer Anlagen nach Sotchi transportiert.<sup>36</sup>

Obwohl keine gesicherten Zahlen über die Größe der lokalen Bevölkerung vorhanden sind, ist es unbestreitbar, dass sich diese von über einer halben Million zu Zeiten der Sowjetunion ständig verkleinert hat; einer Zählung von 2003 zufolge lebten 214.000 Menschen in der abtrünnigen Provinz. Die Anzahl der „ethnischen GeorgierInnen“ entspricht etwa jener der AbchasInnen, was aufgrund der in den Kriegen der 90er Jahre ausgeprägten demographischen Ängste der abchasischen Bevölkerung (siehe Kapitel 2.1.1.) zu erneuten Ressentiments gegen die lokalen georgischen BewohnerInnen geführt hat. Ethnische Zugehörigkeit ist somit von großer Bedeutung, u.a. auch für den Zugang zu öffentlichen Ämtern. So werden hohe politische und wirtschaftliche Positionen vorwiegend von AbchasInnen besetzt, obwohl

<sup>33</sup> ebd. S. 15-18.

<sup>34</sup> ebd.

<sup>35</sup> ICG (2010a) S. 1 ff.

<sup>36</sup> ebd. S. 3-8.

diese weniger als die Hälfte der lokalen Bevölkerung ausmachen. Im Dezember 2009 wurde der bisherige Amtsinhaber Sergei Bagapsh mit 59 Prozent der Stimmen als Präsident bestätigt, jedoch wurde die Wahl weder von der EU noch von der OSZE anerkannt, da zwischen 150.000 und 212.000 aus Abchasien stammenden georgischen IDPs die Teilnahme daran verweigert wurde. Die Rückkehr dieser Flüchtlinge in ihre Häuser stellt momentan das größte menschenrechtliche Problem in der Provinz dar.<sup>37/38</sup>

Die externen Beziehungen beschränkten sich vorrangig auf Russland, wie auch im Falle Südossetiens der einzige Staat neben Venezuela, Nicaragua und Nauru, welcher die Unabhängigkeit Abchasiens anerkannt hat. So wurde russischen Energiefirmen die Lizenz erteilt, in abchasischen „Hoheitsgewässern“ nach Rohstoffen zu suchen; die russische „Rosneft“ erhielt beispielsweise einen 5-Jahres-Vertrag für die Erforschung von vor der Küste gelegenen Öl- und Gasfeldern. Die EU, welche mehrere Millionen Euro an humanitärer Hilfe zur Verfügung gestellt hat, wird dagegen weitgehend negativ und als „pro-georgisch“ wahrgenommen. Dies mag einerseits an der Präsenz der „European Union Monitoring Mission“ (EUMM, siehe unten) liegen, andererseits betragen natürlich auch die russischen Geldflüsse um ein Vielfaches mehr als das finanzielle Engagement der EU in der Region. Das Mandat der seit 16 Jahren vor Ort präsenten UNOMIG-Mission der Vereinten Nationen wurde im Juni 2009 aufgrund eines russischen Vetos im UN-Sicherheitsrat nicht verlängert – angeblich aufgrund der ihr zugrundeliegenden Resolutionen, die von der territorialen Integrität Georgiens ausgehen. Zusammenfassend scheint es so, als ob die abchasische Führung mit der gegenwärtigen Situation zufrieden wäre: Russland garantiert ihr die notwendige finanzielle Hilfe und militärische Absicherung während Abchasien seinerseits die Kontrolle über seine Außenpolitik quasi auf Moskau überträgt und die Stationierung russischer Truppen auf abchasischem Boden ermöglicht.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> ebd. S. 8 ff.

<sup>38</sup> Die Weigerung der abchasischen de facto-Regierung vertriebene GeorgierInnen nach Abchasien zurückkehren zu lassen – was gegen die Genfer Konventionen verstößt – unterminiert jedoch nur das Bestreben des abchasischen Staates, von der internationalen Gemeinschaft als Teil der Staatengemeinschaft akzeptiert zu werden (ICG (2010a): S. 9).

<sup>39</sup> ebd. S. 10-16.

### 3.3. Generelle Entwicklungen seit 2008

Zwei Jahre nach Ende des August-Krieges ließ sich feststellen, dass dieser nicht – wie in vielen Medien angenommen – die Situation vor Ort grundlegend verändert hat oder beinahe ein „neuer Kalter Krieg“ ausgebrochen wäre. Mit Sicherheit konnte Russland seinen Einfluss in Südossetien und Abchasien weitgehend konsolidieren. Durch die Aussagen des Tagliavini-Reports der EU, welcher den georgischen Angriff auf Zchinwali am 7. August verurteilte, wurde die georgische Führung in den Augen des Westens in einem gewissen Maße diskreditiert. Im Gegensatz zu Russland, welches die westliche Kritik an seiner Politik gerne ignoriert, ist Georgien dagegen abhängig vom Wohlwollen des Westens, um eine Integration in westliche Institutionen wie die NATO voranzutreiben. Nichtsdestotrotz ist der pro-westliche Kurs des georgischen Staates dadurch nicht gefährdet, da das südkaukasische Land immer noch einen der verlässlichsten Partner des Westens in der Region darstellt. Die Ablehnung des MAP-Status bei der NATO ist auch nicht auf den August-Krieg zurückzuführen, sondern wurde bereits einige Monate zuvor beim NATO-Gipfel in Bukarest beschlossen. Zudem wurden die georgischen Beziehungen zur Europäischen Union intensiviert. Auch der russische „Demonstrationseffekt“, dass sich postsowjetische Staaten nicht mit Russland „anlegen“ sollten, zeigte kaum Wirkung: So ist etwa in Moldawien eine pro-westliche Regierung an die Macht gekommen und der weißrussische Präsident Lukaschenko ging auch vermehrt auf Konfrontationskurs mit Moskau. Somit zementierte der August-Krieg vor allem den russischen Einfluss in Abchasien und Südossetien und transformierte den georgisch-abchasischen und georgisch-südossetischen Konflikt vorwiegend zu einer georgisch-russischen Auseinandersetzung. Momentan sind die Fronten zwischen den Konfliktparteien verhärtet, da Russland die Anerkennung der beiden Provinzen nicht zurücknehmen wird und Georgien weiterhin auf der territorialen Integrität seines Territoriums besteht.<sup>40</sup>

Die Konstruktion eines gegenseitigen georgisch-russischen Feindbildes wird durch eine entsprechende Propagandamaschinerie unter die Bevölkerung gebracht. So hat Saakaschwili viel Geld in

<sup>40</sup> Nodia (2010).

Medienmanipulationen, Werbung und Public Relations investiert, um sein Land als modern und demokratisch nach außen zu präsentieren. Am 13. März 2010 wurde in einem führenden georgischen Fernsehkanal die Meldung verbreitet, russische Panzer würden auf Tblisi zurollen und Saakaschwili sei entweder geflohen oder gestorben. Dies löste eine veritable Massenpanik in der Bevölkerung aus, die noch die Ereignisse des August-Krieges im Kopf hatte. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass dies nur eine Falschmeldung war um die georgische Bevölkerung an die drohende Gefahr aus Russland zu „erinnern“. Saakaschwili distanzierte sich zwar offiziell von diesem „Streich“, wies jedoch darauf hin, dass diese Ereignisse dennoch bald geschehen könnten. Weiters gibt es auch Pläne einen Hollywood-Film zu produzieren, in dem der georgische Präsident als Kriegsheld im August-Krieg dargestellt werden soll. Trotz demokratischer Errungenschaften – wie der erfolgreichen Korruptionsbekämpfung – wurde Georgien unter Saakaschwili immer autoritärer geführt. Im November 2007 wurde der oppositionelle Fernsehkanal „Imeti“ von georgischen Truppen gestürmt und übernommen; an dessen Stelle sendet nun der Sender „Sakartvelo“ patriotische Kriegfilme, um die Bevölkerung auf ihr Heimatland einzuschwören. Weiters gibt es seit 2004 mehrere Jugendcamps, in denen georgische Jugendliche zu Patriotismus und Führerkult „erzogen“ werden.<sup>41</sup>

Um Probleme zwischen den unterschiedlichen Konfliktparteien zu diskutieren, wurden im Rahmen des Waffenstillstandabkommens 2008 die „Genfer Gespräche“ initiiert, an welchen Georgien, Russland, die USA, Abchasien und Südossetien unter der Leitung von EU, OSZE und UNO teilnehmen und die in der neutralen Schweiz stattfinden. Aufgrund des geringen politischen Willens bestimmter Parteien konnten jedoch bis jetzt noch keine großen Fortschritte erzielt werden. Das greifbarste Ergebnis ist der bereits erwähnte „Incident Prevention and Response Mechanism“, welcher Probleme entlang der „Administrative Border Line“ in gemeinsamer Absprache beseitigen sollte und in Abchasien einigermaßen gut funktioniert. Die südossetische Führung hat aufgrund der oftmaligen Gefangennahmen südossetischer ZivilistInnen bei Überschreitung der ABL durch georgische Autoritäten dagegen die Teilnahme an den Gesprächen kurzfristig ausgesetzt.

Auch Abchasien drohte den Gesprächen fernzubleiben, sollte dessen Unabhängigkeit nicht anerkannt werden.<sup>42</sup>

Um die Situation vor Ort zu überwachen, wurde im Oktober 2008 die 200 Personen umfassende „EU Monitoring Mission“ geschaffen, die das Mandat besitzt, die Sicherheitssituation in den umstrittenen Gebieten zu überwachen, zu analysieren und darüber zu berichten. Jedoch wird ihr von Russland der Zugang zu Abchasien und Südossetien verweigert, weshalb sie sich vor allem auf die Überwachung des georgischen Territoriums entlang der beiden Regionen konzentriert. Die südossetischen Autoritäten sind der EU-Mission gegenüber vor allem deswegen misstrauisch, da sie als pro-georgisch wahrgenommen wird. Dennoch konnte die EUMM bei Zwischenfällen entlang der ABL bereits vermittelnd eingreifen. Der Leiter der Mission, Botschafter Hansjörg Haber, lobt darüber hinaus den Abschluss eines „Memorandum of Understanding“ mit dem georgischen Verteidigungsministerium im Jänner 2009, in dem sich Georgien über die Vereinbarungen des Waffenstillstandsabkommens hinaus dazu verpflichtet hat, keine zusätzlichen Truppen in der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden abtrünnigen Provinzen zu stationieren. Haber betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines „konstruktiven Unilateralismus“, der durch dieses georgische Zugeständnis ohne russische Gegenleistung praktiziert wurde. Dennoch bleiben die Beschränkungen der EUMM aufgrund der georgischen Isolation der beiden Regionen sowie der russischen Weigerung, das Mandat der Mission auf die beiden Konfliktgebiete auszuweiten, bestehen.<sup>43</sup>

Das größte Problem stellt jedoch nach wie vor die Rückkehr der georgischen IDPs nach Abchasien und Südossetien dar. In einem aktuellen Bericht schätzt Amnesty International, dass 6 Prozent der georgischen Gesamtbevölkerung – rund 246.000 Personen – den Status von Binnenflüchtlingen innehaben. An die 220.000 Menschen wurden im Rahmen der Konflikte Anfang der 1990er Jahre vertrieben; im Zuge des August-Krieges 2008 kamen noch einmal 128.000 hinzu. Die Mehrheit der 2008 geflüchteten GeorgierInnen ist wieder heimgekehrt, für 26.000 IDPs wird jedoch eine Rückkehr auch in naher Zukunft

---

<sup>41</sup> Becker (2010), de Waal (2010a).

<sup>42</sup> ICG (2010b): S. 19 f.; Der Standard, (28.07.2010).

<sup>43</sup> ICG (2010b): S. 21 ff., Lobjakas 2010<sup>b</sup>.

nicht möglich sein. Im Rahmen des im Mai 2009 beschlossenen georgischen „Action Plan on Internally Displaced Persons“ wird versucht, den Flüchtlingen eine permanente Behausung anzubieten, jedoch werden unterstützende Maßnahmen wie kostenlose Gesundheitspflege nicht allen Flüchtlingen gleichermaßen zur Verfügung gestellt. Rund 42 Prozent der in den 1990er Jahren vertriebenen „ethnischen GeorgierInnen“ leben in Gemeinschaftszentren wie Kindergärten, Spitälern oder früheren Kasernen, die jedoch oft nicht den Minimalstandards für eine angemessene Behausung entsprechen; die restlichen Flüchtlinge leben bei Freunden, Verwandten oder in gemieteten Wohnungen. Aufgrund der unsicheren Lage in Achalgori und der unabschätzbaren Reaktionen der russischen bzw. südossetischen Truppen bei einer eventuellen Rückkehr schrecken viele IDPs davor zurück, in ihre Häuser zurückzukehren.<sup>44</sup>

Höchst problematisch sind in diesem Zusammenhang auch die oft diskriminierende Behandlung, Belästigungen und Gewaltanwendung gegenüber Flüchtlingen, welche die ABL überqueren wollen. Aufgrund des Mangels an klaren Richtlinien für die Überschreitung der ABL gehen IDPs ein großes Risiko ein, in Haft genommen zu werden bzw. können sie sich nie sicher sein, nach dem Übertreten der Grenze auch wieder zurückkehren zu können. Aufgrund der neuen Grenze und von Feuergefechten in Grenznähe sind lokale BewohnerInnen nun häufig von ihren Feldern getrennt, was einen zusätzlichen Mangel an Essen und Feuerholz hervorgerufen hat. Die Häuser vieler „ethnischer GeorgierInnen“ sind im Laufe des Krieges zerstört und geplündert worden und der Verlust von Vieh und Ernte führte bei etlichen Bauern zu großen finanziellen Einbußen.<sup>45</sup>

#### 4. Schlussfolgerungen

Durch die Kriege der 1990er Jahre entstanden tiefe Spannungen zwischen Georgien und seinen beiden abtrünnigen Provinzen; Russland konnte daraufhin während der letzten Jahrzehnte seinen Einfluss in diesen immer weiter ausbauen. Nachdem im Laufe der 90er die gegenseitigen Beziehungen die Form eines „frozen military conflict“ annahmen, kam es unter der Präsidentschaft von Michail

Saakaschwili – der eine auf Zwang basierende Reintegration Südossetiens und Abchasiens in das georgische Kernland verfolgte – ab 2004 erneut zu einer Radikalisierung des Konfliktes. Der August-Krieg 2008 führte dann endgültig zum Bruch zwischen Tblisi und Zchinwali bzw. Suchumi.

Um Spannungen abzubauen sollte Georgien vor allem die Bewegungsfreiheit der SüdossetInnen und den Transport von Gütern über die ABL gewährleisten anstatt die Region zu isolieren, da diese ansonst nur noch weiter in die Arme Russlands getrieben wird und vielleicht sogar eine formale Integration in die Russische Föderation anstreben könnte. Georgien sollte versuchen sich als wahrlich demokratischer Staat zu präsentieren, welcher vor allem seinen Minderheiten gegenüber eine menschenrechtskonforme Politik verfolgt. Nur auf diesem Wege wird Südossetien längerfristig wieder Vertrauen zu Georgien aufbauen können. Auch gegenüber Abchasien sollte der georgische Staat seine Politik der Isolation beenden und stattdessen Handel, humanitäre Hilfe sowie wirtschaftliche Zusammenarbeit vorantreiben, damit sich Abchasiens wirtschaftliche Kontakte nicht ausschließlich auf Russland beschränken. Dadurch könnte die abchasische Abhängigkeit von seinem nördlichen Nachbarn verringert werden.<sup>46</sup> Der georgische Minister Temur Yakobashwili, welcher für die Verhandlungen mit den beiden abtrünnigen Provinzen verantwortlich ist, hat sich unlängst für eine georgische Politik des „economic engagement“ gegenüber Abchasien und Südossetien ausgesprochen. Ob dieser Ansatz entsprechende Erfolge mit sich bringt, wird sich in Zukunft zeigen.<sup>47</sup>

Oberste Priorität muss zudem der Lösung des Flüchtlingsproblems zukommen. Der gegenwärtige georgische Aktionsplan integriert viele IDPs einfach nur in bereits existierende Sozialhilfeprogramme, viele ärmere Leute werden jedoch nicht einmal von solchen Programmen erfasst. Es müssten noch zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um eine adäquate Unterbringung der Flüchtlinge zu gewährleisten: Gemeinschaftszentren – deren sanitäre Einrichtungen und Wasseranlagen oft sehr dürftig sind – müssten renoviert werden, für die von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen IDPs müssten entsprechende Programme initiiert werden und

---

<sup>44</sup> Amnesty International (2010).

<sup>45</sup> ebd.

---

<sup>46</sup> ICG (2010a): S. 16, ICG (2010b): S. 23.

<sup>47</sup> de Waal (2010a).

der Zugang zu Gesundheitsversorgung muss erleichtert werden. Längerfristig gesehen muss natürlich eine Lösung gefunden werden, die zum Großteil seit fast zwei Jahrzehnten vertriebenen Flüchtlinge in ihre Heimat zurückzuführen.<sup>48</sup>

Russland sollte die Vereinbarungen des Friedensabkommens vollständig erfüllen und seine Truppen in den Konfliktgebieten auf die Anzahl reduzieren, die vor dem August-Krieg mandatiert war. Zudem sollte internationalen sowie humanitären Organisationen Zugang zu den beiden Regionen gewährt und die Rückkehr der IDPs erleichtert werden. Generell müsste Moskau seine Politik in der Region überdenken, da die Anerkennung von Südossetien und Abchasien auch Unruhe im Nordkaukasus erzeugt hat, wo Islamisten seit einigen Jahren ihre eigenen Sezessionsabsichten verfolgen.<sup>49</sup> Die russischen Beziehungen mit Georgien sollten – im Hinblick auf die Zeit nach Saakaschwilis Präsidentschaft – verbessert werden, indem man etwa die Luftfahrtverbindungen normalisiert, Visabeschränkungen für georgische BürgerInnen lockert, den Import von georgischen Weinen zulässt und Kontakte mit Mitgliedern der georgischen Öffentlichkeit herstellt.<sup>50</sup>

Bezüglich der beiden abtrünnigen Provinzen schlägt der Direktor des Carnegie Moscow Centers Dmitry Trenin unterschiedliche Formen der Unabhängigkeit vor. Nachdem Südossetien nicht die Voraussetzungen für einen überlebensfähigen Staat mitbringt, eine Vereinigung mit Nordossetien bzw. eine Wiedervereinigung mit Georgien jedoch nicht denkbar sind, sollte man eine Autonomielösung nach dem Modell Andorras finden. Während sich die südossetische Provinz mit ihrer eigenen Flagge, Währung und Briefmarken profilieren könnte, könnte Georgien den Schutz der ansässigen bzw. zurückkehrenden georgischen Bevölkerung sicherstellen. Gemeinsam mit einer reduzierten Anzahl russischer Truppen könnte so der Frieden gesichert werden. Abchasien dagegen verfügt über entsprechende Eigenschaften für ein erfolgreiches Nation-Building und wird wohl auch in naher Zukunft nicht wieder Teil von Georgien werden. Somit könnte – Trenin zufolge – der vorwiegend von „ethnischen

GeorgierInnen“ bewohnte Gali-Bezirk an Georgien „zurückgegeben“ und im Gegenzug dazu Abchasien als unabhängiger Staat anerkannt werden.<sup>51</sup> Diese Lösung würde vor allem Georgien viele Konzessionen abverlangen, wäre aber auf jeden Fall eine Verbesserung im Gegensatz zur jetzigen Situation. Die Lage in Zypern stellt in diesem Zusammenhang ein negatives Beispiel für einen Konflikt dar, der seit Jahrzehnten eingefroren ist. Damit eine ähnliche Situation nicht in Georgien entsteht, müssten laut Trenin obengenannte Autonomielösungen angestrebt werden.<sup>52</sup>

Im Gegensatz zur UNO und OSZE, die aufgrund des Vetorechts Russlands strukturell gehemmt sind, konnte die sich die EU in Zuge des August-Krieges positiv einbringen. Nach der Vermittlung eines Friedensabkommens unter dem Ratsvorsitzenden Sarkozy wurde eine unabhängige Untersuchungskommission eingerichtet sowie mit der der EUMM die Sicherung des Friedens vorangetrieben. Auch im Rahmen der Genfer Gespräche fungiert die EU als Co-Vorsitzende und kann die Erkenntnisse ihrer Beobachtermission einbringen.<sup>53</sup> Dennoch hätten die kriegerischen Auseinandersetzungen im Jahre 2008 wohl verhindert werden können, wenn die internationale Gemeinschaft denselben politischen Willen wie in den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren aufgebracht hätte. So entsandten UNO und OSZE in Gegensatz dazu verhältnismäßig weit weniger Personal nach Georgien, weshalb Russland mit seinen Peacekeeping-Truppen seine Vormachtstellung in den beiden abtrünnigen Regionen ausbauen konnte. Im Jahre 2008 war es dann um einiges schwieriger den vorhandenen Konflikt zu lösen, als es noch 1993 der Fall gewesen wäre. Das mangelnde Engagement der internationalen Gemeinschaft mag wohl auch auf damals fehlende „vitale Interessen“ in der Region zurückzuführen sein.<sup>54</sup> Somit erteilte

---

<sup>48</sup> Amnesty International (2010): S 46 f.

<sup>49</sup> de Waal (2010b), ICG (2010b): S. ii.

<sup>50</sup> Trenin (2010).

---

<sup>51</sup> Ähnlich sieht dies der deutsche Völkerrechtler Otto Luchterhandt, der am Georgienbericht der EU mitgearbeitet hat: „Nach dieser Konfrontation (der August-Krieg, Anm.) werden diese Gebiete nie mehr Bestandteil Georgiens sein. Eine Anerkennung Abchasiens durch europäische Staaten würde im Gegensatz zur derzeitigen Politik nicht den Prozess der Annäherung an die Russländische Föderation fördern, sondern zur Entspannung beitragen und eine Annäherung an Georgien ermöglichen“ (zit. nach „Der Standard“, 05.10.2009).

<sup>52</sup> Trenin (2010).

<sup>53</sup> Halbach (2010): S. 31 f.

<sup>54</sup> de Waal (2010a).



Südossetien und Abchasien das Schicksal „vergessener Kriege“, die aufgrund unzureichender Konfliktbearbeitung nach mehreren Jahren wieder eine Eskalation der Gewalt mit sich gebracht und die Konfliktfronten weiter verfestigt haben.

## Literatur

Amnesty International (2010): In the waiting room. Internally Displaced People in Georgia. Amnesty International Publications 2010. Quelle: <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR56/002/2010/en/7c07f880-b002-4f0c-87f2-fab9a6690a85/eur560022010en.pdf> (Zugriff: 12.10.2010).

Becker, Jörg (2010). Medienkriege in Georgien. In: Die Presse, 17.02.2010.

Clasen, Bernhard (2008): Kosovo/GUS: Unabhängigkeit und Krieg. In: Friedensforum – Zeitschrift der Friedensbewegung. 02/2008. S. 16-17.

Coppieters, Bruno (2002): In Defence of the Homeland: Intellectuals and the Georgian-Abkhazian Conflict. In: Coppieters, Bruno/Huysseune, Michel (Hrsg.): Secession, History and the Social Sciences. VUB Brussels University Press. S. 89-116.

De Waal, Thomas (2010a): Missiles over Tskhinvali. In: The National Interest, May/June 2010. Quelle: <http://nationalinterest.org/bookreview/missiles-over-tskhinvali-3449> (Zugriff: 12.10.2010).

De Waal, Thomas (2010b): How to square the Caucasian Circle. In: The Financial Times, 05.08.2010. Quelle: <http://carnegieeurope.eu/publications/?fa=41350> (Zugriff: 12.10.2010).

Halbach, Uwe (2010): Ungelöste Regionalkonflikte im Südkaukasus. SWP-Studie. Stiftung Wissenschaft und Politik/Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. März 2010, Berlin. Quelle: [http://www.swp-berlin.org/common/get\\_document.php?asset\\_id=6918](http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=6918) (Zugriff: 12.10.2010).

ICG – International Crisis Group (2010a): Abkhazia: Deepening Dependence. Europe Report No. 202. 26.02.2010. Quelle: [http://www.crisisgroup.org/~media/Files/europe/202\\_abkhazia\\_\\_\\_deepening\\_dependence.ashx](http://www.crisisgroup.org/~/media/Files/europe/202_abkhazia___deepening_dependence.ashx) (Zugriff: 12.10.2010).

ICG – International Crisis Group (2010b): South Ossetia: The Burden of Recognition. Europe Report No. 205. 07.06.2010. Quelle: <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/europe/205%20South%20Ossetia%20-%20The%20Burden%20of%20Recognition.ashx> (Zugriff: 12.10.2010).

ICG – International Crisis Group (2008): Russia vs. Georgia: The Fallout. Europe Report No. 195. 22.08.2008. Quelle: [http://www.crisisgroup.org/~media/Files/europe/195\\_russia\\_vs\\_georgia\\_\\_\\_the\\_fallout.ashx](http://www.crisisgroup.org/~media/Files/europe/195_russia_vs_georgia___the_fallout.ashx) (Zugriff: 12.10.2010).

IIFMCG-Report (2009): Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia. September 2009. Quelle: [http://www.ceiig.ch/pdf/IIFMCG\\_Volume\\_1.pdf](http://www.ceiig.ch/pdf/IIFMCG_Volume_1.pdf) (Zugriff: 12.10.2010).

Kaufman, Stuart (2001): Modern Hatreds. The Symbolic Politics of Ethnic War. Cornell University Press. New York (Kapitel 4: Georgia and the fears of majorities, S. 85-127).

Littell, Jonathan (2008): Georgisches Reisetagebuch. Berlin Verlag.

Lobjakas, Ahto (2010a): The Kosovo precedent. Radio Free Europe/Radio Liberty, 01.08.2010. Quelle: [http://www.rferl.org/content/The\\_Kosovo\\_Precedent/2115483.html](http://www.rferl.org/content/The_Kosovo_Precedent/2115483.html) (Zugriff: 12.10.2010).

Lobjakas, Ahto (2010b): Georgia's lonely unilateralisms. Radio Free Europe/Radio Liberty, 11.08.2010. Quelle: [http://www.rferl.org/content/Commentary\\_Georgias\\_Lonely\\_Unilateralisms/2124767.html](http://www.rferl.org/content/Commentary_Georgias_Lonely_Unilateralisms/2124767.html) (Zugriff: 12.10.2010).

Nodia, Ghia (2010): The little war that actually didn't shake the world. Radio Free Europe/Radio Liberty, 06.08.2010. Quelle: [http://www.rferl.org/content/The\\_Little\\_War\\_That\\_Actually\\_Didnt\\_Shake\\_The\\_World/2120838.html](http://www.rferl.org/content/The_Little_War_That_Actually_Didnt_Shake_The_World/2120838.html) (Zugriff: 12.10.2010).

Ropers, Norbert (1998): Der georgisch-abchasische Konflikt. Vom Krieg zur feindlichen oder freidlichen Koexistenz? In: ÖSFK u.a. (Hrsg.): Afrikanische Perspektiven. Theorie und Praxis ziviler Konfliktbearbeitung in Osteuropa. Friedensbericht 1998. Verlag Rüegger. Chur/Zürich. S. 279-302.

Sokirianskaia, Ekaterina (2008): „Ideology and conflict: Chechen political nationalism prior to, and during, ten years of war” in: Moshe Gammer (Hrsg.): Ethno-Nationalism, Islam and the State in the Caucasus: Post-Soviet disorder. Routledge. London-New York. S. 102-138.

Stewart, Susan (2010): Russische Außenpolitik in postsowjetischen Raum. Das Baltikum, die westliche GUS und der Südkaukasus im Vergleich. SWP-Studie. Stiftung Wissenschaft und Politik/Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. März 2010, Berlin. Quelle: [http://www.swp-berlin.org/common/get\\_document.php?asset\\_id=6870](http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=6870) (Zugriff: 12.10.2010).

Trenin, Dmitry (2010): How to make peace with Georgia. In: The Moscow Times, 09.08.2010. Quelle: <http://carnegieendowment.org/publications/index.cfm?fa=view&id=41354> (Zugriff: 12.10.2010).

### **Zeitungen**

Der Standard, 28.07.2010: Gespräche in Genf ohne konkrete Ergebnisse. Quelle: <http://derstandard.at/1277339084261/Gespraech-e-in-Genf-ohne-konkrete-Ergebnisse> (12.10.2010).

Der Standard, 30.09.2009: Georgien begann Krieg nach Provokationen. Quelle: <http://derstandard.at/1253808132433/EU-Untersuchungsbericht-Georgien-begann-Krieg-nach-Provokationen> (Zugriff am 12.10.2010).

Der Standard, 05.10.2009: „Anerkennung Abchasiens würde zur Entspannung beitragen“. Quelle: <http://derstandard.at/1254310467832/derStandardat-Interview-Anerkennung-Abchasiens-wuerde-zur-Entspannung-beitragen> (Zugriff: 12.10.2010).

### **Weitere Quellen**

Vortrag vom Kaukasusexperten Alexander Russetski (SCIRS – South Caucasus Institute of Regional Security) im Rahmen eines Konfliktforschungsseminars in Telavi, Georgien am 21.09.2009.

# Über die Bedeutung von Ethnonationalismus im Tschetschenien-Krieg: Die Konstruktion einer tschetschenischen Identität und die Tradition der Rebellion als Einflussfaktoren auf den Krieg.

Philipp Brugner

## 1. Einleitung

Der Krieg in Tschetschenien kann – je nach eingenommener Perspektive – als bereits beendet oder weiter laufend gelten. Während das offizielle Russland im Jahr 2000 ein endgültiges Kriegsende verkündete, sprach der damalige tschetschenische Präsident Aslan Maschadov nur von einem Übergang zum „Partisanenkrieg“.<sup>1</sup> Der erste Tschetschenien-Krieg konnte noch problemlos datiert werden (1994-1996). Darüber, dass der zweite im Jahr 1999 begann, ist man sich auch einig. Für die Zeit danach gehen die Meinungen – wie beschrieben – aber auseinander.

Tatsache ist, dass bis dato kriegsähnliche Zustände in Tschetschenien herrschen und es weiter zu Kämpfen zwischen russischen Soldaten und tschetschenischen Unabhängigkeitskämpfern kommt. Allein deshalb kann die Position des offiziellen Russland nur verworfen werden und muss der zweite Tschetschenien-Krieg als weiter im Gang betrachtet werden. Auf diesem Fakt beruht auch meine Folgerung: Auch ich glaube, dass der zweite Tschetschenien-Krieg bis heute niemals wirklich zu Ende gegangen ist, vielmehr aber aus einem gewissen Aufmerksamkeitsfeld der breiten Öffentlichkeit verschwand. Dies liegt zum Teil sicherlich daran, dass Russland seinen Krieg in Tschetschenien ab dem Jahr 2001 und speziell nach dem 11. September einfach als „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“ bezeichnete und damit auch international zu legitimieren versuchte. Völkerrechtliche Bedenken, der Einmarsch in Tschetschenien sei illegitim gewesen, wurden folglich mit der Behauptung von Terrorismusbekämpfung auf dem Gebiet Tschetscheniens kaschiert.

Ausgehend von dieser Annahme eines sich im Gange befindenden kriegerischen Konflikts in Tschetschenien möchte ich in meiner Untersuchung die Ursachen für diesen eruieren. Dazu bewege ich mich aber weniger im aktuellen Diskurs über den Konflikt, sondern greife ganz bewusst auf die überlieferte Historie Tschetscheniens zurück – genau dort sind nämlich einige der essentiellen Charakteristika dieses Krieges auszumachen, welche ihn auch heute noch weiter bestimmen.

So möchte ich zum einen aufzeigen, welche Rolle die sogenannte „tschetschenische Identität“ und die mit ihr assoziierten Eigenschaften für den Konflikt spielen. Hier wird man sehen, dass vor allem die ältere Geschichte Tschetscheniens Antwortmöglichkeiten bereithält.

Zum anderen möchte ich einen Ausblick auf die Möglichkeit einer Beendigung des Konflikts werfen. Dazu wende ich das Konzept des „zivilisatorischen Hexagons“<sup>2</sup> von Dieter Senghaas auf das Fallbeispiel Tschetschenien an und frage zweierlei: Kann das als eurozentristisch beschriebene Hexagon auch als Parameter für einen Friedensprozess in Tschetschenien dienen? Und wenn ja, welchen Einfluss hat ein tschetschenischer Ethnonationalismus auf die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen? Zur Erklärung von Ethnonationalismus werden Punkte wie Tradition, Nationalismus oder Homogenität untersucht werden müssen.

Grundsätzlich wird es zentral sein, den Begriff der „Ethnizität“ klarzumachen. Nur so kann in weiterer Folge mit dem Ethnonationalismus das entscheidende Argument meiner Ausführungen adäquat besprochen werden. Dabei werde ich auf zwei, sich kontradiktorisch gegenüberstehende Definitionen von Ethnizität eingehen, um daraus die passende Konzeption von Ethnizität für Tschetschenien zu gewinnen.

## 2. Früher Beginn

Für meine Rezeption der tschetschenischen Geschichte und früherer Ursachen für den heutigen Konflikt spielt vor allem das 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle. In dieser Zeit taten sich erste größere Probleme in der Nationswerdung dieses Nordkaukasusvolkes auf. Es sind Probleme, die auch heute noch existieren.

Damals expandierte das zaristische Russland verstärkt in den Kaukasus und machte es sich

---

<sup>1</sup> Vgl. Florian Hassel: „Der zweite Tschetschenienkrieg. Eine Unterwerfungskampagne in imperialer Tradition“ in: Florian Hassel (Hrsg.), „Der Krieg im Schatten“ Russland und Tschetschenien, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, (2003): S. 70.

---

<sup>2</sup> Vgl. Dieter Senghaas: „Wohin driftet die Welt?“, Suhrkamp Frankfurt am Main, (1994): S. 25.

selbst zur Aufgabe, die dortigen „wilden Völker“ zu befrieden und in das Zarenreich einzugliedern. Literaturklassiker wie Lev Tolstoj's „Chadži Murat“ zeugen eindrucksvoll von diesem Expansionskrieg.<sup>3</sup> Ansichten wie jene der Kaukasusvölker als „wild und unzivilisiert“ halten sich bis heute und stigmatisieren damit auch das tschetschenische Volk. Der Philosoph Michail Ryklin sieht nur in der Zusammenarbeit von Historikern, Linguisten, Psychologen und Anthropologen eine Chance, dem Tschetschenen seine Andersheit wiederzugeben, „derer ihn die verschiedenen ideologischen Lager berauben“<sup>4</sup> – und das seit mehr als 200 Jahren.

Um dem russischen Expansionsdrang entgegenzuwirken, wurde heftig Widerstand geleistet. Einer der berühmtesten Widerstandskämpfer war Imam Schamil<sup>5</sup>, unter dem sich DagestanernInnen und TschetschenInnen verbündeten. Unter seiner Führung gelang es den kaukasischen Völkern, die russische Okkupation des Kaukasusgebietes um 25 Jahre bis 1859 hinauszuzögern. Der damalige Widerstandskampf wies bereits Merkmale auf, die auch im heutigen Konflikt noch beobachtet werden können. So war es eine stark ethnisch geprägte Mobilisierung, mithilfe derer sich DagestanernInnen und TschetschenInnen unter Imam Schamil zusammenschlossen. Dass dieser Nationalismus, basierend auf ethnischen Unterscheidungen, auch in der heutigen Konflikt-Situation feststellbar ist, wird sich in meinem Artikel später noch genauer zeigen. Betrachtet man die damaligen Ziele der kaukasischen WiderstandskämpferInnen, erweisen sich weitere Parallelen zu heute:

- Gründung eines Gottesstaates mit dem Recht der Sharia,
- Unabhängigkeit von Russland,
- Wahrung der eigenen kaukasischen Identität und die

- Vertreibung aller „gasski“ (=Fremde, Ausgestoßene)<sup>6</sup>, wie die RussInnen von den TschetschenInnen genannt wurden.

## 2.1. Politische Besonderheiten im Nordkaukasus

Johannes Rau gibt einen guten Überblick über die politischen Besonderheiten im Nordkaukasus. Ihm zufolge werden von den nordkaukasischen Völkern heute folgende politischen Forderungen gestellt:

- Revision bestehender Grenzen oder neue Grenzziehung,
- Rückgabe enteigneter Territorien,
- Schaffung einer territorialen oder kulturellen Autonomie und,
- Veränderung des bisherigen politischen und administrativen Status.<sup>7</sup>

Tschetschenien fordert also mehr Eigenständigkeit, während Russland seinen Einfluss in Tschetschenien weiter geltend machen will. Durch die Gegenüberstellung dieser beiden Forderungen würden immer auch zwei völkerrechtliche Prinzipien aufeinanderprallen, so Rau. Einerseits das Recht auf nationale Selbstbestimmung (wie es von den TschetschenInnen gefordert wird), andererseits der Rechtsanspruch bestehender Staaten (Russland) auf territoriale Integrität.<sup>8</sup>

Nach dieser kurzen historischen Einleitung gilt es nun, den Begriff der „Ethnizität“ zu klären, so dass in weiterer Folge auch auf den erwähnten Ethnonationalismus eingegangen werden kann.

## 3. Ethnizität

Ganz allgemein wird Ethnizität als Konzept „eine(r) über Abstammung und Verwandtschaft organisierte(n) Gruppe, deren Angehörige traditionelle kulturelle Praktiken wie Sprache, Religion und Brauchtum teilen“<sup>9</sup>, verstanden.

<sup>3</sup> Solche Bücher wie „Chadži Murat“ oder „Der Gefangene im Kaukasus“ von Aleksandr *Puškin* werden in ihrer Ausrichtung zu oft als stereotyp „kaukasusfeindlich“ bewertet. Zwar geben sie teilweise Zuschreibungen jener Art wie die fremder Kaukasier oder mangelnder Zivilisation im Kaukasus wieder, beschreiben aber genauso positive Annäherungsversuche zwischen RussInnen und KaukasierInnen oder die Übernahme bestimmter Elemente kaukasischer in die russische Kultur. (vgl. dazu Michail Ryklin, „Das Bild der Tschetschenen in der russischen Kultur“ Florian Hassel (Hrsg.), „Der Krieg im Schatten“ Russland und Tschetschenien, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main (2003): S. 217 f.).

<sup>4</sup> Ebd. S. 212.

<sup>5</sup> „Imam“ ist die arabische Bezeichnung für eine Art religiöser Anführer.

<sup>6</sup> Vgl. Arkadij Babčenko: „Die Farbe des Krieges“, Rowohlt Berlin (2007): S. 251.

<sup>7</sup> Auf diesen letzten Punkt werde ich später noch ein wenig genauer eingehen. Meist ist für Tschetschenien damit gemeint, dass die separatistische Bewegung Tschetscheniens eine Umwandlung der jetzigen „autonomen Republik Tschetschenien“ in einen eigenen Staat fordert.

<sup>8</sup> Vgl. Johannes Rau: „Politik und Islam in Nordkaukasien“ Skizzen über Tschetschenien, Dagestan und Adygea, Braumüller Verlag, Wien (2002): S. 5.

<sup>9</sup> Vgl. Julia Eckert: „Ethnizität, ethnische Konflikte und politische Ordnung – Theorien und Befunde im Überblick“ in: Roland Eckert (Hrsg.): „Wiederkehr des „Volksgeistes“? Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung, Leske und Budrich, Opladen (1998): S. 271.

### 3.1. Definitionen

Bei meiner Definition von Ethnizität recurriere ich aber gezielt auf die Begriffsbestimmung bei Reinhart Kößler und Tilman Schiel. Sie sprechen von einer Ethnizität, die nicht als unumkehrbares biologisches Faktum und deswegen immer auch schon a priori existierend anzusehen sei. Ethnizität sei nicht substantiell oder gar essentiell in einem Menschen enthalten, sondern werde erst durch einen Prozess entsprechender Bewusstseinsbildung geschaffen.<sup>10</sup> Damit weisen sie z.B. die Auffassung des bekannten Anthropologen Clifford Geertz zurück, der Ethnizität als primordial bezeichnet. Geertz führte den Begriff der Primordialität in die Untersuchung politischer Entwicklungen post-kolonialer Staaten ein. Dabei ging er davon aus, dass sich Gruppen und Bewegungen über Elemente organisieren und definieren, denen sie Primordialität unterstellen. Die „Naturalisierung“ macht die für primordial erklärten Elemente so gut wie unhinterfragbar.<sup>11</sup> Geertz vertrat also die Ansicht, dass durch äußere Faktoren wie Lebensort, Naturbedingungen oder Klima Ethnizität für den Menschen bereits vorherbestimmt sei und sich deswegen auch nur bedingt in sozialen Prozessen weiterwandle.

Nach Kößler/Schiel seien ethnisch definierte Gruppen (in diesem Fall TschetschenInnen) immer ein Ergebnis mehr oder weniger zielbewusster Handlungen von Einzelnen oder Kollektiven und keine vorgegebenen, unabänderlichen Tatsachen. Damit ist Ethnizität ein Element sozialer und politischer Taktik, ja sogar Strategie.<sup>12</sup> Was das für kollektive Identitäten heißt, wird bei Birge Krondorfer ersichtlich. Laut ihr seien sie das offensichtliche Ergebnis von Identifikationsprozessen und könnten niemals völlig fixiert werden.<sup>13</sup>

Damit schlägt auch sie das Geertzsche Verständnis einer fixierten Vorbestimmung der Ethnizität aus. In späteren Schriften geht Geertz dann selbst daran, seine Thesen zu revidieren. So schreibt er in einem Essay 1996, dass „selbst dauerhafte Identitäten“, wie er sie früher noch gedeutet hatte, ihren Umfang, ihren Gehalt und ihre innere Bedeutung irgendwann ändern

---

<sup>10</sup> Vgl. Reinhart Kößler, Tilman Schiel: „Nationalstaat und Ethnizität“, IKO Verlag für interkulturelle Kommunikation, Frankfurt/M (1994): S. 2.

<sup>11</sup> Vgl. Geertz (1963) zitiert nach: Eckert, S. 275.

<sup>12</sup> Vgl. Kößler/Schiel, S. 3.

<sup>13</sup> Vgl. Birge Krondorfer: „Die verschlossene Demokratie“ in: Birge Krondorfer: „Frauen und Politik. Nachrichten aus Demokratien“, Promedia-Verlag, Wien (2008): S. 39.

würden.<sup>14</sup> Kößler/Schiel nehmen in ihrer Erklärung desweiteren Bezug auf den Begriff des „kulturellen Gedächtnisses“ von Jan Assmann, das, wie Assmann in Anlehnung an Maurice Halbwachs formuliert, eine „gruppenbezogene Kontinuitätsfiktion“ sei.<sup>15</sup>

### 3.2. Konstruierter Nationalismus?

Für meine Untersuchung gilt es nun Folgendes zu fragen:

Sind die tschetschenische Ethnizität und der darauf aufbauende tschetschenische Ethnonationalismus ebenso – eventuell politisch – konstruierte Phänomene?

In Anlehnung an die vorgestellte These Birge Krondorfers, wonach Politik notwendigerweise immer auf der Unterscheidung zwischen einem „Wir“ und einem „Sie“ beruhe, könnte diese Annahme durchaus bejaht werden. Der Ethnonationalismus weist natürlich auch soziologische, d.h. die Ethnie als menschliches Unterscheidungsmerkmal betreffende, Elemente auf, wird in seiner Anwendung (als fertiges Konstrukt/fertige Identität aus diesen ethnischen Elementen) aber stets politisch instrumentalisiert.

Ich habe noch weitere Punkte angeführt, die für eine von außen konstruierte tschetschenische Identität sprechen. Die TschetschenInnen einten sich im Widerstand gegen die russischen Besatzer, entwickelten erstmals eine Vorstellung der eigenen Identität unter den Umständen des Exils und definieren sich über ihre eigene Homogenität gegenüber allen Anderen (im Speziellen den RussInnen). Erinnerung sei an dieser Stelle noch einmal an die Aussage des ersten tschetschenischen Präsidenten Džochar Dudaevs, der mit seinem Fingerzeig auf die mögliche Gefahr einer zweiten von Russland organisierten Deportationswelle innerhalb der Bevölkerung grob polarisierte.

Dem britischen Sozialwissenschaftler Eric Hobsbawm zufolge entspricht eine Konstruktion ethnischer Identität der „Erfindung von Tradition“. Sie sei ein Sonderfall dieser „erfundenen Tradition“. Meiner Ansicht nach kann die „tschetschenische Tradition der Rebellion“, welche ich in einem späteren Abschnitt noch vorstellen werde, mit dieser Konzeption einer Erfindung von Tradition gleichgesetzt werden. Die

---

<sup>14</sup> Vgl. Clifford Geertz: „Welt in Stücken“, Passagen Verlag Wien, 2., überarbeitete Auflage 2007 (Erstausgabe 1996): S. 25.

<sup>15</sup> Vgl. Kößler/Schiel, S. 3.

<sup>16</sup> Vgl. Hobsbawm/Ranger (1983) zitiert nach: Kößler/Schiel, S. 6.

TschetschenInnen sind sich all der erfolgreichen historischen Widerstände gegen die russischen Besatzer bewusst, weswegen sie diese Tradition auch hochhalten und zu jedem Preis weiterführen wollen. Die Geschichte des Widerstandes bildet dabei eine idealisierte Form der eigentlichen Geschichte ab, indem gewisse historische Fakten ausgespart werden und einzig die erfolgreichen Kämpfe gegen die russische Okkupation als Bezugsquelle gelten. Wichtig ist dabei aber einzugrenzen, welche kulturellen Eigenschaften einer Ethnie noch als „wahre“ Tradition gelten können.

Welche Elemente einer Kultur sind es, die als inhärent und durch die Entwicklung entstanden betrachtet werden können? Kößler/Schiel schlagen die Eigenschaft des Alltagscharakter innerhalb eines kulturellen Elements zur Bestimmung als „wahre“ Tradition vor. Solche Elemente würden alltäglich gebraucht, seien demnach nichts „besonderes“ und hätten für jeden und jede einen „Gebrauchswert“.<sup>17</sup> Die ideologischen Unterschiede zwischen dem kleinen Tschetschenien und der mächtigen russischen Föderation lassen sich mithilfe dieses Theorems durchaus gut beschreiben:

*Ethnizität wird identifiziert mit ‚kleiner Tradition‘ (Tschetschenien; Anm. d. Autors), sie verschmilzt mit ihr und lässt sich einsetzen als Waffe der lokalen Opposition gegen ‚die da oben‘, gegen die Vertreter der ‚großen Tradition (Russland; Anm. d. Autors). Aber umgekehrt bekämpft auch die nationale Elite der ‚großen Tradition‘ die ‚engstirnig-bornierte‘ Einstellung der Vertreter der ‚kleinen Tradition‘ als partikularistisch, parochial oder gar tribalistisch (...).<sup>18</sup>*

Michael Bommers führt ein weiteres wichtiges Bestimmungsmerkmal für Ethnizität an. Dazu wirft er die Frage auf, wann man von einer „Nation“ und wann von einer „Ethnie“ sprechen könne. Wann würde man also in unserem Fall von einer „Nation“ und wann von einer „Ethnie“ der TschetschenInnen sprechen? Bommers versucht hier eine Begriffsbestimmung, die erklärt, warum TschetschenInnen als eine Ethnie angesehen werden. So seien Nationen (ethnische oder republikanische) Völker mit Staaten, während Ethnien Völker ohne Staaten seien, die, wenn sie Anspruch auf solch einen Staat erheben, ihre Nationalität einklagen würden. Der Bezug auf den Staat gehe also konstitutiv in die Bedeutung von

Ethnizität und Nationalität ein.<sup>19</sup> Nun besitzen die TschetschenInnen keinen eigenen Staat, sondern leben innerhalb einer russischen Teilrepublik (offizielle Bezeichnung: „Tschetschenische autonome Republik“). Genau das wollen die tschetschenischen Separatisten nun aber ändern, indem sie einen eigenen Nationalstaat unabhängig von der Russischen Föderation fordern. Bommers` Theorie zufolge ist somit eindeutig klar, dass die TschetschenInnen „nur“ eine Ethnie, nicht aber eine Nation sind – sie besitzen keinen Staat.

## 4. Ethnonationalismus

Auf welcher Grundlage baut nun der Begriff des „Ethnonationalismus“ auf? Was ist es, was die TschetschenInnen in ihrer Exklusion gegenüber allen anderen Ethnien eint? Dass diese Frage enorme Relevanz besitzt, zeigt erneut ein Beispiel bei Reinhart Kößler und Tilman Schiel. Zu ethnisch begründeten Mobilisierungsprozessen und militärischen Auseinandersetzungen fragen sie sich nämlich einmal etwas ganz Grundsätzliches: Was oder auf welcher Grundlage wird denn da überhaupt mobilisiert?<sup>20</sup>

### 4.1. Motive für den Ethnonationalismus

Im Fall für Tschetschenien gibt es dabei zwei generelle Antworten: Erstens basiert die Mobilisierung gegen Russland auf den glorreichen Erinnerungen ans 19. Jahrhundert. Besonders hochgehalten wird hier der Kampf unter Imam Schamil, mit dem man den russischen Besatzern 25 Jahre lang Widerstand leisten konnte (siehe S. 35). Und zweitens ist es die Geschichte der Deportation der TschetschenInnen nach Zentralasien im Jahre 1944, mit deren Bewusstmachung in den Köpfen der Menschen man diese auch instrumentalisiert. Über 10 Jahre musste das tschetschenische Volk damals im Exil ausharren, bevor es mit Beginn der Entstalinisierung 1957 langsam wieder in seine Heimatregion zurückkehren konnte. Aleksej Klutschewsky bestätigt diese These der bewussten Konstruktion eines gemeinsamen Gedächtnisses: „Eine Besonderheit ist die kollektive Erinnerung an die Zwangsaussiedlung 1944 und die damit verbundenen Opfer“.<sup>21</sup> In dieser Zeit der Deportation – dies scheint Kanon in der Fachliteratur – sei das tschetschenische

<sup>17</sup> Vgl. Kößler/Schiel, S. 8.

<sup>18</sup> Ebd. S. 14.

<sup>19</sup> Vgl. Michael Bommers: „Migration und Ethnizität im Nationalen Sozialstaat“ in: Kößler/Schiel, S. 183.

<sup>20</sup> Vgl. Kößler/Schiel, S. 2.

<sup>21</sup> Vgl. Aleksej Klutschewsky: „Tschetschenien im Krieg um das autonome Subjekt“ in: Leo Gabriel/Latautonomy (Hg.): „Politik der Eigenständigkeit“ Lateinamerikanische Vorschläge für eine neue Demokratie, Mandelbaum Verlag Wien (2005): S. 340.

Volk erstmals wirklich entscheidend zusammengewachsen und habe sich seiner eigenen Ethnie (in bewusster Abgrenzung zur russischen) besonnen. So kam man zwar quantitativ stark dezimiert aus dem Exil zurück (mindestens ein Viertel aller Deportierten überlebte die ersten 5 Jahre des Exils nicht), gewann aber schlagartig ein neu gestärktes ethnisches Bewusstsein. Mit einem Wort: Der tschetschenische Nationalismus (sowohl religiös durch die Berufung auf den Islam, als auch ethnisch durch die Berufung auf die tschetschenische Identität inspiriert) war während der Zeit des Exils enorm gewachsen und nahm nach der Rückkehr der Bevölkerung in deren Heimatgebiete deutliche ideologische Züge an.

Der Antagonismus zwischen TschetschenInnen und RussInnen beruht auf der bereits mehrfach angesprochenen Unterscheidung zwischen einem kollektiven „Wir“ und einem „Sie“. Diese Distinktion trete aber nicht nur im Falle Tschetscheniens auf, sondern sei ganz allgemein Instrument der Politik.<sup>22</sup> Abermalig ausgehend von einer These Birge Krondorfers könnte man den Tschetschenien-Konflikt auch als Instrument einer ethnischen Politik sehen. Das tschetschenische Volk und dessen Tradition, Werte und nationale Identität bilden das „Wir“, während das russische Volk, in all seinen Unterscheidungen von den eigenen, das „Sie“ ist (wobei es auch innerhalb des „Wir“ schon wieder eine Unterscheidung zwischen regimetreue und regimekritischen Gruppen zu treffen gelte. Auf diese sogenannte „Tschetschenisierung“ innerhalb des Tschetschenien-Konflikts möchte ich aus Platzgründen aber bewusst nicht näher eingehen).

Krondorfer ergänzt: „Wenn wir verstehen, dass jede Identität relational ist und zwangsläufig die Bestätigung einer Differenz, d.h. die Wahrnehmung von etwas „Anderem“, das sein „Außen“ konstituiert, erfordert, dann werden wir auch verstehen, weshalb Politik auf der Schaffung eines „Wir“ basiert, das nur über die Abgrenzung zu einem „Sie“ bestehen kann.“<sup>23</sup> Weiter meint sie, dass diese Wir-Sie-Beziehung stets dann antagonistisch wäre, wenn das „Sie“ als etwas wahrgenommen würde, das die Identität des „Wir“ infrage stelle und ihre Existenz bedrohe.<sup>24</sup> Eine Lösung, d.h. die Beziehung des „Wir“ und „Sie“ als nicht gegensätzliche, sondern friedliche aufzufassen, kann nur dann erreicht werden, wenn das „Wir“ das „Sie“ in all seinen Unterschieden anerkennt und mit ihm in einer

verlässlichen Koexistenz leben kann. Der Friedensforscher Dieter Senghaas sieht in diesem Punkt den späteren Grund für einen möglichen Frieden. Wo Politik innerhalb von Gesellschaften zu verlässlicher Koexistenz führe, sei auch innerer Frieden gesichert. Gelungene Zivilisierung und Frieden seien also identische Tatbestände.<sup>25</sup>

Interventionsversuche von Dritten stoßen in ethnonationalistischen Konflikten auf besondere Probleme. Der Faktor „Ethnonationalismus“ bewirkt eine Reihe von Effekten, die das Aussehen eines Konfliktes mitbestimmen: Die Auseinandersetzung ist emotional meist stark aufgeladen und ethnische Vorurteile und historische Traumata wie die Deportation 1944 bewirken eine Überformung politischer und sozioökonomischer Gegensätze sowie deren Umwandlung zu nationalen Interessenskonflikten (nationales tschetschenisches Interesse gegen nationales russisches Interesse). Jene Konflikte, die von kollektiven Identitäten und Statusfragen handeln, wurzeln dabei meist tief in der Vergangenheit.<sup>26</sup>

Laut aktuellen Umfragen sehen sich die TschetschenInnen vor allem als per se „TschetschenInnen“ und nicht als russische StaatsbürgerInnen, d.h. sie nehmen die russische Staatsbürgerschaft, die sie als BewohnerInnen der Russischen Föderation im Normalfall ja haben sollten, bewusst nicht als Identifikationskriterium wahr.<sup>27</sup>

## 5. Keine Kompromissbereitschaft

Die heutigen SeparatistInnen in Tschetschenien sind wahrscheinlich zu einem großen Teil dafür verantwortlich, dass die tschetschenische Republik nach wie vor instabil ist. Jegliche Gemeinschaft mit Russland wurde schon über lange Zeit abgelehnt. Dadurch wurden auch die friedlichen Phasen in der Geschichte Tschetscheniens, die es durch einzelne Friedensverträge durchaus schon gegeben hat, auch immer wieder beeinträchtigt.

Solch eine relativ stabile Phase war z.B. die Zeit von 1918 (Jahr der Gründung der Terschker Sowjetrepublik, die 1921 in der übernationalen Autonomen Bergrepublik aufging) bis 1922, an deren Ende die Errichtung eines

<sup>22</sup> Vgl. Krondorfer, S. 37.

<sup>23</sup> Ebd. S. 38.

<sup>24</sup> Vgl. Krondorfer, S. 38.

<sup>25</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 19.

<sup>26</sup> Vgl. Marie-Janine Calic: „Friedensstrategien in komplexen Konfliktfeldern“ *Lehren aus dem zerfallenen Jugoslawien* in: Dieter Senghaas, „Frieden machen“, Suhrkamp Frankfurt am Main (1997): S. 168.

<sup>27</sup> Vgl. Klutchevsky in: Gabriel/Latautonomy (Hg), S. 337.



tschetschenischen autonomen Gebietes stand. 1936 wurde das tschetschenische mit dem inguschischen autonomen Gebiet zusammengefasst und es entstand eine gemeinsame autonome Sowjetrepublik (ASSR: Autonome Sozialistische Sowjetrepublik). In die folgenden 20 Jahre fielen auch die großangelegten Deportationen nach 1944 und die zwischenzeitliche Auflösung der Tschetscheno-Inguschischen ASSR (TschIASSR). 1957 wurde die TschIASSR wiederhergestellt. Es war das Jahr, in dem viele der Deportierten in ihre alte Heimat (Inguschetien, Tschetschenien) zurückkehrten.

„On 9 January 1957 Chechen-Ingushetia was officially reinstated and the Chechens and Ingush were officially free to return home.“<sup>28</sup>

Da sich im Gebiet Tschetscheniens und Inguschetsiens in der Zwischenzeit aber vermehrt RussInnen, DagestanerInnen und OssetInnen niedergelassen hatten, fand die ursprünglich dort heimische Bevölkerung kaum mehr Platz. Die Folge waren Auseinandersetzungen, bei denen TschetschenInnen und InguschInnen abermals auf ihre alten Forderungen der ethnischen Einheit zurückgriffen.

Diese Engstirnigkeit in puncto Bevorzugung der eigenen Ethnie, die kein Zusammenleben zwischen den Völkern zuließ, war also erneut Grund dafür, warum es zu Konflikten kam.

So existiert die These, dass sich nur wenige Völker in ihrer ganzen Geschichte so gewalttätig und kompromissunfähig verhielten wie die TschetschenInnen.<sup>29</sup> Eine Aussage des Anführers einer zehnköpfigen Rebellentruppe bereits nach dem (laut russischer Seite) offiziellen Ende des zweiten Tschetschenienkrieges im Jahr 2002 geht in eine ähnliche Richtung: „Ich weiß, daß die Menschen nicht wollen, daß wir Krieg führen. Aber wir haben kein Recht, nicht zu handeln. Für uns gibt es keine Verfassung außer der Scharia, kein Ziel außer dem Paradies.“<sup>30</sup>

Georg Leitner, ein mehrmaliger Teilnehmer der Schlaininger Sommerakademie und Referent über Tschetschenien, schreibt ebenso davon, dass bestimmte Rebellengruppierungen den autonomen Status Tschetscheniens als Lösungsansatz für den zweiten Tschetschenienkrieg definitiv zurückgewiesen hatten.<sup>31</sup> Auch dies

kann als Beispiel für eine mangelnde Kompromissbereitschaft von tschetschenischer Seite gelten.

## 6. Tschetschenische Tradition der Rebellion

Ähnlich zur mangelnden Kompromissbereitschaft attestiert man den TschetschenInnen auch einen Hang zur ständigen Rebellion. Darauf möchte ich in diesem Kapitel näher eingehen.

In der Zeit der sowjetischen Kollektivierungspolitik ab den 1930er Jahren offenbarte sich erneut das Problem eines tschetschenischen Ethnonationalismus: Statt sich kollektivieren zu lassen und in Kolchosen gesteckt zu werden, sollte tschetschenischer Grund und Boden einzig und allein TschetschenInnen gehören, so der Tenor innerhalb der Bevölkerung. Wie bereits erwähnt, ließ die Sowjetunion ab 1944 das gesamte tschetschenisch-inguschische Volk deportieren. Die Zeit der Deportation galt ideell als eine Zeit des Widerstands: Die historisch tradierte Tendenz zur Ablehnung des übergeordneten Russland kam wieder verstärkt auf und das Nationalbewusstsein wuchs. Gleichzeitig war es – so einige Autoren – eine Fortsetzung der „tschetschenischen Tradition der Rebellion“.

Am 27. Oktober 1991 wurde Džochar Dudaev zum Präsidenten der Tschetschenischen Republik, die aus der Spaltung der Tschetscheno-Inguschischen Republik (Nachfolger der TschIASSR) hervorging, gewählt. Einige Tage später erklärte er den Austritt der Tschetschenischen Republik aus der Sowjetunion. Danach versuchte Russland wieder, Tschetschenien für sich zu gewinnen. 1994 entschloss man sich, in Tschetschenien militärisch zu intervenieren. Damit hatte der erste Tschetschenienkrieg begonnen. 1996 folgte ein Waffenstillstandsabkommen zwischen Russland und den tschetschenischen Rebellen, im Mai 1997 sogar ein formeller Friedensvertrag. Zum damaligen Zeitpunkt hätte Tschetschenien ernsthaft die Gelegenheit gehabt, sich politisch zu stabilisieren und Waffenruhe im Land einkehren zu lassen. Zum erneuten Male führten tschetschenische Rebellen das Land aber auf einen ganz anderen Weg: Statt sich um den im Jänner des Jahres demokratisch gewählten Präsidenten Aslan Maschadov zu scharen und mit dem Aufbau einer staatlichen Infrastruktur zu beginnen, errichteten sie in ihren eigenen Heimatregionen kriminelle Fürstentümer.<sup>32</sup>

<sup>28</sup> Vgl. Carlotta Gall and Thomas de Waal: „Chechnya – Calamity in the Caucasus“ New York University Press, (1998): S. 72.

<sup>29</sup> Vgl. <http://www.textuebertext.de/russ/cecggesch2.html>.

<sup>30</sup> Vgl. Hassel in: Hassel, S. 76.

<sup>31</sup> Vgl. Georg Leitner: „Die Bedeutung von Nationalismus im Tschetschenien-Konflikt“ in: „Schlaininger Arbeitspapiere für

Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung“ (2006): Stadtschlaining, S. 15.

<sup>32</sup> Vgl. Hassel in: Hassel, S. 40.

Nebenher wuchs der Einfluss von islamistischen Strömungen in Tschetschenien – als Folge dessen drangen tschetschenische islamische Freischärler 1999 in die Nachbarrepublik Dagestan ein, um dort einen islamischen Gottesstaat zu proklamieren. Dies war auch der Auslöser dafür, warum sich Russland abermals dazu veranlasst sah, Tschetschenien militärisch zu bekämpfen. Damit hatte der zweite Tschetschenien-Krieg begonnen.

*The cluster of collective memories among the Chechens is dominated by one idea, and illustrated with numerous historical events: the fight of the North Caucasian people against the Russian rule.*<sup>33</sup>

Dieser zweite Tschetschenien-Krieg ist nach wie vor im Gang. Das Problem, ob und in welcher Form er auch legitimiert ist, wurde zu Anfang des Artikels bereits besprochen. Eines der Momente für die stete Weiterführung des Krieges steht aber eindeutig fest: Die vehemente Ablehnung tschetschenischer Separatisten gegenüber jeglichem russischen Einfluss im Land.

Es scheint, als sei es die Tradition des Widerstandes/der Rebellion, die weitergeführt werden will. Gleichzeitig bestärkt diese Tradition auch den Glauben an eine ethnische Identität im Nord-Kaukasus:

*Even after decades of military fight against the Russian invaders, after the attempted genocide under Stalin, and after the period of Sovietization all efforts of assimilation seem to have resulted in the fostering of North Caucasian ethnic identities.*<sup>34</sup>

Dieser Widerstand dauert nun bereits mehr als 400 Jahre an. Zu Beginn habe ich bereits versucht, kurz die Anfänge der Okkupation Tschetscheniens darzustellen. In wissenschaftlichen Kreisen ist man sich dieses Beginns mit den zaristischen Expansions-bestrebungen in Richtung Kaukasus im 17. Jahrhundert weitgehend einer Meinung. Die leidvolle Geschichte ihres Landes kennen auch die TschetschenInnen. Viele TschetschenInnen, die die Konfrontation mit Russland heute als eine schicksalshafte Pflicht, ein nahezu ontologisches und ihre kollektive Identität strukturierendes Merkmal wahrnehmen, stellen diese „400 Jahre des Widerstandes“ gerne in den Vordergrund; der

<sup>33</sup> Vgl. Thomas Winderl: „Post-Soviet Nation-State Building“ An inquiry into anti-russian nationalism of small nations in transition: Belarusians, Volga Tatars, and Chechens, Dissertation an der Universität Wien (1997), S. 131.

<sup>34</sup> Vgl. Winderl, S. 138.

Widerstand gegen Russland ist – in Anlehnung an Jan Assmann – längst ins kollektive Gedächtnis übergegangen. Man hat es in diesem Fall mit einer tschetschenischen Nationalgeschichte zu tun, die sich wie eine lange Geschichte der Konfrontation und des Widerstandes liest.<sup>35</sup>

## 7. Nationalismus – welche Lösungsstrategien?

Die Geschichte der Nationswerdung liefert viele Beispiele für den Kampf von Völkern gegen aufgezwungenen Feudalismus und über sie hereinbrechenden Imperialismus. Meist ging es dabei auch um den Kampf für den eigenen Staat. Im Unterschied zu den TschetschenInnen hätten die meisten dabei auch Ideen des „Friedens“ oder der „Koexistenz“ mit anderen Nationalitäten entwickelt.<sup>36</sup> Wie bereits erwähnt, nimmt sich ein gewisser Teil des tschetschenischen Volkes hier weiter aus und verlangt nach einem unabhängigen tschetschenischen Nationalstaat. Darauf weist auch der Kaukasusexperte Thomas de Waal hin: „In allen Gesellschaften gibt die Mehrheit der Bevölkerung der Stabilität den Vorzug vor dem Chaos und schreckt vor Gewalt zurück. Es ist eine Minderheit, die zum Gewehr greift. Doch in Tschetschenien war und ist diese Minderheit ungewöhnlich groß.“<sup>37</sup>

*Wo Politik innerhalb von Gesellschaften zu verlässlicher Koexistenz führt, ist innerer Frieden gesichert. (...) Gelungene Zivilisierung und Frieden sind also identische Tatbestände. (...) Frieden als Zivilisierungsprojekt lässt sich somit als moderne Problematik beschreiben, in und zwischen politisierbaren und politisierten Gesellschaften Koexistenz zu begründen.*<sup>38</sup>

Wie lässt sich diese These auf Tschetschenien anwenden? Inwieweit ist die tschetschenische Gesellschaft politisiert (bspw. in der Unterscheidung zwischen Russland-loyalen AnhängerInnen des jetzigen Präsidenten Ramsan Kadyrovs und strengen EthnonationalistInnen), so dass für einen erfolgreichen Frieden zuerst einmal die interne Politisierung zwischen diesen Gruppen

<sup>35</sup> Vgl. Comité Tchétchénie Paris (Hrsg.): „Tschetschenien“ Die Hintergründe des blutigen Konflikts, Aus dem Franz. von Christine und Radouane Belakhdar, Diederichs Verlag München (2004): S. 31.

<sup>36</sup> Vgl. <http://www.textuebertext.de/russ/cecgesch2.html>.

<sup>37</sup> Vgl. Thomas de Waal: „Zwei Jahrhunderte Konflikt. Eine Einführung“ in: Florian Hassel (Hrsg.), „Der Krieg im Schatten“ Russland und Tschetschenien, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main (2003): S. 17.

<sup>38</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 19.

aufgelöst werden muss? Kann das „zivilisatorische Hexagon“ nach Dieter Senghaas, wie ich es im Anschluss gleich vorstellen werde, auch als Parameter für einen Frieden in Tschetschenien dienen? Oder ist es zu eurozentristisch ausgelegt?

### 7.1. Das „zivilisatorische Hexagon“ für Tschetschenien: Theorie, Praxis und Kritik

Grundsätzlich kann für die praktische Umsetzung der Theorie des zivilisatorischen Hexagons Folgendes gelten:

„Dabei sollte nicht verkannt werden, dass nicht der eurozentristische Ursprung des zivilisatorischen Hexagons seiner Übernahme andernorts (Tschetschenien; Anm. d. Autors) im Wege steht (...), sondern in aller Regel der Machtanspruch der derzeitig herrschenden Klassen und Eliten in den Entwicklungsregionen der Welt, die zu Recht (...) als Folge einer solchen Übernahme ihre Machtposition gefährdet sehen.“<sup>39</sup>

Das Hexagon könne folglich nur dann funktionieren, wenn es aus eigenem Antrieb erkämpft und innovativ weiterentwickelt würde. Ein willkürliches Überstülpen des Friedens-Konzepts durch externe AkteureInnen und die damit viel zu schnell und unvorbereitete Initiierung einer Friedenslösung war schon in Europa zum Scheitern verurteilt und wird auch außerhalb Europas scheitern.<sup>40</sup>

#### 7.1.1. Theorie des Hexagons

Das „zivilisatorische Hexagon“ ist ein Komplexprogramm für inneren Frieden in sozial mobilen Gesellschaften.<sup>41</sup> Es stammt aus der europäischen Konfliktgeschichte mit einem ersten Beginn im 13. Jahrhundert. Laut Senghaas habe es aber eine jahrhundertelange Aufbauphase durchlaufen und sich immer wieder geändert, so dass zu keinem Zeitpunkt von einem fixierten und auf alle Konfliktsituationen anwendbaren Modell ausgegangen werden kann. Weiter kann das zivilisatorische Hexagon auch nie komplett stabil sein, da es in seiner gesamten Struktur von allen sechs Komponenten gleich stark abhängig ist – damit ist es umso anfälliger für Fehlfunktionen, sollte eine Komponente nicht vollständig umgesetzt werden können.

Das heißt erstens, dass alle Bedingungen erfüllt sein müssen, um das Modell funktionieren zu

lassen. Und zweitens, dass sich alle sechs Komponenten gegenseitig determinieren (sie wirken wie wechselseitige Korrektive, d.h. wie negative oder positive Rückkoppelungen). Bricht eine der Komponenten weg, können alle anderen ebenfalls in sich zusammenfallen. Mit der Beschreibung ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und der Definition von diesen sechs, das Modell stützenden Punkten, nimmt Senghaas eine Erweiterung von bspw. Norbert Elias' Überlegungen vor. Dieser hatte für dieselbe Problemstellung einer Entwicklung zum Frieden nur zwei Komponenten formuliert: Einerseits das Gewaltmonopol, andererseits die sich hieraus ableitende Affektkontrolle.<sup>42</sup>

#### 7.1.2. Das Hexagon

Ich möchte die sechs Punkte des zivilisatorischen Hexagons im Folgenden kurz erläutern (dabei halte ich mich an die Darstellung in Senghaas: „Wohin driftet die Welt“)<sup>43</sup>:

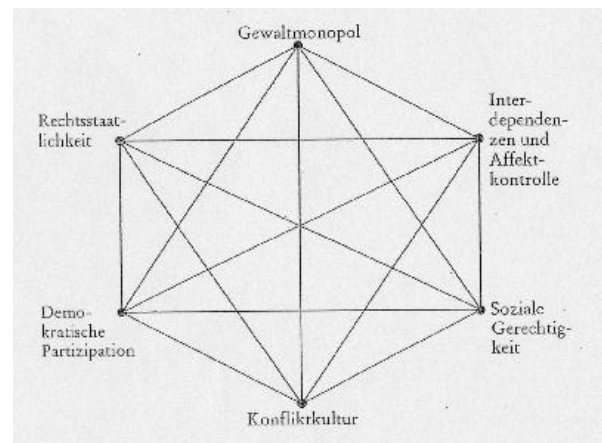


Schaubild: Das „zivilisatorische Hexagon“ (aus: [http://rzv039.rz.tu-bs.de/isw/sandra/lexikon/cmsimpleplus/images/zivilisatorische\\_s\\_hexagon\\_bearbeitet\\_400.jpg](http://rzv039.rz.tu-bs.de/isw/sandra/lexikon/cmsimpleplus/images/zivilisatorische_s_hexagon_bearbeitet_400.jpg))

1)

#### *Entprivatisierung von Gewalt (Gewaltmonopol):*

Wesentlich ist hier, dass jeder Zivilisierungsprozess nur dann funktionieren kann, wenn Gewalt entprivatisiert wird (d.h. eine „Entwaffnung der Bürger“ stattfindet) und es somit möglich ist, ein legitimes, staatliches Gewaltmonopol aufzubauen.

2)

#### *Kontrolle des Gewaltmonopols und Herausbildung von Rechtsstaatlichkeit (Verfassungsstaat):*

Ein Gewaltmonopol braucht eine rechtsstaatliche Verfassung, sonst ist es nichts anderes als eine

<sup>39</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 32.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Vgl. Dieter Senghaas: „Frieden – ein mehrfaches Komplexprogramm“ in: Senghaas (1997): S. 573.

<sup>42</sup> Vgl. Norbert Elias: „Über den Prozeß der Zivilisation“ in: Senghaas (1994): S. 27.

<sup>43</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 20-25.

Diktatur. Es bedarf der Institutionalisierung rechtsstaatlicher Prinzipien und öffentlicher, demokratischer Kontrolle, durch die sich Konflikte institutionell angemessen austragen lassen.

Für 1) und 2) hält Senghaas Folgendes fest:

„Ohne die vorgängige Konstitution des Gewaltmonopols ist der demokratische Rechtsstaat nicht vorstellbar. Der Rechtsstaat selbst wird aber, wo ausgebildet, zum Inbegriff der Kontrolle des Gewaltmonopols. Das Gewaltmonopol seinerseits wird verrechtlicht.“<sup>44</sup>

3)

*Interdependenzen und Affektkontrolle:*

Die Entprivatisierung von Gewalt und Konfliktaustragung in institutioneller Form verlangt nach einer Kontrolle der Affekte. Dies meint, dass sich in differenzierten Gesellschaften aus diversen Handlungszusammenhängen eine Art Selbstkontrolle bzw. Selbstbeherrschung ergibt. Darin findet das Autonomiestreben des/der Einzelnen ein unerlässliches Korrektiv. Dies würde zu einem einheitlichen „Gefühlsraum“ (ähnlich wie Rechtsraum, Wirtschaftsraum usw.) führen, in dem sich diese relevanten Tiefenbindungen (nach Ralf Dahrendorf „Ligaturen“) einschreiben und als handlungsweisend für die Gesellschaft konstituieren würden.

4)

*Demokratische Beteiligung:*

Interessen müssen auf breiter Front artikulationsfähig und in den gängigen politischen Prozess integrierbar sein. In demokratischen Rechtsstaaten mit hohem Politisierungspotential würden Diskriminierungen aufgrund von Ethnie, Geschlecht oder Religion dann auch nicht mehr hingenommen werden.

5)

*Soziale Gerechtigkeit:*

Eine aktive Politik der Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit ist unerlässlich, weil nur dann sich die Mehrzahl der Menschen in solch einem politischen Rahmen fair behandelt fühlt. Alle sollten Anteil an einer gewissen Wohlfahrt haben, weswegen dieser Ansatz auch die Grundlage der Lebensfähigkeit rechtsstaatlicher Ordnungen darstellen kann. Wächst nämlich die Unzufriedenheit über ungerechte Verteilung, kann dies in weiterer Folge zu politischer Instabilität führen.

6)

*Konstruktive politische Konfliktkultur:*

Es muss zu einer selbstverständlichen Orientierung politischen Handelns werden, dass Konflikte produktiv verarbeitet werden und einer kompromissorientierten Konfliktfähigkeit unterlegt sind.

Dieter Senghaas macht selbst auf mögliche „Konstruktionsfehler“ des zivilisatorischen Hexagons aufmerksam. So könne das Gewaltmonopol in einen Polizeistaat umkippen, die Rechtsstaatlichkeit als reine Fassade dienen (nach dem Prinzip „Legitimation durch Verfahren“) oder überwältigende Interdependenzen zu einem Identitätsverlust führen. Verteilungsgerechtigkeit sei immer eine Gefahr.<sup>45</sup>

Für Tschetschenien muss man meiner Ansicht nach von diesen Konstruktionsfehlern aber generell einmal absehen. Das deshalb, weil eine Umsetzung der sechs Komponenten des Hexagons in ihrer idealen Form alleine schon einen enormen Fortschritt zum Frieden bedeuten würden (und man sich dann immer noch mit den Konstruktionsfehlern beschäftigen könnte). Eigentlich spricht die Normativität des Modells auch gar nicht von einem „Fortschritt zum Frieden“, sondern alleine vom Frieden als automatische Konsequenz der erfolgreichen Umsetzung der sechs Komponenten.

Würde es gelingen, das Hexagon-Modell in seiner theoretischen Formulierung praktisch auf Tschetschenien anzuwenden, so kann dies – normativ gesehen – nur zu Frieden führen. Dass die deskriptive Beschreibung des Modells und seine möglichen Konstruktionsfehler im tschetschenischen Fall vorerst einmal außen vor bleiben, scheint mir angesichts einer realistischen Einschätzung der Lage in Tschetschenien (und der damit verbundenen hohen Unwahrscheinlichkeit, das Hexagon komplett umsetzen zu können) naheliegend zu sein.

### 7.1.3. Kritik am Hexagon

Offen bleibt die Frage, ob der tschetschenische Ethnonationalismus nicht auch Vorteile hinsichtlich der Etablierung der sechs Hexagon-Komponenten bietet. So schreibt Dieter Senghaas von Ethnonationalismus als „tertiärem Entwicklungsnationalismus“, der u.a. politische Selbstbestimmung, ökonomische Entwicklung mit dem Ziel eigener Wohlfahrtssteigerung oder die Förderung kollektiver und individueller Entwicklungschancen fördern würde.<sup>46</sup> In gewisser Weise sind dies alles entwicklungspolitische Ziele, wie sie auch in der Theorie des Hexagons formuliert werden. Rein

<sup>44</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 22.

<sup>45</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 28.

<sup>46</sup> Ebd. S. 73.

theoretisch gedacht, könnte diese Frage eventuell also mit „ja“ beantwortet werden.

In seinem Buch „Frieden machen“ geht Dieter Senghaas weiter auf Kritik am Hexagon-Modell ein. Man könnte meinen, es sei rein westlich gedacht, daher nicht auf den Osten übertragbar und falls doch, so sei die Zeit dafür zu knapp.<sup>47</sup> Senghaas hat aber auch gleich ein Gegenargument zur Hand: In Ländern wie Korea oder Taiwan zeige sich ganz klar, dass ein diktatorisches Gewaltmonopol in Kombination mit einer sich aufbauenden effizienten Ökonomie unabwiesbare Demokratisierungsprozesse provoziere, die ihrerseits wieder über heftige politische Konflikte zur Herausbildung von Rechtsstaatlichkeit und damit zur Domestizierung des Gewaltmonopols führten.<sup>48</sup> Ob diese Entwicklung aber auch in Tschetschenien eintreten könnte, bleibt offen.

## 7.2. Arten von Nationalismus

In „Wohin driftet die Welt“ titelt Senghaas ein Kapitel mit der Überschrift „Vom Nutzen und Elend der Nationalismen im Leben von Völkern“.<sup>49</sup> Er spricht damit einen sehr rezenten Punkt an, der auch für den Tschetschenien-Konflikt als einflussgebend betrachtet werden kann. „Auch ethnopolitisch motivierter Nationalismus ist dem Beobachter der Dritten Welt seit langem vertraut, (...)“, schreibt Senghaas.<sup>50</sup> Auf jeden Fall sei dieses Elend des Nationalismus für Völker wie im damaligen Jugoslawien evident gewesen, so Senghaas. In Tschetschenien ist die Lage etwas anders, kann aber – wie bereits argumentiert – auch als vom Nationalismus negativ beeinflusst betrachtet werden.

Das tschetschenische Volk ist ethnisch weitgehend homogen. Dies ist auch der Unterschied zum damaligen Jugoslawien, wo der Krieg zwischen mehreren großen Volksgruppen stattfand. In Tschetschenien zeigt sich das nationalistische Elend nicht innerstaatlich (oder besser „innerrepublikanisch“), sondern in der feindlichen Beziehung tschetschenischer (Ethno-) NationalistInnen zur Russischen Föderation.

### 7.2.1. Historischer Nationalismus

Weiter analysiert Senghaas den heutigen Nationalismus zusammen mit dessen Entwicklungsgeschichte. Ohne über Jahrhunderte

laufende Prozesse würde es den heutigen Nationalismus gar nicht geben. So spricht er von der Herausbildung von Territorialstaatlichkeit, der Vorherrschaft eines „staatlichen“ Gewaltmonopols, der Kontrolle dieses Gewaltmonopols (die Monopolisierung von Gewalt impliziere den Machtverlust von gesellschaftlichen Gruppen. Diese Situation kann in Tschetschenien beobachtet werden, wo sich die ultranationalistischen Separatisten mit der Alleinregierung des russophilen Kadyrov nicht zufrieden geben wollen) oder einer Etablierung der nationalen Identität.<sup>51</sup>

Als ein spezielles Element der tschetschenischen Identitätsbildung wurden bereits die Massen-Deportationen von 1944 erwähnt. Bei Gall und de Waal kann man zu diesem Jahr der Forcierung des tschetschenischen Identitätsbildes lesen:

*In 1991 other small deported nations, such as the Balkars, tried to mobilize themselves, but the Chechens had force of numbers as well as the fresh historical grievance (Die Deportationen 1944; Anm. d. Autors) that pushed them into open separatism.*<sup>52</sup>

Sogar 1990, also knapp 50 Jahre nach den Deportationen, wurde mit dieser Thematik noch explizit Feindschaft gegen Russland geschürt. Džochar Dudaev, der 1991 ja zum ersten tschetschenischen Präsidenten werden sollte, verglich die damalige Situation mit der Lage von 1944. Er sprach immer wieder die mögliche Gefahr an, Russland könne ein zweites Mal eine solche ethnisch motivierte Deportation von TschetschenInnen vornehmen. Auch sein Vize-Präsident Zelimchan Jandarbiev machte im Jahr 1994 deutlich, dass Russland aufgrund der damaligen Geschehnisse niemals vertraut werden könne.<sup>53</sup>

### 7.2.3 Moderner Nationalismus

Ein erster theoretischer Beitrag, der die Wirklichkeit des Phänomens „Nation“ kritisch reflektierte, kam vom Philosophen Ernest Geller. Er meint, dass Nationalismus ausschließlich eine Erscheinung der Moderne sei und auch erst in der Moderne erstmals aufgekomen war.

Hier gilt es die Frage zu stellen: Aus welchen Erfahrungen resultiert der tschetschenische Nationalismus? Ist es ein – nach den beiden vorgestellten Theorien – historischer oder moderner Nationalismus?

<sup>47</sup> Vgl. Senghaas in: Senghaas (1997): S. 573.

<sup>48</sup> Ebd. S. 574.

<sup>49</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 53.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 55 ff.

<sup>52</sup> Vgl. Gall/de Waal, S. 73.

<sup>53</sup> Ebd. S. 74 f.

Laut Gellner ist der moderne Nationalismus mit dem zeitlichen Übergang zum Industrialismus entstanden.<sup>54</sup> Nationalismus wurde als Bestreben definiert, Kultur und Staatswesen deckungsgleich zu machen. Nationalismus sei die Konsequenz einer neuen Form der sozialen Organisation, die sich auf zutiefst verinnerlichte, von schulischer Ausbildung abhängige Hochkulturen gründet.<sup>55</sup> Zusätzlich fügt Gellner an, dass im Nationalismus eine vermeintlich objektive Notwendigkeit kultureller Homogenität ihren Ausdruck fände.<sup>56</sup> Damit liefert er die These für ein nach wie vor aktuelles Problem. Staaten versuchen Nationalismus über gewisse Traditionen, Werte, Praktiken usw. zu stiften. Dass dadurch aber keinesfalls alle Personen diesem Nationalismus anheimfallen werden (d.h. davon überzeugt werden können), beschreibt Gellner auch: Es wird logischerweise immer auch jene Leute geben, die zögern, sich einer gewissen Kultur anzuschließen, da diese ihnen eigentlich ja nur Verachtung entgegenbringt.<sup>57</sup>

Für Gellners Nationalismus-Begriff gilt es also Folgendes zusammenzufassen: Nationalismus ist ein Phänomen der Moderne. Zwar gab es chauvinistische, nationalistische Gefühle schon in älteren Gesellschaften, diese konnten aber nicht politisch instrumentalisiert werden. Erst durch die Bedingungen der Moderne (Industrialisierung, Arbeitsteilung, Bildung der Bevölkerung usw.) habe der in den Menschen inhärent schlummernde Nationalismus die Möglichkeit gefunden, sich auch auszudrücken.

Der „Entwicklungsnationalismus“ bei Senghaas besitzt andere Eigenschaften. Erstens sei er abwehrend gegen weiteren Peripherisierungsdruck und zweitens konstruktiv-aufbauend auf das eigene Entwicklungsprojekt gerichtet.<sup>58</sup> Kann man deswegen in Tschetschenien von einem Entwicklungsnationalismus sprechen? Resultiert Entwicklungsnationalismus in Tschetschenien möglicherweise besonders aus der Tatsache, dass im Laufe der Sowjetisierung erhebliche Eingriffe in die tschetschenische Kultur und Gesellschaft vorgenommen wurden?<sup>59</sup> Betrachtet man das aufkommende Nationalismusgefühl während der Zeit des Exils,

könnte dies demnach der Grund für die heute stark ethnonationalistische Ausrichtung der tschetschenischen Widerstandskämpfer sein.

Ein weiterer Hinweis in diese Richtung ließe sich bei Sasa Absianidse finden: „Die zahlreichen ethnischen Säuberungen auf dem Gebiet des Kaukasus lassen die Menschen den Nationalismus als eine Art zeitgenössische Religion begreifen, dessen Forderungen als absolut und unantastbar dargestellt werden.“<sup>60</sup> Die heutigen Repressionen russischer Soldaten in Tschetschenien verstärken das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl und den Unabhängigkeitswunsch der Menschen. Nationalismus würde so eine scheinbar gemeinsame Identität schaffen und interne Interessensunterschiede ausgleichen.<sup>61</sup>

Weiter unterstreicht Dieter Senghaas die identitätsstiftende Funktion ethnonationalistischer Konflikte. „Indem Gemeinschaften, Volksgruppen und entsprechende Kollektive sich zu Konfliktparteien herauskristalisieren, definieren sie in diesem Vorgang allmählich ihre eigene Identität.“<sup>62</sup>

In Tschetschenien wird die „tschetschenische Identität“ ganz besonders hervorgekehrt. Diese Fixierung auf die eigene Ethnie lässt wenig Spielraum für einen interethnischen Kompromiss zwischen TschetschenInnen und RussInnen (siehe „Keine Kompromissbereitschaft“ auf S.6). Eine solche ethnonationalistische Ideologie ist rückwärtsgewandt, versucht eine heroische Vergangenheit zu rekonstruieren und betont reale oder imaginierte Ungerechtigkeiten und Schicksalsschlachten gegenüber einem äußeren Feind. Dabei wird versucht, eine illusorische „kulturelle Reinheit“ der betroffenen ethnischen Gruppe zu beweisen und dementsprechend andere Gruppen und Minderheiten auszugrenzen.<sup>63</sup>

„The rhetoric of self-determination has been the chief legal and emotional argument underlying disintegration and violent conflict. In Chechnya, that rhetoric pervaded the entire ideological space: it was the main argument advanced by the

---

<sup>54</sup> Vgl. Ernest Gellner: „Nationalismus und Moderne“, Rotbuch Verlag Berlin, 1991, S. 64. Warum schreibt er hier nicht: Gellner (1991)?

<sup>55</sup> Ebd. S. 76.

<sup>56</sup> Ebd. S. 73.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 67.

<sup>59</sup> Vgl. Leitner, S. 16.

<sup>60</sup> Vgl. Sasa Absianidse zitiert nach: Susanne Pfeffer: „Politische Instrumentierung des Islam anhand des Fallbeispiels Tschetschenien“, Diplomarbeit, Universität Wien, 2007, S. 75.

<sup>61</sup> Vgl. Pfeffer, S. 60.

<sup>62</sup> Vgl. Senghaas (1994): S. 85.

<sup>63</sup> Vgl. Georg Leitner: „Wie „neu“ sind die rezenten Tschetschenien-Kriege? Über (Dis-)Kontinuitäten in der tschetschenischen Widerstandstradition gegen Russland“ in: [http://www.thomasroithner.at/cms/images/buecher/safran\\_06\\_Leitner\\_hackl\\_roithner.pdf](http://www.thomasroithner.at/cms/images/buecher/safran_06_Leitner_hackl_roithner.pdf).

leaders of the Chechen resistance, and it was talked about by common Chechen people, at least before the war.”<sup>64</sup>

## 8. Schlussbetrachtungen

Die Konfliktsituation in Tschetschenien zwingt all jene, die für einen unabhängigen Nationalstaat eintreten, zu Loyalität der eigenen Ethnie gegenüber. Ansonsten könnte sich Politik auch nicht auf jene einfachen Freund-Feind-Bezüge, wie sie zwischen tschetschenischen Separatisten und russischen Soldaten herrschen, reduzieren. Zwischentöne, Grauzonen oder freundschaftliche Annäherungsversuche an Russland gelten sofort als Ausdruck von Verrat.<sup>65</sup> Russland nimmt Tschetschenien eher als Fremdkörper innerhalb seines Staatsgebietes wahr. Dies liegt an mehreren Faktoren: Am Islam, dem in Tschetschenien die Mehrheit der Menschen angehört und der in Russland sonst weniger verbreitet ist. An der tschetschenischen tribalistischen Stammestradition, die sich vor allem durch Clanbildungen innerhalb der Gesellschaft ausdrückt und so kaum Loyalität zu übergeordneten Instanzen (russischer Staat) zulässt. Oder auch an der Sprache, da das Tschetschenische ja zu den Nord-kaukasischen Sprachen zählt und mit dem Russischen nichts gemein hat (bis auf Lehnwörter, die aus dem Russischen entnommen wurden). Die zentralistische Kraft (Russland) würde Ethnizität bzw. ethnische Eigenart a priori mit Separatismus in Verbindung bringen, so Reinhart Kößler und Tilman Schiel.<sup>66</sup>

### 8.1. Auswege aus dem Krieg

Kößler und Schiel zeigen aber auch einen Lösungsvorschlag auf, der die angesprochene Perzeption von TschetschenInnen zum Positiven verändern könnte. Sie sprechen von der „Einschließung der regionalen Besonderheiten in die nationale Kultur“ und „ihrer Anerkennung als legitime, konstitutive Bestandteile der ‚Nation‘“.<sup>67</sup> Dass diese Lösung aber kaum möglich scheint, dafür könnten zwei Dinge stehen: Erstens die vorgestellte These der tschetschenischen Tradition der Rebellion (und damit die Tradition des Widerstandes gegen eine vollkommene Eingliederung in die Russische Föderation<sup>68</sup>),

zweitens der tschetschenische Ethno-nationalismus, das zentrale Thema dieses Artikels. Allein diese beiden Merkmale der tschetschenischen Gesellschaft schließen eine Homogenisierung (im Sinne einer Eingliederung der tschetschenischen in die russische Kultur) Tschetscheniens mit Russland bis auf weiteres aus.

#### 8.1.1. Friedliche Demokratien

Der deutsche Politikwissenschaftler Ernst-Otto Czempiel liefert für die Betrachtung von Frieden in demokratischen Staaten noch eine interessante These: Er geht davon aus, dass demokratische Staaten untereinander keine Kriege führen. Czempiel schreibt, dass dies fast eine Art politologisches Gesetz sei: „Demokratien sind im Verhältnis untereinander friedlich.“<sup>69</sup> Vielleicht liegt in der Czempielschen Analyse der demokratischen Verfasstheit eines Staates ein Schlüssel zum „Wie?“ für einen Frieden in Tschetschenien.

Bevor man aber daran ginge, Tschetschenien von seiner jetzigen Autokratie unter Kadyrov zu einer in allen Belangen demokratisch gestalteten Teilrepublik Russlands zu führen, sollte man diesen Versuch bei Russland selbst erproben. Tschetschenien ist eine Teilrepublik der Russischen Föderation, d.h. untersteht einem größeren staatlichen Apparat. Solange dieser größere staatliche Apparat aber nicht selbst in allen Belangen demokratisch gestaltet ist, scheint eine Demokratie in Tschetschenien auch unmöglich zu sein.

Zu fragen bliebe hier aber, ob die These Czempiels nur für Nationalstaaten gilt, oder auch auf – wie es bei Tschetschenien der Fall wäre – einzelne politische Teilsubjekte innerhalb dieser Staaten angewandt werden kann.

Czempiel führt weiter aus, dass die Außenpolitik demokratischer Staaten auch nur dann friedenserhaltend wirke, wenn sie die demokratischen Strukturen und Entwicklungen in jenem Staat, auf den diese Außenpolitik gerichtet wird, sichert und begünstigt.<sup>70</sup> Auf unser Beispiel

---

<sup>64</sup> Vgl. Valerij Tiškov: „Chechnya – Life in a war-torn society“, University of California Press, London (2004): S. 12.

<sup>65</sup> Ebd. S. 89.

<sup>66</sup> Vgl. Kößler/Schiel, S. 16.

<sup>67</sup> Ebd.

<sup>68</sup> Mit „vollkommener Eingliederung“ ist gemeint, dass die jetzige tschetschenische autonome Republik (=автономная Чеченская Республика) in eine komplett von der

---

Zentralmacht in Moskau abhängige (d.h. föderativ nicht selbstständige) und als solches offiziell bezeichnete „Region“ (=край) oder ein als solches offiziell bezeichnetes „Gebiet“ (=область) umgewandelt werden würde. Damit wäre jener Grad an Autonomie, den die tschetschenische autonome Republik innerhalb der Russischen Föderation jetzt noch besitzt, auch aufgehoben. Auch einen eigenen Präsidenten für Tschetschenien wie jetzt Ramsan Kadyrov würde es dann nicht mehr geben.

<sup>69</sup> Vgl. Ernst-Otto Czempiel: „Alle Macht dem Frieden“ in: Senghaas (1997): S. 37.

<sup>70</sup> Ebd. S. 38.

umgelegt hieße das, dass die russische Zentralregierung ihre Föderationspolitik ändern müsste, um eine demokratische Entwicklung in Tschetschenien zu ermöglichen. Nur wenn der Input ein demokratiefreundlicher ist, kann auch der Output zu einem solchen werden. Aber auch hier müsste diskutiert werden, ob „Außenpolitik“ überhaupt durch „Föderationspolitik“ ersetzt werden kann, so dass die außenpolitischen Folgerungen Czempels auch adäquat für föderative Politik anwendbar sind.

#### 8.1.2. Vielfalt an Kriegs-TeilnehmerInnen

Nobert Ropers geht davon aus, dass die klassischen Akteure der Staatenwelt (Regierungen, Diplomaten usw.) mit der Aufgabe von Friedenssicherung in einem ethnopolitischen Konflikt für sich selbst überfordert sind. Zum einen könnten sie erst dann handeln, wenn der Konflikt auf die Ebene des politischen Anerkennungskonflikts eskaliert ist. Zum anderen wären ihre Gestaltungsspielräume auf mehr oder weniger „offizielle Situationen“ beschränkt, weswegen die tiefer liegenden Ursachen und Aspekte ethnopolitischer Auseinandersetzungen eher eine Aufgabe für Akteure der Gesellschaftswelt seien.<sup>71</sup>

Ropers spricht damit ein letztes wichtiges Phänomen ethnopolitischer Konflikte an. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die darin handelnden Subjekte längst über Parteien/ Verbände und organisierte AkteurInnen hinausgehen. Viel mehr haben wir es mit der Einbindung einer in sich vielfach differenzierten ethnischen Gesellschaft zu tun. Ropers unterscheidet hier drei Formen von Teilhabern am Konflikt: Erstens parteiliche Personen, die sich durch die willentliche Zugehörigkeit zu einer der Konfliktparteien deklarieren. Zweitens halbparteiliche Personen, für die nicht-ethnische Loyalitäten und Identitäten eigentlich wichtiger sind, die durch die zunehmende Eskalation des Konflikts aber in diesen mit hineingezogen werden. Und drittens nicht-parteiliche Akteure, die sich als aktiv nicht-parteilich verstehen und deren ausbleibendes Handeln immer wieder mit dem Vorwurf des Verrats konfrontiert wird. Eine der häufigsten Konsequenzen ethnopolitischer Konflikte sei die allmählich vollständige Miteinbeziehung halbparteilicher Personen in den Konflikt.<sup>72</sup>

Ich hoffe, meine Ausführungen haben die Bedeutung von Ethnonationalismus für den Krieg

in Tschetschenien verständlich machen können. Wichtig war mir aber auch die Vermittlung der anderen, teils historischen Hintergründe für den Krieg. Durch die zusammenhängende Aufarbeitung meines Themas besonders aus der Politikwissenschaft und der Soziologie, habe ich versucht, einen differenzierten Blick auf die aktuelle Situation in Tschetschenien zu werfen. Leider aber habe ich im Zuge meiner Recherchen nicht immer auch empirische Belege für die Bearbeitung meiner Thesen finden können – was aber auch dazu motivieren kann, das Thema weiter zu verfolgen und es um diese fehlenden Daten zu erweitern.

---

<sup>71</sup> Vgl. Norbert Ropers: „Prävention und Friedenskonsolidierung als Aufgabe für gesellschaftliche Akteure“ in: Senghaas (1997): S. 219.

<sup>72</sup> Ebd. S. 220.



## Literatur

Babčenko, Arkadij (2007): Die Farbe des Krieges. Rowohlt, Berlin.

Bommes, Michael (1994): Migration und Ethnizität im Nationalen Sozialstaat. In: Kößler, Reinhart/Schiel, Tilman: Nationalstaat und Ethnizität. IKO Verlag für interkulturelle Kommunikation, Frankfurt am Main.

Calic, Marie-Janine (2000) [1997]: Friedensstrategien in komplexen Konfliktfeldern. Lehren aus dem zerfallenen Jugoslawien. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Frieden machen. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Comité Tchétchénie Paris (Hrsg.) (2004): Tschetschenien. Die Hintergründe des blutigen Konflikts. Aus dem Franz. von Christine und Radouane Belakhdar. Diederichs Verlag, München.

Czempiel, Ernst-Otto (2000) [1997]: Alle Macht dem Frieden. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Frieden machen. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

de Waal, Thomas (2003): Zwei Jahrhunderte Konflikt. Eine Einführung. In: Hassel, Florian (Hrsg.): Der Krieg im Schatten. Russland und Tschetschenien. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

Eckert, Roland (Hrsg.) (1998): Wiederkehr des „Volksgeistes“?: Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung. Opladen Leske + Budrich.

Eckert, Julia (1998): Ethnizität, ethnische Konflikte und politische Ordnung – Theorien und Befunde im Überblick. In: Eckert, Roland (Hrsg.): Wiederkehr des „Volksgeistes“?: Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung. Opladen Leske + Budrich.

Elias, Norbert (1994): Über den Prozeß der Zivilisation. In: Senghaas, Dieter: Wohin driftet die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

Gall, Carlotta and de Waal, Thomas (1998): Chechnya – Calamity in the Caucasus. New York University Press.

Geertz, Clifford (2007) [1996]: Welt in Stücken. Passagen Verlag Wien.

Gellner, Ernest (1991): Nationalismus und Moderne. Rotbuch Verlag Berlin.

Hassel, Florian (2003): Der zweite Tschetschenienkrieg. Eine Unterwerfungskampagne in imperialer Tradition. In: Hassel, Florian (Hrsg.): Der Krieg im Schatten. Russland und Tschetschenien. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

<http://www.textuebertext.de/russ/cecggesch2.html> (Zugriff: 01.09.2010).

<http://www.textuebertext.de/russ/cecggesch2.html> (Zugriff: 01.09.2010).

[http://rzv039.rz.tu-bs.de/isw/sandra/lexikon/cmsimpleplus/images/zivilisatorisches\\_hexagon\\_bearbeitet\\_400.jpg](http://rzv039.rz.tu-bs.de/isw/sandra/lexikon/cmsimpleplus/images/zivilisatorisches_hexagon_bearbeitet_400.jpg) (Zugriff: 01.09.2010).

Klutschevsky, Aleksej (2005): Tschetschenien im Krieg um das autonome Subjekt. In: Gabriel, Leo/Latautonomy (Hg.): Politik der Eigenständigkeit. Lateinamerikanische Vorschläge für eine neue Demokratie. Mandelbaum Verlag Wien.

Kößler, Reinhart/Schiel, Tilman (1994): Nationalstaat und Ethnizität. IKO Verlag für interkulturelle Kommunikation Frankfurt am Main.

Krondorfer, Birge (2008): Die verschlossene Demokratie. In: Krondorfer, Birge: Frauen und Politik. Nachrichten aus Demokratien. Promedia-Verlag Wien.

Leitner, Georg (2006): Die Bedeutung von Nationalismus im Tschetschenien-Konflikt. In: Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung. Stadtschlaining.

Leitner, Georg: Wie „neu“ sind die rezenten Tschetschenien-Kriege? Über (Dis-)Kontinuitäten in der tschetschenischen Widerstandstradition gegen Russland. In: [http://www.thomasroithner.at/cms/images/buecher/safran\\_06\\_leitner\\_hackl\\_roithner.pdf](http://www.thomasroithner.at/cms/images/buecher/safran_06_leitner_hackl_roithner.pdf) (Zugriff: 01.09.2010).

Pfeffer, Susanne (2007): Politische Instrumentierung des Islam anhand des Fallbeispiels Tschetschenien. Diplomarbeit an der Universität Wien.

Rau, Johannes (2002): Politik und Islam in Nordkaukasien. Skizzen über Tschetschenien, Dagestan und Adygea. Braumüller Verlag Wien.

Ropers, Norbert (2000) [1997]: Prävention und Friedenskonsolidierung als Aufgabe für gesellschaftliche Akteure. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Frieden machen. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

Ryklin, Michail (2003): Das Bild der Tschetschenen in der russischen Kultur. In: Hassel, Florian (Hrsg.): Der Krieg im Schatten. Russland und Tschetschenien. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

Senghaas, Dieter (1994): Wohin driftet die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

Senghaas, Dieter (2000) [1997]: Frieden – ein mehrfaches Komplexprogramm. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Frieden machen. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

Senghaas, Dieter (Hrsg.) (2000) [1997]: Frieden machen. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main.

Tiškov, Valerij (2004): Chechnya – Life in a war-torn society. University of California Press London.

Winderl, Thomas (1997): Post-Soviet Nation-State Building. An inquiry into anti-russian nationalism of small nations in transition: Belarusians, Volga Tatars and Chechens. Dissertation an der Universität Wien.

# Herero: Vergessener Völkermord? Diskurse um Genozid, Terror und Restitution

Iris O'Rourke

## 1. Einleitung

1904 verübte das Deutsche Kaiserreich Genozid an Teilen der indigenen Bevölkerung seiner damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika, dem heutigen Namibia.

Das Zustandekommen, die Manifestation sowie die Auswirkungen des Genozids bis in die Gegenwart sind Gegenstand dieses Essays und werden anhand von Analysen von Medien, Literatur und Zeugenaussagen thematisiert.

Der Genozid an den Herero im frühen 20. Jahrhundert ist eine historische Tatsache, die Mitgliedern einer breiten Öffentlichkeit, die sich nicht explizit mit Themen wie Terror, Genozid und Krieg auseinandersetzen, oft nicht bekannt ist – so wurde etwa an keiner von mir besuchten Bildungseinrichtung davon gelehrt, und nie hätte ich etwas darüber in einer Zeitung gefunden, wenn ich nicht explizit danach gesucht hätte. Deutsche (und allfällig andere) Medien berichten gelegentlich davon im Rahmen von Reparationsforderungen der Herero People's Reparations Corporation (HPRC), einer wichtigen Maßnahme gegen das Vergessen, der jedoch mit jeder weiteren zurück- oder abgewiesenen Klage zunehmend die Grundlagen entzogen werden.

Als kolonialistische Nationen gelten oftmals nur Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal und Holland. Ihnen wird heute die Verantwortung für „größere“<sup>1</sup> Schrecklichkeiten, wie den transkontinentalen Sklavenhandel, zugeschrieben. Diese größeren Kolonialmächte hatten auch größere Kolonien, von deren Unterwerfung und Beherrschung auch mehr Menschen betroffen waren – so stieß meine Themenwahl im Vorfeld bei Bekannten auf Unverständnis, die „größeres“, „wichtigeres“, „bedeutenderes“ Unrecht zuerst wissenschaftlich aufbereitet wissen wollten.

Meines Erachtens muss ein jeder Genozid beschrieben, erforscht und die Informationen darüber einer breiten Öffentlichkeit zugänglich

gemacht werden – auch wenn es „nur“ etwa 70.000<sup>2</sup> Todesopfer gab.

Die Erforschung und Diskussion von Genoziden dienen nicht nur deren wichtigen Aufarbeitung, sondern können und sollen zu ihrer Vermeidung und zur Erkennung von gefährlichen Konflikten und rechtzeitigen Verhinderung von weiteren Genoziden beitragen.

Auch wenn es Genozide mit mehr Todesopfern gab – jeder einzelne Genozid ist grausam, schrecklich und grauenvoll. Jeder Mord ist das – und noch grausamer ist, wenn Soldaten nicht nur pflichtgemäß die „Vernichtungs-Order“ befolgen, sondern an Folter und Mord Spaß finden und sich mit sadistischen Spielen die Erfüllung der Pflicht abwechslungsreicher gestalten (siehe dazu Unterabschnitt „Terrorpraktiken“).

Genozide sind nie willkürlich oder ungeplant, sondern von Absichten, Ideologien und Überzeugungen geleitet, schreiben die Historiker und Genozidforscher Jon Bridgman und Lesley Worley:

*Genocide is always initiated and committed by deliberate, calculating, and thinking men. While a few of these may be irrational or insane, the majority are not. The majority are generally followers who see nothing wrong in their actions. The rational participants in genocide have, unfortunately, developed an irrational attitude or mindset that allows them to kill thousands, or even millions, without remorse. Often these attitudes are culturally or nationally inspired and concern the superiority of one group and the inferiority of the other.*<sup>3</sup>

Derlei Ansichten gingen auch dem Genozid an den Herero voraus.

*It is easy to kill „subhumans“ or „nonhumans“. Too many German settlers and officials of South West Africa thought of the natives as baboons.*<sup>4</sup>

Diese seien keine Menschen und hätten deshalb auch nicht die gleichen Gefühle, Emotionen und Rechte wie Menschen. Sie galten – den Vertretern dieser Denkrichtung – als wilde Tiere.

---

<sup>1</sup> An der Anzahl der genommenen Menschenleben gemessen – wie diese unbeschreibbaren Grausamkeiten oftmals rationalisiert werden, um greifbar gemacht zu werden.

---

<sup>2</sup> Eigene Berechnungen nach Angaben in Bridgman, Worley (2009): 17-53 (Todesopfer durch Kämpfe und Arbeitslager). Angaben variieren jedoch in den Quellen.

<sup>3</sup> Worley (2009): 37.

<sup>4</sup> Bridgman, Worley (2009): 37.

*There was no moral or ethical penalty to be considered in the treatment of baboons or wild animals, particularly when those wild animals bared their fangs and demonstrated their basic bestial nature. In fact, it was only prudent to destroy all such animals in the vicinity in order to protect peaceful, civilized white people from future attacks.*<sup>5</sup>

Der befehlshabende General Lothar von Trotha gab in einem Bericht an den Chef des Generalstabs der Armee unmissverständlich diese Ansicht zum Ausdruck:

*Meine genaue Kenntnis so vieler zentralafrikanischer Stämme, Bantu und anderer, hat mir überall die überzeugende Notwendigkeit vorgeführt, daß sich der Neger keinem Vertrag, sondern nur der rohen Gewalt beugt. (...) Dieser Aufstand ist und bleibt der Anfang eines Rassenkampfes, den ich schon 1897 in meinen Berichten an den Reichskanzler für Ostafrika vorausgesagt habe.*<sup>6</sup>

Auch Gouverneur Theodor Leutwein zog (in einem Brief an den Reichskanzler) verheerende Schlüsse:

*In allen Kolonialkriegen handelt es sich, einem wirklich beachtenswerten Gegner gegenüber, lediglich um ein Vernichten des letzteren, oder um ein Vertragen mit demselben. Ein bloßes Siegen nützt, wie wir es reichlich zu erfahren Gelegenheit hatten, nichts, und ein empfindliches Bestrafen desselben, wenn man ihn daneben noch bestehen lassen muß, schafft lediglich einen heimlichen Feind, der stets seine Fessel abzuwerfen bereit ist. Diese Erfahrung habe ich aus dem Studium der englischen Kolonialgeschichte geschöpft, aus der wir Deutschen gewiß noch manches lernen können.*<sup>7</sup>

Dass diese Herangehensweise für manche Teile der Bevölkerung noch zu gelinde angelegt war, zeigt ein Flugblatt des Kolonial-Bundes:

*Die Ergebnisse der Politik des Schönfärbens, des Zauderns und der weichen Hand des Gouverneurs Leutwein treten nunmehr zu Tage. (...) Jeder Kenner afrikanischer wie überhaupt wenig*

*zivilisierter Völker weiß, daß der Europäer nur durch unbedingtes Aufrechterhalten der Suprematie seiner Rasse seiner Herrschaft Geltung verschaffen kann, jeder Kenner weiß ferner, daß je rascher und energischer im Falle der Widersetzlichkeit eingeschritten und Vergeltung geübt wird, um so eindrucksvoller und leichter die Autorität wiederhergestellt werden kann.*<sup>8</sup>

### 1.1. Definition als Genozid

Die systematische Vernichtung der Juden und anderer „unerwünschter Subjekte“ im zweiten Weltkrieg war nicht der erste Genozid einer deutschen Regierung – der Nationalsozialismus war kein plötzlich auftretendes Phänomen; der Aufstieg wurde durch die wirtschaftlich desolante Lage erleichtert. Gewalt und Brutalität, Rassismus, Klassifizierung von Anderen als unwürdig, unmenschlich, tierhaft, die Anwendung verschiedener (Werte-)Standards auf Menschen, die enge Verknüpfung dieser Praktiken mit dem Herrschaftsapparat und die Legitimation dieses Vorgehens durch das Volk – all dies hatte Vorgänger.

1907 stimmte die deutsche (damals wahlberechtigte) Bevölkerung<sup>9</sup> mit großer Mehrheit in einer historisch einzigartigen Wahl ausschließlich über imperiale und koloniale Angelegenheiten ab. Die antikoloniale Koalition des Reichstags, der zuvor von Kanzler Bernhard von Bülow aufgelöst worden war, erlitt eine vielsagende Niederlage.<sup>10</sup>

In Bezug auf die Klassifizierung der Geschehnisse ab 1904 als Genozid gibt es laut Bridgman und Worley verschiedene Schulen.

Die Ablehnung der Bezeichnung der Vorgänge als Genozid wird/wurde vor allem von einigen deutschen Ethnologen vertreten: Katesa Schlosser (1955) vertrat nach dem Besuch einer Hererosiedlung im (damaligen) Bechuanaland, dem heutigen Botswana, die Meinung, dass kein Genozid stattgefunden haben kann, da 1936 5.000 Herero die Siedlung bewohnten und daher mehr Herero als vorher angenommen die Wüste durchquert haben mussten. Daher könne man nicht von 60.000 Toten und folglich auch nicht von Genozid sprechen.

1985 erklärte Karla Poewe die Vernichtungs-Order von Trothas als psychologische Kriegsführung: Die Absicht sei gewesen, kleine Guerilla-Truppen, die hinterhältig auf deutsche

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Schober (2004): 41.

<sup>7</sup> Schober (2004): 35.

<sup>8</sup> Schober (2004): 40.

<sup>9</sup> Absolutes Mehrheitswahlrecht, kein Frauenwahlrecht.

<sup>10</sup> Bridgman, Worley (2009): 34 f.

Soldaten geschossen hätten, von den Truppen wegzuhalten. Das Wort „vernichten“ bedeute außerdem die Brechung militärischen, nationalen oder ökonomischen Widerstands. Sie sehe keine genozidäre Absicht.<sup>11</sup>

Als Massaker wäre die grausame Ermordung zehntausender Herero als eine unerfreuliche, aber bekannte Nebenerscheinung der Ferne zum Mutterland und der Macht eines lokalen Generals, als Folge eines Aufstandes leicht abzuschwächen. In Deutschland selbst gab es Stimmen, die dagegen protestierten. Allmählich mussten die deutschen Soldaten auch das allzu grausame offene Abschlachten von Herero aufgeben und sie durch Zwangsarbeit bestrafen.

Dennoch beruht der Genozid an den Herero auf offiziellen Anordnungen; mit der Absicht, diese ethnische Gruppe zu zerstören, wurden vorsätzlich Angehörige dieser Gruppe getötet; wurden Angehörigen dieser Gruppe schwere körperliche und seelische Schäden zugefügt; wurden Angehörige dieser Gruppe Lebensbedingungen unterworfen, die auf die völlige physische Zerstörung der Gruppe abzielten. Gemäß der international anerkannten *Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* sind die von der deutschen Kolonialmacht an den Herero begangenen Akte eindeutig als Genozid zu klassifizieren.

Die physische und kulturelle Vernichtung der Herero wurde durch aktiven Mord und später durch strukturelle Verhinderung der Gruppenbildung versucht und zu großen Teilen erreicht – durch Vertreter der Deutschen Regierung, mit dem Wissen und der Zustimmung des Kaisers und des Generalstabs und der Billigung durch große Teile der Bevölkerung.<sup>12</sup>

## 1.2. Historische Verortung

Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts lebten die Herero im Norden von Deutsch-Südwestafrika, der heutigen Republik Namibia. Die Gruppe war segmentär in Untergruppen aufgeteilt, die sich fallweise auch wieder zusammenschließen konnten. Der Kern der komplexen sozialen Organisation waren paternale (oruzo) und maternale (eanda) Verwandtschaftsgruppen. Sie waren in etwa 20 „oruzo“ aufgeteilt. Jede Gruppe hatte einen chieft (gewöhnlich vererbt), eine Viehherde und ein Dorf aus Lehm- und Dunghütten. Nachdem ein Dorf eine gewisse Größe überschritten hatte, wurde es geteilt und ein neues, abhängiges Dorf gegründet. Die

„eanda“ banden die Mitglieder des Stammes durch ein die oruzo-übergreifendes Netzwerk zusammen. Das Land war Gemeinschaftseigentum.

Durch den wachsenden Einfluss deutscher und anderer Händler, Missionare und Kolonialisten hatte sich die traditionelle Organisation bis zur Jahrhundertwende schon verändert: Die Möglichkeit, Vieh für Geld zu verkaufen, förderte die Herausbildung sozialer Unterscheidungen zwischen armen Herero, die wenig oder kein Vieh besaßen und reichen Herero, die zu großen Viehbeständen gekommen waren. Für ihre Lebensweise und Kosmologie war das Vieh sehr bedeutend. So enthielt etwa die Sprache der Herero über tausend Wörter, die Vieh beschreiben konnten.<sup>13</sup> Durch die Enteignung und die Konfiszierung von Land und Vieh zerstörten die Deutschen systematisch die physische, kulturelle und kosmologische Lebensgrundlage der Herero.

1884 wurde Südwestafrika eine deutsche Kolonie, anfangs zum Schutz von Interessen deutscher Händler, anschließend zur Ausdehnung deutschen Einflusses und Kontrolle über das bereits angeeignete Land hinaus durch Abschluss von Verträgen mit lokalen Stämmen. Am 21.10.1885 unterzeichnete der Herero-Chief Kamaherero (Vater von Samuel Maherero, der später während des Genozids als Herero-Chief galt) im Rahmen von Auseinandersetzungen mit den Nama einen solchen Vertrag, den er wenig später jedoch aufgrund mangelnder Unterstützung von deutscher Seite wieder aufkündigte. Daraufhin wurden deutsche Truppen in Südwestafrika stationiert.

Nachdem sich die Lage scheinbar beruhigt hatte und sich der Gouverneur nach der ruhig verlaufenen Herausgabe der Waffen eines Stammessegments in Sicherheit wog, zog er die Hälfte der Truppen aus „Hereroland“ ab und stationierte sie im Süden der Kolonie.<sup>14</sup>

## 2. Ausbruch der Revolte

Deutsch-Südwestafrika, Jänner 1904: Eine lang ersehnte, lang gefürchtete, heraufbeschworene und verdrängte Revolte bricht aus.

Die Herero erhoben sich gegen die jahrzehntelange deutsche Kolonialherrschaft, gegen den raschen Verlust ihres Landes durch, unter anderem den Bau einer Eisenbahn und damit dem Verlust der Weidegründe ihres Viehs und ihrer traditionellen Lebensweise. Ein weiteres

<sup>11</sup> Bridgman, Worley (2009): 36 f.

<sup>12</sup> Bridgman, Worley (2009): 17 f.

<sup>13</sup> Bridgman, Worley (2009): 18 f.

<sup>14</sup> Bridgman, Worley (2009): 19 f.

großes Problem waren die zunehmenden Schulden von Herero bei weißen Händlern, die durch Beschlagnahme von Vieh getilgt wurden.<sup>15</sup>

In deutschsprachigen Tageszeitungen wurde in der Berichterstattung, in Artikeln wie *Die Herero. Ein revoltierender Negerstamm*, hauptsächlich auf körperliche Merkmale und kulturelle Eigenheiten der Herero eingegangen, nur gering auf den Aufstand und keineswegs auf die grausamen Umstände:

*Die letzten Telegramme über den Aufstand in Deutsch-Südwestafrika lauten beunruhigend, und in Deutschland verfolgt man die Entwicklung der Dinge in der fernen Kolonie mit einer sehr begreiflichen Spannung. Der Stamm der Hereros hat sich gegen die Deutschen empört, und vorgestern sendete das Mutterreich das erste Seebataillon den bedrängten Kolonisten zu Hilfe.*

Nach diesem einleitenden Absatz folgen nur noch seitenlange rassistische Beschreibungen wie folgende:

*Mit ihren proportionswidrig langen Vorderarmen bieten sie kein anziehendes Bild und zu dem ziemlich abstoßenden Anblick gesellt sich ein die Nase gröblich beleidigender Gestank, der von ihnen ausströmt und den bekannten eigentümlichen Negergeruch noch weit übertrifft, weil sie der Gewohnheit, sich zu waschen, gründlich abhold sind und sich statt dessen den ganzen Körper mit einer Salbe einschmieren, die aus ranziger Butter, dicker, saurer Milch und Ockerfarbe bereitet wird.<sup>16</sup>*

Der General des deutschen Kaisers Wilhelm II. und Oberbefehlshaber über die Truppen in Südwestafrika, Lothar von Trotha, nahm die Revolte zum Anlass, den gesamten Stamm auszulöschen. Von den Herero wurde Krieg geführt – mit einem gewissen „ius in bello“ – auf Anordnung von Chief Samuel Maherero waren Frauen, Kinder, Briten, Missionare, Boer, Berg Damara, Nama und Baster von Angriffen ausgenommen.<sup>17</sup> Attackiert wurden nur deutsche kampffähige Männer- Soldaten und Farmer, Verkörperung der deutschen Herrschaft und begangener Gräueltaten. Die Herero nahmen also explizit ihre traditionellen Gegner Berg Damara,

Nama und Baster von den Angriffen aus; im Gegensatz dazu ergriffen viele deutsche Siedler die Möglichkeit, ihre Vorstellungen vom Rassenkampf mit willkürlicher Ermordung von „Negern“ auszuleben:

*When the rebellion broke out, a number of settlers voiced the opinion that the uprising was a positive advantage because it gave the Germans a chance to annihilate the natives. (...) All you hear these days is words like ‚make a clean sweep, hang them, shoot them to the last man, give no quarter‘.<sup>18</sup>*

Under-Chief Daniel Kariko fasste die Herero-Strategie zusammen:

*We decided that we should wage war in a humane manner and would kill only the German men who were soldiers, or who would become soldiers. We met at secret councils and there our chiefs decided that we should spare the lives of all German women and children. The missionaries, too, were to be spared, and they, their wives and families and possessions were to be protected by our people from all harm. We also decided to protect all British and Dutch farmers and settlers and their wives and children and property as they had always been good to us. Only German males were regarded as our enemies, and then not young boys who could not fight - these also we spared: We gave the Germans and all others notice that we had declared war.<sup>19</sup>*

Kriegsrecht im Sinne von Völkergewohnheitsrecht und internationalen Verträgen wendeten die Deutschen nicht an, vielmehr „Kolonialgewohnheitsrecht“: Nach der letzten *Schlacht von Waterberg* im August 1904, bei der die Herero geschlagen und in die Wüste getrieben wurden, töteten deutsche Soldaten Männer, Frauen, Kinder, Verwundete, Schutzsuchende, sich Ergebende. Auf Anordnung wurden keine Gefangenen genommen, was auch von Augenzeugenberichten bestätigt wird.<sup>20</sup>

Manuel Timbu, ein Übersetzer für die deutschen Truppen, beschreibt seine Erfahrungen:

*We followed the retreating Hereros from Okahandja to Waterberg, and from there to the borders of the Kalahari Desert. When*

<sup>15</sup> Bridgman, Worley (2009): 21.

<sup>16</sup> Schober (2004): 132 f.

<sup>17</sup> Bridgman, Worley (2009): 25 f.

<sup>18</sup> Bridgman, Worley (2009): 22.

<sup>19</sup> Bridgman, Worley (2009): 39.

<sup>20</sup> Bridgman, Worley (2009): 27.

*leaving Okahandja, General von Trotha issued orders to his troops that no quarter was to be given to the enemy. No prisoners were to be taken, but all, regardless of age or sex, were to be killed. General von Trotha said, „We must exterminate them, so that we won't be bothered with rebellions in the future.“ As a result of this order the soldiers shot all natives we came across. It did not matter who they were. Some were peaceful people who had not gone into rebellion; others, such as old men and old women, had never left their homes; yet they were all shot. I often saw this done. (...) I was an eyewitness of everything I related. In addition, I saw the bleeding bodies of hundreds of men, women, and children, old and young, lying along the road as we passed. They had all been killed by our advanced guards. I was for nearly two years with the German troops and always with General von Trotha. I know of no instance in which prisoners were spared.<sup>21</sup>*

Im Oktober 1904 erließ von Trotha seine „Schreckens-Order“: Er ordnete offiziell die völlige Vernichtung der Herero an. Manche Mitglieder der deutschen Regierung waren besorgt um das internationale Image Deutschlands und ersuchten den Kaiser um Aufhebung der Order. Mit dem Ziel und den Methoden waren sie im Grunde einverstanden: Nach dem, was passiert sei, könnten Weiße und Schwarze nicht friedlich miteinander auskommen, außer die Schwarzen würden versklavt. Ein Rassenkrieg könne nur durch die Auslöschung oder komplette Unterwerfung einer der Parteien beendet werden. Die Aufgabe der Kolonie schien keine ernstzunehmende Möglichkeit. Die Aufhebung der Order erfolgte im Dezember: sich ergebende Herero würden von nun an nicht erschossen, sondern nur in Ketten gelegt, mit GH („gefangener Herero“) gebrandmarkt und für Zwangsarbeit verwendet werden. Erschossen würde nur, wer Waffen versteckte und Ähnliches nicht preisgeben wolle.<sup>22</sup>

### 3. Manifestation des Genozids

Nach anfänglichen militärischen Erfolgen der Herero wurden die deutschen Truppen im Spätfrihling 1904 aufgestockt und schlugen die Herero im August 1904 bei der Schlacht von Waterberg vernichtend.

Von Trotha hatte seine Truppn an drei Seiten um Waterberg aufgestellt und nur im Südosten den

Fluchtweg in die Omaheke-Wüste freigelassen, auf dem die Überlebenschancen natürlich verschwindend gering waren, gerade für vom Kampf Verwundete und flüchtende Alte, Kinder und Frauen. Deutsche Truppen verfolgten die Geflohenen und bestimmten die Marschrichtung quer durch die Wüste, indem sie Gruppen, die seitlich vom vorbestimmten Weg ausbrechen und in den Norden oder den Süden fliehen wollten, einkreisten und auf den Hauptweg zurücktrieben. Zurückbleibende Männer, Kinder und Frauen, die verletzt und erschöpft am Boden liegen blieben, wurden von deutschen Soldaten, die Anordnungen hatten, keine Gefangenen zu nehmen, willkürlich erschossen oder durch das Bajonett getötet.

Nachdem Ende August die Herero in die Omaheke getrieben worden waren, begannen die Deutschen, Wasser suchende Herero zu töten und schließlich die Wasserlöcher zu vergiften. An der Westseite der Wüste wurde der Rückweg durch die Errichtung von Forts abgeschnitten. Als das Ziel, alle Herero zu töten, nicht im direkten Kampf erreicht werden konnte, wurde die Taktik auf Zermübungskrieg geändert: Der Chef des Generalstabs Alfred von Schlieffen informierte Kanzler von Bülow von den Vorteilen, auf die Wirkung von Typhus, Malaria und Herzinfarkten zu vertrauen.<sup>23</sup>

1905, nach der Aufhebung und Abänderung der Schrecklichkeit-Order von Trothas, wurden die überlebenden Herero gefangen genommen und in Konzentrationslager deportiert, wo sie Zwangsarbeit leisten mussten. Wiederum starben Tausende infolge der harten Arbeitsbedingungen, an Unterernährung, Krankheiten und den schwierigen Lebensbedingungen. Deutsche Unternehmen konnten Arbeiter mieten und 1908 erfolgte endgültig die Schließung und Aufteilung der Insassen auf mehrere Farmen.<sup>24</sup>

#### 3.1. Terrorpraktiken

Augenzeugenberichte von überlebenden Herero, Dienern, Übersetzern, afrikanischen „Verbündeten“ der Deutschen, europäischen Siedlern, Händlern und Missionaren besagen also, dass die primären Tötungsarten vielfältig waren: aktive Erschießung und Aufspießung, durch Entziehung der Fluchtmöglichkeiten bzw. das Hineintreiben in einen abgeschlossenen Wüstenraum sowie die Vergiftung der Wasserlöcher verhungern, verdursten, sterben lassen. Weiters besagen die Berichte, wie lustvoll und schamlos gemordet wurde – der Tod war nicht nur das grausame Ziel einer

<sup>21</sup> Bridgman, Worley (2009): 42 ff.

<sup>22</sup> Bridgman, Worley (2009): 31 f.

<sup>23</sup> Bridgman, Worley (2009): 30 f.

<sup>24</sup> Bridgman, Worley (2009): 27 ff.

unverständlichen Pflichterfüllung, die Menschen wurden nach dem Ermessen von Soldaten auf verschiedene Art getötet, nachdem ihnen zuvor die Hoffnung auf Rückkehr in ihre Heimat versprochen worden war, begleitet von stolzerfüllten Worten wie „*I will show you what a German soldier can do (...) you see, I have done it.*“<sup>25</sup> Hereroführer und ihre Gruppen wurden mit leeren Versprechen von Friedensverhandlungen in Hinterhalte gelockt und massakriert; alte Frauen, die sich nachts an einer Feuerstelle wärmten, im Schlaf erschossen; junge Frauen nach dem Aufenthaltsort des Restes der Gruppe ausgefragt und anschließend bajonettiert; alte Frauen, die nach Zwiebeln gruben, in die Stirn und in den Rücken geschossen; zurückgelassene blinde und kranke Frauen in ihrer Hütte verbrannt; verwundete Männer aufgeschlitzt und ihre Eingeweide herausgezogen; Herero in Siedlungen öffentlich mit Draht gehängt; Babys zwischen Soldaten wie Bälle herumgeworfen und mit dem Bajonett „aufgefangen“<sup>26</sup>. Herero-Frauen und -Mädchen wurden oft vergewaltigt, bevor sie getötet wurden.

Jan Kubas, ein mit den Truppen ziehender Griqua berichtet von seinen Erfahrungen:

*I went with the German troops to Hamakari and beyond. The Germans took no prisoners. They killed thousands and thousands of women and children along the roadsides. They bayoneted them and hit them to death with the butt ends of their guns. Words cannot be found to relate what happened; it was too terrible. They were lying exhausted and harmless along the roads, and as the soldiers passed they simply slaughtered them in cold blood. Mothers holding babies at their breasts, little boys and little girls; old people too old to fight and old grandmothers, none received mercy; they were killed, all of them, and left to lie and rot on the veld for the vultures and wild animals to eat. They slaughtered until there were not more Hereros left to kill. I saw this every day; I was with them. A few Hereros managed to escape in the bush and wandered about, living on roots and wild fruits. Von Trotha was the German General in charge.*<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Bridgman, Worley (2009): 43.

<sup>26</sup> „*The child died in a few minutes and the incident was greeted with roars of laughter by the Germans, who seemed to think it was a great joke. I felt quite ill and turned away in disgust because, although I knew they had orders to kill all, I thought they would have pity on the child.*“ (Bridgman, Worley (2009): 44 f.).

<sup>27</sup> Bridgman, Worley (2009): 45.

Als die Herero in die Konzentrationslager verlegt wurden, gab es kaum noch Männer – die schwere Arbeit wurde hauptsächlich von Frauen verrichtet. Erschöpfte Frauen, die nicht mehr arbeiten konnten, wurden mit Sjamboks ausgepeitscht, mit Hacken geschlagen oder mit Bajonetten aufgeschlitzt.

Der Holländer Johann Noothout, ab 1906 in Südwestafrika, erzählt:

*I arrived at Luderitzbucht, and after staying there a few minutes I perceived nearly 500 native women lying on the beach, all bearing indications of being slowly starved to death. Every morning and towards evening four women carried a stretcher containing about four or five corpses, and they had also to dig the graves and bury them. I then started to trek to Kubub and Aus, and on the road I discovered bodies of native women lying between stones and devoured by birds of prey. Some bore signs of having been beaten to death... If a prisoner were found outside the Herero prisoners' camp, he would be brought before the Lieutenant and flogged with a sjambok. Fifty lashes were generally imposed. The manner in which the flogging was carried out was the most cruel imaginable... pieces of flesh would fly from the victim's body into the air.*<sup>28</sup>

### 3.2. Dokumentation

Der einzige kurz nach dem Genozid 1918 erstellte Bericht britischer Offiziere, der die Gräueltaten dokumentierte und Augenzeugenberichte Betroffener enthielt, wurde als politisches Instrument benutzt, um die Inkompetenz der Deutschen als Kolonialadministratoren zu beweisen und die Rückgabe Südwestafrikas an Deutschland nach dem 1. Weltkrieg (erfolgreich) zu verhindern. 1926 wurde der Bericht als „Kriegsinstrument“ klassifiziert und daraufhin seine Entfernung aus den offiziellen Regierungsakten sowie die Entfernung und Zerstörung aller Kopien in Bibliotheken und Geschäften angeordnet.<sup>29</sup> Offenbar wurde dieser Anordnung nicht zur Gänze Folge geleistet; dieser Bericht bildet die Grundlage der zitierten Augenzeugenberichte. Einen weiteren Teil der Dokumentation bilden Zeitungsartikel, Briefe und Tagebücher deutscher Soldaten, Offiziere, Generäle und Regierungsmitglieder.

Die Akten des Reichskolonialamts waren damals streng geheim, wurden unter der Weimarer Republik und dem Dritten Reich vor der

---

<sup>28</sup> Bridgman, Worley (2009): 48.

<sup>29</sup> Bridgman, Worley (2009): 35 f.



Öffentlichkeit und Forschern zurückgehalten und nach dem zweiten Weltkrieg mit allen anderen Regierungsdokumenten von den Alliierten beschlagnahmt. 1955 wurden sie an das Deutsche Zentralarchiv Potsdam zurückgegeben, jedoch erst nach 1989 zur Gänze öffentlich zugänglich gemacht.<sup>30</sup> Was in den Augen vieler Menschen der erste Genozid des 20. Jahrhunderts ist, zehntausenden von Menschen das Leben kostete und unvorstellbares Leid zufügte, wurde jahrzehntelang systematisch vertuscht.

2004 gestand die deutsche Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Heidemarie Wiecek-Zeul am 100. Jahrestag des Beginns der Revolte<sup>31</sup> (!) erstmals die Verantwortung Deutschlands für den Genozid ein. Forderungen nach Entschädigungszahlungen an Herero-Nachfahren wies sie jedoch mit einem Verweis auf jährliche Entwicklungshilfe für Namibia zurück.<sup>32</sup>

#### 4. Auswirkungen des Genozids

Vor dem Beginn der Revolte und dem anschließenden Genozid zählte der Stamm der Herero etwa 80.000 Mitglieder; 1911 ergab eine Volkszählung, dass noch 15.130 Herero in Südwafrika lebten. 50.000 bis 60.000 überlebten die Schlacht von Waterberg und flohen in die Omaheke-Wüste. Jeweils etwa 1.000 erreichten britische Gebiete, Ovamboland und Namaland. Eine nicht näher bekannte Anzahl konnte an den deutschen Linien vorbei in ihr altes Heimatgebiet zurückkehren. 1905 waren 10.632 Frauen und Kinder und 4.137 Männer in deutschen Arbeitslagern interniert. 1906 hatte weniger als die Hälfte (7.087) die Zwangsarbeit und die Behandlung überlebt.<sup>33</sup>

Der Leutwein als Zivilgouverneur nachfolgende Friedrich von Lindequist sah die Internierung der Herero in Konzentrationslagern gönnerhaft als Erziehung:

*Die Heranziehung der Hereros zur Arbeit während der Kriegsgefangenschaft ist für dieselben sehr heilsam, ja es ist geradezu ein Glück für sie, dass sie, bevor ihnen die volle Freiheit zurückgegeben wird, arbeiten*

<sup>30</sup> Bridgman, Worley (2009): 38.

<sup>31</sup> Dieses Datum beschreibt nicht den Anfang des Genozids. Die Auswahl dieses Datums wirkt implizit wieder wie die Zuschreibung eines Teils der Schuld, "Die Herero haben angefangen..."

<sup>32</sup> BBC News, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3565938.stm>, 11.4.2010.

<sup>33</sup> Bridgman, Worley (2009): 32.

*lernen, da sie sonst sich voraussichtlich weiter arbeitsscheu im Lande herumtreiben und, nachdem sie ihren ganzen Rinderbestand verloren haben, ein elendes Leben fristen würden.*<sup>34</sup>

Schon während der Kampfhandlungen machten die deutschen Soldaten, was später strukturell umgesetzt wurde: die weitere Existenz der Herero unmöglich. Beinahe der ganze Stamm war zusammengekommen, in Gruppen waren Männer, Frauen und Kinder auf der Flucht. Es wurden nicht nur die Krieger in der Schlacht geschlagen, die Verletzten am Schlachtfeld getötet, in den umliegenden Lagern und Feldern Frauen und Kinder aufgesucht und getötet, Geflohene verfolgt und getötet und Wasserlöcher vergiftet.

Der Stamm der Herero als funktionierende soziale, politische und kulturelle Gruppe hatte aufgehört zu existieren. Dies geschah nicht nur durch die Vernichtung eines großen Teils seiner Mitglieder, der Zerschlagung von Strukturen, der Hinrichtung von Führern und der Trennung von Familien während der kriegerischen Auseinandersetzungen, sondern wurde auch nach der Schließung der Arbeitslager bewusst von der deutschen Kolonialherrschaft weitergeführt: Im August 1906 wurden die überlebenden Herero in kleine Gruppen aufgeteilt und auf verschiedene Farmen und Höfe deutscher Siedler aufgeteilt. Durch die Konzentration einer größeren Anzahl von Herero in den Lagern fürchteten die Deutschen die Möglichkeit, dass neue Aufstände organisiert und Unruhen entstehen könnten; durch die Verstreuung der verbleibenden Herero über das ganze Land konnten diese kaum den Stamm reorganisieren. Ihr Land wurde konfisziert und damit auch ihre traditionelle Lebensweise und Viehzucht unmöglich gemacht. Ihr Status war der einer Klasse von Zwangsarbeitern für deutsche Herren.<sup>35</sup>

Die oben bereits erwähnte Unterstützung der deutschen Bevölkerung für die Kolonialpolitik und für ihre Methoden spiegelt die allgemeine europäische Haltung damals wider: Die Revolte der Herero und ihre Konsequenzen waren nichts Neues, alle Kolonialmächte mussten sich mit Ähnlichem auseinandersetzen und die Deutschen waren nicht die einzigen, die dies auf grausame Weise taten. Die Franzosen in Madagaskar, Äquatorialafrika, Indochina, die Belgier im Kongo, die Amerikaner in den Philippinen, die Holländer in den East Indies, die Japaner in Korea<sup>36</sup> hatten

<sup>34</sup> Zimmerer (2003): 56.

<sup>35</sup> Bridgman, Worley (2009): 33.

<sup>36</sup> Keine abschließende Aufzählung.

alle Maschinengewehre, Auspeitschungen und Zwangsarbeit zur Beherrschung ihrer Kolonien eingesetzt. Diese Behandlung der ansässigen Bevölkerung sei wohl nicht beispielhaft, jedoch absolut notwendig, um minderwertige Rassen zu regieren und sie von ihrer natürlichen Barbarei der Zivilisation zuzuführen. Diese Meinung vertrat 1904 etwa die Kommission, die nach internationalem Druck zur Untersuchung etwaiger Verbrechen von Belgiern im Kongo eingesetzt worden war.<sup>37</sup> Die evolutionistische Theorie passte perfekt in den Plan europäischer Herrscher, ihr Gebiet im Ausland auszuweiten, Ressourcen auszubeuten, Absatzmärkte zu schaffen, gleich, welche Mittel eingesetzt werden mussten. Dadurch, dass der indigenen Bevölkerung gleichwertiger Status abgesprochen wurde, sie Kindern oder Tieren gleich als „unerfahren im Mensch sein“ angesehen wurde, galt die menschenunwürdige Behandlung, der sie ausgesetzt wurde, nicht als grausam, sondern als gerechtfertigt und notwendig. Bei den Herero etwa wurde deren Anwesenheit auf dem besten Weideland als Störfaktor gewertet, der durch ihre Ermordung und Enteignung beseitigt wurde.

Die so intendierte „Befreiung“ des Landes von den Herero kam wiederum deutschen Siedlern zugute: Südwestafrika war die einzige ausgesprochene Siedlungskolonie des Deutschen Kaiserreiches – einerseits verklärter Raum projizierter Utopien von romantischer Weite des Landes und Ruhe, gebannt auf Kolonialpostkarten; andererseits wurden „Tunichtgute“ und „schwarze Schafe“ von ihren Familien ins „dunkle Afrika“ befördert, wo sie ungestört und ohne den Namen ihrer Familien zu beschmutzen ihrer „Abenteuerlust“ nachgehen konnten, deren kriminelle und gewalttätige Folgen sie mit erfundenen Krankheiten wie „Tropenkoller“ zu rechtfertigen versuchten. Kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges lebten in Südwestafrika ca. 13.000 deutsche Siedler.<sup>38</sup>

#### 4.1. Klagen

Erst nach der Unabhängigkeit Namibias 1990 hatten die Herero die Möglichkeit, öffentlich finanzielle Wiedergutmachung von Deutschland zu fordern. Anlässlich der Staatsbesuche des deutschen Bundeskanzlers Kohl 1995 und des Bundespräsidenten Herzog 1998 versuchten sie dies erfolglos: Die Leistung von Reparationen wurde mit dem Argument abgelehnt, dass „in jener Zeit kein internationales Recht existierte, nach dem ethnische Minderheiten Reparationen erhalten konnten“. Die deutsche sowie die namibische Regierung bevorzugten Zahlungen in

Form von Entwicklungshilfe. Dies ist insofern nicht zielführend, da die Herero im heutigen Namibia eine Minderheit repräsentieren, die keine Entscheidungsgewalt über die Verteilung besitzt und der nur ein vergleichsweise geringer Prozentsatz der Entwicklungshilfe zufließt.

Ein weiteres zynisches, jedoch scheinbar anerkanntes Argument ist, dass es zu dem Zeitpunkt des Genozids noch gar nicht „Genozide“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – zumindest in der völkerrechtlichen Terminologie – gab, da diese erst 1948 als völkerstrafrechtlicher Tatbestand in die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes aufgenommen wurden. Außerdem gäbe es, vergleichbar mit einem Fristenablauf, keine direkt betroffenen Überlebenden des Genozids mehr, die Ansprüche erheben könnten.

Im September 2001 erhoben die Herero People's Reparations Corporation (HPRC) sowie 199 Herero in den USA<sup>39</sup> eine Sammelklage auf Zahlung von Entschädigung gegen einige deutsche Unternehmen (die in den einschlägigen Bereichen Bank, Eisenbahn, und Bergbau tätig waren) und die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Kaiserreiches.

Die Zahlung von zwei Milliarden US-Dollar als Entschädigung für fünf konkrete Verbrechen wurde beantragt: Anzettelung und Durchführung eines Rassenkrieges gegen die Herero; Anzettelung und Durchführung einer impliziten und expliziten Kampagne des Genozids, der Auslöschung und Ausmerzungen der Herero; Brutalisierung und Versklavung der Herero und systematische Anwendung von Zwangsarbeit; systematische Zwangsniedrigung von Herero-Frauen als Gefangene; und systematische Zerstörung der Hererokultur.<sup>40</sup>

Der Gegenstand der Anschuldigungen ist dokumentiert und wissenschaftlich erwiesen, auch gestand Deutschland bereits die Verantwortung am Genozid ein. Die Nicht-Abwicklung der Klage in einem sich über Jahre hinziehenden Verfahren sowie die Abweisung anderer Teile der Klage wurden vielmehr mit juristischen Tücken begründet: Zwar wurde Völkermord mit oben

<sup>37</sup> Bridgman, Worley (2009): 35.

<sup>38</sup> Eckert (2003): 226 ff.

<sup>39</sup> Nach dem Alien Tort Claims Act von 1789 kann ein ausländischer Kläger vor einem US-Gericht einen Ausländer wegen angeblicher Verbrechen, die im Ausland begangen worden sind, auf Entschädigung verklagen, wenn es einen über den Kläger, den Beklagten oder die Tat herstellbaren Bezug zum Gerichtsstandort gibt. In diesem Fall wurde versucht, über klagende Herero mit US-Staatsbürgerschaft diesen Bezug herzustellen.

<sup>40</sup> Böhlke-Itzen (2004): 12 f.

bereits erwähnter Völkermordkonvention 1948 zu einem juristischen Tatbestand und als Verbrechen unter Strafe gestellt und es wurde 1968 ein Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit getroffen. Jedoch wurde die Frage, ob sich diese Regelung aus dem Strafrecht direkt auf das Schadenersatzrecht übertragen lässt noch nicht entschieden.

Weiters stellt sich das Problem der Staatenimmunität: Es gehört zu festen Grundsätzen der Souveränität, dass kein Gericht durch ein Urteil in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates eingreifen darf. Dies gilt differenziert für hoheitliches Handeln (*acta iure imperii*).<sup>41</sup>

1999 war die HPRC mit ihrer Klage mangels Antragsberechtigung vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag gescheitert, da es sich bei den Herero um eine ethnische Gruppe und nicht um einen souveränen Staat handelt.

Die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland scheiterte am Widerspruch des Verfahrens aufgrund von Staatenimmunität, die gegen deutsche Unternehmen eingeleiteten Verfahren ruhen seit der Ankündigung einer Versöhnungsinitiative 2004.

Im Juni 2007 brachte die Bundestagsfraktion Die Linke einen Antrag in den Deutschen Bundestag, in dem vor allem eine Anerkennung des Völkermordes sowie Entschädigung der Herero gefordert wurden. Er wurde in die Fachausschüsse verwiesen, in denen er bis dato auch verblieben ist.<sup>42</sup>

Eine stattgebende Entscheidung oder „freiwillige“ Entschädigungszahlungen Deutschlands an die Herero scheinen unwahrscheinlich oder in sehr weite Ferne gerückt. Allerdings gibt es im internationalen Recht eine (wenn auch viel zu langsame) Bewegung hin zur Anerkennung von Rechten indigener Gruppen, jedoch bis jetzt nur in Form einer Deklaration. Die Einrichtung einer bindenden Konvention mit eigenen judikativen Mechanismen muss noch erfolgen.

Die Klagen zeugen jedoch davon, dass der Plan der Vertreter des Deutschen Kaiserreiches nicht gelungen ist: *die Herero wurden nicht vollständig vernichtet.*

---

<sup>41</sup> Böhlke-Itzen (2004): 17 f.

<sup>42</sup> AZ-online, <http://www.az.com.na/politik/herero-antrag-in-deutschland.58954.php> 12.4.2010.

## Literatur

BÖHLKE-ITZEN, Janntje. (2004): Kolonialschuld und Entschädigung: der deutsche Völkermord an den Herero (1904-1907). Frankfurt am Main.

BRIDGMAN, Jon/WORLEY, Leslie J. (2009): Genocide of the Hereros, in Totten, Samuel/Parsons, William S. (Ed.): Century of Genocide. New York.

ECKERT, Andreas. (2003): Namibia- ein deutscher Sonderweg in Afrika? In Zimmerer, Jürgen (Ed.): Völkermord in Deutsch-Südwestafrika: der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen. Berlin.

GEWALD, Jan-Bart. (1996): Towards redemption: a socio-political history of the Herero of Namibia between 1890 and 1923. Leiden.

GEWALD, Jan-Bart. (1999): Herero heroes: a socio-political history of the Herero of Namibia, 1890-1923. Oxford.

SCHOBBER, Alexander. (2004): Der „Hererokrieg“ im Spiegel der zeitgenössischen Wiener Tagespresse, 1904-1907. Wien.

WELLINGTON, John. (1967): South West Africa and its human issues. Oxford.

ZIMMERER, Jürgen. (2003): Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika, in Zimmerer, Jürgen (Ed.): Völkermord in Deutsch-Südwestafrika: der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen. Berlin.

URL 1, 11.4.2010:

<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3565938.stm>.

URL 2, 12.4.2010:

<http://www.az.com.na/politik/herero-antrag-in-deutschland.58954.php>.

# Der Wandel der Resolutionspraxis im UN-Sicherheitsrat

Philip Thom

## 1. Einleitung und Problemstellung

Die Idee eines umfassenden und globalen Friedens sowie die Überlegungen wie dieser auch langfristig gewährleistet werden kann, stellten seit Anbeginn der politischen Philosophie eine ihrer zentralen Themenstellungen dar. So räsonierten bereits Hobbes,<sup>1</sup> auf innerstaatlicher Ebene, und Kant,<sup>2</sup> auf internationaler Ebene, darüber, dass dies lediglich mit Hilfe von verbindlichen Verträgen und der Herstellung von Gewaltmonopolen geschehen könnte. Da es sich bei der Entwicklung des Völkerrechts um einen verhältnismäßig langsamen und schwerfälligen Prozess handelt, der immer erst reaktiv auf gesellschaftliche Entwicklungen in Gang gesetzt wird, konnten sich die Großmächte erst infolge der Erfahrungen des „Katastrophenzeitalters“ zwischen 1914 und 1945<sup>3</sup> dazu durchringen, eine – im Gegensatz zum Völkerbund – einigermaßen durchschlagskräftige Organisation in Form der Vereinten Nationen zu etablieren. Im Zuge dessen wurde 1945 mit der UNO-Charta die bis heute wesentlichste Quelle des Völkerrechts entwickelt. Obwohl eine baldige Änderung der Charta aus heutiger Sicht unwahrscheinlich erscheint, unterliegt allerdings ihre Auslegung – wie alle juristischen Texte – einem gewissen historischen Wandel. Wie das vorliegende Paper in weiterer Folge darzulegen versucht, betrifft dies insbesondere die Definition des Friedensbegriffs, deren partieller Wandel weitreichende Konsequenzen nach sich zieht.

Ausgehend von der Annahme, dass es die Kernaufgabe der Vereinten Nationen ist, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel der UNO-Charta 1945), stellt sich die Frage, wie die internationale Staatengemeinschaft auf zeitgenössische Kriege und Konflikte reagieren kann. Hierbei zeigt sich, dass zwischenstaatliche Auseinandersetzungen mittels der vorhandenen völkerrechtlichen Instrumentarien, und hier vor allem mit Hilfe des umfassenden Gewaltverbots, verurteilt und bekämpft werden können. Darüber hinausgehend kann der Sicherheitsrat in diesen Fällen nach

klaren und eindeutig definierten Kriterien Zwangsmaßnahmen anordnen, um den internationalen Frieden wiederherzustellen.

Hierbei ist allerdings festzustellen, dass sich seit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 die Form von bewaffneten Konflikten deutlich gewandelt hat. Während die Anzahl zwischenstaatlicher Kriege und Konflikte seither merklich gesunken ist, stieg im selben Zeitraum die Zahl der innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen deutlich an (siehe Abb. 1). Dass die Zahl der zwischenstaatlichen Krisen und Konflikte stagnierte, ist vornehmlich auf die zunehmende internationale Ächtung des Krieges, die neu geschaffenen völkerrechtlichen Mechanismen und die wechselseitige Abschreckungspolitik während des Kalten Krieges zurückzuführen. Demgegenüber nahmen die innerstaatlichen Krisen und Konflikte in erster Linie im Zuge des Dekolonialisierungsprozesses zu und stiegen auch nach dem Zerfall der Sowjetunion nochmals deutlich an. Diese Konflikte werden in der Fachliteratur vornehmlich als ethnische Auseinandersetzungen bewertet, deren Ausbruch unter anderem durch den Wegfall strategischer Partnerschaften zwischen einzelnen Konfliktparteien und einem der einander gegenüberstehenden Blöcke begünstigt wurde.<sup>4</sup>

Dabei offenbart sich ein strukturelles Defizit des Völkerrechts: innerstaatliche Konflikte werden immer noch exklusiv dem Kompetenzbereich der jeweiligen Nationalstaaten zugeordnet, die alleinig über das Gewaltmonopol innerhalb ihres Staatsgebiets verfügen. Das Prinzip der Nicht-Intervention in die internen Angelegenheiten verbietet es den Vereinten Nationen, selbst im Falle massiver Menschenrechtsverletzungen, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, sofern keine allgemeine Bedrohung des internationalen Friedens vorliegt. Da bislang verabsäumt wurde, das Völkerrecht an diese Entwicklung anzupassen und daher auf supranationaler Ebene so gut wie keine effizienten Instrumente zur aktiven Bekämpfung dieser Konfliktform vorhanden sind, könnte man die gesamte Kategorie des innerstaatlichen Konflikts als „vergessene“ Form des Krieges typologisieren.<sup>5</sup>

Das vorliegende Paper versucht im Folgenden zunächst die völkerrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Vereinten Nationen abzuklären, um sich anschließend mit dem Wandel der Resolutionspraxis im UN-Sicherheitsrat seit dem Ende des Kalten Krieges im Hinblick auf inner-

---

<sup>1</sup> vgl. Hobbes (1986).

<sup>2</sup> vgl. Kant (1999 & 2009).

<sup>3</sup> vgl. Hobsbawm (2007).

---

<sup>4</sup> vgl. Harbom/Wallensteen 2005 & Münkler (2007).

<sup>5</sup> vgl. UNO-Charta (1945).

## Entwicklung inner- und zwischenstaatlicher Krisen und Konflikte

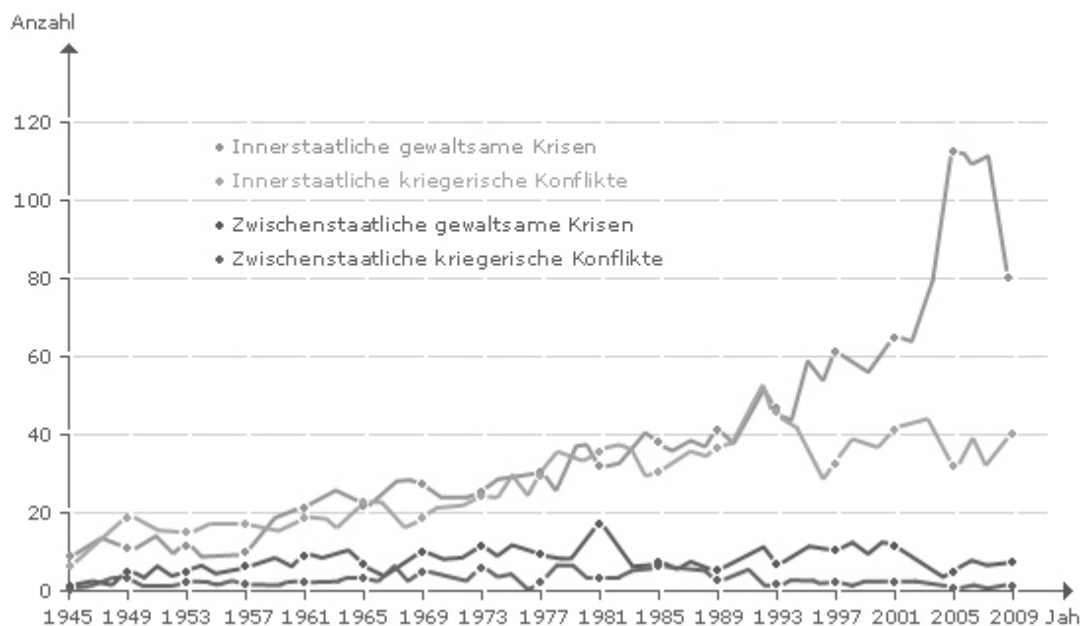


Abb. 1: Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung<sup>6</sup>

staatliche Konflikte zu beschäftigen. Zur Illustration dieser These werden auch konkrete Beispiele der Argumentationsmuster in Sicherheitsratsresolutionen herangezogen. Abschließend soll schließlich auch die Frage abgehandelt werden, ob im Kontext der UNO nicht bereits eine gewohnheitsrechtliche Verankerung der supranationalen Behandlung innerstaatlicher Konflikte im Gange ist und welche Konsequenzen sich aus dem teilweisen Wandel der Resolutionspraxis ergeben.

## 2. Handlungsoptionen der Vereinten Nationen

In Kapitel 1, Artikel 1, Absatz 1 definieren es die Vereinten Nationen als eine ihrer essentiellen Aufgaben, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen

oder beizulegen“.<sup>7</sup> Demzufolge erachtet es die internationale Staatengemeinschaft als in ihrem Kompetenzbereich liegend, kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um akute sowie potentielle Friedensbrüche zu beenden beziehungsweise bereits im Vorfeld zu verhindern.

Grundsätzlich gilt in den internationalen Beziehungen zudem das umfassende Gewaltverbot wie es in Artikel 2, Absatz 4 der UNO-Charta festgeschrieben wurde: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“<sup>8</sup> Mittlerweile sprechen einige VölkerrechtlerInnen dem Gewaltverbot den Status eines zwingenden Rechts (*ius cogens*) zu, dessen Gültigkeit auch nicht mehr durch künftige völkerrechtliche Verträge außer Kraft gesetzt werden kann.<sup>9</sup> Daher – sowie aufgrund der Tatsache, dass der Sicherheitsrat alleinig dazu befugt ist, Ausnahmen vom Gewaltverbot zu legalisieren – ist es durchaus zulässig, den Vereinten Nationen aus

<sup>6</sup>[http://www.bpb.de/themen/7U54R1.0,Entwicklung\\_innerstaatlicher\\_Kriege\\_seit\\_dem\\_Ende\\_des\\_OstWest\\_Konfliktes.html](http://www.bpb.de/themen/7U54R1.0,Entwicklung_innerstaatlicher_Kriege_seit_dem_Ende_des_OstWest_Konfliktes.html) (Stand: 01.09.2010).

<sup>7</sup> UNO-Charta (1945).

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> vgl. Hobe (2008).

völkerrechtlicher Sicht das Gewaltmonopol über den Bereich der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung zuzugestehen. Dabei kommt dem UN-Sicherheitsrat als Exekutivorgan der Vereinten Nationen die maßgebliche Rolle für die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung des internationalen Friedens zu. Gemäß Kapitel V, Artikel 24, Absatz 1 der Charta übertragen die UN-Mitgliedsstaaten dem Sicherheitsrat die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.<sup>10</sup> Sie tun dies nicht zuletzt, um die unmittelbare Handlungsfähigkeit der UNO beim Vorliegen eines Konfliktes sicherzustellen.<sup>11</sup> Grundsätzlich beruht das System der kollektiven Verteidigung auf der Annahme, dass bereits das Abschreckungspotential dieses Mechanismus wirksam genug ist, um potentielle Aggressoren von der Gewaltanwendung abzuhalten.<sup>12</sup> Im Bezug auf das Gewaltverbot ist einschränkend festzustellen, dass es lediglich auf die Vertragsparteien, also auf die Mitgliedsstaaten der UNO, anwendbar ist und somit nicht-staatliche Akteure davon nicht unmittelbar betroffen sind. Damit einhergehend stellt sich auch die Frage, inwiefern das Gewaltverbot auch auf innerstaatliche Gewaltanwendung ausgedehnt werden könnte. Derzeitig kennt die Charta ja lediglich zwei Ausnahmen vom umfassenden Gewaltverbot:

- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung beziehungsweise zur Wiederherstellung der kollektiven Sicherheit dienen (Artikel 39-50), sowie
- Maßnahmen, die im Zuge eines Selbstverteidigungsaktes stattfinden (Artikel 51).<sup>13</sup>

Im Falle eines bewaffneten Angriffs beziehungsweise eines Aktes der Aggression gegenüber einem Staat, verfügt dieser also über das „naturegegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (Artikel 51, UNO-Charta 1945). Die betroffenen Mitgliedsstaaten haben allerdings die Verpflichtung, ihre Verteidigungsmaßnahmen dem Sicherheitsrat anzuzeigen und an der Wiederherstellung des Weltfriedens mitzuwirken. Der Sicherheitsrat hat an dieser Stelle die Aufgabe, zu überprüfen, ob

eine Bedrohung beziehungsweise ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Ist das der Fall, so kann der Sicherheitsrat unter Kapitel VII aktiv werden und, sofern er es für nötig hält, auch militärische Zwangsmaßnahmen anordnen.

Allerdings kann der Sicherheitsrat auch von sich aus tätig werden und etwaige Friedensbedrohungen und Friedensbrüche feststellen, ohne dass er im Vorfeld von einem Mitgliedsstaat dazu aufgefordert wird. Dies ist – abgesehen von militärischen Missionen denen die Zustimmung der Regierung des Ziellandes der Intervention vorausgeht – der einzig völkerrechtlich legale Weg, um von Seiten der UNO in innerstaatliche Konflikte eingreifen zu können. „Verstöße gegen das Gewaltverbot müssen allerdings erst die Qualifikation einer Bedrohung oder eines Bruchs des internationalen Friedens bzw. die einer Angriffshandlung im Sinne des Art. 39 der Charta haben, um den Friedenssicherungsmechanismus des VII. Kapitels der UNO-Charta auszulösen.“<sup>14</sup>

Grundsätzlich verfügt der Sicherheitsrat über zwei Handlungsmöglichkeiten im Bezug auf die Streitschlichtung. Er kann einerseits in Berufung auf Kapitel VI der Charta Maßnahmen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten treffen oder andererseits – im Falle der Bedrohung oder des Bruchs des Friedens sowie bei Angriffshandlungen – Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta verhängen. Unter Kapitel VI wird dem Sicherheitsrat die Kompetenz zugestanden, jede internationale Streitigkeit zu untersuchen, sobald er in ihr eine potentielle Gefährdung des internationalen Friedens und der Sicherheit ortet. Des Weiteren kann er die beteiligten Parteien dazu auffordern, den Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen und er kann zudem konkrete Methoden und Lösungsansätze vorschlagen, die seiner Ansicht zufolge geeignet wären, um dies zu bewerkstelligen. Berufet sich der Sicherheitsrat hingegen auf Kapitel VII, muss er zunächst feststellen, „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung (bereits) vorliegt“.<sup>15</sup> Ist das der Fall, so kann er auf Basis dessen entweder Empfehlungen abgeben oder aber auch konkrete Maßnahmen beschließen, die zur Aufrechterhaltung beziehungsweise zur Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit dienen.

Gemäß Artikel 41 kann der Sicherheitsrat die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern „die

<sup>10</sup> UNO-Charta (1945).

<sup>11</sup> vgl. Horn (2007).

<sup>12</sup> vgl. Hobe (2008).

<sup>13</sup> vgl. Hobe (2008).

<sup>14</sup> Hobe (2008): S. 345.

<sup>15</sup> UNO-Charta (1945).

vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen“ gegenüber den Verursachern der internationalen Sicherheitsbedrohung beziehungsweise des Friedensbruchs vorzunehmen. Erachtet er diese Maßnahmen als unzureichend beziehungsweise als nicht zielführend, kann er darüber hinausgehend unter Artikel 42<sup>16</sup> die Anwendung militärischer Gewalt beschließen. Der Sicherheitsrat handelt im Anschluss daran Sonderabkommen aus, das die nationale Zusammensetzung der Streitkräfte für diesen Einsatz festlegt. Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsstaat dabei die Verpflichtung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des internationalen Friedens zu leisten. Dies kann entweder durch die Bereitstellung von Truppenkontingenten oder andere logistische Hilfestellungen erfolgen, aber auch in abstrakterer Form durch simples „Beistand leisten“<sup>17</sup> geschehen.<sup>18</sup>

### 3. Wandel der Resolutionspraxis im UN-Sicherheitsrat

In allgemeiner Hinsicht gilt es zunächst zu betrachten, wie jene Begriffe, bei deren Vorliegen der Friedenssicherungsmechanismus nach Kapitel VII der Charta ausgelöst wird, konkret definiert sind. Hobe konzidiert zunächst, dass der Sicherheitsrat wesentlich seltener auf eine Angriffshandlung Bezug nimmt, als auf die Bedrohung oder den Bruch des Friedens.<sup>19</sup> Dabei vermerkt er, dass die Begriffe ursprünglich folgendermaßen definiert waren: „Bruch des Friedens bedeutet(e) danach ein mit Waffengewalt ausgetragener Konflikt zwischen zwei oder mehr Staaten. (...) Bedrohung des Friedens: Gefährdungslage im Vorfeld eines Friedensbruchs.“<sup>20</sup> Dementsprechend wurde die Bedrohung des internationalen Friedens lediglich als Vorstufe eines künftigen Staatenkrieges

erachtet. Hobe zufolge kam es im Laufe der 1990er Jahre allerdings zu einer Umdeutung des Friedensbegriffs, hin zu einer positiven Begriffsdefinition. Demgemäß geht die Bedeutung nunmehr über die bloße Abwesenheit eines Staatenkrieges hinaus und inkludiert seither auch in zunehmendem Maße Aspekte der sozialen, ökonomischen, ökologischen und humanitären Stabilität.<sup>21</sup>

Damit einhergehend wird allerdings auch die Limitierung des Gewaltverbots auf zwischenstaatliche Konflikte infrage gestellt. Versteht man die Präambel der UNO-Charta als zentralen Impuls für die Formierung der internationalen Gemeinschaft, so kann die Wahrung der Menschenrechte, sowohl auf zwischen- als auch auf innerstaatlicher Ebene, gar als primäre Aufgabe der UNO definiert werden. Georg Nolte verweist auch darauf, dass im humanitären Völkerrecht ohnehin bereits „seit dem Abschluß der Genfer Konventionen von 1949 ein Prozeß der Angleichung des auf internationale Konflikte und des auf interne Konflikte anwendbaren Rechts zu beobachten“<sup>22</sup> ist.

Zudem hat sich der Sicherheitsrat zumindest nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion bereits mehrmals mit Fällen von innerstaatlicher Gewaltanwendung befasst und dabei deutlich für die Beendigung dieser Gewalt plädiert. Betrachtet man die Resolutionspraxis im Detail, so zeigt sich, dass sich der Sicherheitsrat bei innerstaatlicher Gewaltanwendung zumeist nicht nur besorgt zeigt, sondern auch explizit die unverzügliche Einstellung der Kampfhandlungen fordert. Nolte zufolge gründet diese Praxis einerseits auf der Einschätzung, dass innerstaatliche Gewaltanwendung ab einem bestimmten Ausmaß und ab einer bestimmten Intensität notwendigerweise zugleich eine Gefahr für internationalen Frieden und Sicherheit darstellt, andererseits deuten zahlreiche Sicherheitsratsresolutionen allerdings auch „auf eine Verurteilung innerstaatlicher Gewaltanwendung um ihrer selbst willen und unabhängig von jeder weiteren sicherheitspolitischen Erwägung hin“.<sup>23</sup> Auch wenn dies aus moralischer Sicht ohnehin kaum jemand infrage stellen würde, handelt es sich hingegen aus völkerrechtlicher Perspektive um ein bemerkenswertes Novum, das vielschichtige Konsequenzen mit sich bringt. So werden auch die große Anzahl an Todesopfern und das umfassende Ausmaß menschlichen Leides als wesentliche Gründe für die Notwendigkeit der Beendigung der Gewalt

<sup>16</sup> Kapitel VII, Artikel 42: Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen. (UN-Charta 1945).

<sup>17</sup> Artikel 43, UNO-Charta (1945).

<sup>18</sup> vgl. Rittberger/Zangl (2003).

<sup>19</sup> vgl. Frowein/Krisch 2002, zit. nach Hobe (2008).

<sup>20</sup> Hobe (2008): S.346.

<sup>21</sup> vgl. Hobe (2008).

<sup>22</sup> Nolte (1999): S.201.

<sup>23</sup> Nolte (1999): S.203.



genannt. Wie sich im Falle Somalias<sup>24</sup> und im Falle Ruandas<sup>25</sup> zeigt, reichten diese Aspekte aus, um eine Sicherheits- und Friedensbedrohung zu konstituieren und eine Reaktion des Sicherheitsrates unter Kapitel VII der Charta hervorzurufen. Diese Beispiele verweisen, Nolte zufolge, zudem darauf, dass derartige Formen innerstaatlicher Gewaltanwendung aus gewohnheitsrechtlicher Sicht bereits heutzutage unzulässig sind. Dies bedeutet allerdings im Umkehrschluss nicht, dass deshalb eine militärische Intervention zur Beendigung der Gewalt legal wäre.<sup>26</sup>

#### 4. Empirische Beispiele aus der Resolutionspraxis

Im folgenden Kapitel soll die vorgebrachte These vom Wandel der Resolutionspraxis anhand einiger empirischer Beispiele aus den 1990er Jahren illustriert werden.

Basierend auf Berichten über die massive Unterdrückung der irakischen Bevölkerung und hier insbesondere der kurdischen Minderheit und alarmiert durch die Briefe der türkischen, französischen und iranischen UNO-Delegationen über das massive Ausmaß des menschlichen Leides<sup>27</sup> beschäftigte sich der Sicherheitsrat im April 1991 mit der Menschenrechtssituation im Nordirak. Am 5. April wurde schließlich die Resolution 688 mit drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen (China und Indien) verabschiedet. Darin wurden einerseits Repression und Menschenrechtsverletzungen kritisiert und der Irak dazu aufgefordert, diese Handlungen unverzüglich einzustellen, weil ihre Auswirkungen als Bedrohungen für den internationalen Frieden gewertet wurden. Die gravierenden Menschenrechtsverletzungen alleine stellen allerdings noch keine internationale Friedens- und Sicherheitsgefährdung dar, es sind erst die dadurch ausgelösten, zum Teil grenzüberschreitenden, Flüchtlingsströme aus den kurdischen Regionen des Irak, die den internationalen Frieden gefährden.<sup>28</sup>

Somit lässt sich die Resolution 688 noch vornehmlich als klassische Sicherheitsratsresolution verstehen, nicht zuletzt weil sie darüber hinausgehend auch einen deutlichen Verweis auf die Verpflichtung der UNO-Mitglieder enthält, die irakische Souveränität, seine territoriale Integrität sowie seine politische Unabhängigkeit zu wahren: „Reaffirming the commitment of all Member States to the sovereignty, territorial integrity and political independence of Iraq and of all States in the area“.<sup>29</sup> Zudem wird auch auf Artikel 2, Absatz 7 der Charta<sup>30</sup> verwiesen und damit die prinzipielle Nicht-Zuständigkeit der Vereinten Nationen für die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder bestärkt. Anders verhält sich die Situation im Falle Somalias. Hier beschließt der UN-Sicherheitsrat im Dezember 1992 einstimmig die Resolution 794 und autorisiert somit die Anwendung von Zwangsmaßnahmen unter Chapter VII der UNO-Charta. Darin wird festgestellt, dass die spezifische und außergewöhnlich komplexe Situation in Somalia eine unmittelbare Antwort verlangt sowie, dass aufgrund des großen Ausmaßes menschlichen Leides und der zahlreichen Schwierigkeiten bei der Verteilung humanitärer Hilfsgüter, eine internationale Friedensgefährdung vorliegt.<sup>31</sup> Das menschliche Leid wird dabei – gemäß der Resolution – in erster Linie durch die katastrophale Versorgungslage der Bevölkerung und die umfassende Verletzung des humanitären Völkerrechts genannt. Hinsichtlich der Völkerrechtsverletzungen werden dabei folgende Aspekte explizit angeprangert:

*violence and threats of violence against personnel participating lawfully in impartial humanitarian relief activities; deliberate attacks on non-combatants, relief consignments and vehicles, and medical and relief facilities; and impeding the*

---

and security in the region“ (Sicherheitsratsresolution 688 vom 5. April 1991).

<sup>29</sup> Sicherheitsratsresolution 688.

<sup>30</sup> Kapitel I, Artikel 2, Absatz 7: „Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.“ (Charta der Vereinten Nationen).

<sup>31</sup> „Determining that the magnitude of the human tragedy caused by the conflict in Somalia, further exacerbated by the obstacles being created to the distribution of humanitarian assistance, constitutes a threat to international peace and security“ (Sicherheitsratsresolution 794 vom 3. Dezember 1992).

<sup>24</sup> vgl. Sicherheitsratsresolution 794.

<sup>25</sup> vgl. Sicherheitsratsresolution 929.

<sup>26</sup> vgl. Nolte (1999).

<sup>27</sup> „Deeply disturbed by the magnitude of the human suffering involved, Taking note of the letters sent by the representatives of Turkey and France to the United Nations“ (Sicherheitsratsresolution 688 vom 5. April 1991).

<sup>28</sup> „Gravely concerned by the repression of the Iraqi civilian population in many parts of Iraq, including most recently in Kurdish populated areas, which led to a massive flow of refugees towards and across international frontiers and to cross-border incursions, which threaten international peace

*delivery of food and medical supplies essential for the survival of the civilian population.*<sup>32</sup>

Auch im Falle des ruandischen Genozids beschloss der Sicherheitsrat eine Chapter VII-Mission, die jedoch angesichts der massiven und umfassenden vorangegangenen Gewalt um einige Monate zu spät gekommen war. Hier verurteilte der Sicherheitsrat im Mai 1994 die exzessive Gewalt insbesondere gegenüber ZivilistInnen und die weitgehende Straffreiheit für die TäterInnen in seiner Resolution 918 scharf.<sup>33</sup> Darauf basierend beschloss er die Aufstockung des UN-Truppenkontingents in Ruanda. Es sollte allerdings erneut mehrere Monate dauern, bis die Mitgliedsstaaten genügend SoldatInnen dafür zur Verfügung gestellt hatten. Gleichzeitig mit der partiellen Ausweitung des Mandats<sup>34</sup> wurde jedoch ebenso auf die Respektierung der territorialen Integrität Ruandas verwiesen.<sup>35</sup> Abgesehen davon wird in der Resolution auch bereits deutlich vermerkt, dass sich die TäterInnen völkerrechtlich strafbar machen und die Vereinten Nationen sich um die Identifizierung der Verantwortlichen bemühen werden.<sup>36</sup> In der besagten Resolution identifizierte der Sicherheitsrat die Konfliktsituation in Ruanda auch eindeutig als Gefahr für den regionalen Frieden. Im Zuge dessen wurde unter Anwendung des Kapitel VII der Charta ein internationales Waffenembargo gegen Ruanda erlassen.<sup>37</sup>

Erst am 22. Juni 1994 – nachdem die Gewalttaten sich bereits etwas abschwächt hatten – beschloss

---

<sup>32</sup> Sicherheitsratsresolution 794.

<sup>33</sup> „Deeply concerned that the situation in Rwanda, which has resulted in the death of many thousands of innocent civilians, including women and children, the internal displacement of a significant percentage of the Rwandan population, and the massive exodus of refugees to neighbouring countries, constitutes a humanitarian crisis of enormous proportions“ (Sicherheitsratsresolution 918 vom 17. Mai 1994).

<sup>34</sup> „Desiring in this context to expand the mandate of UNAMIR for humanitarian purposes (...)

(a) To contribute to the security and protection of displaced persons, refugees and civilians at risk in Rwanda, including through the establishment and maintenance, where feasible, of secure humanitarian areas;

(b) To provide security and support for the distribution of relief supplies and humanitarian relief operations“ (Sicherheitsratsresolution 918 vom 17. Mai 1994).

<sup>35</sup> „Reaffirming its commitment to the unity and territorial integrity of Rwanda“ (Sicherheitsratsresolution 918 vom 17. Mai 1994).

<sup>36</sup> vgl. Sicherheitsratsresolution 918.

<sup>37</sup> „Determining that the situation in Rwanda constitutes a threat to peace and security in the region, (...) all States shall prevent the sale or supply to Rwanda“ (Sicherheitsratsresolution 918).

der Sicherheitsrat im Rahmen der Resolution 929 schließlich eine humanitäre Intervention unter Kapitel VII der Charta. Die Resolution wurde mit zehn Stimmen, bei fünf Enthaltungen (unter anderem China, Brasilien, Pakistan und Nigeria), verabschiedet. Der Sicherheitsrat autorisierte hier die Mitgliedsstaaten, welche die Operation letztlich durchführten, zur Anwendung von „all necessary means to achieve the humanitarian objectives“ (Sicherheitsratsresolution 929).<sup>38</sup> Die Ausweitung des Mandats der UNAMIR-Truppen, die unter dem Namen „Operation Turquoise“ operierte, enthielt die Zielsetzung, eine humanitäre Sicherheitszone in Südwest-Ruanda zu etablieren.<sup>39</sup> Im August 1994 konnte dieses Ziel schließlich erreicht werden.<sup>40</sup>

Im Falle des Konfliktes in Bosnien-Herzegowina befand der Sicherheitsrat gar, „any taking of territory by force or any practice of 'ethnic cleansing' is unlawful and unacceptable“.<sup>41</sup> Der explizite Bezug auf die Rechtswidrigkeit von derartigen innerstaatlichen Gewaltanwendungen stellt allerdings eine Ausnahme in der Resolutionspraxis des Sicherheitsrats dar, die bis dato keine Wiederholung gefunden hat. Sollte sich die Trennung zwischen inner- und zwischenstaatlicher Gewaltanwendung tatsächlich gänzlich auflösen, müsste der Sicherheitsrat Maßnahmen zur Beendigung jeglicher Form von Gewaltanwendung über einer bestimmten Schwelle treffen. Wenn man jedoch die gegenwärtigen Probleme bei der Mobilisierung von internationalen Streitkräften hernimmt, dann wird schnell klar, dass dies mit einer grundsätzlichen Reform der Vereinten Nationen einhergehen müsste. Dass die Grenze zwischen inner- und zwischenstaatlicher Gewalt jedoch auch heute noch besteht, manifestiert sich etwa anhand der Reaktion der internationalen

---

<sup>38</sup> „Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, authorizes the Member States cooperating with the Secretary-General to conduct the operation referred to in paragraph 2 above using all necessary means to achieve the humanitarian objectives set out in subparagraphs 4 (a) and (b) of resolution 925 (1994)“ (Sicherheitsratsresolution 929 vom 22. Juni 1994).

<sup>39</sup> „4. Reaffirms that UNAMIR, in addition to continuing to act as an intermediary between the parties in an attempt to secure their agreement to a cease-fire, will:

(a) Contribute to the security and protection of displaced persons, refugees and civilians at risk in Rwanda, including through the establishment and maintenance, where feasible, of secure humanitarian areas; and

(b) Provide security and support for the distribution of relief supplies and humanitarian relief operations“ (Sicherheitsratsresolution 925 vom 8. Juni 1994).

<sup>40</sup> vgl. Franche (2004).

<sup>41</sup> Sicherheitsratsresolution 787.

Gemeinschaft auf den Konflikt in Tschetschenien. Dort wurde, Nolte zufolge, zwar die Unverhältnismäßigkeit der Gewaltanwendung angeprangert, nie jedoch ihre grundsätzliche Unrechtmäßigkeit festgestellt.<sup>42</sup>

Bezeichnend für das Aufkommen einer gegenläufigen Entwicklung ist auch das Beispiel des Kosovo-Konfliktes. Hier kam der Sicherheitsrat im September 1998 zwar zu der Erkenntnis, dass die berichteten Menschenrechtsverletzungen und die verheerende humanitäre Situation in der Region eine Gefahr für den internationalen Frieden darstellt<sup>43</sup>. Allerdings enthält dieser Beschluss unter Kapitel VII keinerlei Erlaubnis für einen militärischen Eingriff, da die beiden Veto-Mächte Russland und China aufgrund ihrer nationalen Interessen<sup>44</sup> eine Intervention im Kosovo ablehnten. Dies führte schließlich zur Umgehung des Sicherheitsrats durch eine Koalition von NATO-Mitgliedsstaaten und schwächte somit das Gewaltmonopol der UNO auf dem Feld der internationalen Beziehungen.

## 5. Conclusio

Wie im Rahmen des Papers dargelegt wurde, werden innerstaatliche Konflikte bisweilen immer noch vorrangig als interne Angelegenheiten des jeweiligen Nationalstaats angesehen. Einzig über den Umweg der Feststellung einer Friedensbedrohung unter Kapitel VII der UNO-Charta, kann der Sicherheitsrat im Extremfall auch militärische Eingriffe in interne Konflikte beschließen. Aus diesem Grund ist es von essentieller Bedeutung, welche Definition des Friedensbegriffs hierbei angewandt wird. Betrachtet man die Sicherheitsratsresolutionen nach dem Ende des Kalten Krieges, so zeichnete sich in den frühen 1990er Jahren ein tendenzieller Wandel ab. Frieden wurde nicht mehr lediglich als Abwesenheit eines Staatenkrieges gesehen,

---

<sup>42</sup> vgl. Nolte (1999).

<sup>43</sup> „Deeply concerned by the rapid deterioration in the humanitarian situation throughout Kosovo, alarmed at the impending humanitarian catastrophe as described in the report of the Secretary-General, and emphasizing the need to prevent this from happening, Deeply concerned also by reports of increasing violations of human rights and of international humanitarian law, and emphasizing the need to ensure that the rights of all inhabitants of Kosovo are respected“ (Sicherheitsratsresolution 1199 vom 23. September 1998).

<sup>44</sup> Russland und China sprachen sich vehement gegen eine militärische Intervention im Kosovo aus, um damit keinen Präzedenzfall für die supranationale Behandlung von inneren Konflikten zu schaffen. Dazu kam, dass sich Russland als traditionelle Schutzmacht der Serben versteht und daher keiner Verletzung der territorialen Integrität des serbischen Staates zustimmen wollte. (vgl. Münkler & Malowitz 2008).

sondern inkludierte nunmehr auch etwa Faktoren der sozioökonomischen Stabilität. Dementsprechend wurde der Zusammenbruch ebendieser sozioökonomischen Stabilität in einigen besonders schwerwiegenden Fällen als Anlassgrund für die Feststellung einer Friedensbedrohung herangezogen, was zur Folge hatte, dass innerstaatliche Konflikte in erhöhtem Maße auf die Agenda des UN-Sicherheitsrats gerieten.

Andererseits wurde jedoch Ende der 1990er Jahre eine gegenläufige Tendenz sichtbar. Dies resultierte unter anderem aus einer gewissen Ernüchterung der westlichen Staaten aufgrund der Erfahrungen, die sie bei den vorangegangenen militärischen Interventionen im Kontext der Vereinten Nationen gemacht hatten. Zudem verfestigte sich auch die Weigerung Russlands und in noch stärkerem Maße Chinas, innerstaatliche Konflikte im UN-Sicherheitsrat zu behandeln. Aus diesem Grund ist auch zukünftig nicht damit zu rechnen, dass eine derartige Praxis über den Umweg des Gewohnheitsrechts Eingang in das Völkerrecht findet.

Auf der anderen Seite steigt jedoch auch der Druck von Seiten der Zivilgesellschaft, interventionswilligen Staaten sowie wesentlichen Teilen der medialen Öffentlichkeit, die sich allesamt vehement für die Behandlung ebendieser Konflikte auf supranationaler Ebene aussprechen. Nicht zuletzt deshalb kam es schließlich zur Entwicklung des Konzepts der Responsibility to Protect, das den Versuch darstellt, eine theoretische und argumentative Grundlage für mögliche künftige völkerrechtliche Entwicklungen vorzubereiten, die auf eine Abschwächung der nationalstaatlichen Souveränität zu Gunsten eines humanitär geprägten Global-Governance-Konzepts abzielen. Die Responsibility to Protect geht davon aus, dass souveräne Staaten die Verpflichtung haben, ihre Bevölkerung vor gravierenden Notsituationen und insbesondere vor systematischer Gewaltanwendung zu schützen. Vernachlässigen Staaten diese Aufgabe jedoch in signifikantem Ausmaß, so verlieren sie den Anspruch auf ihr Souveränitätsrecht und können somit zum Objekt humanitärer, militärischer Eingriffe werden.<sup>45</sup>

Um allerdings den grundsätzlichen Widerstreit im Bezug auf supranationale Interventionen bei innerstaatlichen Konflikten zu überwinden, bedürfte es vermutlich einer Reform der Vereinten Nationen inklusive einer umfassenden Überarbeitung ihrer völkerrechtlichen Grundlage. Eine derartige Entwicklung erscheint allerdings

---

<sup>45</sup> vgl. ICISS (2001).

aus gegenwärtiger Sicht auf absehbare Zeit nicht sonderlich realistisch. Infolge dessen könnten daraus zukünftig allerdings zahlreiche Probleme erwachsen. So ist etwa ein Legitimationsverlust der UNO, insbesondere auf Seiten jener Akteure, die auf eine verstärkte und konsequente Durchsetzung der Menschenrechte drängen, ein durchaus realistisches Szenario. Verweigert sich der Sicherheitsrat prinzipiell gegenüber der Bearbeitung von innerstaatlichen Konflikten, so besteht auch die Gefahr, dass Interventionen ohne Legalisierung durch die Vereinten Nationen zunehmen könnten. Auch dies würde eine

Schwächung der UNO und des Völkerrechts nach sich ziehen.

Um diese Szenarien zu verhindern, erfordert es in jedem Fall eine große Anstrengung aller beteiligten Akteure. Jedoch wird erst die Zukunft weisen, ob sich die politischen EntscheidungsträgerInnen dazu durchringen können, Teile ihrer Souveränitätsrechte an supranationale Organisationen abzugeben, sodass zukünftig auch innerstaatliche Konflikte unter dem Dach der Vereinten Nationen kollektiv bekämpft werden können.

## Literatur

- Franche, Dominique (2004): *Généalogie du génocide rwandais*. Flibuste, Brüssel.
- Frowein, Jochen & Nico Krisch (2002): Introduction to Chapter VII. S. 701 ff. In: Simma, Bruno (2002): *The Charter of the United Nations*. Oxford University Press.
- Harbom, Lotta & Peter Wallensteen (2005): *Armed conflict and its international dimensions, 1946–2004*. In: *Journal of Peace Research*. Sage Publications. 42(5), S. 623-635.  
[http://info.uu.se/press.nsf/166B1EC86A3FAF93C125706D0037D2E3/\\$File/JPRarticle.pdf](http://info.uu.se/press.nsf/166B1EC86A3FAF93C125706D0037D2E3/$File/JPRarticle.pdf)
- Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (2009): *Entwicklung inner- und zwischenstaatlicher Krisen und Konflikte*.  
[http://www.bpb.de/themen/7U54R1,0,Entwicklung\\_innerstaatlicher\\_Kriege\\_seit\\_dem\\_Ende\\_des\\_OstWest\\_Konfliktes.html](http://www.bpb.de/themen/7U54R1,0,Entwicklung_innerstaatlicher_Kriege_seit_dem_Ende_des_OstWest_Konfliktes.html)
- Hobbes, Thomas (1986): *Leviathan*. Reclam, Ditzingen.
- Hobe, Stephan (2008): *Einführung in das Völkerrecht*. UTB – A. Francke Verlag, Tübingen/Basel.
- Hobsbawm, Eric (2007): *Das Zeitalter der Extreme*. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts. Dt. Taschenbuch-Verl., München.
- Horn, Albrecht (2007): *Vereinte Nationen – Akteure und Entscheidungsprozesse*. Frank & Timme GmbH, Verlag für wissenschaftliche Literatur, Berlin.
- ICISS/International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): *Responsibility to Protect*. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty.  
<http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf>.
- Kant, Immanuel (2009): *Zum ewigen Frieden*. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Kant, Immanuel & Horst Brandt [Hrsg.] (1999): *Was ist Aufklärung? Ausgewählte kleine Schriften*. Felix Meiner Verlag, Hamburg.
- Münkler, Herfried & Karsten Malowitz (2008): *Humanitäre Intervention*. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Münkler, Herfried (2007): *Die neuen Kriege*. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.
- Nolte, Georg (1999): *Eingreifen auf Einladung*. Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes fremder Truppen im internen Konflikt auf Einladung der Regierung. Springer Verlag, Berlin.
- Rittberger, Volker & Bernhard Zangl (2003): *Internationale Organisationen*. Politik und Geschichte. Aus der Reihe: Grundwissen Politik, Band 10. Leske + Budrich, Opladen.
- UNO-Charta/Charta der Vereinten Nationen (1945): *Homepage des Regionalen Zentrums der Vereinten Nationen in Westeuropa*.  
[http://www.unric.org/index.php?option=com\\_content&task=view&lang=de&id=108&Itemid=196](http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&lang=de&id=108&Itemid=196)
- Sicherheitsratsresolution 688 vom 5. April 1991 (Nordirak). Vereinte Nationen, New York.
- Sicherheitsratsresolution 787 (16. November 1992): Bosnien-Herzegowina. Vereinte Nationen, New York.
- Sicherheitsratsresolution 794 (3. Dezember 1992): Somalia. Vereinte Nationen, New York.
- Sicherheitsratsresolution 918 (17. Mai 1994): Ruanda. Vereinte Nationen, New York.
- Sicherheitsratsresolution 925 (8. Juni 1994): Ruanda. Vereinte Nationen, New York.
- Sicherheitsratsresolution 929 (22. Juni 1994): Ruanda. Vereinte Nationen, New York.
- Sicherheitsratsresolution 1199 (23. September 1998): Kosovo. Vereinte Nationen, New York.

# Sri Lanka und der Versuch, einen Konflikt dem Vergessen zu entreißen

Sonja Schrei

## 1. Krieg auf Sri Lanka – Ein Krieg im Abseits?

Als ich vom Thema der heurigen Sommerakademie erfuhr, freute ich mich sehr, war ich doch voll Hoffnung, nun endlich auch einmal Sri Lanka auf der Tagesordnung zu finden. Krieg auf Sri Lanka – ein Paradebeispiel eines vergessenen Krieges, dachte ich mir, zumindest wenn man unter einem „vergessenen Krieg“ das ungehinderte Gemetzel abseits der medialen Weltöffentlichkeit versteht. Diese Einschätzung mag eine subjektive sein, denn mit einer Analyse über das Erinnern und Vergessen kann ich hier nicht aufwarten. Auch nicht mit Zahlen darüber, in welchen Medien welchen Landes, wann, wie oft und im Vergleich zu welchen anderen Konfliktregionen über Sri Lanka berichtet wurde. Ebenso können über die Ursachen dieses in Vergessenheit-Geraten-Seins hier nur Vermutungen angestellt werden. Jedoch – die wenigen Beiträge (deutschsprachiger) Medien, die den Krieg auf Sri Lanka behandeln, titulieren diesen oft ebenfalls als einen „vergessenen“. Beispielsweise der deutsche Fernsehsender ZDF mit seinem fast 15-minütigen Beitrag vom 01. Oktober 2007 „Vergessener Krieg im Tropenparadies – Tamilen in Sri Lanka“<sup>1</sup>. Oder die Tageszeitung junge Welt mit ihrer Beilage vom 02. April 2009 „Der vergessene Krieg – Sri Lanka im Schatten geo-politischer Interessen“<sup>2</sup>. Aber auch das Onlinemagazin von arte.tv schreibt am 11. März 2009 unter dem Titel „Sri Lanka: Krieg ohne Öffentlichkeit“:

*einer der ältesten Konflikte weltweit, und auch einer von den Medien am wenigsten behandelten.*<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vergessener Krieg im Tropenparadies – Tamilen in Sri Lanka. 1.10.2007. <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/hauptnavigation/startseite/#beitrag/video/283218/Vergessener-Krieg-im-Tropenparadies> (Zugriff: 09.09.2010).

<sup>2</sup> Der vergessene Krieg. Sri Lanka im Schatten geo-politischer Interessen. Eine Beilage der jungen Welt vom Internationalen Menschenrechtsverein Bremen, Donnerstag, 2.04.2009. Internationaler Menschenrechtsverein Bremen e.V.. Freier Buch Verlag, Bremen.

<sup>3</sup> Gwenlaouen Le Gouil und Fabrice Launay: Sri Lanka: Krieg ohne Öffentlichkeit. <http://www.arte.tv/de/suche/2507520.html> (Zugriff: 09.09.2010).

Diese Beispiele zeigen, dass im Kontext von Sri Lanka die Rede von einem vergessenen Krieg durchaus berechtigt ist.

Meine Erwartungen hinsichtlich einer Aufnahme in das Programm der diesjährigen Sommerakademie wurden nicht erfüllt. Zuerst war ich dadurch enttäuscht, jedoch sah ich mich auch abermals bestätigt in meiner Wahrnehmung vom Krieg auf Sri Lanka als einen Krieg, der allgemein vergessen scheint. Umso dankbarer bin ich daher, hier im Rahmen des JungforscherInnenworkshops einen Beitrag über Sri Lanka beisteuern zu dürfen. Dieser soll nichts Anderem dienen, als den Konflikt auf Sri Lanka uns allen in Erinnerung zu rufen und dadurch zu weiterführenden und tieferschürfenden Nachforschungen sowie den persönlichen Einsatz für einen dauerhaften und gerechten Frieden auf Sri Lanka anzuregen.

## 2. Was zuletzt geschah

Am 18. Mai 2010 war es genau ein Jahr, dass die sri-lankische Regierung das Ende des Krieges zwischen den Regierungstruppen und den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) verkündete.<sup>4</sup> Ein Jahr nach dem offiziellen Ende des Krieges wird den Überlebenden und den Familien der Getöteten Gerechtigkeit von der sri-lankischen Regierung jedoch noch immer verwehrt. Obwohl beide Konfliktparteien massive Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen begangen hatten, bildet der Zustand der Straflosigkeit die Norm in Sri Lanka. Die internationale Gemeinschaft fordert weder eine nationale Untersuchung noch die Herstellung eines effektiven Systems eines internationalen Gerichts, um Gerechtigkeit, Aufklärung und vollständige Wiedergutmachung sicherzustellen. Überhaupt ist der internationale Druck beunruhigend schwach,<sup>5</sup> wie auch der ehemalige UN Secretary-General Kofi Annan erst jüngst feststellte:

*There has been a deafening global silence in response to Sri Lanka's actions, especially from its most influential friends. The international community cannot be*

---

<sup>4</sup> Vgl.: Matthew Weaver and Gethin Chamberlain: Sri Lanka declares end to war with Tamil Tigers. The Guardian, Tuesday 19 May 2009. <http://www.guardian.co.uk/world/2009/may/18/tamil-tigers-killed-sri-lanka> (Zugriff: 09.09.2010).

<sup>5</sup> Vgl.: Amnesty International: UN must investigate Sri Lanka rights violations. Presseausendung, 17.05.2010. AI Index: PRE01/156/2010. <http://www.amnesty.org/en/for-media/press-releases/un-must-investigate-sri-lanka-rights-violations-2010-05-17> (Zugriff: 09.09.2010).

*selective in its approach to upholding the rule of law and respect for human rights. Impunity any-where is a threat to international peace and security everywhere.*<sup>6</sup>

Die letzte heiße Phase in diesem bereits mehr als ein Vierteljahrhundert<sup>7</sup> andauernden Krieg begann im Juli 2006 mit dem Zusammenbruch des mit internationaler Unterstützung 2002 zustande gekommenen Waffenstillstandes zwischen der sri-lankischen Regierung und der LTTE. Das deklarierte Ziel der sri-lankischen Regierung war es, die LTTE zu eliminieren und alle vormals von der LTTE kontrollierten Gebiete einzunehmen. Dieser Krieg mit entsetzlichen menschlichen Verlusten wurde, nachdem LTTE-Führer Velupillai Prabhakaran ermordet worden war, von der sri-lankischen Regierung am 18. Mai 2009 für beendet erklärt.<sup>8</sup> JournalistInnen und andere potentielle ZeuginInnen wie MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen hatte sie schon Monate zuvor am Verbleib in der Region gehindert, weswegen diese letzte Phase des Krieges oft als ein „war without witnesses“<sup>9</sup> bezeichnet wurde.<sup>10</sup>

Gemäß Dokumenten der Vereinten Nationen führten Luftangriffe und der Gebrauch von schwerer Munition ab April 2009 zum Tod von im Schnitt 116 Menschen pro Tag.<sup>11</sup> Die britische Tageszeitung The Times hingegen berichtet von mehr als 20 000 zivilen Opfern allein während der letzten Wochen des Krieges, als die sri-lankischen Streitkräfte mit schwerer Artillerie gegen hunderte

tausende Tamilen, welche in der kleinen Region Vanni in von der Regierung als „no-fire zones“<sup>12</sup> deklarierten (auch „safe zones“<sup>13</sup> genannten) und in von Stacheldraht umzäunten, vom sri-lankischen Militär kontrollierten, sogenannten „welfare villages“<sup>14</sup> zusammengepfercht waren, vorging.<sup>15</sup> Human Rights Watch berichtet, dass zwischen dem 8. Dezember 2008 und dem 2. Mai 2009 verschiedene Spitäler 30 Mal bombardiert wurden.<sup>16</sup> Augenzeugenberichten zufolge wurden Streu- und Phosphorbomben und auch Napalm gegen ZivilistInnen eingesetzt.<sup>17</sup> Es gibt Medienbeweise von Folter, standrechtlichen Hinrichtungen, Vergewaltigungen und sexueller Gewalt und dem Zurückhalten von Nahrung und Wasser als Waffe gegen die Zivilbevölkerung durch das sri-lankische Militär.<sup>18</sup>

Monate nach Kriegsende wurden noch immer zehntausende Überlebende in sogenannten „rehabilitation centers“ ohne Angabe von Gründen und meist ohne Kontakt zur Außenwelt

---

<sup>6</sup> The Elders: Sri Lanka's disturbing actions met by 'deafening global silence'. Presseausendung, 03.08.2010. <http://www.theelders.org/media/mediareleases/sri-lankas-disturbing-actions-met-by-deafening-global-silence> (Zugriff: 09.09.2010).

<sup>7</sup> Der Beginn des Bürgerkrieges wird allgemein mit dem Jahr 1983 festgemacht, als nach Anschlägen der LTTE ein Pogrom gegen Tamilen in Colombo stattfand, geht jedoch auf einen bereits viel länger schwebenden postkolonialen, sozial-ethnischen Konflikt zwischen (überwiegend hinduistischen) Tamilen und (mehrheitlich buddhistischen) Singhalesen zurück. Die beiden nicht miteinander zu vereinbarenden Forderungen waren ein eigenständiger Staat *Tamil Eelam* im Nordosten des Landes einerseits sowie ein national-buddhistischer Einheitsstaat für die gesamte Insel andererseits. Zu Geschichte und Ursachen des Konflikts siehe auch Jonathan Spencer: Sri Lanka – history and the roots of conflict. Routledge, 1990.

<sup>8</sup> Vgl.: Matthew Weaver and Gethin Chamberlain: Sri Lanka declares end to war with Tamil Tigers. The Guardian, ebd.

<sup>9</sup> People's Tribunal on Sri Lanka. Trinity College, Dublin. 14-16 January 2010. Permanent People's Tribunal and The Irish Forum for Peace in Sri Lanka. Dublin, Rome, 2010, S. 13. [http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=11&Itemid=21](http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com_content&view=article&id=11&Itemid=21) (Zugriff: 09.09.2010).

<sup>10</sup> Vgl.: ebd. S. 11-13.

<sup>11</sup> Vgl.: ebd. S. 9.

---

<sup>12</sup> Catherine Philp: The hidden massacre: Sri Lanka's final offensive against Tamil Tigers. The Times, 29.05.2009. <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/asia/article6383449.ece> (Zugriff: 09.09.2010).

<sup>13</sup> Gethin Chamberlain and Mark Tran: 'More than 1,000 civilians killed' in attacks on Sri Lanka safe zone. Doctor reports hundreds of bodies being brought to hospital as UN says feared bloodbath has become reality.

The Guardian, Monday 11 May 2009. <http://www.guardian.co.uk/world/2009/may/11/sri-lanka-civilian-deaths> (Zugriff: 08.09.2010).

<sup>14</sup> „Vanni“ oder auch „Wanni“ heißt jene Region, welche Teile der Bezirke Kilinochchi, Mullaitivu, Mannar und Vavuniya umfasst. Die sri-lankische Regierung errichtete dort mehrere sogenannte „welfare villages“ und ermutigte die tamilische Zivilbevölkerung dorthin zu ziehen. Über 280 000 Menschen wurden in diesen Camps festgehalten, die Meisten verbrachten dort bereits die letzten 18 Monate vor Kriegsende. Vgl.: Human Rights Watch: War on the Displaced – Sri Lankan Army and LTTE Abuses against Civilians in the Vanni. Report 1-56432-443-5, February 2009, S. 1 ff. <http://www.hrw.org/de/reports/2009/02/19/war-displaced> (Zugriff: 09.09.2010).

<sup>15</sup> Vgl.: Catherine Philp, ebd.

<sup>16</sup> Vgl.: Human Rights Watch: War on the Displaced. Ebd. S. 16 ff.

<sup>17</sup> Vgl.: People's Tribunal on Sri Lanka. Ebd. S. 13.

<sup>18</sup> Vgl.: Div. Videos und Fotos veröffentlicht unter „Evidence“ auf der Homepage des People's Tribunal on Sri Lanka [http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=6&Itemid=13](http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com_content&view=article&id=6&Itemid=13) (Zugriff: 09.09.2010) sowie Exekutionsvideo, welches dem britischen Fernsehsender Channel 4 zugespielt wurde. [http://www.channel4.com/news/articles/world/asia\\_pacific/sri+lanka+video+apostappears+authenticapos/3491637](http://www.channel4.com/news/articles/world/asia_pacific/sri+lanka+video+apostappears+authenticapos/3491637) (Zugriff: 09.09.2010) oder [http://www.warwithoutwitness.com/index.php?option=com\\_content&view=category&layout=blog&id=34&Itemid=55](http://www.warwithoutwitness.com/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=34&Itemid=55) (Zugriff: 09.09.2010).

festgehalten.<sup>19</sup> Auch von diesen Camps gibt es Berichte über Folterungen, Vergewaltigungen, das Verschleppen oder Verschwindenlassen.<sup>20</sup> Lokalen wie internationalen Medien war der Zutritt zu den Camps untersagt. Hilfsorganisationen, denen der Zutritt gewährt wurde, mussten große Einschränkungen in Kauf nehmen.<sup>21</sup> Es ist also ein Victor's Peace, der da über einen jahrzehntelang andauernden ethnischen Konflikt mit militärischer Gewalt verhängt wurde. Eine unabhängige Untersuchung der schwerwiegenden Anschuldigungen, welche als Grundstein für einen nachhaltigen Frieden unabdingbar ist, steht bis heute noch aus.

Zwar gibt es weltweit viele Situationen von Straflosigkeit, jedoch droht die gegenwärtige Situation in Sri Lanka einen beängstigenden Präzedenzfall zu bilden, welcher in Zukunft vermehrt Trends zur Straflosigkeit durchsetzen könnte. Da Sri Lanka das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nicht ratifiziert hat, kann der Gerichtshof nicht ohne einen Verweis des UN Sicherheitsrates auf die Situation in Sri Lanka handeln. Die Vereinten Nationen sind jedoch nicht nur weit davon entfernt, eine Empfehlung auszusprechen, sie haben es auch verabsäumt ein effektives System bereitzustellen, um das Ausmaß der Verbrechen überhaupt zu dokumentieren. Verbündete der sri-lankischen Regierung, allen voran China, Indien, die Russische Föderation und Mitglieder der Bewegung der Blockfreien Staaten lehnten ein internationales Eingreifen vehement ab. Andere Regierungen verhielten sich beunruhigend still, was auf einen Mangel des politischen Willens, Maßnahmen zu ergreifen, schließen lässt. In der Tat sehen viele Staaten den Konflikt als einen Erfolg in der Terrorbekämpfung, nicht beachtend die große Anzahl an Verbrechen begangen von beiden Konfliktparteien und die Tatsache, dass viele der Opfer tamilische ZivilistInnen waren, welche nicht der LTTE angehörten. Sri Lanka hat bereits eine lange Tradition der Straflosigkeit gegenüber Menschenrechtsverletzungen. Einschüchterungen, willkürliche Verhaftungen, Folter, Ermordungen und das

Verschwindenlassen bestimmen bereits seit Jahrzehnten den Alltag von kritischen BürgerInnen, politischen Oppositionellen und deren Familien nicht nur auf tamilischer sondern auch auf singhalesischer Seite. In dieser langen Geschichte von massiven Menschenrechtsverletzungen wurden immer wieder Ad-hoc-Untersuchungskommissionen installiert. Keine davon war jedoch je mit den notwendigen finanziellen oder personellen Ressourcen ausgestattet oder wurde politisch soweit unterstützt, um ein zur Rechenschaft ziehen der jeweils Verantwortlichen zu gewährleisten und einen nachhaltigen Lösungsprozess in Gang zu bringen. Der Haupteffekt, der damit erzielt wurde, war somit lediglich internationale Kritik zu beschwichtigen. Das vermeintliche Ziel, Gerechtigkeit, Wahrheit oder gar Wiedergutmachung für die Opfer zu erreichen, wurde jedes Mal systematisch verfehlt. Aus diesem Grund gibt es berechtigte Zweifel, was die jüngst ins Leben gerufene Lessons Learned and Reconciliation Commission betrifft. So meint etwa Erzbischof Desmond Tutu:

*The government of Sri Lanka needs to show a much greater commitment to achieving meaningful reconciliation. (...) Unfortunately, previous internal commissions have done little to reveal the truth behind human rights abuses. It is doubtful that the President's 'Lessons Learned and Reconciliation Commission' will help Sri Lankans to work towards lasting peace and reconciliation.<sup>22</sup>*

Der ständige Zustand der Straflosigkeit hat den Effekt, dass die sri-lankische Regierung ihre Methoden, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen, ungehindert auch nach Beendigung der Kampfhandlungen bis heute fortsetzen kann.<sup>23</sup> Die Kontinuität der Straflosigkeit in Sri Lanka ohne das Aktivwerden der internationalen Gemeinschaft, hat aber auch weltweite Auswirkungen und trägt dazu bei, eine Situation einzuzementieren, in der Staaten, die nicht das Römische Statut ratifiziert haben, sich außerhalb der Reichweite einer internationalen Justiz befinden, und Verbrechen, welche im Namen der

---

<sup>19</sup> 11 000 (davon mehr als 550 Kinder) im Februar 2010. Vgl.: Human Rights Watch: Legal Limbo – The Uncertain Fate of Detained LTTE Suspects in Sri Lanka. Report 1-56432-592-X, February 2010, S. 6 ff. <http://www.hrw.org/en/reports/2010/02/02/legal-limbo-0> (Zugriff: 09.09.2010).

<sup>20</sup> Vgl.: Ebd. sowie People's Tribunal on Sri Lanka. Ebd. S. 14.

<sup>21</sup> Vgl.: Human Rights Watch: War on the Displaced. Ebd. S. 24 ff. sowie Human Rights Watch: Besieged, Displaced and Detained – The Plight of Civilians in Sri Lanka's Vanni Region. Report 1-56432-425-7, December 2008, S. 34 -39. <http://www.hrw.org/en/reports/2008/12/22/besieged-displaced-and-detained> (Zugriff: 09.09.2010).

---

<sup>22</sup> Vgl.: The Elders: Sri Lanka's disturbing actions met by 'deafening global silence'. Ebd.

<sup>23</sup> Vgl.: Amnesty International: Amnesty International Report 2010 – The State of the World's Human Rights – A-Z Country Reports. <http://thereport.amnesty.org/downloads> (Zugriff: 29.06.2010) S. 301-303.



Terrorbekämpfung begangen werden, ignoriert werden.<sup>24</sup>

### 3. Das Traumschiff, Richard Lugner und die wahren Gründe für das Vergessen

Die Psychologie des Vergessens (oder vielleicht besser: des Verdrängens) wäre in diesem Zusammenhang ein äußerst spannendes Thema, ebenso die Frage, warum „uns“ im sogenannten „Westen“ manche Konflikte näher sind als andere, würde jedoch den Rahmen hier sprengen. Warum ausgerechnet das Traumschiff Kurs auf Sri Lanka<sup>25</sup> nahm und über 600 Damen um alles in der Welt ihren Urlaub mit Richard Lugner<sup>26</sup> auf der Insel verbringen wollten, der Konflikt im Norden jedoch den Medien bestenfalls eine Randnotiz wert war, darüber lässt sich daher nur spekulieren. Was sich jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit sagen lässt, ist, dass es vermutlich ein politisches und ökonomisches Interesse am Vergessen der Verbrechen, die während des Krieges begangen wurden, gab und gibt: Ein neuerlicher Krieg lag nicht unbedingt im wirtschaftlichen Interesse des Landes. Vor allem der Tourismus und die Wirtschaft im Süden der Insel profitierten vielmehr vom Frieden. Dennoch nahm die sri-lankische Regierung die Folgen eines neuerlichen Flächenbrandes offensichtlich bewusst in Kauf.

Ein möglicher Grund dafür könnte die geostrategische Lage Sri Lankas, die Nähe zu Indien, seinen Wasserstraßen und die Brückenkopffunktion im Indischen Ozean gewesen sein. Eine besondere Rolle dabei spielte möglicherweise die dicht von Tamilen besiedelte Stadt Trincomalee mit ihrem natürlichen, teilweise von der LTTE kontrollierten, Tiefseehafen.<sup>27</sup> Um einen Krieg zu führen, der zumindest Teilen des eigenen wirtschaftlichen Interesses widerspricht, musste die sri-lankische Regierung Wege und Mittel finden, um diesen so gut als möglich aus dem öffentlichen Bewusstsein auszublenden. Dafür mussten die Nachrichten aus dem

<sup>24</sup> Vgl.: Amnesty International: UN must investigate Sri Lanka rights violations, ebd. sowie The Elders: Sri Lanka's disturbing actions met by 'deafening global silence', ebd.

<sup>25</sup> Karola Meeder: Das Traumschiff – Sri Lanka. Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft, Deutschland, 2004. Vgl.: [http://www.filme-schauspieler.de/2/Das-Traumschiff--Sri-Lanka-\(TV\);565.html](http://www.filme-schauspieler.de/2/Das-Traumschiff--Sri-Lanka-(TV);565.html) (Zugriff: 02.08.2010).

<sup>26</sup> Vgl.: Reise ins Glück – Mörtel mit zwei Schwestern auf Reisen. Österreich, 14. August 2007. <http://www.oe24.at/leute/Moertel-mit-zwei-Schwestern-auf-Reisen/123228> (Zugriff: 02.08.2010).

<sup>27</sup> Vgl.: Der vergessene Krieg. Sri Lanka im Schatten geopolitischer Interessen. Ebd. S. 4.

Kriegsgebiet auf ein größtmögliches Minimum zurückgeschraubt werden. JournalistInnen, ob aus dem In- oder Ausland sowie MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen durften nach Möglichkeit nicht in die betreffenden Gebiete gelangen und waren besonders häufig Opfer gezielter Anschläge sowie bereits weiter oben geschilderter Methoden.<sup>28</sup> Wo es keine Zeugen gibt, gibt es keine Berichte, was nicht berichtet wird, gibt es nicht. Gelangen dennoch Bilder an die Öffentlichkeit, wie zum Beispiel die zahlreichen verzweifelten Aufnahmen, großteils mit Handykameras gemacht, der direkt Betroffenen, die sich aus Gründen der persönlichen Sicherheit kaum als UrheberInnen zu erkennen geben, können diese leicht als zweifelhafte Quelle und daher als nicht glaubwürdig abgetan werden.

### 4. Gegen das Vergessen

Nur zwei Aktionen seien hier beispielhaft herausgegriffen als Antwort auf die – angesichts einer schier endlosen Liste an Problemen, welche es in einem Konflikt wie diesem aufzuarbeiten gilt – stets quälende Frage „Was tun?“:

Amnesty International erklärte die Aktion gegen Straflosigkeit in Sri Lanka zum vorrangigen Ziel der Kampagne „Make International Justice Real“<sup>29</sup>. Deren Fokus liegt hauptsächlich auf der

---

<sup>28</sup> Eine Studie, herausgegeben im März 2008 vom Sri Lankan Law and Society Trust, kam zu dem Ergebnis, dass zwischen Jänner 2006 und Dezember 2007 67 MitarbeiterInnen humanitärer Organisationen entweder verschwanden oder ermordet wurden. Die meisten von ihnen waren Tamilen des Nordens und Ostens. Vgl.: Amnesty International Australia: No justice for humanitarian workers murdered in Sri Lanka. 19 August. 2010. <http://www.amnesty.org.au/news/comments/23553/> (Zugriff: 15.09.2010) MenschenrechtsverteidigerInnen im Allgemeinen und JournalistInnen im Besonderen waren bereits in der Vergangenheit ein beliebtes Angriffsziel, wurden bedroht, drangsaliert, tätlich angegriffen, willkürlich festgenommen und unter Arrest gestellt, entführt oder gezielt ermordet. Vgl.: Sukumar Muralidharan: Key Challenges for Media at War's End – Report of the International Press Freedom Mission to Sri Lanka, January 2010. International Federation of Journalists, India, 2010. S. 9-21. Journalists for Democracy in Sri Lanka <http://www.jdslanka.org/> (Zugriff: 10.07.2010), sowie Amnesty International: Sri Lanka – Silencing Dissent. 7 February 2008. AI Index: ASA 37/001/2008. <http://www.amnesty.org/en/library/info/ASA37/001/2008> (Zugriff: 29.06.2010) Verantwortlich dafür waren sowohl Regierungskräfte als auch Mitglieder Paramilitärischer Gruppierungen. Bemühungen, die Angriffe zu untersuchen oder gar die Täter zur Verantwortung zu ziehen, waren stets halbherzig oder wurden erst gar nicht unternommen. Besonders besorgniserregend ist jedoch, dass diese Praktiken, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen auch nach Ende der bewaffneten Kämpfe und bis heute anhalten und Teil des politischen Systems in Sri Lanka sind. Vgl.: Amnesty International: Amnesty International Report 2010. Ebd.

<sup>29</sup> Vgl.: Amnesty International: Sri Lanka- Demanding justice for Survivors one year after the end of the conflict (Make

Forderung an die Vereinten Nationen eine sofortige unabhängige, internationale Untersuchung einzuleiten, um als einen ersten Schritt in Richtung internationale Justiz das volle Ausmaß der Verbrechen zu dokumentieren. Dabei sollten Staatsanwälte und nationale Polizei in verschiedenen Ländern auf der Basis des Weltrechtsprinzips zusammenarbeiten, um diese Verbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Kampagne begann mit 4. Mai diesen Jahres und war bei Redaktionsschluss noch im Gange. Mehr als 11.630 Menschen weltweit hatten in diesem Zeitraum die Online-Petition unterzeichnet.<sup>30</sup>

Vom 14. bis 16. Jänner 2010 fand in Dublin das People's Tribunal on Sri Lanka statt, welches, unabhängig von jeder staatlicher Autorität, oben angeführte Anschuldigungen untersuchte. Unter der Schirmherrschaft des Trinity College Dublin und der Dublin City University machten sich verschiedene VertreterInnen der Zivilgesellschaft (darunter namhafte Persönlichkeiten wie Denis Halliday, ehem. UN-Secretary General Assistant und Träger des Gandhi International Peace Awards, Francois Houtart, Hochschulprofessor und Mitglied der UN-Commission on Reform of the Financial and Monetary System sowie Gründungsmitglied des World Social Forums, oder die Schriftstellerin und Menschenrechtsaktivistin Nawal al Saadawi) die Mühe, ZeugInnen anzuhören, die gesamte Beweislast zusammenzutragen, zu sichten und zu evaluieren, um in weiterer Folge Empfehlungen sowohl an die sri-lankische Regierung als auch an unterstützende Regierungen, die Internationale Gemeinschaft und die UNO auszusprechen. Ziel dieser Anstrengungen ist es, der Vorbereitung für eine internationale Untersuchung oder ein UN-Tribunal zu dienen. Um geopolitische Barrieren zu überwinden und um sicherzustellen, dass die Ergebnisse moralisch bindend sind, wurden die Mitglieder der Jury sowohl aus dem globalen Süden als auch aus dem Norden ausgewählt. Irland wurde als Veranstaltungsort gewählt aufgrund seiner historischen Eigenschaft als postkoloniale Nation, des Erfolges des nordirischen Friedensprozesses sowie seiner traditionellen Politik der Neutralität.<sup>31</sup>

Untersucht wurden die Vorwürfe an die sri-lankische Regierung und das Militär, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit während und nach der letzten Phase des Krieges begangen zu haben. Das Tribunal untersuchte ebenfalls die lokalen und internationalen Faktoren, welche zum Zusammenbruch des Waffenstillstandsabkommens von 2002 führten.<sup>32</sup> Es behandelt die Verbrechen, welche durch die sri-lankische Regierung begangen wurden, nicht jedoch die Verbrechen, welche durch die LTTE begangen wurden. Das mag irritieren, soll jedoch nicht bedeuten, dass Anschuldigungen gegen die LTTE generell nicht untersucht werden sollen. Der Grund für den Fokus des People's Tribunal auf die Vorwürfe gegen die Regierung jedoch ist jener, dass Humanitäres Völkerrecht geschaffen wurde, um BürgerInnen vor dem Staat zu schützen. Jedes Verbrechen, welches durch Individuen oder Gruppen begangen wurde, kann durch den Staat verurteilt und bestraft werden. Verbrechen, welche durch einen Staat begangen wurden, enden jedoch meist in Straflosigkeit, da ein Staat wenig gewillt ist, seine eigenen Aktionen zu verurteilen. Die Kategorie der Verstöße gegen Menschenrecht und Internationales Recht bezieht sich allein auf den Staat. Das Handeln des Tribunals ist ein Mechanismus, um genau dieses Prinzip zu ratifizieren.<sup>33</sup> Es folgt dabei der mittlerweile jahrzehntelangen Tradition des Permanent People's Tribunal (PPT), ein Tribunal der „internationalen Meinung“, unabhängig jeglicher staatlicher Autorität. Dieses untersucht und bietet Urteile über Verstöße gegen das Menschen- und Völkerrecht. Das PPT wurde am 24. Juni 1979 in Bologna von JuristInnen, AutorInnen und anderen Intellektuellen gegründet. Es folgte dem Vorbild des Bertrand Russell Tribunal (International War Crimes Tribunal), welches 1967 Kriegsverbrechen in Vietnam aufdeckte und ging hervor aus der Lelio Baso International Foundation for the Rights and Liberation of Peoples (FILB), welche 1976, inspiriert von der Universal Declaration on the Rights of Peoples at Algiers (auch bekannt als „Algiers Declaration“) gegründet wurde. Das PPT arbeitet auf der Grundlage des Internationalen Menschenrechtes und der Deklaration der Rechte indigener Völker der Vereinten Nationen. Das PPT untersuchte bereits Menschenrechtsverletzungen in Tibet, der West Sahara, Argentinien, Eritrea, den Philippinen, El Salvador, Afghanistan, Timor-Leste, Zaire, Guatemala, den

---

International Justice Real Campaign). Internes Arbeitspapier, 2010.

<https://aidoc.amnesty.org/wcservice/intranet/index/2010/asa37/007/en> (Zugriff: 12.06.2010).

<sup>30</sup> 11 630 Unterschriften am 12.09.2010; <http://www.amnesty.org/en/appeals-for-action/call-un-investigate-sri-lanka-rights-violations> (Zugriff: 12.09.2010).

<sup>31</sup> Vgl.: People's Tribunal on Sri Lanka. Ebd. S. 5-7.

<sup>32</sup> Vgl.: People's Tribunal on Sri Lanka. Ebd. S. 9-15.

<sup>33</sup> Vgl.: People's Tribunal on Sri Lanka. Ebd. S. 10.

Genozid an den Armeniern, die Intervention der USA in Nicaragua und viele andere.<sup>34</sup>

Die Wirkung beider Aktionen bleibt freilich noch abzuwarten. Hoffnung geben sie allemal, zeigen sie doch AkteurInnen der Zivilgesellschaft probate Instrumente des gewaltfreien Widerstandes auf, die das Potential haben, sich Gehör zu verschaffen und die eigentlich verantwortlichen Organe der internationalen Gemeinschaft aus ihrer Untätigkeit herauszureißen. Angesichts der oben geschilderten verfahrenen Situation für lokale MenschenrechtsaktivistInnen, Oppositionelle, RegimekritikerInnen und DissidentInnen aller Art, brauchen die Menschen in Sri Lanka vor allem die Solidarität jener, die in freien Demokratien leben, wo das Recht auf freie Meinungsäußerung noch etwas zählt. Denn die Frage, ob ein Konflikt hierzulande vergessen oder nicht vergessen ist, wird zur Überlebensfrage für die Betroffenen vor Ort.

---

<sup>34</sup> Vgl.: Gianni Tognoni: Tribunale Permanente Dei Popoli (1979-2006). Fondazione Lelio Basso Sezione Internazionale. <http://www.internazionaleleliobasso.it/index.php?op=6> (Zugriff: 09.09.2010).

## Literatur

Amnesty International (17.05.2010): UN must investigate Sri Lanka rights violations. Presseausendung. AI Index: PRE01/156/2010. <http://www.amnesty.org/en/for-media/press-releases/un-must-investigate-sri-lanka-rights-violations-2010-05-17> (Zugriff: 09.09.2010).

Amnesty International Australia: No justice for humanitarian workers murdered in Sri Lanka. 19 August. 2010. <http://www.amnesty.org.au/news/comments/23553/> (Zugriff: 15.09.2010).

Amnesty International: Amnesty International Report 2010 – The State of the World's Human Rights – A-Z Country Reports. <http://thereport.amnesty.org/downloads> (Zugriff: 29.06.2010).

Amnesty International: <http://www.amnesty.org/en/appeals-for-action/call-un-investigate-sri-lanka-rights-violations> (Zugriff: 12.09.2010).

Amnesty International: Sri Lanka- Demanding justice for Survivors one year after the end of the conflict (Make International Justice Real Campaign). Internes Arbeitspapier, 2010. <https://aidoc.amnesty.org/wcservice/intranet/index/2010/asa37/007/en> (Zugriff: 12.06.2010).

Catherine Philp (29.05.2009): The hidden massacre: Sri Lanka's final offensive against Tamil Tigers. The Times, <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/asia/article6383449.ece> (Zugriff: 09.09.2010).

Channel4-News:

[http://www.channel4.com/news/articles/world/asia\\_pacific/sri+lanka+video+aposappears+authenticapos/3491637](http://www.channel4.com/news/articles/world/asia_pacific/sri+lanka+video+aposappears+authenticapos/3491637) (Zugriff: 09.09.2010).

Der vergessene Krieg (04.2009): Sri Lanka im Schatten geo-politischer Interessen. Eine Beilage der jungen Welt vom Internationalen Menschenrechtsverein Bremen. Internationaler Menschenrechtsverein Bremen e.V.. Freier Buch Verlag, Bremen.

Gethin Chamberlain and Mark Tran: 'More than 1,000 civilians killed' in attacks on Sri Lanka safe zone. Doctor reports hundreds of bodies being brought to hospital as UN says feared bloodbath has become reality.

Gianni Tognoni: Tribunale Permanente Dei Popoli (1979-2006). Fondazione Lelio Basso Sezione Internazionale. <http://www.internazionaleleliobasso.it/index.php?op=6> (Zugriff: 09.09.2010).

[http://www.warwithoutwitness.com/index.php?option=com\\_content&view=category&layout=blog&id=34&Itemid=55](http://www.warwithoutwitness.com/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=34&Itemid=55) (Zugriff: 09.09.2010).

Human Rights Watch: Besieged, Displaced and Detained – The Plight of Civilians in Sri Lanka's Vanni Region. Report 1-56432-425-7, December (2008): <http://www.hrw.org/en/reports/2008/12/22/besieged-displaced-and-detained> (Zugriff: 09.09.2010).

Human Rights Watch: Legal Limbo – The Uncertain Fate of Detained LTTE Suspects in Sri Lanka. Report 1-56432-592-X, (2010): <http://www.hrw.org/en/reports/2010/02/02/legal-limbo-0> (Zugriff: 09.09.2010).

Human Rights Watch: War on the Displaced – Sri Lankan Army and LTTE Abuses against Civilians in the Vanni. Report 1-56432-443-5, (2009): <http://www.hrw.org/de/reports/2009/02/19/war-displaced> (Zugriff: 09.09.2010).

Jonathan Spencer (1990): Sri Lanka – history and the roots of conflict. Routledge.

Karola Meeder: Das Traumschiff – Sri Lanka. Polyphon Film-und Fernsehgesellschaft, Deutschland, 2004. Vgl.: [http://www.filme-schauspieler.de/2/Das-Traumschiff---Sri-Lanka-\(TV\);565.html](http://www.filme-schauspieler.de/2/Das-Traumschiff---Sri-Lanka-(TV);565.html) (Zugriff: 02.08.2010).

Le Gouil, Gwenlaouen; Launay, Fabrice: Sri Lanka: Krieg ohne Öffentlichkeit, ARTE. <http://www.arte.tv/de/suche/2507520.html> (Zugriff: 09.09.2010).

Matthew Weaver and Gethin Chamberlain: Sri Lanka declares end to war with Tamil Tigers. The Guardian.

People's Tribunal on Sri Lanka  
[http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=6&Itemid=13](http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com_content&view=article&id=6&Itemid=13) (Zugriff: 09.09.2010).

People's Tribunal on Sri Lanka. Trinity College, Dublin. (14-16.01.2010). Permanent People's Tribunal and The Irish Forum for Peace in Sri Lanka. Dublin, Rome, 2010, S. 13.  
[http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=11&Itemid=21](http://www.ptsrilanka.org/index.php?option=com_content&view=article&id=11&Itemid=21) (Zugriff: 09.09.2010).

Reise ins Glück – Mörtel mit zwei Schwestern auf Reisen. Österreich, 14. August 2007.  
<http://www.oe24.at/leute/Moertel-mit-zwei-Schwestern-auf-Reisen/123228> (Zugriff: 02.08.2010).

Sukumar Muralidharan: Key Challenges for Media at War's End – Report of the International Press Freedom Mission to Sri Lanka, January 2010. International Federation of Journalists, India, 2010. S. 9-21. Journalists for Democracy in Sri Lanka <http://www.jdslanka.org/> (Zugriff: 10.07.2010), sowie Amnesty International: Sri Lanka – Silencing Dissent. 7 February 2008. AI Index: ASA 37/001/2008. <http://www.amnesty.org/en/library/info/ASA37/001/2008> (Zugriff: 29.06.2010).

The Elders (03.08.2010): Sri Lanka's disturbing actions met by 'deafening global silence'. Presseaussendung. <http://www.theelders.org/media/mediareleases/sri-lankas-disturbing-actions-met-by-deafening-global-silence> (Zugriff: 09.09.2010).

The Elders: Sri Lanka's disturbing actions met by 'deafening global silence'.

The Guardian, Monday (11.05.2009): <http://www.guardian.co.uk/world/2009/may/11/sri-lanka-civilian-deaths> (Zugriff: 08.09.2010).

Vergessener Krieg im Tropenparadies – Tamilen in Sri Lanka, Zweites Deutsches Fernsehen (01.10.2007): <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/hauptnavigation/startseite#/beitrag/video/283218/Vergessener-Krieg-im-Tropenparadies> (Zugriff: 09.09.2010).

Weaver, Matthew; Chamberlain, Gethin (19.05.2009): Sri Lanka declares end to war with Tamil Tigers. The Guardian. <http://www.guardian.co.uk/world/2009/may/18/tamil-tigers-killed-sri-lanka> (Zugriff: 09.09.2010).

# Aktuelle und zukünftige Konflikte durch Investitionen in Land in Sub-Sahara Afrika: Strukturelle Rahmenbedingungen, Konfliktlinien und Regelungsmöglichkeiten

Martin R. Kurray

## 1. Investitionen in Land: Alter Wein in neuen Schläuchen?

Ausländische Direktinvestitionen in Land (ADI) sind dem Grunde nach ein schon altes Phänomen, das nun jedoch zu neuer Geltung kommt. Waren früher diese Investitionen hauptsächlich auf die klassischen so genannten „Cash Crops“ wie Tabak oder Baumwolle bezogen, so geht es heute vor allem um die Landnahme zur Kultivierung von Nahrungsmitteln, Futter oder um den Anbau von Pflanzen zur Erzeugung von Treibstoff wie Biodiesel durch die Agrarindustrie. Damit werden Agrargüter in Entwicklungsländern produziert, die in vielen Fällen aufgrund ihrer Eigenschaften auch in den Heimatländern der Investoren erzeugt werden. Die traditionelle, aus der Kolonialzeit stammende Plantagenwirtschaft in Entwicklungsländern ist damit zwar nicht abgelöst. Der dortige Agrarsektor hat somit jedoch eine neue Komponente bekommen, die aufgrund des Ausmaßes und der Intensität für Aufsehen sorgt, aber vor allem durch die Kommodifizierung, d.h. der Vermarktung und Kommerzialisierung von Boden und Wasser zur Erzeugung von Rohstoffen für den Export, von vielen Beobachtern als neokoloniales Muster eingeordnet wird.<sup>1</sup> Dieser Verweis auf eine neue Form des Neokolonialismus ist eng verbunden mit dem Begriff *land grabbing* der in der momentan geführten Debatte von Organisationen der Zivilgesellschaft, von Wissenschaftlern und internationalen Organisationen im Zusammenhang mit aktuellen und möglichen kontraproduktiven Folgen von Investitionen verwendet wird. Die primäre Gefahr, die betont wird, ist die Verdrängung von lokalen Gruppen und einer einhergehenden Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung, indem Flächen der Subsistenzlandwirtschaft von Investoren wie transnationalen Unternehmen (TNU) gekauft

werden und somit nicht mehr der unmittelbaren Ernährungssicherung<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Die Brisanz des Themas wird durch die Tatsache betont, dass die Mehrheit der Bevölkerung in vielen Entwicklungsländern auf dem Land von landwirtschaftlicher Erzeugung lebt und der Großteil der weltweiten Armut auf dem Land stattfindet (IFAD, Rural Poverty Portal). Im Gegensatz hierzu verweisen manche Analysten und internationale Finanzinstitutionen auf entwicklungsförderliche Aspekte von ADI, die dem chronisch unterfinanzierten Agrarsektor in Entwicklungsländern zu Gute kommt<sup>3</sup>. Betont wird hierbei die Schaffung einer win-win Situation durch einen Verhaltenskodex (*Code of Conduct*), bei dem sowohl Investoren als auch die einheimische Bevölkerung bzw. die Gaststaaten von ADI profitieren können.<sup>4</sup>

Dennoch herrscht Uneinigkeit bei Analysten und Entscheidungsträgern über mögliche positive und negative Wirkungen von ADI in Land durch einen Verhaltenskodex. Daher sollen in diesem Artikel die aktuellen und potenziellen Folgen der immensen Nachfrage nach Land in Entwicklungsländern kritisch untersucht werden mit der Fragestellung, welche Akteure auf welche Weise in das Phänomen ADI in Land einbezogen sind und welche Konflikte diese Einbindung in Investitionen vor allem im Gast- oder Zielland von Investitionen mit sich bringt? Die strukturellen Bedingungen der globalen politischen Ökonomie sind einzubeziehen, um einerseits vorliegende Machtasymmetrien identifizieren zu können und andererseits die Motive von und die Folgen für beteiligte Akteure resultierend aus der Nachfrage nach Land verstehen zu können.

Das Ziel dieser Analyse ist es, die diversen Trends und Akteurskonstellationen zu identifizieren, um aktuelle und mögliche Konfliktkonstellationen zu bestimmen. Konflikte sind Ausdruck von Macht oder Ohnmacht. Es gilt daher die Ursachen im Kontext von *land grabbing* zu untersuchen und die nötigen Veränderungen anschließend zu diskutieren. Danach wird der Mechanismus eines Verhaltenskodex für ADI in

---

<sup>1</sup> Smaller, Carin/Mann, Howard (2009): A Thirst for Distant Lands, Foreign investment in agricultural land and water, International Institute for Sustainable Development, Quelle: [http://www.iisd.org/pdf/2009-thirst\\_for\\_distant\\_lands.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2009-thirst_for_distant_lands.pdf), (Zugriff: 11. September 2010). S. 2.

---

<sup>2</sup> Ernährungssicherung oder Ernährungssicherheit bedeutet laut FAO Definition, dass alle Menschen zu jeder Zeit ungehinderten physischen, sozialen und ökonomische Zugang zu ausreichender und ausgewogener Ernährung haben, um eine aktives und gesunde Leben zu führen. (FAO 2002).

<sup>3</sup> Es ist prinzipiell zu unterscheiden zwischen Investitionen in den Agrarsektor, die die Pacht oder den Kauf von Landflächen beinhalten und anderweitigen Investitionen.

<sup>4</sup> V. Braun, Joachim/Meinzen-Dick, Ruth (2009): „Land Grabbing by Foreign Investors in Developing Countries: Risks and Opportunities, IFPRI Policy Brief 13, April 2009.

Land beleuchtet bevor abschließend eine Diskussion der Ergebnisse erfolgt.

## 2. Aktuelle Trends, Ursachen und Folgen: Stand der Debatte

Versucht man sich einen Überblick über das Phänomen von großflächigen Investitionen in die Agrarwirtschaft von Entwicklungsländern zu verschaffen, so wird schnell deutlich, dass ein solcher nur bedingt möglich sein wird. Valides Datenmaterial zu finden wird enorm erschwert durch die Intransparenz der Vertragsabschlüsse, durch die häufig undurchsichtigen Akteurskonstellationen sowie durch eventuelle übertriebene Meldungen in Medien oder im gegenteiligen Fall der Nichtberichterstattung.<sup>5</sup> Nichtsdestotrotz lassen sich einige Entwicklungen und Trends beschreiben.<sup>6</sup>

ADI in den Agrarsektor und damit vermutlich auch in Flächen von Entwicklungsländern, haben definitiv zugenommen. 2007 war der Zufluss mit mehr als 3 Mrd. Dollar um 200 Prozent größer als noch im Jahr 2000.<sup>7</sup> Die Investitionen sind entweder als Verkauf oder als langjährige Pachtverträge (50 bis 99 Jahre) gestaltet, wobei Pachtung die dominierende Form von Investitionen darstellt. Es wird angenommen, dass seit 2006 eine Fläche von 15 bis 20 Mio. Hektar Gegenstand von Transaktionen oder von Verhandlungen war. Dies entspricht der Fläche des gesamten Ackerlands Frankreichs.<sup>8</sup> Der neue Weltbankbericht geht davon aus, dass etwa 21 Prozent der bei GRAIN gelisteten Projekte den operativen Betrieb aufgenommen haben, was einer Fläche von knapp 10 Mio. Hektar entspricht.<sup>9</sup> Zu beachten ist, dass kleinere Landverpachtungen oder Käufe zumeist nicht erfasst sind. Ebenso schwierig ist die Identifizierung von Transaktionen, die

<sup>5</sup> Vgl. Smaller/Mann 2009, 2 f.

<sup>6</sup> Einen guten Überblick über die aktuellen Entwicklungen bietet die spanische NGO GRAIN sowie die von ihr betriebene Homepage [farmlandgrab.org](http://www.farmlandgrab.org); unter [http://www.grain.org/front\\_files/landgrab-2008-en-annex.pdf](http://www.grain.org/front_files/landgrab-2008-en-annex.pdf) findet sich eine tabellarische Auflistung von Land Deals bis zum Oktober 2008 (GRAIN 2008). Die Weltbank stützt sich in ihrem neuesten Bericht ebenso auf Daten und Informationen von GRAIN (Weltbank 2010). Eine weniger umfangreiche Sammlungen bietet IFPRI (v. Braun/Meinzen-Dick 2009); länderspezifisch gibt es Studien von der GTZ zu Kambodscha, Laos, Madagaskar und Mali (GTZ 2009).

<sup>7</sup> Vgl. FAO (2009a): Foreign direct investment- win-win or land grab?

<sup>8</sup> Vgl. ODDO Securities (2010): Land grabbing: myth or reality?, ODDO Securities.

<sup>9</sup> Vgl. Weltbank (2010): Rising Global Interest in Farmland, Can it yield sustainable and equitable benefits?, September 2010.

einheimische Akteure durchführen, an denen aber auch ausländische Investoren beteiligt sind.

Die Hauptinvestoren kommen aus den Golfstaaten, aus China, Südkorea, Indien und Südafrika, aber auch aus den USA und der EU. Es handelt sich also vorwiegend um wohlhabende Staaten oder aufstrebende Schwellenländer, die entweder ihre Ernährungssicherheit ausbauen oder ihre Energiesicherheit diversifizieren wollen. Die Zielländer von Investoren befinden sich hauptsächlich in Afrika, vor allem in Sub-Sahara Staaten wie Äthiopien, Mozambique, Sudan, Nigeria und Ghana. Aber auch in Ländern Südostasiens wie auf den Philippinen oder in Laos wird massiv in Land investiert. Ebenso gibt es dokumentierte Landdeals in Lateinamerika und Osteuropa.<sup>10</sup>

Bei der Suche nach geeigneten Investitionsobjekten wird der Schwerpunkt auf Produktionsfaktoren wie Land und Wasser gelegt, die neben den klimatischen Bedingungen entscheidend für die Produktionskosten sind. Ebenso spielt die geographische und kulturelle Nähe eine Rolle, was Investitionen der Golfstaaten in Pakistan und dem Sudan erklärt.<sup>11</sup> Die Graphik weiter unten veranschaulicht, dass einige der Gast- und Zielstaaten von Investitionen in Land ernährungsunsicher und auf Nahrungsmittelimporte angewiesen sind:

Innerhalb der ADI-Transaktionen gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen. So werden auch Verträge mit lokalen Landwirten abgeschlossen. Diese so genannte Vertragslandwirtschaft (Contract Farming) wird von manchen Analysten favorisiert (ODDO Securities). Andere flexiblere Formen wie Joint Ventures zwischen Investoren und lokalen Landwirten sind ebenso fallweise realisierbar, bilden jedoch keine Garantie, dass sie ein besseres Ergebnis für letztere Gruppe erzielen.<sup>12</sup>

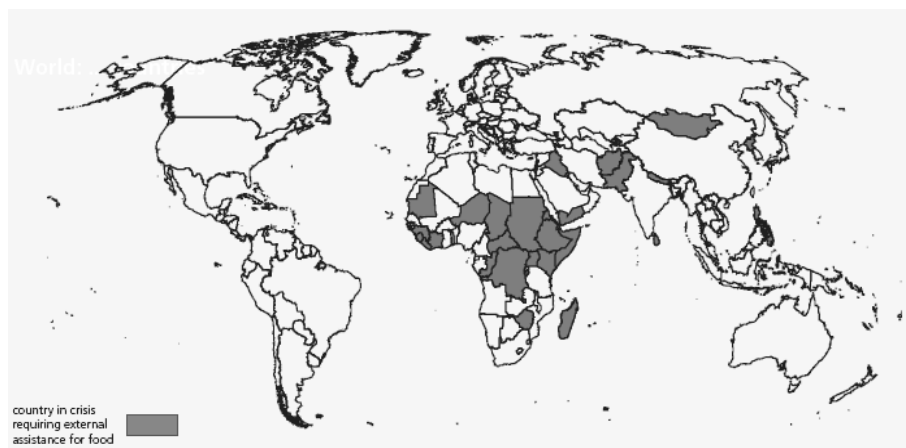
Beim Anbau handelt es sich um Grundnahrungsmittel für Menschen, um Tierfutter und zunehmend um Flächen für Energiepflanzen zur Erzeugung von Biodiesel oder Bioethanol. Es werden jedoch auch vermehrt Pflanzen zu anderen Zwecken angebaut, beispielsweise Schnittblumen.<sup>13</sup> Die Ernten sind primär für den

<sup>10</sup> Ebd. S. 36.

<sup>11</sup> Vgl. ODDO Securities 10 f.

<sup>12</sup> FAO (2009a): Foreign direct investment- win-win or land grab?

<sup>13</sup> Duttagupta, Ishani/Ghosal, Sutanuka (June 13<sup>th</sup>, 2010): Indian companies get into commercial farming in Africa, [Farmlandgrab.org](http://Farmlandgrab.org).



Quelle: FAO 2010, 3.

Export und hier zumeist für das Heimatland bestimmt. Damit handelt es sich um eine Produktionsauslagerungsstrategie der Investoren und oftmals deren Heimatländer, die von Investmentbanken und Staatsfonds erleichtert und angetrieben wird.<sup>14</sup> Zu fragen bleibt, warum dieses Phänomen in den letzten Jahren so enorm an Bedeutung gewonnen hat und sich auf Länder ausdehnt, die für Ernährungsunsicherheit bekannt und eigentlich Netto-Nahrungsmittel-Importeure sind. Die Treiber hinter dieser Entwicklung sind mannigfaltig, lassen sich aber auf einige Grundmotive reduzieren:

### 2.1. Nahrungssicherheit/Importsubstitution

Anstatt auf Importe zu vertrauen, sind Länder, die starkem demographischem Druck (China) oder Mangel an verfügbaren Landflächen (Golfstaaten; Südkorea) ausgesetzt sind, dazu übergegangen, ihre Ernährungssicherung selbst zu übernehmen. Durch die stetige Erhöhung des Wohlstands in vielen Schwellenländern, der einhergeht mit der Änderung von Konsumgewohnheiten wie dem gesteigerten Verzehr von Fleisch, wird der Anbau von Pflanzen zur Tierfütterung lohnenswerter. Nachdem im Jahre 2008 Preisspitzen bei Grundnahrungsmitteln erreicht wurden und von manchen Nettoexporteuren wie Argentinien Exportverbote als Reaktion auf die Nahrungsmittelkrise verhängt wurden, unternehmen diese Länder Anstrengungen, um autarker zu werden; nicht zuletzt zur Vermeidung von Nahrungsunruhen.

Diese Anreize werden durch die zunehmende Volatilität der Preise an den Märkten noch verstärkt. Zunehmende Nachfrage durch die steigende Weltbevölkerung bei kaum zu steigernder Flächenproduktivität führt zu Preisanstiegen auf lange Sicht, was für private

Investoren von Interesse ist. Unerwartete Ernteeinbrüche aufgrund von Naturkatastrophen wie die derzeitigen Überflutungen in Pakistan und die Waldbrände in Russland in diesem Sommer führen zu steigenden Nahrungsmittelpreisen, die die Nahrungssicherungsstrategie andere Länder gefährden.<sup>15</sup> Preise werden jedoch auch durch Spekulation an den Börsen und der Entwicklung auf den Finanzmärkten in den letzten Jahren angetrieben. Land bietet neue Investitions- und Spekulationsmöglichkeiten. Investmentfonds, die in Agrarflächen investieren, sind ein neues Produkt auf den Finanzmärkten, das in Erwartung steigender Renditen, häufig genutzt wird.<sup>16</sup>

### 2.2. Erneuerbare Energien

Steigende Ölpreise und Beimischungsquoten von Biotreibstoffen wie in der EU und den USA praktiziert, fördern den Kauf oder die Pacht von Flächen für den Anbau von Energiepflanzen. Hierbei gehen die Investitionen vor allem von privaten Investoren mit direkter oder indirekter staatlicher Unterstützung in Industrieländern aus. Der über einen längeren Zeitraum ansteigende Ölpreis wird vermutlich auch in Zukunft Anreize zum Anbau von Energiepflanzen schaffen.<sup>17</sup>

Auch der neue Weltbankbericht geht von einem starken Anstieg der Nachfrage nach Biotreibstoff seit 2003 aus, da sich innerhalb von 6 Jahren die globale Anbaufläche mehr als verdoppelt hat.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> GTZ (2009): Foreign Direct Investment (FDI) in Land in developing countries.

<sup>16</sup> Cotula, Lorenzo/Vermeulen, Sonja/Leonard, Rebeca/Keeley, James (2009): Land grab or development opportunity? Agricultural investment and international land deals in Africa. FAO, IIED, IFAD., S. 57.

<sup>17</sup> Vgl. Cotula et al. 2009, 54 ff.

<sup>18</sup> Vgl. Weltbank 2010, S 8.

<sup>14</sup> Vgl. Smaller/Mann 2009, S. 3.



### 2.3. Liberalisierung der Agrarmärkte und internationaler Investitionsschutz

Durch die Strukturanpassungsprogramme des IWF und der Weltbank seit Mitte der 1980er Jahre, die auch unter den Begriff „Washington Konsensus“ fallen, wurden Regierungen in Entwicklungsländern aufgefordert, eine marktbasierende und liberale Wirtschaftspolitik anstelle eines Staatsdirigismus zu betreiben, um in den Genuss von Krediten und Förderungen zu kommen. Damit entfielen auch vielfach Maßnahmen wie Subventionen für den Agrarsektor oder Preiskontrollen. Ergänzt wurden diese Maßnahmen durch Handelsliberalisierungen im Rahmen der WTO-Runden, die damit frühere Abschottungspolitiken obsolet machten.<sup>19</sup> Ein Schwerpunkt dieser (neo-)liberalen Agenda liegt neben Freihandel und der Öffnung der Märkte auf der Schaffung von Anreizen für ausländische Investitionen. So wurde nach und nach ein Investorschutzsystem geschaffen, das rechtlich durch die Prinzipien des internationalen Investitionsrechts, durch bilaterale Investitionsabkommen (BITs), sowie durch Schiedsgerichte wie dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) der Weltbank gestützt wird (vgl. hierzu Kap. 5).

Welche Chancen und welche Risiken ergeben sich durch diese Entwicklung? Die Befürworter von ADI in Land betonen, dass durch den höheren Kapitalzufluss in der Landwirtschaft die in der Entwicklungspolitik unterrepräsentierte Finanzierung des Agrarsektors überwunden werden kann, vorausgesetzt die Investitionen beinhalten armutsorientierte, soziale und ökologisch nachhaltige Maßnahmen. Damit ist auch verbunden, dass bei drohender oder akuter Ernährungsunsicherheit der Investor verpflichtet ist, einen Teil der Ernte im Zielland selbst zu belassen. Positive Wohlfahrtswirkungen über den Agrarsektor hinaus können durch die Schaffung zusätzlicher Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten erzielt werden, wenn die einheimische Bevölkerung hierbei berücksichtigt und fair entlohnt wird. Andersartige Investitionsformen wie die Vertragslandwirtschaft können der Subsistenzlandwirtschaft einen Zugang zu Innovationen (Technologietransfers) und zu Absatzmärkten ermöglichen, was zu erhöhter Produktivität und besseren Absatzchancen beiträgt. Durch die Schaffung von Transparenz und der Einbindung der lokalen Bevölkerung können Belange der Einkommens-

und Ernährungssicherheit angemessen berücksichtigt werden. Falls formale und non-formale Land- und Ressourcennutzungsrechte anerkannt und gegebenenfalls angemessen entschädigt werden, können sich durch die effektive Beteiligung der lokalen Bevölkerung entwicklungsstimulierende Effekte ergeben. Indirekte positive Effekte können sich durch eine verbesserte Infrastruktur ergeben, beispielsweise indem der Investor positive Beiträge im Erziehungs- und Gesundheitswesen leistet und zur sozialen und politischen Stabilität beiträgt.<sup>20</sup>

Trotzdem ergeben sich durch die Tatsache, dass Investitionen vor allem in Ländern mit fragiler Staatlichkeit und mit großen Governance-Defiziten stattfinden, enorme Risiken. Zusammengefasst sind die Gefahren in der Verschärfung von Landkonflikten, Landflucht und Vertreibung zu sehen. Ebenso ergeben sich Risiken bezüglich der zumeist ohnehin schon prekären Ernährungssicherheit sowie der Ernährungssouveränität durch die eventuelle Marginalisierung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft. Besonders trifft dies auf schon ernährungsunsichere Staaten zu, in denen ADI in Land vorgenommen werden. Negative Effekte für lokale Bevölkerungsgruppen ergeben sich auch durch unausgewogene Einkommensverteilungen oder der kompletten Nichtbeteiligung an und dem Mangel an Information über Investitionsprojekte. Gefährdungen der Biodiversität bzw. der Umwelt durch Verschlechterung der Boden- und Wasserqualität und damit nachfolgend auch des sozialen Gefüges durch die Investition in agroindustrielle Großflächen in Entwicklungsländern bilden einen weiteren Baustein im Risiko-Cluster von Agrarinvestitionen, beispielsweise im Falle von knappen Wasserressourcen, die durch den Investor ausgebeutet werden. Durch die Marktanreize, in Land zu investieren, geraten marginale Flächen oder geschützte Naturräume unter Druck, die für die lokalen Anrainer von hoher Bedeutung als heilige Orte oder Weideplätze sind, oder auf denen Pflanzen zum medizinischen Gebrauch wachsen.<sup>21</sup> Längerfristige negative Einflüsse auf die sozio-ökonomische Entwicklung der lokalen Bevölkerung sind daher anzunehmen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Der positive oder negative Einfluss von Investitionen wird maßgeblich durch die Art der Investition und der Vorgehensweise des Investors

<sup>19</sup> Wiggerthale, Marita (2009): Macht Handel Hunger?, in Bundeszentrale für politische Bildung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 6-7 2009: Welternährung, S, 18 f.

<sup>20</sup> Vgl. v. Braun/ Meinen-Dick 2009, 2 f. sowie GTZ (2009): Foreign Direct Investment (FDI) in Land in developing countries.

<sup>21</sup> Vgl. GTZ 2009, 21 ff. sowie v. Braun/ Meinen-Dick 2009, 2 f.

oder TNUs sowie durch institutionelle Arrangements des Gaststaates bestimmt. Im Folgenden soll daher eine überblicksmäßige Beschreibung der Akteure erfolgen, die an ADI in Land beteiligt oder von ADI in Land betroffen sind.

### 3. Identifizierung der Akteursgruppen

Ausschlaggebend für ADI in Land ist eine investorenfreundliche Politik des Gaststaates. In den Zielländern von ADI verhandeln vornehmlich Regierungen die Investitionsdeals aus, da es wenig dokumentierten Landbesitz von Privatleuten gibt und zumeist Regierungen den Vorrang bei Verhandlungen mit ausländischen Investoren einnehmen.<sup>22</sup> Ebenso schließen sie mit anderen Staaten Abkommen wie bilaterale Investitionsverträge (BITs) ab, welche einen legalen Schutz für Investitionsprojekte bilden.<sup>23</sup>

Investoren stammen vornehmlich aus dem privaten Sektor. Dennoch haben deren Regierungen maßgeblichen Anteil, indem sie private Investoren absichern und unterstützen. Beispielsweise unterstützt der indische Staat das Unternehmen Tata, das kein Agrarspezialist im eigentlichen Sinne ist, bei der Verfolgung von Investitionsinteressen in Uganda. Ungefähr 70 indische Firmen stehen in Verhandlungen oder haben Verträge mit afrikanischen Staaten wie Äthiopien, Kenia, Ghana oder Ruanda abgeschlossen.<sup>24</sup> Staaten können auf direktem Wege durch Verhandlungen in Land investieren, nutzen jedoch zumeist staatlich geführte Unternehmen (China) oder Investitionsfonds (Golfstaaten).

Regierungen können sowohl im Inland als auch in den Zielländern Investitionen fördern, indem sie Subventionen bereitstellen, Garantien und Versicherungen vergeben und bürokratische Unterstützung leisten.<sup>25</sup> Die privaten Akteure sind oftmals keine transnationalen Agrarindustrie-Spezialisten, sondern Investitions- und Beteiligungsgesellschaften, die die notwendige Expertise für das Management großflächiger Agrarinvestitionen einkaufen. Investmentbanken wie Goldman Sachs, Private Equity Firmen und Hedgefonds haben ADI in Land als neue Anlageklasse für sich entdeckt und legen daher immer wieder neue Fonds mit dem Ziel von Landinvestitionen auf.<sup>26</sup> Steigende Preise für

Agrarprodukte und zunehmende Nachfrage nach Biotreibstoffen machen Agrarrohstoffe und vor allem Land als spekulative Investmentformen für Banken und Hedgefonds aufgrund der zu erwartenden zukünftigen Engpässe in der Versorgung in bestimmten Regionen interessant.<sup>27</sup>

Neben bi- und multilateralen Entwicklungsagenturen, die auch kleine und mittlere Unternehmen in Kooperation mit Private Equity Firmen unterstützen, spielen internationale Organisationen, allen voran die Weltbank und die ihr angegliederte International Finance Corporation (IFC) eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Investitionen in den Agrarsektor. So hat die IFC ein Beratungs- und Investitionsprogramm für Afrika, das Africa Agriculture Finance Project, gegründet, die Investitionsvorhaben unterstützend begleiten.<sup>28</sup> Die ebenfalls der Weltbank angeschlossene Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA) vergibt Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken wie Enteignung oder Krieg. IFC und MIGA beraten Entwicklungsländer bei der Formulierung einer investitionsfreundlichen Politik.<sup>29</sup>

In Zielländern von Investitionen sind neben den schon angesprochenen staatlichen Organen einheimische Bevölkerungsgruppen betroffen. Es kann jedoch nicht von einer lokalen Bevölkerung gesprochen werden, sondern innerhalb dieser gesellschaftlichen Strukturen gibt es unterschiedliche Gruppierungen mit unterschiedlichen Interessen und Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Interessen. Auf der einen Seite sind daher reiche Bauern, Grundbesitzer, Kreditgeber, Händler und Unternehmen zu betrachten.<sup>30</sup> Deren Rolle im Zusammenspiel mit lokaler und nationaler Politik bei der Vergabe von Landrechten ist bei ausländischen Investitionsprojekten nicht zu unterschätzen, da in manchen Ländern nur unter Beteiligung von inländischen Unternehmen bzw. durch Gründung einer inländischen Firma investiert werden darf.<sup>31</sup>

<sup>22</sup> FAO (2009a): Foreign direct investment- win-win or land grab?

<sup>23</sup> Vgl. GTZ 2009, 14.

<sup>24</sup> Vgl. Duttagupta/Ghosal 2010.

<sup>25</sup> Cotula et al. 2009, 27 ff.

<sup>26</sup> ODDO Securities 2010, 10.

<sup>27</sup> Vgl. GTZ 2009, 15.

<sup>28</sup> Vgl. Mullin, Keith (2010): African agricultural finance under the spotlight, Reuters, African News blog

<sup>29</sup> Shepherd, Daniel, / Mital, Anuradha, (2010): Misinvestment in Agriculture, The Role of the International Finance Corporation in global land grabs, Quelle: [http://www.oaklandinstitute.org/pdfs/misinvestment\\_web.pdf](http://www.oaklandinstitute.org/pdfs/misinvestment_web.pdf), (Zugriff: 22. August 2010). S. 8 ff.

<sup>30</sup> Borras, Saturnino/Franco, Jennifer (2010a): Towards a Broader View of the Politics of Global Land Grab: Rethinking Land Issues, Reframing Resistance, 20 ff.

<sup>31</sup> GTZ Madagascar (2009): Foreign Direct Investment (FDI) in Land in Madagascar, 12.

Auf der anderen Seite sind Kleinbauern oder Kleinbetriebe, besitzlose Landarbeiter, Indigene, kleine Fischer und nomadisch lebende Viehzüchter und deren Familien von Landakquise direkt oder indirekt betroffen. Damit ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten und Interessen der Landnutzung sowie unterschiedliche Folgen bei der Veränderung der Landnutzung durch ADI. Die Nutzung von so genannten unproduktivem, unbenutztem oder ödem Land kann für die diversen Akteure unterschiedliche Folgen haben.<sup>32</sup>

Aufgrund dieser komplexen sozialen Beziehungen ist eine Klassenanalyse bei der Akteursidentifikation unabdingbar, um die nachfolgend erklärten Konfliktlinien aufzeichnen zu können.

#### 4. Aktuelle und mögliche Konflikte

Betrachtet man die sich ergebenden Konfliktlinien genauer, so lassen sich vier Konfliktkonstellationen und ihre jeweiligen Akteursgruppen identifizieren und charakterisieren. Wobei diese Charakterisierung dennoch vereinfachend ausfällt und real komplexer zusammenwirkt als dies hier in einem begrenzten Rahmen zu beschreiben möglich ist.

##### 4.1. Lokale Bevölkerungsgruppen – Staat des Ziellandes (Investor)

Die lokale Bevölkerung stellt sich gegen ein Investorprojekt, das vom Staat mit einem ausländischen Investor ausgehandelt oder abgeschlossen wird. So geschehen ist dies in Madagaskar im Jahre 2008 als die südkoreanische Daewoo Logistics mit der madagassischen Regierung über 1.3 Mio. Hektar Land verhandelte, auf dem Mais und Palmöl für den Export hätten angebaut werden sollen. Der Vertrag sah eine 99-jährige Pachtzeit mit einer Investition von 6 Mrd. Dollar für die nächsten 25 Jahre vor, unter der Ausführung eines südafrikanischen Unternehmens mit Beteiligung von lokalen Arbeitskräften. Nach der Bekanntmachung kam es zu großen Protesten der einheimischen Bevölkerung, die vermutlich zum Sturz des Präsidenten im März 2009 beitrugen.<sup>33</sup> Einschränkend sei gesagt, dass die Proteste gegen den Präsidenten sich nicht nur auf dieses Projekt bezogen, sondern vor allem durch die zunehmende Machtausweitung und den vermuteten Missbrauch seines Amtes, der Einschränkung der Medienfreiheit und der Enttäuschung über die Erfolge bei der

Armutsreduzierung ausgelöst wurden.<sup>34</sup> Aufgrund der sehr investorfrendlichen Politik<sup>35</sup> unter Anleitung des IWF und der Weltbank wurde der Konflikt um Land bei der Daewoo-Affäre einerseits instrumentalisiert, steht jedoch andererseits symbolisch für die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der auf makroökonomischen Stabilität ausgerichteten Politik der Regierung.<sup>36</sup>

In Kenia gibt es dokumentierte Fälle in der Deltaregion des Flusses Tana, in denen lokale Bevölkerungsgruppen bei Verpachtungen oder Verkauf von dortigem Land nicht konsultiert wurden und ebenso keine Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen für die einheimische Bevölkerung stattfand. Die kenianische Regierung hat dort 40.000 Hektar Land an die Regierung von Katar verpachtet. Ebenso planen staatliche kenianische Unternehmen Zuckerrohrplantagen zur Erzeugung von Biotreibstoff für den Export auf dem Gebiet – ein Beispiel dafür, dass Land grabbing nicht nur durch ausländische Investoren betrieben wird, aber stark durch internationale Interessen bestimmt ist. Falls beide Projekte wie geplant realisiert werden, bedeutet dies den Entzug der Lebensgrundlage für Zehntausende von Menschen, die dort als Kleinbauern Mais, Bohnen oder Maniok anbauen sowie für Stämme, die sich auf Viehhaltung spezialisiert haben.<sup>37</sup> Verletzungen der Menschenrechte im Zuge der Realisierung sind sehr wahrscheinlich, vor allem die Missachtung des Art. 1(2)<sup>38</sup> und Art. 11<sup>39</sup> des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt). Aufgrund des meist nicht vorhandenen oder unvollständigen Kataster-Systems werden Kleinbauern, Hirten und Nomaden für den Entzug von Land-, Weide und Wassernutzungsrechte

---

<sup>34</sup> Dalichau, Oliver/Raveloson, Jean-Aimé (2009): Machtkampf in Madagaskar: Staatspräsident Marc Ravalomanana gibt die Macht ab – und nun?, Friedrich Ebert Stiftung (März 2009).

<sup>35</sup> Laut UNCTAD (2009, 248) stiegen der Investitionsfluss nach Madagaskar von 294 Mio. Dollar im Jahre 2006 auf 1477 Mio. Dollar im Jahr 2008.

<sup>36</sup> Marcus, Richard (2009): Madagascar 2008, aus: Andreas Mehler/ Henning Melber/ Klaas van Walraven (Hrsg.), Africa Yearbook 2008: politics, economy and society south of the Sahara in 2008, Vol. 5, S. 435 f.

<sup>37</sup> FIAN (2010): Land Grabbing in Kenya and Mozambique, A report on two research missions- and a human rights analysis of land grabbing, 5 f.

<sup>38</sup> Art. 1 (2) des UN-Sozialpaktes betont das Recht auf Selbstbestimmung der Völker bei der Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

<sup>39</sup> In Art. 11 (1) des UN-Sozialpaktes ist das Recht auf Nahrung festgeschrieben sowie des Schutzes vor Hunger (2), indem die Staaten national wie international erforderliche Maßnahmen durchführen (2).

---

<sup>32</sup> Borrás/Franco 2010a, 20 ff.

<sup>33</sup> ODDO Securities 2010, 11.

durch den Staat nicht oder kaum entschädigt.<sup>40</sup> Staaten, die in der Pflicht stehen, das Recht auf Nahrung zu schützen, geraten mit lokalen Bevölkerungsgruppen in Konflikt. Ähnliche Konfliktsituationen sind vor allem in Sub-Sahara Afrika aufgrund mangelnder Regierungsfähigkeit denkbar und aktuell. Staaten erkennen oftmals die Nutzung von Land durch Kleinbauern und Indigene nicht an, so dass auch die Klärung von Landrechten als Lösung fraglich ist, da formale Landrechte durch staatliche und nicht-staatliche Akteure mit jeweiligen Eigeninteressen durchgesetzt und ausgelegt werden.<sup>41</sup> Auch der neue Weltbankbericht erkennt dieses Risiko der staatlichen Vergabe von indigenem Land an Investoren. Im Falle von Liberia führte dies gar zur Tötung eines Vertreters der Investorenfirma.<sup>42</sup>

Ernährungsunsicherheitsrisiken sind bei zunehmender Landflucht und Urbanisierung die Folge, da Subsistenzlandwirtschaft aufgegeben wird und sich neue Abhängigkeiten im Zugang und bei der Verfügbarkeit von Nahrung ergeben. Gerade für ernährungsunsichere und importabhängige Staaten wie Kenia, Madagaskar oder Sudan ergibt sich damit ein erhöhtes Risikopotential für Nahrungsunruhen bei steigenden Lebensmittelpreisen.

#### **4.2. Lokale Bevölkerungsgruppen – lokale Bevölkerungsgruppen**

Eine weitere Konfliktlinie ergibt sich zwischen lokalen Bevölkerungsgruppen, wenn diese vom Staat oder von Investoren oder Staaten unterschiedlich informiert und behandelt werden. Durch die Bevorzugung oder Missachtung einheimischer Gruppierungen kann es innerhalb, aber vor allem zwischen unterschiedlichen Gruppen zu Rivalitäten kommen, die in gewaltsame Konflikte münden. Bei den angesprochenen Projekten im Tana-Delta versuchen ansässige Bauern traditionelle Konflikte mit den Viehhaltern durch die Investitionsprojekte zu lösen, indem diesen der Zugang zu den Feldern verwehrt wird und daher andere Weidegründe suchen müssen.<sup>43</sup> In Mozambique wurden bei einem großen, mittlerweile abgebrochenen Investitionsprojekte von ProCana, einer britischen Firma, die dort Mais zur Produktion von Ethanol für Südafrika anbauen wollte, nur die Eliten bestimmter Gruppierungen konsultiert, die das Projekt guthießen, obwohl innerhalb der Gemeinschaften Widerstand

gegenüber dem Investitionsvorhaben vorhanden war. Auch in diesem Fall wurde von Regierungsseite betont, dass es sich um kaum genutztes Land handeln würde.<sup>44</sup>

Problematisch sind in diesem Zusammenhang auch informelle und unklare Landrechte, da Land entweder durch Gemeinden gemeinsam benutzt wird oder einer Mehrfachnutzung durch unterschiedliche Gruppen unterliegt. Vor allem Viehzüchter, die nomadisch oder halbnomadisch leben, können bei der Klärung von Landrechten im Zuge eines Investitionsprojekts marginalisiert werden; unter Umständen auch auf Druck von lokalen Eliten hin, die für sich die Vertretung einer sozialen Gruppe oder Gemeinde bei der Verhandlung mit Investoren beanspruchen und eigene Motive verfolgen. Die schwierige Frage, wer welches Land für wie lange zu welchem Zweck benutzen darf, spiegelt in letzter Instanz nur lokale oder regionale Machtstrukturen wider, die im Kern asymmetrischer Natur sind und damit traditionell vorhandene oder neue Konflikte hervorrufen können.<sup>45</sup> Ebenso sei zu beachten, dass auch indirekt, beispielsweise durch die massive Beanspruchung von Wasser seitens des Investors, durch Verschmutzung oder durch ungleichen Einbezug in Investitionsprojekte (Jobmöglichkeiten, Gewinnbeteiligungen) das soziale Gefüge gestört und Konflikte zwischen lokalen Bevölkerungsgruppen forciert werden.

#### **4.3. Lokale Bevölkerung – Investor**

Ebenso kann es natürlich auch zu direkten Konflikten zwischen lokaler Bevölkerung und Investor kommen. Ein prägnanter Fall spiegelt der Fall von Dominion Farms in Kenia wieder, die in einem ökologisch empfindlichen Sumpfbereich, dem Yala Swamp, massiv investierten, um Reis anzupflanzen und Fischzucht zu betreiben. Die versprochenen Zusagen an die lokale Bevölkerung bezüglich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbesserung der Infrastruktur wurde nur in geringem Maße eingehalten. Stattdessen griff der Investor durch Änderungen der natürlichen Wasserläufe und durch den Einsatz von hochgiftigen Pestiziden massiv in das Ökosystem ein und zerstörte damit auch die Lebensgrundlage von Viehzüchtern, deren Rinder durch das Wasser kontaminiert wurden. Angestammte traditionelle Landrechte der indigenen Bevölkerung wurden bei der stetig ausgebauten Pachtfläche missachtet. Diejenigen mit offiziellen Landtiteln offerierte Dominion Farms eine Summe unterhalb des eigentlichen Marktwerts. Wer sich weigerte sein Land zu

---

<sup>40</sup> FIAN 2010, 18 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010a, S. 10.

<sup>42</sup> Vgl. Weltbank 2010, S48.

<sup>43</sup> FIAN 2010, 21.

---

<sup>44</sup> Vgl. FIAN 2010, 32.

<sup>45</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010a, 10 f.

verkaufen, der fand sein Feld wenige Wochen später überflutet, indem der Investor Dämme öffnete. Dominion steht ebenso im Verdacht lokale Politiker und die Medien bestochen zu haben. Durch die Zukäufe an Land kann der Investor bei Widerstand den Zugang zu Schulen, Krankenhäusern und Märkten blockieren, da er die öffentlichen Strassen kontrolliert. De facto hat das Unternehmen den dortigen See privatisiert, was den Zugang der lokalen Fischer zu ihren Fanggründen in vielen Fällen unmöglich macht. Die Nahrungssicherheit lokaler Bevölkerungsgruppen ist damit massiv gefährdet. Demonstrationen gegen Dominion Farms wurde mit Tränengas und Stockschlägen aufgelöst. Die Regierung Kenias, die letztlich über Vergabe von Land und Landtiteln entscheidet, sieht in der Investition einen wichtigen Schritt hin zu ländlicher Entwicklung und schützt die Interessen von Dominion Farms.<sup>46</sup>

Über einen ähnlichen Fall in Mozambique berichtet die Weltbank in ihrer neuen Studie. Statt den 2650 versprochenen Arbeitsplätzen wurden nur 35 bis 40 Jobs tatsächlich geschaffen. Lokale Bevölkerungsgruppen haben keinen Zugang zu den Wäldern um Brennholz zu sammeln, zu jagen oder zu fischen. Der Investor benutzt die dortigen Wasservorkommen, ohne die dadurch beeinträchtigten lokalen Gemeinden zu entschädigen. Zudem werden Boden und Wasser durch die Benutzung von Chemikalien nachhaltig geschädigt. In Liberia hielt der Investor bei einem Reisanbauprojekt, die Verträge mit den Gemeinden nicht ein und beanspruchte mehr Land als vorgesehen. Dadurch wurden 30 Prozent der lokalen Bevölkerung aus ihrem angestammten Lebensraum verdrängt und nicht in allen Fällen dafür entschädigt. Vor allem für die Subsistenzlandwirtschaft und die Weidewirtschaft bedeuten viele Projekte große Nachteile oder sogar den Entzug der Existenzgrundlage<sup>47</sup>

Regelmäßig werden vorgeschriebene so genannte Environmental Impact Assessments (EIA) nicht beachtet oder sehr großzügig durchgeführt. Ebenso verhandeln Investoren immer wieder direkt mit lokalen Kommunen und beachten nationale Weisungen damit nicht. Dies hat zur Folge, dass keine EIA stattfinden, Der Investor kann den Mangel an Information der Einheimischen und Intransparenz in Verhandlungen zu seinen Gunsten nutzen.<sup>48</sup> Vor allem Wasser stellt eine kritische Ressource bei potentiellen Konflikten zwischen Investor und

lokalen Bevölkerungsgruppen dar, da es für die eine wie für die andere Interessengruppe essentiell ist. Aufgrund der asymmetrischen Konfliktkonstellation (Kleinbauer – Großinvestor) hat die lokale Bevölkerung jedoch kaum eine Chance, ihre Wasser- und Landrechte zu behaupten. Daher sind gewaltsame Konflikte zwischen Investor und lokaler Bevölkerung durchaus denkbar. Besonders im Falle einer Nahrungskrise liegt es im Bereich des Möglichen, dass Felder durch Einheimische besetzt oder geplündert werden. Der Investor hat eventuell die Möglichkeit, falls nicht der Staat des Ziellandes selbst unterstützend eingreift, private Schutzfirmen oder Söldner zur Bewachung der Felder engagieren. Ob Lösungen wie Vertragslandwirtschaft womöglich eine Besserstellung für Kleinbauern bedeutet, indem sie einen Teil des Gewinns oder der Ernte einbehalten, ist fallweise zu entscheiden. Es bleibt zu berücksichtigen, dass TNUs in erster Linie gewinnorientiert wirtschaften und die asymmetrische Machtverteilung zwischen Investor und Kleinbauer prinzipiell fortbesteht.<sup>49</sup> Diese Konfliktkonstellation können sich unter Umständen auch auf die zwischenstaatliche Ebene übertragen, wie im Folgenden beschrieben.

#### 4.4. Staat – Staat

Zwischenstaatliche Konflikte durch Investitionen in Land sind in Zukunft denkbar, vor allem bei Projekten von staatlichen Investitionsfonds, staatlichen Unternehmen und Agenturen. Übergriffe der lokalen Bevölkerung auf Einrichtungen und Arbeitskräfte können zur Verschlechterung der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Investorland und Zielland beitragen; insbesondere, falls der Investor seine eigenen Arbeitskräfte mitbringt. Soziale Spannungen können daher die Folge sein; im besonderen Maße gilt dies, falls für die gleiche Arbeit unterschiedliche Standards zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitnehmern gesetzt werden. Soziale Konflikte sind auch durch eine klare Trennung von gering-qualifizierter Arbeit für Einheimische und besser bezahlte höher-qualifizierter Arbeit für ausländische Arbeitnehmer möglich.<sup>50</sup> Zu fragen bleibt, ob das Investorland einen Einsatz von Truppen zum Schutz seiner Bevölkerung (Arbeiterschaft) völkerrechtlich legitimieren könnte? Damit verbunden ist die Frage, ob bei Kauf einer Fläche diese zum eigenen Staatsterritorium gezählt werden darf, was Auswirkungen auf eine solche Aktivität hätte. Zwischenstaatliche Streitigkeiten

<sup>46</sup> Vgl. FIAN 2010, 21 ff.

<sup>47</sup> Vgl. Weltbank 2010, S. 106 ff.

<sup>48</sup> Vgl. Weltbank 2010, S. 106 ff.

<sup>49</sup> Vgl. GTZ 2009, 23.

<sup>50</sup> Vgl. GTZ 2009, 23.

sind auch bei einer nationalen Notlage des Ziellandes wie einer massiven Ernährungsunsicherheit denkbar, falls der Gaststaat sich entschließen sollte, Enteignungen durchzuführen oder einen Teil der Ernte unter Zwang zu konfiszieren. Falls es sich hierbei um eine weitreichende Nahrungskrise mit enormen Preiserhöhungen handeln sollte, wird der Konfliktdruck noch zunehmen. Ebenso könnten Streitfälle um Land bei der Verschlechterung der politischen Beziehungen instrumentalisiert werden.

Zum anderen sind auch geopolitische Konflikte einer aufkommenden neuen multipolaren Ordnung im Kontext von ADI in Land denkbar. Die Länder des Zentrums (OECD-Staaten) rivalisieren vor allem mit den Ländern der Semiperipherie (Schwellenländer). Beide Gruppierungen haben vor allem Sub-Sahara Staaten und damit Länder der Peripherie als Objekt für Investitionen zur Sicherung ihres Energie- und Nahrungsbedarfs entdeckt. Folglich können um knappe Ressourcen konkurrierende Staaten möglicherweise im Zuge von Investitionen in Land in Konflikt geraten; dies ist gerade im Kontext des Klimawandels, der ansteigenden Weltbevölkerung und des zunehmenden Energiebedarfs bei knapper werdenden fossilen Ressourcen zu beachten. Steigende Nahrungsmittelpreise, bedingt durch Knappheit, aber auch durch Spekulation, tragen zum „Run“ auf Land bei und erzeugen auf vielfache Weise kritische Berührungspunkte auf bi- und multilateraler Ebene. ADI in Land kann zu einem sicherheitskritischen politökonomischen Faktor in einer aufkommenden, multipolaren Weltordnung werden.

#### 4.5. Investor-Zielland

Betrachtet man die Statistiken des ICSID, so sind Investor-Zielland Streitigkeiten mittlerweile an der Tagesordnung<sup>51</sup>, auch wenn es bisher kaum Streitfälle mit direktem Bezug zu ADI in Land gibt. In Verträgen zwischen Investoren und Staaten wird im Normalfall eine Klausel der Streitbeilegung vor einem internationalen Schiedsgericht wie dem ICSID eingeflochten; ebenso findet sich hierzu in fast allen BITs ein Passus. Diese Streitigkeiten können vorwiegend aus den bisher genannten Konfliktkonstellationen entstehen bzw. Überschneidungen aufweisen, beispielsweise bei Enteignungen im Falle einer nationalen Notlage. Nach WTO-Recht erlaubt GATT Art. XI und Art. 12 des Agrarabkommens

Exportbegrenzungen und -verbote bei Nahrungsmitteln. Bisher gibt es hierzu jedoch keine relevanten Fälle. Zudem wäre mit zwischenstaatlichen Lösungen oder Druckmitteln zu rechnen. Fraglich ist auch, ob dies nach geltendem Investitionsrecht durchsetzbar wäre. Bei Investor-Zielland-Konflikten geht es vorwiegend um den Gegensatz zwischen der Einhaltung der Prinzipien des internationalen Investitionsrechts und der staatlichen Pflicht zur Erfüllung des Rechts auf angemessene Ernährung wie in Art. 11 des UN-Sozialpakts dargelegt. Im Falle des Abschlusses eines BITs oder eines Vertrages ist der Gaststaat in seiner Souveränität eingeschränkt. Beispielsweise können bestimmte Gesetzgebungen wie Umweltverordnungen oder die Veränderung von Land- und Wasserrechten den Investor in seiner Tätigkeit einschränken, was unter Umständen als indirekte Enteignung oder als Verletzung des Grundsatzes der „fairen und billigen Behandlung“ gewertet werden kann.<sup>52</sup>

Problematisch für Entwicklungsländer können die enormen von ICSID und anderen Schiedsgerichten verhängten Entschädigungssummen bei Missachtung oder Verletzung bestimmter Regeln des Investitionsrechts sein.<sup>53</sup> Die rechtliche Problematik dieser Konfliktkonstellation wird im folgenden Kapitel bei der Darlegung der strukturell angelegten Machtasymmetrien aufgegriffen.

Gerade der Fokus vieler Investoren auf Länder mit unklaren, informellen Land- und Eigentumsrechten verbunden mit schwacher Regierungs- und Durchsetzbarkeit auf lokaler wie nationaler Ebene lassen zukünftige direkte oder indirekte Konflikte um Land- und Wasserrechte als wahrscheinlich erscheinen.<sup>54</sup>

Vor allem der Verweis auf brachliegendes und unerschlossenes Land, der in vielen Fällen von staatlicher Seite eine grobe Vereinfachung ist, stellt für Subsistenzlandwirtschaft den Entzug der Lebensgrundlage dar.<sup>55</sup> Die einschneidenden Veränderungen gegenüber diesen kulturell und traditionell gewachsenen Beziehungen lassen eine Vielzahl von Konfliktkonstellationen in den kommenden Jahren erwarten. Zunehmende Risiken in der Ernährungssicherung oder bei der Nutzung von Land, etwa im Kontext der Debatte um Biotreibstoffe und steigende Rohstoffpreise,

---

<sup>51</sup> Während es noch 1997 nur 6 ICSID-Fälle gab, so lag die Zahl 10 Jahre später bei über 25 Fällen; von den insgesamt 357 bis 2009 bekannten Fällen aller Schiedsgerichte wurden 57 Prozent in den letzten 5 Jahren initiiert (UNCTAD 2010, 2 ff.).

---

<sup>52</sup> Vgl. Smaller/Mann 2009, 17 f.

<sup>53</sup> Vgl. Van Harten, Gus (2005): Private authority and transnational governance: the contours of the international system of investor protection, *Review of International Political Economy*, 12:4, 600-623.

<sup>54</sup> Vgl. Weltbank 2010, S. 4.

<sup>55</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010a, 19 f.

sowie durch Monokulturen verursachte oder verstärkte Umweltkonflikte belassen diese Konflikte nicht nur auf der lokalen Ebene, sondern nehmen auch zwischenstaatliche Dimensionen an.

## 5. Strukturell bedingte Machtassymetrien – the power of law

Den aufgezeigten Konfliktlinien sind Machtasymmetrien inhärent. Dies wird bei einer Analyse der investitionsrechtlichen Gegebenheiten deutlich. Die wichtigsten Prinzipien bezogen auf den Agrarsektor bei zwischenstaatlichen Investitionsabkommen sind unter anderem Grundsätze wie die *Nationale Behandlung*, welche vom Gaststaat erwartet, dass er großflächige Investitionsprojekte nicht schlechter behandeln darf als Kleinbauern. Damit darf letztere Gruppe nicht günstiger behandelt werden, beispielsweise durch Subventionen, trotz fehlender Marktmacht. Die so genannten *legitimen Erwartungen* des Investors werden durch den schon erwähnten Grundsatz der *fairen und billigen Behandlung* geschützt; dazu gehören u.a. der Zugang zu Infrastruktur und die Möglichkeit zur Bewässerung der Felder. Daran schließt das Verbot der direkten oder indirekten Enteignung ohne Entschädigung an, die dem vollen Marktwert und oftmals dem entgangenen Gewinn entsprechen muss. Bei fehlender Wasserversorgung kann der Investor wegen indirekter Enteignung klagen. Ebenso gesichert in Verträgen ist das *Recht auf Export der produzierten Produkte*. Die meisten Verträge beinhalten auch einen Passus zur nationalen Sicherheit, bei der es dem Gaststaat eventuell möglich ist, das Recht auf Export im Falle einer Nahrungsmittelkrise auszusetzen. Dennoch wird in vielen Fällen die innerstaatliche Gesetzgebung von internationalem Recht verdrängt.<sup>56</sup> Damit werden aufgrund der oftmals informellen Landrechte, der nicht vorhandenen Marktmacht und der fehlenden Institutionalisierung einheimische Gruppen im Zweifelsfall im Nachteil sein.

Auch bei direkten Verträgen zwischen Staaten und Investoren werden durch Stabilisierungsklauseln gesetzliche Änderungen durch den Gaststaat begrenzt. Nach WTO-Recht sind handelsbezogene Investitionsmaßnahmen von Bedeutung. Danach sind Maßnahmen wie Technologietransferauflagen oder Beschäftigungsquoten verboten (TRIMS Art. II), können jedoch individuell in Verträgen ausgehandelt werden. Dennoch existieren auch

hier wie in BITs oftmals Verbote gegenüber des Erlasses so genannten *performance requirements*, die den Investor durch innerstaatliche Gesetzgebung verpflichten, bestimmte Auflagen wie Gewinnbeteiligungen oder Beschäftigungsquoten zu erfüllen. Damit werden die erhofften Chancen zur ländlichen Entwicklung gesetzlich eingeschränkt und liegen maßgeblich im Ermessen des Investors. Deutlich wird, dass durch die freiwillige Entscheidung eines Staates Verträge mit Investoren abzuschließen, das internationale Investitionsrecht oftmals über innerstaatlichem Recht steht. Dem internationalen Investitionsschutzsystem sind damit solche Machtasymmetrien systemimmanent. Das operationelle Risiko des Investors ist zwar immer noch hoch, doch ist er bei Konflikten neben den weitreichenden Mechanismen des Investitionsrechts rechtlich wie auch finanziell durch den Abschluss von Versicherungen geschützt. Es herrscht eine ungleiche Risikoverteilung zwischen Investor und lokalen Bevölkerungsgruppen vor, da vielfach der Verlust an Lebensqualität und vor allem Lebensgrundlage durch Nichtbeteiligung, Vertreibung und Ausbeutung von Ressourcen nicht oder kaum kompensiert wird und auch rechtliche Ansprüche nur schwierig durchsetzbar sind.

Trotz dieser Einschränkungen der staatlichen Souveränität haben Regierungen ein vitales Interesse an der Förderung von ausländischen Investitionen, um Kapital zu akquirieren. Durch den Abschluss von Investitionsverträgen werden wirtschaftspolitische Liberalisierungsmaßnahmen in das innerstaatliche System quasi „eingelockt“. Diese „lock-in“ Mechanismen sind, wie aufgezeigt, gegenüber nachträglichen gesetzlichen Änderungen resistent oder haben hohe Kompensationszahlungen zur Folge. Smaller und Mann<sup>57</sup> bemerken in diesem Zusammenhang, dass Investitionsverträge in die innerstaatliche Gesetzgebung einfließen und oftmals einen quasi-konstitutionellen Status einnehmen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Rolle von internationalen Finanz-Organisationen, welche ausländische Investitionen als wichtigen Schritt zur wirtschaftlichen Entwicklung betrachten. Entwicklungsländer werden von IWF und Weltbank unter anderem dahingehend „beraten“ und durch Kreditvergabe angehalten, ihre Märkte zu öffnen und ausländischem Kapital Zugang zu den Wirtschaftssektoren im Land zu verschaffen. Madagaskar verabschiedete beispielsweise im Jahre 2007 mit Hilfe des IWF den *Madagascar Action Plan* (MAP). Eines der großen Ziele dieses Plans war die Schaffung von Anreizen um

<sup>56</sup> Vgl. Smaller/Mann 2009, 11 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Smaller/Mann, 2009, S. 10.

Investitionen ins Land zu holen, die unter anderem in den Agrarsektor fließen sollten. Dazu wurden innerstaatliche Maßnahmen wie die Einrichtung einer Agentur für die Vergabe von Landrechten erlassen, die das Investitionsklima generell verbessern sollten (MAP 2007, 86). Vor allem Weltbank-Agenturen wie die IFC tragen durch Kredite und Beratung zu einem verbesserten gesetzlichen Rahmen für Investitionen bei, die den Standards des internationalen Investitionsrechts entsprechen.<sup>58</sup>

Nach Stephen Gill sind Investoren zum „dominant political subject“<sup>59</sup> geworden. Staaten suchen das Vertrauen von Investoren zu gewinnen, indem sie eine liberale, marktkonforme Wirtschaftspolitik einschlagen oder andernfalls durch die dominierende Investorenklasse sanktioniert werden. Gill nennt dies „disciplinary neo-liberalism“, während er den quasi-konstitutionellen Charakter der „lock-in“ Mechanismen als „new constitutionalism“ bezeichnet.<sup>60</sup>

Privateigentum wird in diesem System der Vorzug gegeben, welches sich dadurch der demokratischen Kontrolle und Verantwortlichkeit entzieht.<sup>61</sup> Dies geschieht auch durch den Wandel von öffentlichen zu privaten Schiedsgerichten bei Investitionsstreitigkeiten sowie der breiten Auslegung von Tatbeständen wie indirekter Enteignung im Fallrecht.<sup>62</sup>

Durch die Politikmaßnahmen des „disciplinary neo-liberalism“ ist Land zu einem international handelbaren Gut geworden, das durch volatile Märkte einerseits als Spekulationsobjekt dient und andererseits die zunehmende Nachfrage nach Nahrung und Energie bedient. Diese Kommodifizierung schließt auch die Sicherung von Wasserrechten für Investoren ein. Land in Gemeinschaftsbesitz wie Allmende wird damit privatisiert und veräußert.<sup>63</sup>

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die strukturelle Macht<sup>64</sup> des Kapitals dafür Sorge

trägt, dass die Interessen einer Elite an der Verbesserung von Investitionsoptionen zur Gewinnerzielung gegenüber den lebensnotwendigen Interessen der Masse der armen Landbevölkerung an der Herstellung von Nahrungssicherheit und Ernährungssouveränität durchgesetzt werden kann. Den vorher beschriebenen Konfliktlinien liegen diese strukturellen Ursachen zugrunde. Staaten ziehen sich damit nicht etwa aus den Märkten zurück, sondern Regierungen wirken zumeist als Förderer, Vermittler und Beschützer der dominanten Investorklasse. Dies steht oftmals im Gegensatz zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates wie sie im UN-Sozialpakt festgelegt sind. Dem Staat wird aber durch die aufgezeigten Machtasymmetrien zunehmend der Boden entzogen, um seine sozialen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Wie jedoch ADI in Land kanalisiert werden kann, damit eine win-win Situation für Investor und Einheimische entsteht und land grabbing eliminiert werden kann, wird sehr kontrovers bis ablehnend diskutiert. Einer der bekannten Vorschläge hierzu stammt von FAO und Weltbank und wird nachfolgend kritisch diskutiert.

## 6. Regulierungsmechanismen durch Verhaltenskodices

Internationale Organisationen, Entwicklungsagenturen und zunehmend auch Staaten erkennen die Dringlichkeit im Handeln, um die genannten negativen Auswirkungen von ADI in Land nach Möglichkeit abzuschwächen und positive Effekte möglich zu machen. Die Entwicklung von Prinzipien und Regeln, ein so genannter Verhaltenskodex ist daher die meistgenannte Forderung.

Neben Ansätzen für Verhaltensrichtlinien, die sich speziell mit der Klärung von Landbesitzfragen auseinandersetzen<sup>65</sup>, ist der von FAO, IFAD, UNCTAD und der Weltbank entwickelte Prinzipienkatalog<sup>66</sup> der wichtigste Vorschlag in Bezug auf ADI in Land. Er basiert im Wesentlichen auf den Grundsätzen der Anerkennung und Respektierung von formellen und informellen Landrechten sowie der Stärkung

---

<sup>58</sup> Vgl. Shepherd/Mital 2009, 19.

<sup>59</sup> Gill, Stephen (2000): The constitution of global capitalism,

<sup>60</sup> Gill 2000, 12.

<sup>61</sup> Gill 2000, 13.

<sup>62</sup> Vgl. van Harten 2005, 602 ff.

<sup>63</sup> Gill 2000, 13.

<sup>64</sup> Strukturelle Macht setzt sich nach Susan Strange vereinfachend aus Kontrolle über die Sicherheit vor Gewalt, der Kontrolle über das Produktions- und Preissystem, der Fähigkeit das Kredit- und Finanzwesen wesentlich zu bestimmen und der Kontrolle über den Zugang zu Wissen zusammen. „Structural power is the power to choose and to shape the structures of the global political economy (...)“ (Strange 1987, 565).

---

<sup>65</sup> Die FAO *Voluntary Guidelines for Responsible Governance of Tenure of Land* von 2009 zielen darauf ab, über ein Monitoring zu Landregimen eine Bestandsaufnahme zu erhalten. Weiterhin werden Programme zur Stärkung von Landrechten konzipiert. Die Ausarbeitung und Anerkennung dieser freiwilligen Verhaltensrichtlinien soll im Jahre 2011 erfolgen (FAO 2009b).

<sup>66</sup> Principles for Responsible Agricultural Investment that Respects Rights, Livelihoods and Resources (FAO/Weltbank 2010).



statt Gefährdung von Nahrungssicherheit durch die Schaffung von Einkommensmöglichkeiten (Prinzip 2). Ebenso wird Wert auf die Verbesserung der Transparenz und der Governance-Mechanismen durch Teilhabe und Verantwortlichkeit aller Interessensgruppen gelegt (Prinzip 3). Der Verhaltenskodex betont die Klärung von Landrechten und die Anwendung transparenter Mechanismen bei einem Transfer derselben.<sup>67</sup> Ein Konsultationsprozess mit weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Investorverbänden und betroffenen Staaten, fand in den letzten Monaten statt, so dass mit der Ausarbeitung eines Verhaltenskodex im nächsten Jahr zu rechnen ist. Ebenso haben die UNO und ihre Sonderbeauftragten für das Recht auf Ernährung Oliver de Schutter Kernprinzipien aufgestellt, die vor allem die Rechte der lokalen Bevölkerung sowie das Menschenrecht auf Nahrung betonen.<sup>68</sup>

Die Frage jedoch ist, ob ein solcher Prinzipienkatalog in der Lage ist, bindende Wirkung zu entfalten und die betroffenen Akteure diesen befolgen (*Compliance*). Deshalb wird von Analysten zum Teil stark angezweifelt, ob durch diese Prinzipien langfristig Risiken und Konflikte abgeschwächt und neue Möglichkeiten zur ländlichen Entwicklung genutzt werden können. Einer der Hauptkritikpunkte bezieht sich auf die Akzeptanz statt des Widerstands gegenüber großflächigen Landinvestitionen durch einen solchen Verhaltenskodex.<sup>69</sup> Vor allem der von FAO und Weltbank propagierte Ansatz sucht durch die Schaffung eines stabilen gesetzlichen Umfelds die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den agrarindustriellen Nahrungs- und Energiekomplex fortzusetzen und zu verbessern.<sup>70</sup>

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten werden marginalisiert und die Möglichkeit einer Verschärfung von Nahrungskrisen durch land grabbing werden quasi negiert.<sup>71</sup> Die langwierigen Folgen für Natur und Menschen durch solche

Investitionen werden eher als Nebeneffekte erkannt, die durch besseres Management verhindert werden können. Obwohl die Tatsache anerkannt wird, dass so genanntes Brachland zumeist in Nutzung durch lokale Gruppen steht, wird die Klärung von Landrechten durch Staaten betont, die jedoch zumeist diese Formen der Landnutzung als minderwertig akzeptieren oder komplett negieren. Traditionelle Landnutzung ist nicht mit dem propagierten Entwicklungspfad der Weltbank kompatibel.<sup>72</sup>

Ebenso kritisch betrachten Borrás und Franco<sup>73</sup> die Formalisierung von Landrechten, um land grabbing vorzubeugen. Sie sehen darin keine Garantie gegen Enteignung wie auch das Beispiel von Dominion Farms in Kap. 3 eindrucksvoll beweist. Landrechte sind eingebettet in Machtstrukturen.

Eine Formalisierung dieser Rechte birgt das große Risiko, dass die Ergebnisse nicht armutsgerecht sind, da die westliche Sicht auf Eigentum oftmals nicht der Sicht der Indigenen widerspiegelt. Die Formalisierung von Eigentumsrechten ist damit eine Entscheidung über die Allokation von Produktionsfaktoren, die die Chancen der Produktivität für den informellen Sektor zerstört und soziale Konflikte unter einzelnen Gruppierungen oder auch mit dem Staat oder dem Investor hervorruft.

Neue Machtungleichheiten werden etabliert und alte Asymmetrien reproduziert. Eine Formalisierung dient damit vermutlich mehr der Transparenz und Sicherheit von Investoren als der einheimischen Bevölkerung.<sup>74</sup> Eine ähnliche Konstellation trifft auch in Bezug auf das Prinzip des Einbezugs aller betroffenen Akteure zu, da lokale Machtstrukturen diese Stakeholder-Partizipation eventuell behindern.<sup>75</sup>

Es obliegt damit dem Investor, inwiefern ein sozial und ökologisch gerechtes Ergebnis durch eine Investition erreicht wird, da ein freiwilliger Verhaltenskodex weder bindend noch einklagbar ist und auf sozialer Normierung beruht. Dem Ansatz von FAO und Weltbank fehlt der klare Menschenrechtsbezug wie dies bei de Schutter der Fall ist.<sup>76</sup> Dieser betont den Entzug der Lebensgrundlagen durch land grabbing

---

<sup>67</sup> FAO/Weltbank (2010): Principles for Responsible Agricultural Investment that Respects Rights, Livelihoods and Resources, FAO, IFAD, UNCTAD, World Bank Group, Januar 2010.

<sup>68</sup> De Schutter, (2009), Large scale land acquisitions and leases: a set of minimum principles and measures to address the human rights challenge, Human Rights Council, A(HRC/13/33/Add.2).

<sup>69</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010a, 7.

<sup>70</sup> Borrás, Saturnino/Franco, Jennifer (2010b): From Threat to Opportunity? Problems with the Idea of a "Code of Conduct" for Land-Grabbing, Yale Human Rights & Development Law Journal, Vol. 13, No.01. April 2010. S. 515.

<sup>71</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010b.

<sup>72</sup> Vgl. ebd. S. 512 ff.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. S. 517 f.

<sup>74</sup> Vgl. Kennedy, David (2003): 'Law and Developments', in: Hatchard, John/ Perry-Kessaris, Amanda (Hrsg.), Law and Development: Facing Complexity in the 21st century, London et al., 17-26.

<sup>75</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010a, 10 f.

<sup>76</sup> de Schutter 2009, Para 3.

besonders für Viehhalter<sup>77</sup> sowie die zunehmende Abhängigkeit von volatilen Märkten, die einerseits zur Verbreitung des Phänomens von ADI in Land beitragen und andererseits die davon betroffenen lokalen Bevölkerungsgruppen von diesen schwankenden Märkten bei Preisen und Einkommen abhängig machen. Dabei stehen Staaten in der Pflicht das Menschenrecht auf angemessene Ernährung nach Art. 11 des UN-Sozialpakts zu garantieren.<sup>78</sup>

Ein Verhaltenskodex wie von Weltbank und FAO vorgeschlagen, ist aus gramscianischer Perspektive eine Anstrengung, Widerstand aus den Reihen der Zivilgesellschaft zu ko-optieren und umzulenken (*trasformismo*). Der durch die Widersprüche des neoliberalen Wirtschaftssystems erzeugte politische Widerstand wird damit letztlich zu einer Kraft umgewandelt, der zu einer Formalisierung der Ungleichheit führt.<sup>79</sup>

Das asymmetrische Machtverhältnis zwischen internationalem Investitionsrecht und innerstaatlicher Gesetzgebung bleibt vorherrschend und hebt Ansätze zur kleinbäuerlichen Entwicklung aus. Vor allem das Recht auf Entwicklung und Selbstbestimmung der indigenen Bevölkerung wie in der Deklaration der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Bevölkerung proklamiert, werden damit durch ADI in Land marginalisiert. Der Ansatz, kleinbäuerliche Entwicklung zu fördern, um über Nahrungssicherheit hinaus Ernährungs-souveränität<sup>80</sup> zu garantieren, findet bisher keinen Eingang in die vorliegenden Verhaltenskodexe. Dieser bottom-up Ansatz ist verbunden mit dem Gedanke der Landsouveränität, indem die historisch und kulturell gewachsenen sozialen Beziehungen bei der Frage nach Landbesitz und Landnutzung einbezogen und berücksichtigt werden.<sup>81</sup>

## 7. Diskussion und Ausblick

Auf den ersten Blick ergibt sich ein möglicherweise positives oder zumindest ausgeglichenes Bild bezüglich der Chancen und

Risiken von ADI in Land. Nimmt man jedoch die aktuellen Tendenzen vor dem Hintergrund der strukturellen Machtungleichheiten und der potentiellen Zunahme an ADI in Land in governance-schwachen Ländern, so zeigen sich deutlich die negativen Auswirkungen und die Zunahme an Konflikten, die vor allem für die lokalen Bevölkerungsgruppen zu Nachteilen bis hin zum Tod reichen. Man kann daher in vielen Fällen von „Land grabs“ oder „Water grabs“ sprechen, die lokalen Bevölkerungsgruppen die Lebensgrundlage zu entziehen drohen oder es schon getan haben. Gerade die Langfristigkeit der Landdeals von zumeist über 50 Jahren birgt ein erhebliches Risiko für schwerwiegende soziale Probleme in Entwicklungsländer.

Es gibt jedoch nicht den einen Land grab sondern viele verschiedene Facetten von ADI in Land, die zu unterschiedlichen Konfliktkonstellationen führen können und im Ergebnis die betroffenen lokalen Bevölkerungsgruppen unterschiedlich beeinflussen. Es gibt sicherlich Positivbeispiele für gelungene Investitionen, die Subsistenzlandwirtschaft integrieren statt verdrängen, auf großflächige Monokulturen verzichten und ein faires Gewinnbeteiligungssystem installieren<sup>82</sup>

Diese positiven Resultate hängen jedoch stark vom Willen des Investors oder von dessen Heimatland und anderen Gegebenheiten wie dem lokalen sozialen Gefüge ab. Die Frage ist daher, ob es ausreichend sein kann, dass man sich auf die Moral und das ethische Gewissen von Investoren verlässt, deren primäres Ziel unter normalen Umständen die Gewinnerreichung und eine hohe Anlagenrendite sein dürfte. Auch eine freiwillige Vereinbarung von Leitsätzen wird im Zweifels- oder Krisenfall wohl immer als zweitrangig erachtet werden. Dabei stehen viele der Zielländer von großflächigen Investitionen zukünftig vor großen Problemen. Afrika als wichtigste Zielregion erwartet einen Anstieg seiner Bevölkerung bis 2050 um 93 Prozent.<sup>83</sup> Die demographische Entwicklung auf globaler Ebene geht von einem Anstieg von heute 6 Mrd. auf 9 Mrd. Menschen aus. Laut FAO bedeutet dies einen Anstieg der derzeitigen Lebensmittelproduktion um 70 Prozent.<sup>84</sup>

<sup>77</sup> de Schutter 2009, Para 4.

<sup>78</sup> de Schutter 2009, Para. 15.

<sup>79</sup> Vgl. Gill 2000, 15 ff.

<sup>80</sup> Der Begriff Ernährungssouveränität wurde von Via Campesina, einem weltweiten Zusammenschluss von Kleinbauern und Landarbeitern, geprägt. „Im Gegensatz zu Ernährungssicherheit, womit lediglich das Recht auf ausreichende Versorgung mit Essen gemeint ist, meint Ernährungssouveränität das Recht, jedes Einzelnen und jeder Nation, Nahrungsmittel zu produzieren. Dieser Begriff hat also eine starke soziale, politische und kulturelle Komponente“ (Engel 2002, 2).

<sup>81</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010a, S. 36.

<sup>82</sup> So gibt es ein Beispiel aus Mexiko, wo das traditionelle Allmende-System aufrechterhalten wurde und Kleinbauern Zugang zu Märkten erhalten sowie technologischen und finanziell nötigen Input (Weltbank 2010, 106); Mexikos Landwirtschaft, speziell Kleinbauern hatten aber durch den Beitritt Mexikos zum Freihandelsregime NAFTA 1994 mit großen Nachteilen zu kämpfen (Wiggerthale 2009, 19).

<sup>83</sup> Vgl. ODDO Securities 2010, 12.

<sup>84</sup> Vgl. Bornhöft, Petra/Glusing, Jens/Knaup, Horand/Schwägerl, Christian (2010): Die immergrüne Revolution, Spiegel Online.

Auch wenn im Moment die Zahl der Hungernden auf unter 1 Mrd. gesunken ist, sehen sich weit mehr Menschen noch zukünftig mit Hunger bedroht. Einerseits vor allem durch den in den Industrie- und Schwellenländern verursachten Klimawandel, der zu enormen Naturkatastrophen führen kann und andererseits durch die Nachfrage nach und die Spekulation auf Rohstoffe in den Industrie- und Schwellenländern.<sup>85</sup>

Unter beiden Entwicklungen leiden vor allem mittellose Menschen, die diese Entwicklungen weder verursacht haben noch in der Lage sind, diese zu beeinflussen. Regierungen der Entwicklungsländer sehen damit enormen Herausforderungen entgegen. Das Risiko fragiler Staatlichkeit von ohnehin schon governance-schwachen Staaten wird durch diese Entwicklungen, gepaart mit induzierten neoliberalen Politikmaßnahmen, massiv erhöht.<sup>86</sup> Ebenso führen diese Entwicklungen vermehrt zu zwischenstaatlichen Konflikten, da Gaststaaten irgendwann eventuell nicht mehr in der Lage sein werden, Projekte in akuten Krisenfällen zu schützen und andererseits diese neokolonialen Muster auch zwischen Investorenländer für Unstimmigkeiten sorgen können.

Wie kann daher ein internationaler Governance-Modus aussehen, der die Dynamiken der Investitionen für die ländliche Armut in Entwicklungsländern sozial, ökologisch und ökonomisch zugänglich macht? Strukturelle Voraussetzung für einen Wandel ist eine Stärkung des Staats sowie der Zivilgesellschaft in Entwicklungsländern. Die Allokation von Produktionsfaktoren und damit die Verständigung über Land-, Weide- und Wasserrechte sind hierbei ein Schlüssel, der jedoch nur durch einen bottom-up Ansatz zu gerechten Ergebnissen führen wird. Die Klärung der Vergabe von Landtitel durch einen reinen top-down Ansatz, d.h. durch den Staat mit Hilfe von internationalen Organisationen eröffnet vermutlich neue Möglichkeiten für Land grabbing; zumindest ist damit keineswegs der sozialer Friede gesichert. Informelle Strukturen und Märkte können der lokalen Bevölkerung bei der Erfüllung ihrer Bedürfnisse eventuell zuträglicher sein, als dies durch Formalisierung der Fall ist.<sup>87</sup>

Landrechte sind ein komplexes, sensibles und politisches Konfliktthema, das keineswegs technisch neutral zu lösen sein wird.<sup>88</sup> Die Investor-Lobby wird sich in ihren Möglichkeiten durch einen solchen auf Subsistenzlandwirtschaft ausgerichteten Ansatz bei der Frage der Landrechte beschnitten sehen, da Vorteile auf der Basis unvollständiger Informationen (z.B. in der Bewertung von Land) sowie durch Ausnutzung von Verwaltungsmängeln (z.B. Korruption) und Mängeln in der Gesetzgebung (z.B. durch Nicht-Anerkennung informeller Rechte) wegfallen würden. Zu beachten ist, dass neue Landregelungen potentiell im Widerspruch zum Standard der fairen und billigen Behandlung des Investors bei schon initiierten Projekten stehen können.

Bei der Stärkung der Staatlichkeit von Entwicklungsländern und bei der zukünftigen Ausgestaltung von ADI in Land nehmen OECD-Staaten und Schwellenländer eine Schlüsselrolle ein. Die im September dieses Jahres stattfindende UN-Konferenz zur Überprüfung der Millenniumsziele wird das Thema land grabbing ebenso auf die Agenda setzen im Kontext des primären Ziels der Bekämpfung von Armut und Hunger. Die deutsche Position bezieht sich vor allem auf die Einführung eines Verhaltenskodex wie er von FAO und Weltbank vorgelegt wurde.<sup>89</sup> Auch die EU fordert einen solchen und erkennt damit faktisch an, dass die Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern durch großflächige Landinvestitionen gefährdet wird (Rat der Europäischen Union 2010).

Es bleibt dennoch fraglich, ob von EU-Seite die entscheidenden Vorstöße gemacht werden, basiert die Union doch vor allem auf wirtschaftsliberalen Prinzipien und ist trotz aller Bekundungen im außenwirtschaftlichen Verhältnis von ihren Eigeninteressen geleitet, die wiederum vielfach von Wirtschaftsverbänden beeinflusst sind. Daher sind Zweifel begründet, ob sich die EU im Zuge des Lissabon-Vertrags bei der Erweiterung der Gemeinsamen Handelspolitik<sup>90</sup> von komplexen sozialen Fragen leiten lässt. Die Neugestaltung von BITs könnte beispielsweise

---

<sup>85</sup> Amann, Susanne/Jung, Alexander (2010): The dangers of Agricultural Speculation: 'Price increases are costing millions of people their health', SpiegelOnline, Interview mit Joachim von Braun.

<sup>86</sup> Vgl. Hippler, Jochen (2005): Failed States und Globalisierung in Bundeszentrale für politische Bildung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 28-20/2005: Zerfallende Staaten, 3-5.

<sup>87</sup> Vgl. Kennedy 2003, 18.

---

<sup>88</sup> Vgl. Borrás/Franco 2010a, S. 27.

<sup>89</sup> Vgl. BMZ (2009): Entwicklungspolitische Positionierung zum Thema: Großflächige Landkäufe- und pachten in Entwicklungsländern – „Land Grabbing“.

<sup>90</sup> Durch den Lissabon-Vertrag wurde die Gemeinsame Handelspolitik erweitert, so dass ADI und damit zukünftig neue BITs nur noch durch die EU und nicht mehr durch die einzelnen Mitgliedsstaaten abgeschlossen werden; bestehende BITs bleiben dadurch vermutlich unberührt (Tjetje 2009, 13 ff.).

verpflichtend Sozialverträglichkeitsprüfungen und ein klares Bekenntnis zu den im UN-Sozialpakt proklamierten Menschenrechten beinhalten. Die Vermeidung von Konflikten um die Ressource Land mag generell im Interesse der EU und auch der Investoren sein, doch bietet das internationale Investorschutzsystem genügend Optionen, das operatives Risiko für Projekte zu minimieren oder durch schiedsrichterliche Entscheidungen zu kompensieren. Die EU sollte daher die Kohärenz ihrer unterschiedlichen Politikbereiche wie Agrar- und Handelspolitik auch im Kontext von ADI in Land und ihre agrarrelevanten entwicklungspolitischen Maßnahmen kritisch überprüfen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Initiativen nötig sind, die globales land grabbing unterbinden und bedarfsgerechte Investitionen in kleinbäuerliche Strukturen fördern. Die Herstellung von Ernährungssouveränität ist essentiell, um den wachsenden Herausforderungen in Entwicklungsländern begegnen zu können. Bekannt sind diese Konzepte seit langem, doch fehlt es an der Umsetzung, da hierzu von staatlicher Seite ein kaum zu erwartender Konsens nötig wäre, der auch mit einem Paradigmenwechsel in der Ideologie internationaler Organisationen wie der WTO, der Weltbank und dem IWF verbunden wäre. Entwicklungspolitische Maßnahmen im Agrarsektor sollten vor allem die Stärkung und Autonomie von relevanten Akteuren der kleinbäuerlichen Subsistenzwirtschaft zum Ziel haben, unter der Prämisse von Investition soweit als nötig und Eigenentwicklung soweit wie möglich. Gegen einen solchen Paradigmenwechsel spricht jedoch die strukturelle Macht des Kapitals, die innerhalb dieser Organisationen und der Staatenwelt ihre Interessen durch mannigfaltige Kanäle wie Lobby-Organisationen durchzusetzen weiß. Ein eindeutiges Primat der Politik über die Wirtschaft ist global nicht erkennbar, so dass wichtige Akteure sich eher von ökonomischen Eigeninteressen als von politischen Zielen wie langfristiger Stabilität in unterschiedlichen Weltregionen leiten lassen. Nicht nur deshalb ist es auch Aufgabe und Anspruch der Zivilgesellschaft, aktiv Stellung zu beziehen, denn das Recht auf Nahrung ist neben der Pflicht der Staaten auch Aufgabe der internationalen Gemeinschaft.<sup>91</sup>

Nichtregierungsorganisationen wie FIAN oder GRAIN haben daher eine wichtige Rolle als Empfänger und Sender von Informationen an die

Zivilgesellschaft über globales land grabbing und damit verbundene Konflikte.

Globalisierung darf auch im Fall von Investitionen in Land in Entwicklungsländern nicht als gegebener Anpassungsprozess begriffen werden, sondern muss seitens der Staaten und der Zivilgesellschaft in Industrie- und Entwicklungsländern aktiv gestaltet werden. Besonders im Hinblick auf Agrargüter und Wasser ist ein neues, gesondertes Verständnis nötig, da kein anderes Gut in seiner existentiellen Notwendigkeit dem Wert dieser beiden Güter entspricht.

---

<sup>91</sup> Vgl. Sen, Amartya (1984): The right not to be hungry, in Alston, Philipp/Tomasevski, Katarina (Hrsg.), The Right to Food, Utrecht, 69-81.

## Literatur

Amann, Susanne/Jung, Alexander (2010): The dangers of Agricultural Speculation: 'Price increases are costing millions of people their health', SpiegelOnline, Interview mit Joachim von Braun, 25. August 2010. Quelle: <http://www.spiegel.de/international/business/0,1518,713456,00.html>, (Zugriff: 28. August 2010).

BMZ (2009): Entwicklungspolitische Positionierung zum Thema: Großflächige Landkäufe- und pachten in Entwicklungsländern – „Land Grabbing“, Quelle: <https://www.bmz.de/de/publikationen-reihen/strategiepapiere/diskurs014.pdf>, (Zugriff: 17. September 2010).

Bornhöft, Petra/Glüsing, Jens/Knaup, Horand/Schwägerl, Christian (2010): Die immergrüne Revolution, Spiegel Online, 20. September 2010. Quelle: <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,718412,00.html>, (Zugriff: 21. September 2010).

Borras, Saturnino/Franco, Jennifer (2010a): Towards a Broader View of the Politics of Global Land Grab: Rethinking Land Issues, Reframing Resistance, Quelle: <http://www.tni.org/sites/www.tni.org/files/Borras%20Franco%20Politics%20of%20Land%20Grab%20v3.pdf>, (Zugriff: 22. August 2010).

Borras, Saturnino/Franco, Jennifer (2010b): From Threat to Opportunity? Problems with the Idea of a "Code of Conduct" for Land-Grabbing, Yale Human Rights & Development Law Journal, Vol. 13, No.01. April 2010.

Cotula, Lorenzo/Vermeulen, Sonja/Leonard, Rebeca/Keeley, James (2009): Land grab or development opportunity? Agricultural investment and international land deals in Africa. FAO, IIED, IFAD, Quelle: [http://www.ifad.org/pub/land/land\\_grab.pdf](http://www.ifad.org/pub/land/land_grab.pdf), (Zugriff: 22. August 2010).

Duttagupta, Ishani/Ghosal, Sutanuka (June 13<sup>th</sup>, 2010): Indian companies get into commercial farming in Africa, Framlangrab.org, Quelle: <http://farmlandgrab.org/13712>, (Zugriff: 23. August 2010).

Engel, Astrid (2002): Ernährungssouveränität noch immer ein unbekannter Begriff, Quelle: [http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user\\_upload/AGs/Agrarnetz/Alternativen/Engel\\_Text\\_Ernaehrungssouv.pdf](http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/AGs/Agrarnetz/Alternativen/Engel_Text_Ernaehrungssouv.pdf), (Zugriff: 19. September 2010).

FIAN (2010): Land Grabbing in Kenya and Mozambique, A report on two research missions- and a human rights analysis of land grabbing, Quelle: <http://www.fian.org/resources/documents/others/land-grabbing-in-kenya-and-mozambique/pdf>, (Zugriff: 29. August 2010).

FAO (2002): The State of Food Insecurity in the World 2001. Rome.; available at: <http://www.fao.org/docrep/005/y4671e/y4671e06.htm#fn31>, (accessed on 29 August 2010).

FAO (2009a): Foreign direct investment- win-win or land grab?, Quelle: <ftp://ftp.fao.org/docrep-fao/meeting/018/k6358e.pdf>, (Zugriff: 23. August 2010).

FAO (2009b): Towards voluntary guidelines on responsible governance of tenure of land and other natural resources, Discussion Paper, available at: <ftp://ftp.fao.org/docrep/fao/012/i0955e/i0955e00.pdf>, (Zugriff: 23. August 2010).

FAO 2010: Crop Prospects and Food Situation, No. 2, Mai 2010, Quelle: <http://www.fao.org/docrep/012/ak347e/ak347e00.pdf>, (Zugriff: 16. September 2010)

FAO/Weltbank (2010): Principles for Responsible Agricultural Investment that Respects Rights, Livelihoods and Resources, FAO, IFAD, UNCTAD, World Bank Group, Januar 2010, Quelle: [http://www.donorplatform.org/component/option,com\\_docman/task,doc\\_view/gid,1280](http://www.donorplatform.org/component/option,com_docman/task,doc_view/gid,1280), (Zugriff: 23. August 2010).

Gill, Stephen (2000): The constitution of global capitalism, Quelle: <http://www.theglobalsite.ac.uk/press/010gill.pdf>, (Zugriff: 05 August 2010).

GRAIN (2008): Seized! GRAIN Briefing Annex, The 2008 land grabbers for food and financial security, Quelle: [http://www.grain.org/front\\_files/landgrab-2008-en-annex.pdf](http://www.grain.org/front_files/landgrab-2008-en-annex.pdf), (Zugriff: 18. September 2010).

GTZ (2009): Foreign Direct Investment (FDI) in Land in developing countries, Quelle: [http://www.donorplatform.org/component?option=com\\_docman/task,doc\\_view/gid,1281/Itemid,98/](http://www.donorplatform.org/component?option=com_docman/task,doc_view/gid,1281/Itemid,98/), (Zugriff: 20. August 2010).

GTZ Madagascar (2009): Foreign Direct Investment (FDI) in Land in Madagascar, Quelle: <http://www2.gtz.de/wbf/4tDx9kw63gma/gtz2010-0063en-foreign-direct-investment-madagascar.pdf>, (Zugriff: 20. September 2010).

IFAD Rural poverty portal (o.J.), Dimensions of rural poverty. Quelle: <http://www.ruralpovertyportal.org/web-/guest/country/statistics/tags/madagascar>, (Zugriff: 28. August 2010).

Hippler, Jochen (2005): Failed States und Globalisierung in Bundeszentrale für politische Bildung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 28-20/2005: Zerfallende Staaten, 3-5.

Kennedy, David (2003): ‚Law and Developments‘, in: Hatchard, John/ Perry-Kessarlis, Amanda (Hrsg.), Law and Development: Facing Complexity in the 21st century, London et al., 17-26.

Marcus, Richard (2009): Madagascar 2008, aus: Andreas Mehler/ Henning Melber/ Klaas van Walraven (Hrsg.), Africa Yearbook 2008: politics, economy and society south of the Sahara in 2008, Vol. 5, S. 433–440(435f.).

MAP (2007): Madagascar Action Plan, Quelle: [http://www.fao.org/righttofood/inaction/countrylist-/Madagascar/Madagascar\\_PRSP\\_2007.pdf](http://www.fao.org/righttofood/inaction/countrylist-/Madagascar/Madagascar_PRSP_2007.pdf), (Zugriff: 07. September 2010).

Mullin, Keith (2010): African agricultural finance under the spotlight, Reuters, African News blog (24. August 2010). Quelle: <http://farmlandgrab.org/14986>, (Zugriff: 15. September 2010).

ODDO Securities (2010): Land grabbing: myth or reality?, ODDO Securities, Quelle: [http://farmlandgrab.org/wp-content/uploads/2010/06/Ece\\_148506a.pdf](http://farmlandgrab.org/wp-content/uploads/2010/06/Ece_148506a.pdf), (Zugriff: 14. September 2010).

Dalichau, Oliver/Raveloson, Jean-Aimé (2009): Machtkampf in Madagaskar: Staatspräsident Marc Ravalomanana gibt die Macht ab – und nun?, Friedrich Ebert Stiftung (März 2009), Quelle: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/06248.pdf>, (Zugriff: 22. Juli 2010).

Sen, Amartya (1984): The right not to be hungry, in Alston, Philipp/Tomasevski, Katarina (Hrsg.), The Right to Food, Utrecht, 69-81.

Shepherd, Daniel, / Mital, Anuradha, (2010): Misinvestment in Agriculture, The Role of the International Finance Corporation in global land grabs, Quelle: [http://www.oaklandinstitute.org/pdfs/misinvestment\\_web.pdf](http://www.oaklandinstitute.org/pdfs/misinvestment_web.pdf), (Zugriff: 22. August 2010).

Smaller, Carin/Mann, Howard (2009): A Thirst for Distant Lands, Foreign investment in agricultural land and water, International Institute for Sustainable Development, Quelle: [http://www.iisd.org/pdf/2009-/thirst\\_for\\_distant\\_lands.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2009-/thirst_for_distant_lands.pdf), (Zugriff: 11. September 2010).

Strange, Susan (1987): The persistent myth of lost hegemony, International Organization 41, 551-574.  
Tjetje, Christian (2009): Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, in Tjetje, Christian/Kraft, Gerhard (Hrsg.): Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 83, Quelle: <http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/Heft83.pdf>, (Zugriff: 15. September 2010).

UNCTAD (2008): World Investment Report 2009, Transnational Corporations, Agricultural Production and Development, available at: [http://unctad.org/en/docs/wir2009\\_en.pdf](http://unctad.org/en/docs/wir2009_en.pdf), (Zugriff: 07 August 2010).

UNCTAD (2010): Latest Developments in Investor-State Dispute Settlement, Quelle: [http://www.unctad.org/en/docs/webdiaeia20103\\_en.pdf](http://www.unctad.org/en/docs/webdiaeia20103_en.pdf), (Zugriff: 05. August 2010).

Van Harten, Gus (2005): Private authority and transnational governance: the contours of the international system of investor protection, *Review of International Political Economy*, 12:4, 600-623.

von Braun, Joachim/Meinzen-Dick, Ruth (2009): „Land Grabbing by Foreign Investors in Developing Countries: Risks and Opportunities, IFPRI Policy Brief 13, April 2009. Quelle: <http://www.ifpri.org/sites/default/files/publications/bp013all.pdf>, (Zugriff: 07 August 2010).

Weltbank (2010): Rising Global Interest in Farmland, Can it yield sustainable and equitable benefits?, September 2010, Quelle: [http://www.donorplatform.org/component/option,com\\_docman/task,doc\\_view/gid,1505](http://www.donorplatform.org/component/option,com_docman/task,doc_view/gid,1505), (Zugriff: 20.09.2010).

Wiggerthale, Marita (2009): Macht Handel Hunger?, in Bundeszentrale für politische Bildung, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 6-7 2009: Welternährung, 15-20.

### **UN-Dokumente**

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 1966

UN Declaration on the Rights of Indigenous People, GA Resolution, 61/295, 2007

De Schutter, (2009), Large scale land acquisitions and leases: a set of minimum principles and measures to address the human rights challenge, Human Rights Council, A(HRC/13/33/Add.2, 28. Dezember 2009, Quelle: [http://www.sfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20100305\\_a-hrc-13-33-add2\\_land-principles\\_en.pdf](http://www.sfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20100305_a-hrc-13-33-add2_land-principles_en.pdf), (Zugriff: 12. September 2010).

### **Weitere Dokumente:**

Agreement on Agriculture, Quelle: [http://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/14-ag.pdf](http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/14-ag.pdf), (Zugriff: 14. September 2010).

General Agreement on Trade and Tariffs (GATT), Quelle: [http://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/06-gatt.pdf](http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/06-gatt.pdf), (Zugriff: 10. September 2010).

Rat der Europäischen Union (2010): Schlussfolgerungen des Rates über einen Rahmen für die EU-Politik zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit, Dok. 9653/10 (10. Mai 2010), Quelle: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/st09/st09653.de10.pdf>, (Zugriff; 13. September 2010).

TRIMS, Trade Related Investment Measures, Quelle: [http://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/18-trims.pdf](http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/18-trims.pdf), (Zugriff: 08. September 2010).

# Frauen im algerischen Bürgerkrieg: die „vergessenen Akteurinnen“ in einem „vergessenen Gewaltkonflikt“? Eine gendersensible Analyse

Johanna Edthofer

## 1. Einleitung

Das globale Konfliktszenario zu Beginn des 21. Jahrhunderts zeichnet sich durch eine Zunahme innergesellschaftlicher Gewaltkonflikte aus, die in erster Linie in Entwicklungsländern stattfinden.<sup>1</sup> Der afrikanische Kontinent zählt heute zu den Regionen, in der sich die meisten Kriege und gewaltsam ausgetragenen Konflikte der Welt abspielen. Während diese Kriege zur Zeit des Kalten Krieges noch von Interesse für die beiden damaligen Supermächte waren, da sie als sogenannte „Stellvertreterkriege“ fungierten, verlieren sie nach 1989 sprunghaft ihren international relevanten Stellenwert. Sie werden zu „vergessenen Kriegen“, die für die Politik der Industrienationen kaum mehr von Bedeutung sind und auch von den international relevanten Medien und der sogenannten Weltöffentlichkeit nur mehr am Rande wahrgenommen werden.<sup>2</sup>

Zu einem dieser „Kriege im Abseits“ zählt auch der äußerst blutige algerische Bürgerkrieg in den 1990er-Jahren, der das Land bis heute nicht zur Ruhe kommen lässt. Nach offizieller Lesart handelt es sich dabei in erster Linie um die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen dem algerischen Regime und bewaffneten islamistischen Gruppen, wobei es auch immer wieder zu blutigen Konflikten mit den in Algerien ansässigen Berberminderheiten kommt.<sup>3</sup>

Aber es existiert noch eine dritte Kraft im algerischen Bürgerkrieg, die von der europäischen bzw. westlichen Berichterstattung kaum beachtet wird: die im Entstehen begriffene zivile Gesellschaft

Algeriens, die sich vehement für Demokratie und Menschenrechte einsetzt und in der v.a. Frauen eine wichtige Rolle spielen.<sup>4</sup>

So sind es in erster Linie Frauenassoziationen, die schon lange vor Ausbruch des Krieges Demonstrationen gegen den islamischen Fundamentalismus organisierten. Gleichzeitig fordern sie das korrupte Regime öffentlich dazu auf, die Menschenrechtsprinzipien in Kraft zu setzen und keine Kompromisse mit den IslamistInnen einzugehen.<sup>5</sup>

Denn schließlich sind es auch die algerischen Frauen, die sowohl auf rechtlicher als auch auf alltagsweltlicher Ebene zu den ersten Opfern des zunehmenden Einflusses der IslamistInnen zählen, der zur Verabschiedung von frauenfeindlichen Gesetzestexten und tätlichen Übergriffen auf Frauen führt.

Obwohl Frauen also als aktive Widerstandskämpferinnen, erste Zielscheiben und Opfer aber auch als Befürworterinnen des Islamismus in Erscheinung treten, wurden und werden sie sowohl in der Forschung als auch in politischen Lösungsansätzen nach wie vor marginalisiert.

Ab dem Jahr 2000 kam es zwar auf internationaler Ebene erstmals zur Verabschiedung von relevanten UN-Konventionen und Sicherheitsratsresolutionen, welche die spezielle Betroffenheit von Frauen in bewaffneten Konflikten und Kriegen behandeln und u.a. den Einsatz von sexueller Gewalt in Konfliktsituationen als gezieltes Mittel der Kriegsführung und somit als Kriegsverbrechen einstufen<sup>6</sup>, trotzdem gilt Krieg auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch in erster Linie als „männliche Angelegenheit“, in die Frauen hauptsächlich

---

<sup>4</sup> Vgl. Rühl, Bettina (1997): Wir haben nur die Wahl zwischen Wahnsinn oder Widerstand. Frauen in Algerien, Unkel/ Rhein, Bad Honnef, S. 7.

<sup>5</sup> Messaoudi, Khalida (1995): Worte sind meine einzige Waffe. Eine Algerierin im Fadenkreuz der Fundamentalisten. München, S. 88.

<sup>6</sup> 2000: UN-Sicherheitsratsresolution 1325 „Frauen, Frieden und Sicherheit“.

2008: UN-Sicherheitsratsresolution 1820 „Sexuelle Gewalt gegen Zivilisten in Konfliktsituationen“ (definiert sexuelle Gewalt in Konfliktsituationen als gezieltes Mittel der Kriegsführung).

2009: UN-Sicherheitsratsresolution 1888 „Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten“

2009: UN- Sicherheitsratsresolution 1889 „Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen“

<sup>1</sup> Vgl. Hippler, Jochen (2006): Konflikte und Krisenprävention, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Hofmeier, Rolf/ Matthies, Volker (Hrsg.) (1992): Vergessene Kriege in Afrika. Göttingen, S. 10.

<sup>3</sup> Vgl. Herzog, Werner (1995): Algerien. Zwischen Gottesstaat und Demokratie. München, S. 85.



als passive Gewaltopfer involviert sind und in der Frauen auch bei der Suche nach politischen Lösungen und bei Friedensverhandlungen nur ein Platz am Rande zukommt.

Der vorliegende Beitrag hat daher das Anliegen, den „vergessenen Akteurinnen“ des algerischen Bürgerkrieges sozusagen eine Stimme zu geben und sie in den Mittelpunkt der Analyse des algerischen Bürgerkrieges zu rücken. Vor dem Hintergrund von theoretischen Ansätzen der feministischen Friedens- und Konfliktforschung soll versucht werden, ein differenziertes Bild der Rollen, Aufgaben und Betroffenheiten von Frauen im algerischen Bürgerkrieg zu zeichnen. Dabei soll folgenden Fragestellungen nachgegangen werden: Welche geschlechtsspezifischen Risiken und Folgekosten ergeben sich für Frauen im algerischen Bürgerkrieg?

Welche Auswirkungen hat die islamistische Ideologie, deren Ziel eine totale Kontrolle der Bevölkerung und die Etablierung eines Gender-Apartheid Systems ist, im Besonderen auf die algerischen Frauen?

Der analysierte Zeitabschnitt erstreckt sich dabei von 1979/1980, dem Jahr des Amtsantrittes von Präsident Chadli Benjedid, unter dem es zu immer größeren Zugeständnissen an die IslamistInnen kam, bis 1999, dem Jahr des Amtsantrittes von Präsident Bouteflika, unter dem es zum relativen Abflauen der Gewalt kam.

Das Analysematerial setzt sich zusammen aus publizierten Interviews mit Frauen aus der algerischen Frauenbewegung und aus Frauenassoziationen, mit algerischen Frauenrechtlerinnen, mit vom islamistischen Terror und vom Krieg betroffenen Frauen und FIS-Anhängerinnen. Darüber hinaus wurden Zeitungsartikel herangezogen und Sekundärliteratur zur Thematik studiert.

Im Zuge der Recherche und des Durchforstens von aktuellen Beiträgen zur Situation in Algerien sind mir die folgenden beiden Standpunkte bzw. Argumentationsgänge aufgefallen: einerseits kritisieren Menschenrechtsorganisationen, wie z.B. Amnesty International, sehr stark den „Staatsterror“ des algerischen Regimes, sie prangern die willkürlichen Verhaftungen und das „Verschwindenlassen“ von mutmaßlichen IslamistInnen auf der Grundlage des „Anti-Terrorismus Gesetzes“ an und fordern ein

Ende der in den Lagern und Gefängnissen betriebenen Folter von Regimegegnern.<sup>7</sup>

Andererseits wird nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 darauf hingewiesen, dass es den USA, die mit dem algerischen Regime bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenarbeiten, in erster Linie um die Kontrolle der Erdölressourcen des Landes geht und das durch gezielte Desinformation Terrorismus sozusagen erfunden wird bzw. Verbindungen der bewaffneten Gruppen zu Al-Qaida konstruiert werden, um einen Einsatz vor Ort zu rechtfertigen.<sup>8</sup>

Der vorliegende Beitrag hingegen konzentriert sich, entsprechend der Materialauswahl, v.a. auf die Perspektive der algerischen Frauen und Frauenrechts-Aktivistinnen. Dementsprechend werden im vierten Teil des vorliegenden Artikels in erster Linie die Auswirkungen und Gefahren der islamistischen Ideologie für Frauen analysiert, während andere Perspektiven, wie z.B. die der Angehörigen von Verschwundenen, nicht berücksichtigt werden konnten.

Im folgenden zweiten Kapitel des Beitrags soll nun zuerst der Verlauf des algerischen Bürgerkrieges beschrieben werden. Im dritten Teil werden die wesentlichen Begriffe definiert und die theoretischen Ansätze vorgestellt, mit denen gearbeitet wurde. Im vierten Teil wird schließlich versucht, die Fragestellungen vor dem theoretischen Hintergrund der feministischen Friedens- und Konfliktforschung und mit Hilfe der Analysekategorie „Identität“ zu beantworten.

## 2. Der algerische Bürgerkrieg

Wie schon eingangs erwähnt, stehen sich im algerischen Bürgerkrieg als Hauptkonfliktparteien das algerische Regime, das seit der Unabhängigkeit Algeriens 1962 von der Nationalen Befreiungsfront FLN (*Front de Libération Nationale*) gebildet wird, und bewaffnete islamistische Gruppen gegenüber.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Amnesty International (2009): Aktueller Länderbericht Algerien.

<sup>8</sup> Vgl. Ruf, Werner (2007): Terror, Geheimdienste und Geopolitik: Wie die Achse Washington- Algier Ressourcensicherung betreibt, sowie Deutsche Welle/ Ruf, Werner (11.9.2007): „Man kann sich fragen, ob hier nicht Terrorismus erfunden wird“- Selbstmordattentate in Algerien- Ein Interview mit dem Algerienexperten Werner Ruf.

<sup>9</sup> Vgl. Herzog 1995, S. 85.

Die ersten schweren Unruhen beginnen 1988, als es zur „Oktoberrevolte“ kommt, bei der mehrere tausend jugendliche DemonstrantInnen plündernd und randalierend durch Algier und andere große Städte ziehen. Sie protestieren gegen die katastrophale Wirtschaftslage, den Wohnungsmangel, die schlechte soziale Situation und die extrem hohe Arbeitslosigkeit, von der v.a. die Jugendlichen betroffen sind. Gleichzeitig attackieren sie das korrupte FLN-Regime, welches das erdölreiche Land ausbeutet während der Großteil der Bevölkerung in Armut lebt. Im Zuge der Niederschlagung dieser Aufstände durch die Sicherheitskräfte kommt es zu zahlreichen Todesopfern und Verwundeten -- der Ausnahmezustand wird über das gesamte Land verhängt.<sup>10</sup> Nach der „Oktoberrevolte“ von 1988 sieht sich das algerische Einparteiensystem unter dem damaligen Präsidenten Chadli Benjedid dazu gezwungen, eine demokratische Öffnung einzuleiten. So wird eine neue Verfassung verabschiedet, Wahlen werden versprochen und die FLN lässt zum ersten Mal andere Parteien zu.<sup>11</sup>

Im Zuge dieser politischen und wirtschaftlichen Öffnung Algeriens wird auch die Islamische Heilsfront FIS (*Front Islamique du Salut*) 1989 als politische Partei gegründet. Sie umfasst die wesentlichen islamistischen Strömungen Algeriens, die seit Beginn der 1980er immer stärker geworden waren. Ihre Anführer sind der Soziologieprofessor Abassi Madani und der Imam Ali Belhadj, der schon in den 1980er Jahren v.a. die Jugendlichen mit seinen Predigten in seinen Bann ziehen konnte.

Bei den ersten freien Kommunalwahlen im Juni 1990 bringt es die FIS in gut der Hälfte aller algerischen Gemeinden zur Stimmenmehrheit.

Im Januar 1991 kommt es aufgrund des Irakkrieges zu einer Kundgebung von Zehntausenden FIS-AnhängerInnen in Algier. Sie ziehen durch die Straßen, verbrennen Flaggen der anti-irakischen Koalition und fordern die Auflösung des Parlaments sowie die Bildung einer islamischen Republik. Im Juni 1991 spitzt sich die Lage dann zu – zuerst kommt es zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen FIS-AnhängerInnen und Sicherheitskräften, nachdem letztere versuchen, eine Sitzblockade der FIS-

AnhängerInnen zu beenden. Der FIS-Sprecher Abassi Madani droht mit der Ausrufung des „Heiligen Krieges“, wenn der seit 1988 andauernde Ausnahmezustand nicht bald aufgehoben werde. Daraufhin werden die beiden FIS-Anführer Maddasi und Belhadj im Juni 1991 wegen bewaffneter Konspiration gegen den Staat verhaftet.<sup>12</sup>

Nachdem sich bei den Parlamentswahlen im Dezember 1991 ein Erdrutschsieg der FIS abzeichnet, greift die Armee schließlich ein und bricht die Wahlen kurzerhand ab.

Das Parlament wird aufgelöst, Präsident Chadli Benjedid wird abgesetzt und der „Hohe Staatsrat“ wird unter der Führung des vom Militär eingesetzten neuen Präsidenten Mohammed Boudiaf als Übergangsregierung installiert. Die FIS wird im März 1992 verboten und nach Angaben der Menschenrechtsorganisation Pro Asyl werden in Folge bis zu 15.000 FIS-Mitglieder in Lagern in der Sahara interniert<sup>13</sup> bzw. fliehen aus Algerien.

Nach dem Verbot der FIS und der Ermordung Boudiafs im Juni 1992 kommt es zur Eskalation der Gewalt und zum offenen Ausbruch des Bürgerkriegs.<sup>14</sup> Bewaffnete islamistische Gruppen nehmen den Kampf gegen die Regierung und das Militär auf und terrorisieren die Bevölkerung. Die prominentesten unter ihnen sind die GIA (*Groupe Islamique Armé*), die MIA (*Mouvement Islamique Armé*) und der bewaffnete Arm der FIS, die AIS (*Armée Islamique du Salut*).<sup>15</sup> Die Regierung beschließt im Oktober 1992 das neue „Anti-Terrorismus-Gesetz“, dessen Einführung gravierende menschenrechtliche Folgen hat: es werden z.B. Sondergerichte installiert, die im Schnellverfahren das doppelte Strafausmaß gegenüber dem, was im Strafgesetz rechtlich vorgesehen ist, verhängen können, und es kommt zu Verhaftungen und Hinrichtungen von Terrorverdächtigen ohne Anklage oder Verfahren.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Amnesty International Algerien-Chronik, 2009, Kurzfassung: 1.

<sup>11</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 13.

<sup>12</sup> Vgl. Amnesty International Algerien- Chronik, 2009, Kurzfassung: 2.

<sup>13</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 15.

<sup>14</sup> Vgl. Turshen, Meredith (2002): Algerian women in the liberation struggle and the civil war: from active participants to passive victims? In: Social Research, Fall 2002, S. 5.

<sup>15</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 15.

<sup>16</sup> Vgl. Amnesty International Algerien-Chronik, 2009, Kurzfassung: 3..

Mit der Ermordung des Schriftstellers und Journalisten Tahar Djahout im Mai 1993 beginnen die gezielten Attentate der islamistischen Gruppen gegen Intellektuelle. Im Jänner 1995 kommt es in Rom zu Gesprächen zwischen der FIS und der „demokratischen Opposition“. Die „Plattform für eine politische und friedliche Lösung der algerischen Krise“ appelliert an die algerische Regierung, Verhandlungen zu führen, um die Eskalation der Gewalt zu stoppen. Außerdem werden die Einberufung einer nationalen Konferenz unter Mitwirkung aller politischen Kräfte, die Freilassung aller politischen Häftlinge, die Aufhebung des Verbotes der FIS und die Sicherung der demokratischen Rechte gefordert. Die algerische Regierung lehnt die Plattform jedoch als Versuch der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Algeriens ab.<sup>17</sup> Aber auch unter VertreterInnen der demokratischen Bewegung in Algerien ist die Plattform von Rom umstritten: sie stellen sich die Frage, ob man mit einer antidemokratischen, totalitären Bewegung wie der FIS überhaupt verhandeln sollte und kritisieren die Tatsache, dass die FIS in Rom Frieden schließt und in Algerien den Krieg fortsetzt (eine Woche nach den Verhandlungen von Rom explodiert im Zentrum von Algier eine Autobombe und richtet ein Blutbad an – die FIS bekennt sich zu dem Attentat).<sup>18</sup>

Die gewaltsamen Auseinandersetzungen gehen also weiter und fordern auf allen Seiten viele Tote und Verletzte. Ab 1997 kommt es immer häufiger zu Überfällen auf ganze Dörfer: es werden Massaker an den DorfbewohnerInnen verübt. Die Existenz der seit April 1995 mit Unterstützung der Regierung operierenden Milizen wird im selben Jahr per Erlass amtlich bestätigt – obwohl diese Selbstverteidigungsgruppen sich ursprünglich zum Schutz von weit abgelegenen Dörfern und Regionen konstituierten, sollen sie auch für vorsätzliche und willkürliche Tötungen verantwortlich sein.<sup>19</sup>

Im Laufe des Krieges wird es generell immer schwieriger, genau zu sagen, wer für die Attentate, Morde und Massaker wirklich verantwortlich ist: islamistische

UntergrundkämpferInnen, getarnte Sicherheitskräfte, Todesschwadronen der Armee oder unabhängige kriminelle Banden, die vom Kriegszustand des Landes profitieren und mit dem Terror Geschäfte machen. Von einer klaren Front zwischen RegierungsvertreterInnen und islamistischen Gruppen kann, wie im vierten Teil noch ausführlicher gezeigt werden soll, keine Rede sein.<sup>20</sup> Vor allem die bewaffnete islamische Gruppe (GIA) gleitet immer mehr in eine Art Banditentum ab, bei der religiöse Motive nur mehr vordergründig eine Rolle spielen.<sup>21</sup>

Im Januar 1998 kommt es zu Vermittlungsversuchen seitens der EU: eine EU-Troika besucht Algerien, um ein gemeinsames Vorgehen im Kampf gegen den Terrorismus abzustimmen. Gleichzeitig fordern vier internationale Menschenrechtsorganisationen (Amnesty International, Internationale Liga der Menschenrechte, Human Rights Watch, Reporter ohne Grenzen) wegen der anhaltenden Massaker in Algerien die Einsetzung einer UN-Untersuchungskommission. Dennoch schafft man es nicht, auf der 54. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission im April 1998 eine Resolution zu Algerien einzubringen und die algerische Regierung weigert sich weiterhin hartnäckig, Sonderberichterstatter für Folter und extralegale Hinrichtungen ins Land zu lassen.<sup>22</sup>

Der offene Bürgerkrieg zwischen den bewaffneten islamistischen Gruppen und der Regierung dauert bis etwa 1999. Das vom neuen algerischen Präsidenten Bouteflika in diesem Jahr vorgelegte „Gesetz zur nationalen Eintracht“ (*Loi de la Concorde Civile*) führt vorerst zu einer Phase relativer Ruhe und Deeskalation. Die AIS, der bewaffnete Arm der FIS, spricht sich für ein dauerhaftes Ende der Kämpfe aus und Bouteflika gibt erstmals zu, dass die Gewalttaten in Algerien seit 1992 schon an die 100.000 Tote gefordert haben.<sup>23</sup>

Das „Gesetz zur nationalen Eintracht“ sieht u.a. eine Amnestie für Mitglieder und HelferInnen bewaffneter Gruppen vor, die

<sup>17</sup> Vgl. ebd. S. 10.

<sup>18</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 174 sowie Messaoudi 1995, S. 197/198 sowie Amnesty International 2009: Algerien-Chronik, ausführliche Fassung: 10.

<sup>19</sup> Vgl. Amnesty International Algerien-Chronik, 2009, Kurzfassung: 4.

<sup>20</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 16.

<sup>21</sup> Vgl. Der Spiegel Online/ Leick, Romain (29.6.2004): Die Terror- Internationale. Algerien- Salafisten und GIA-Kämpfer.

<sup>22</sup> Vgl. Amnesty International Algerien-Chronik, 2009, Kurzfassung: 6.

<sup>23</sup> Vgl. Amnesty International Algerien-Chronik, 2009, Kurzfassung: 8.

keine Schwerverbrechen begangen haben und sich bis Jahresende der Polizei stellen.<sup>24</sup>

Trotz der von Bouteflika eingeleiteten Versöhnungspolitik kommen immer noch jährlich mehrere hunderte Menschen bei Kämpfen zwischen den Sicherheitskräften und bewaffneten Gruppen sowie bei Anschlägen ums Leben.<sup>25</sup> V.a. die 1998 aus Teilen der GIA entstandene „Salafistische Gruppe für Predigt und Kampf“ („*Groupe Salafiste pour la Prédication et le Combat*“/ GSPC) lässt das Land durch Terroranschläge und Entführungen nicht zur Ruhe kommen. Auf ihr Konto geht u.a. auch die Touristenentführung im Jahr 2003, bei der mehrere, in erster Linie europäische, Touristen in der Sahara als Geiseln genommen wurden und über die auch hierzulande in den Medien berichtet wurde.

Dementsprechend stuft auch das Konfliktbarometer 2009 des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung (HIK) die Lage in Algerien als „gewaltsamen Konflikt der Intensitätsstufe 3“ ein. Das bedeutet, dass sich das Land im Zustand einer Krise befindet, die sich dadurch auszeichnet, dass mindestens eine Partei vereinzelt Gewalt anwendet.<sup>26</sup>

Stark kritisiert wird aber auch der fehlende Wille der algerischen Regierung, die Verbrechen der 1990er aufzuklären. So wurde 2005 unter dem wiedergewählten Präsidenten Bouteflika die „Charta für Frieden und nationale Versöhnung“ angenommen, die eine Generalamnestie für staatliche Sicherheitskräfte, vom Staat bewaffnete Milizen und bewaffnete Gruppen festlegt und außerdem Kritik an den Sicherheitsorganen unter Strafe stellt.<sup>27</sup> Anstatt die Gewaltverbrechen der 1990er aufzuklären zielt Bouteflikas Politik also vielmehr darauf ab, die Ereignisse vergessen zu machen und die Sicherheitskräfte gegen jegliche Strafverfolgung zu immunisieren.

Auch der Nordafrikaexperte Werner Ruf ist der Ansicht, dass die Situation in Algerien heute alles andere als rosig ist: so regiert bis heute de facto das Militär und der Parlamentarismus

ist eigentlich nur Fassade. Die Machthaber, eine undurchsichtige Clique an der Spitze des Militärs, sind extrem korrupt und bereichern sich an den enormen Ölressourcen des Landes, während zwei Drittel der Bevölkerung in Armut leben. Für Ruf ist Algerien nach wie vor sehr weit von dem entfernt, was wir als Demokratie und Rechtsstaat bezeichnen.<sup>28</sup>

### **3. Begriffe/Theorie: Ansätze der feministischen Friedens- und Konfliktforschung/Analysekategorie „Identität“ in der Friedens- und Konfliktforschung/Islamismus**

#### **3.1. Ansätze der feministischen Friedens- und Konfliktforschung**

Obwohl sich seit den 1980er-Jahren ein relativ breites Spektrum an feministischen Ansätzen in der Friedens- und Konfliktforschung entwickelt hat, ist es bis heute noch nicht gelungen, die Gender-Perspektive im Mainstream der Disziplin nachhaltig zu verankern. So sind sowohl die Friedens- und Konfliktforschung als auch ihr Forschungsgegenstand der Außen- und Sicherheitspolitik traditionelle Männerdomänen, in denen relativ wenige Frauen relevante Positionen in Theorie und Praxis innehaben.<sup>29</sup>

Diese „kognitive Immunisierung“<sup>30</sup> der Disziplin gegenüber der Kategorie Geschlecht liegt dabei sowohl im Anspruch der feministischen Ansätze, hierarchische soziale Ordnungen hinterfragen und verändern zu wollen, als auch im traditionellen Akteursverständnis der Friedens- und Konfliktforschung, das die Untersuchung der nationalstaatlichen Ebene in den Mittelpunkt stellt.<sup>31</sup>

Im Gegensatz dazu untersucht die feministische Forschung im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung nämlich weniger die zwischenstaatlichen Verhältnisse, sondern nimmt vielmehr die AkteurInnenperspektive ein. Es kommt also zu

<sup>24</sup> Vgl. ebd.

<sup>25</sup> vgl. Amnesty International – Aktueller Länderbericht Algerien 2009.

<sup>26</sup> Vgl. Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung.

<sup>27</sup> vgl. Amnesty International – Aktueller Länderbericht Algerien 2009.

<sup>28</sup> Vgl. Tagesschau/ Ruf Werner (16.7.2008): „Es scheint „gute“ und „böse“ Militärdiktaturen zu geben. Prof. Dr. Werner Ruf (Kassel) im Tagesschau- Interview zu Merkels Algerien Besuch – Hintergrund.

<sup>29</sup> Vgl. Engels, Bettina (2008): Gender und Konflikt. Die Kategorie Geschlecht in der Friedens- und Konfliktforschung. Saarbrücken, S. 9.

<sup>30</sup> Seifert 2003, S. 9.

<sup>31</sup> Vgl. Engels 2008, S. 15.

einer Verbindung von Mikro- und Makroebene.<sup>32</sup>

Dadurch unterscheidet sie sich ganz wesentlich von den sonst im Bereich der Internationalen Politik sehr dominanten Theorien des (Neo)Realismus oder auch des Institutionalismus.

Trotz des oben beschriebenen Widerstandes haben feministische ForscherInnen auf erkenntnistheoretischer Ebene damit begonnen, die theoretischen Konzepte der Friedens- und Konfliktforschung bzw. der Internationalen Beziehungen auf ihre geschlechtliche Codierung hin zu prüfen und aus einer Geschlechterperspektive heraus zu rekonstruieren. So sind z.B. zentrale Begriffe der Internationalen Politik, wie Krieg, Frieden, Sicherheit und Identität unter Einbeziehung einer geschlechtersensiblen Perspektive neu definiert und erweitert worden und können nun als Grundlagen einer empirischen, gendersensiblen Analyse von Gewaltkonflikten herangezogen werden.<sup>33</sup> Zwei feministische Begriffserweiterungen sind dabei von besonderer Bedeutung:

➤ *Krieg:*

Die feministische Forschung begreift „Krieg“ als gesellschaftliches und politisches Phänomen und definiert ihn überdies als Ausdruck kollektiver Gewalt:

*Kollektive Gewalt kann sich in unterschiedlichen Formen manifestieren und unterliegt einem dynamischen sozialen Prozess von Eskalation und Deeskalation. Kriege zwischen Staaten gelten dabei als „äußere kollektive Gewalt“, während eskalierende Konflikte innerhalb sozialer Gruppen als „innere kollektive Gewalt“ verstanden werden.<sup>34</sup>*

➤ *Frieden:*

Feministische Definitionen von „Frieden“ sind überwiegend dem Spektrum positiver Friedensbegriffe zuzuordnen.<sup>35</sup> Im Gegensatz zum negativen Friedensbegriff, der Frieden als Abwesenheit von Krieg oder Gewaltanwendungen versteht, fordern positive Friedensbegriffe die Schaffung umfassender

sozialer Gerechtigkeit durch die Abschaffung struktureller Gewalt. Feministische Friedensdefinitionen inkludieren auch den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und formulieren so umfassende Friedens- und Sicherheitsvisionen:

*The achievement of peace, economic justice, and ecological sustainability is inseparable from overcoming social relations of domination and subordination; genuine security requires not only the absence of war but also the elimination of unjust social relations, including unequal gender relations.<sup>36</sup>*

➤ *Gender:*

Feministische Ansätze der Internationalen Beziehungen begreifen Gender als „sozial und kulturell ausgehandelte Interpretation von Geschlecht, also dessen, was in einem spezifischen Kontext unter Mann und Frau, unter männlich und weiblich verstanden wird.“<sup>37</sup>

Im Gegensatz zu „sex“ (biologisches Geschlecht) wird „gender“ (soziales Geschlecht) als soziale Konstruktion begriffen, die Veränderungen unterliegt und in gesellschaftlichen Zusammenhängen (re)produziert wird.

➤ *Gender und Konflikt:*

Darüber hinaus gehen feministische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung davon aus, dass Geschlecht und Konflikt in einer dynamischen, wechselseitigen Beziehung zueinander stehen. So kommt es z.B. in Phasen von Militarisierung und bewaffnetem Konflikt zu einer Verstärkung von Geschlechterstereotypen:

*„Männer werden pauschal zu Kämpfern, Soldaten und Tätern. Frauen verschmelzen mit Kindern zu einer funktionalen Opfer-Einheit“<sup>38</sup>*

Das bedeutet, dass es in gewaltsamen Konflikten zur Produktion und Verstärkung hierarchischer Geschlechterverhältnisse kommt.

### **3.2. Die Analysekategorie „kollektive Identität“ in der feministischen Friedens- und Konfliktforschung**

---

<sup>32</sup> Harders, Cilja (2004): Krieg und Frieden in den Internationalen Beziehungen. In: Rosenberger S. K./ Sauer B. (Hrsg.): Politikwissenschaft und Geschlecht. Wien, S. 243.

<sup>33</sup> Vgl. Engels 2008, S. 16.

<sup>34</sup> Harders 2004, S. 234.

<sup>35</sup> Vgl. ebd. S. 236.

<sup>36</sup> Tickner 1992, S. 128; zit. in Harders 2004, S. 236.

<sup>37</sup> Engels 2008, S. 10.

<sup>38</sup> Engels 2008, S. 13.

Besonders geeignet für die empirische Analyse von Gewaltkonflikten aus einer Genderperspektive ist die Analysekategorie der „kollektiven Identität“, die seit den 1990er-Jahren generell verstärkte Aufmerksamkeit in der Friedens- und Konfliktforschung findet.<sup>39</sup>

Kollektive Identitäten definieren die Eigengruppe in Abgrenzung zur Fremdgruppe. Sie stellen einerseits eine Basis für politische Mobilisierung in Konflikten dar und sind andererseits eine Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gemeinsamen Bedrohung durch andere.<sup>40</sup>

Feministische Ansätze gehen davon aus, dass die kulturelle Konstruktion von kollektiver Identität sich maßgeblich auf Annahmen und Normen der Rollen von Frauen und Männern, von Sexualität und reproduktivem Verhalten, gründet.<sup>41</sup>

Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass Frauen als Trägerinnen und Hüterinnen kollektiver Identität gesehen werden, und deshalb einerseits geschützt werden müssen, aber andererseits auch zu symbolischen Zielen in Gewaltkonflikten, insbesondere von sexualisierter Gewalt, werden.<sup>42</sup> Das bedeutet, dass der weibliche Körper zum Symbol der gesamten Eigengruppe bzw. Nation wird und dadurch in Gewaltkonflikten besonderen Gefahren ausgesetzt ist:

*Wenn Gesellschaften von Nationalismus und Militarismus geprägt sind, wird die Verbindung der Konstruktion von Gender und kollektiver Identität zum potentiellen Todesurteil.<sup>43</sup>*

So ist z.B. systematische sexualisierte Gewalt gegen Frauen als Kriegsstrategie zu sehen, die als Mittel der Zerstörung der Identität der gegnerischen Gruppe dient. Die Gewalt, die dabei der einzelnen Frau zugefügt wird, bedeutet gleichzeitig die Demütigung der gesamten kulturellen Gemeinschaft, der sie angehört.<sup>44</sup>

- *Vergewaltigung als Demonstration von Macht:*

---

<sup>39</sup> Vgl. Engels 2008, S. 17.

<sup>40</sup> Vgl. ebd. S. 18.

<sup>41</sup> Vgl. ebd. S. 22.

<sup>42</sup> Vgl. ebd. S. 17.

<sup>43</sup> Albanese 2001, zt. n. Engels 2008, S. 23.

<sup>44</sup> Vgl. Engels 2008, S. 23.

Vergewaltigung kann aber nicht nur mit der Kategorie „Identität“ erklärt werden, d.h. es reicht nicht aus, Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten „nur“ als Mittel der Zerstörung der kulturellen Identität der gegnerischen Gruppe zu sehen.

Ein wesentliches Motiv für Vergewaltigung im Krieg ist nämlich neben der Zerstörung der kulturellen Identität auch eine Demonstration von Macht. Dabei wird die vergewaltigte Frau zum Symbol der Unterlegenheit des männlichen Gegners, der seine Frau(en) nicht beschützen konnte.<sup>45</sup> So betrachtet ist Vergewaltigung eine Form der Kommunikation zwischen Männern, bei der es nicht um die betroffene Frau geht, sondern um die symbolische Botschaft an den männlichen Gegner.

Darüber hinaus haben systematische Massenvergewaltigungen von Frauen auch das Ziel, die reproduktive Fähigkeit der gegnerischen Gruppe zu zerstören. Einerseits werden Frauen durch Vergewaltigung gezwungen, ein Kind der gegnerischen Gruppe zur Welt zu bringen. Andererseits gelten Frauen, die vergewaltigt wurden, in vielen kulturellen und sozialen Kontexten als nicht mehr heiratsfähig und sind somit sozial stigmatisiert. Um die reproduktive Fähigkeit des Gegners auf die Art und Weise zu zerstören, wurden und werden in Gewaltkonflikten und Kriegen eigens Vergewaltigungslager eingerichtet.<sup>46</sup>

Die Basis für Vergewaltigung als Demonstration von Macht und symbolischer Kommunikation zwischen Männern ist die in patriarchalen Gesellschaften verankerte Konstruktion von Frauen als männlicher Besitz.<sup>47</sup>

### 3.3. Islamismus

Unter „Islamismus“ ist eine politische Bewegung und Ideologie zu verstehen, die nicht mit dem Islam als Religion gleichgesetzt werden kann. Es handelt sich vielmehr um eine äußerst reaktionäre Interpretation des Islam. Das Ziel der IslamistInnen ist die Errichtung eines islamischen Staates bzw. die Umwandlung eines existierenden Staates gemäß der Scharia.

- *Erstarken islamistischer Bewegungen in den 1980er-Jahren:*

---

<sup>45</sup> Vgl. ebd. S. 42.

<sup>46</sup> Vgl. ebd. S. 23 f.

<sup>47</sup> Vgl. ebd. S. 43.

In den 1980er-Jahren kam es generell zu einem starken Bedeutungszuwachs bzw. einem Wiederaufleben von islamistischen Strömungen in Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit.

Dieser Bedeutungszuwachs ist v.a. auf die schlechte, nachkoloniale Wirtschaftslage zurückzuführen, die von den großteils stark korrupten, autoritären Regimen nicht bewältigt werden konnte. Auch Algerien steckte seit Beginn der 1980er-Jahre in einer dramatischen Wirtschaftskrise, die sich v.a. durch Massenarbeitslosigkeit, hohe Lebenserhaltungskosten und Wohnungsmangel auf die Bevölkerung auswirkte.<sup>48</sup>

Vor diesem Hintergrund schafften es die islamistischen Strömungen, immer größere Teile der unzufriedenen Bevölkerung hinter sich zu scharen.

➤ *Islamismus der FIS:*

Der algerische Islamismus der FIS orientierte sich einerseits an der von der Muslimbruderschaft, insbesondere von ihrem Anführer Sayyid Outb, ausgearbeiteten Interpretation des Islam. Diese Interpretation inkludiert die totale Kontrolle der Bevölkerung als notwendigen Schritt bei der Übernahme der Macht im Staat.<sup>49</sup>

Andererseits wurde der algerische Islamismus auch stark vom iranischen Fundamentalismus und dem afghanischen Islamismus beeinflusst.<sup>50</sup>

Ein weiteres wesentliches Element des algerischen Islamismus war eine bewusste Abgrenzung gegenüber dem Westen und seinen Werten. So lehnten die Anführer der FIS sowohl Demokratie als auch Frauenemanzipation als westliche Erfindungen ab, die ihnen in imperialistischer Manier übergestülpt werden sollten. Im „El Mounquid“, dem Parteiorgan der FIS, bringt Ali Belhadj, einer der Anführer der FIS, sein Demokratie- und Laizismusverständnis zum Ausdruck:

*„Demokratie“ sei ein Begriff der westlichen Kultur, der wie das Wort „Freiheit“ nur dazu verwandt werde, die Menschen über die wahren Verhältnisse zu täuschen. Der Laizismus sei eine „jüdisch-christliche Weltverschwörung“,*

*und was der Koran verbiete, „ist verboten auch wenn alle Parlamente der Welt es anordnen.“<sup>51</sup>*

Die anti-demokratische und totalitäre Einstellung der FIS durchtränkt zu Beginn der 1990er-Jahre ihre schriftliche und mündliche Propaganda. So wird die Demokratie als satanische Erfindung der Juden und der ehemaligen Kolonialmacht verleumdet, als antinationales, antiarabisches und daher antimuslimisches Vorbild.<sup>52</sup>

Die antidemokratische Einstellung wird darüber hinaus mit der Berufung auf Allah als höchste Autorität gerechtfertigt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es legitim sei die Ungläubigen, also die DemokratInnen, die sich anmaßen anstelle Allahs entscheiden zu können, zu töten. Ali Belhadj sagt:

*Il n'y a pas de démocratie parce que la seule source de pouvoir, c'est Allah, à travers le Coran, et non le peuple. Si le peuple vote contre la loi de Dieu, cela n'est rien d'autre qu'un blasphème. Dans ce cas il faut tuer ces mécréants pour la bonne raison que ces derniers veulent substituer leur autorité à celle de Dieu.<sup>53</sup>*

➤ *FLN und FIS:*

An dieser Stelle muss außerdem noch angemerkt werden, dass die FIS nicht unabhängig von der FLN an die Macht kam bzw. dass die FLN die FIS im Grunde selbst hervorgebracht hat.<sup>54</sup>

Seit der Unabhängigkeit Algeriens im Jahr 1962 gab es in der FLN zwei Hauptströmungen: eine dem Islamismus zugeneigte, die in der Ideologie des islamischen Panarabismus ein Modell für Algerien sah und die SozialmodernistInnen, die an die Befreiung durch wirtschaftliche und militärische Entwicklung glaubten.<sup>55</sup>

Um den Frieden im Land zu erhalten und selbst an der Macht bleiben zu können, waren die vorerst dominierenden SozialmodernistInnen dazu gezwungen, dem islamistischen Flügel Zugeständnisse zu machen und Kompromisse einzugehen.

<sup>48</sup> Vgl. Baffoun, Alya (1994): Feminism and Muslim Fundamentalism: The Tunisian and Algerian Cases, In: M. Moghadam, Valentine (Hrsg.): Identity Politics and Women, Boulder/ San Francisco/ Oxford, S. 173.

<sup>49</sup> Vgl. Turshen 2002, S. 19.

<sup>50</sup> Vgl. Baffoun 1994, S. 175.

<sup>51</sup> Rühl 1997, S. 46.

<sup>52</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 168 und WLUML 1995, S. 48.

<sup>53</sup> Women Living Under Muslim Laws/ WLUML (1995): Dossier d'information sur la situation en Algérie. Résistance des femmes et solidarité internationale, S. 48.

<sup>54</sup> vgl. Messaoudi 1995, S. 73.

<sup>55</sup> Vgl. ebd. S. 60.

1979 konnte die islamisch-baathistische Strömung innerhalb der FLN und der Armee jedoch die Oberhand gewinnen und setzte Chadli Benjedid, einen ihrer Vertreter, als neuen Präsidenten ein.

Unter Chadli Benjedid kam es dann in den Bereichen Bildung, Frauen und Justiz zu Reformen, die den Vorstellungen der IslamistInnen entsprachen und die Etablierung eines islamischen Staates zum Ziel hatten.<sup>56</sup>

So wurde 1980 eine Schulreform durchgesetzt, welche die Arabisierung des algerischen Schulsystems weiter vorantreiben sollte. Im Zuge dieser Reform wurde das Französische sukzessive aus dem Unterrichtssystem eliminiert und stattdessen Hocharabisch als Unterrichtssprache eingeführt (obwohl die AlgerierInnen im Alltag algerisches Arabisch sprechen). Gleichzeitig kam es jedoch auch zu einer starken Veränderung der Lehrpläne und somit der Unterrichtsinhalte. So wurde z.B. das Fach „islamische Erziehung“ eingeführt, die für den Unterricht vorgesehenen Geschichtsbücher vermittelten eine verzerrte Sicht auf die algerische Geschichte und im Unterrichtsfach „arabische Literatur“ brachte man den SchülerInnen von nun an fast ausschließlich religiöse Texte bei.<sup>57</sup>

Für Khalida Messaoudi und Leila Chikhi, beide Lehrerinnen zu dieser Zeit, wurde das algerische Schulsystem durch die Reformen zu einer Ausbildungsstätte für FundamentalistInnen umgebaut. In Kombination mit den islamistischen Predigten, die zu dieser Zeit vermehrt in den nicht mehr vom Staat kontrollierten Moscheen gehalten wurden, wurden die Jugendlichen auf diese Weise regelrecht indoktriniert. Leila Chikhi dazu:

*Das ist es, was mit unserer Jugend passiert ist, deshalb ist sie so leicht zu manipulieren. Deswegen sage ich: Das alles ist von langer Hand vorbereitet worden. Wenn es heute Gewalt gibt-diese Gewalttätigkeit ist unserer Jugend bewusst eingepflanzt worden.<sup>58</sup>*

Auch im Bereich der Frauenrechte wird nach 1979 versucht, sukzessive die islamistischen Visionen umzusetzen. So kam es gleich im Jahr 1980 zur Verabschiedung eines ministeriellen Erlasses, der es algerischen Frauen verbietet, das Land ohne männlichen Vormund zu verlassen. Der Widerstand der

Frauen machte sich aber schon zu Beginn der 1980er-Jahre bemerkbar und nach einer Frauendemonstration am 8. März desselben Jahres wird der Erlass wieder zurückgenommen.<sup>59</sup>

#### 4. Die Genderdimension des algerischen Bürgerkrieges

Im vierten Teil sollen nun die genderspezifischen Konsequenzen der islamistischen Ideologie vor dem Hintergrund der feministischen Friedens- und Konfliktforschung und anhand der Analysekategorie der „kollektiven Identität“ vorgestellt werden, und die besondere Betroffenheit algerischer Frauen vor und während des Bürgerkrieges beleuchtet werden.

Ein wesentlicher Grundpfeiler der islamistischen Agenda der FIS war es, ein neues Verhältnis zwischen Frauen und Männern durchzusetzen. Die FIS fordert im Namen des Islam ein System der Geschlechter-Apartheid, in dem die Frauen aus dem öffentlichen Raum weitestgehend verdrängt werden sollen. Dementsprechend ist auch die Erwerbstätigkeit von Frauen mit den radikalen Vorstellungen der FIS nicht zu vereinbaren, denn die Frauen sollten in erster Linie im privaten Raum bleiben.<sup>60</sup>

Es gehörte auch zur Propaganda der FIS zu behaupten, dass das Problem der Arbeitslosigkeit nicht so groß wäre, wenn die Frauen zu Hause blieben. Damit konnte sie v.a. bei den Jugendlichen punkten, die aufgrund der katastrophalen wirtschaftlichen Lage Algeriens zum großen Teil arbeitslos waren.<sup>61</sup>

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Sexualität. Die FIS legte es darauf an, die weibliche Sexualität und somit auch die Reproduktionskapazität der Frauen zu kontrollieren, um ihre totalitäre Ideologie umsetzen zu können:

*Die Fundamentalisten wollen, wie jede totalitäre Bewegung, einen totalen Einfluss auf die Gesellschaft, und sie haben sehr gut verstanden, dass das zunächst über die Kontrolle der Sexualität der Frauen erfolgt, eine*

<sup>56</sup> Vgl. ebd. S. 76.

<sup>57</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 110 sowie Rühl 1997, S. 107.

<sup>58</sup> Rühl 1997, S. 106.

<sup>59</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 77 und 232.

<sup>60</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 46.

<sup>61</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 132.



*Kontrolle, die durch das mediterrane Patriarchat erleichtert wird.*<sup>62</sup>

Die FIS wollte also eine konservative Frauenrolle in der Gesellschaft verankern, welche die Frau als Mutter, Ehefrau und Tochter definiert. Auf gesetzlicher Ebene entspricht diesem Vorhaben das Familiengesetz, das 1984 vom Parlament beschlossen wird. Es sollte die konservative Frauenrolle rechtlich festschreiben.

➤ *Das Familiengesetz:*

Um die erstarkten islamistischen Strömungen zufrieden zu stellen und dadurch an der Macht zu bleiben, verabschiedet das vom FLN kontrollierte Parlament 1984 also den *Code de la Famille*. Es handelt sich dabei um ein neues Familiengesetz, das sich teilweise an der Scharia orientiert und die Rechte der Frauen stark beschneidet. Sie werden durch das Familiengesetz in den Bereichen Bildung, Arbeit, Heirat, Scheidung und Erbe zu Minderjährigen degradiert, die von der Vormundschaft ihres Vaters, eines Bruders oder nahen Verwandten in die des Ehemannes übergehen.<sup>63</sup>

Artikel 39 schreibt z.B. fest, dass der Mann das Oberhaupt der Familie ist und dass die Ehefrau ihm Gehorsam schuldet.<sup>64</sup>

Laut Artikel 11 sind Frauen nicht dazu berechtigt, eine Ehe von sich aus zu schließen. Sie sind einem Ehevormund unterstellt (im Normalfall der Vater oder ein naher Verwandter), der die Ehe stellvertretend für die Frau schließen muss.<sup>65</sup>

Artikel 8 garantiert den Männern das Recht auf Polygamie<sup>66</sup> und auch im Scheidungsrecht sind die Frauen benachteiligt: so kann die Ehe in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden – wenn jedoch nur der Mann sich scheiden lassen will, dann genügt die bloße Willensbekundung. Die Frau hingegen muss einen der sieben aufgelisteten Gründe nachweisen, um die Scheidung von sich aus erfolgreich beantragen zu können.<sup>67</sup>

Sollte sie keinen der Fälle nachweisen können gibt es für die Frau noch die Möglichkeit, sich

die Scheidung mit einer materiellen Abfindung zu erkaufen. Das sogenannte *khol'a* ist also sozusagen das Lösegeld, das die Frau ihrem Mann zahlen kann, wenn sich beide auf diese Vorgehensweise geeinigt haben.<sup>68</sup>

Auch die Auswirkungen einer Scheidung sind für die Frauen in vielen Fällen dramatisch:

*Die Mutter bekommt automatisch das Sorgerecht, aber nicht die Vormundschaft über ihre Kinder: Die Unterschrift des Vaters ist für alles, absolut alles nötig, von der Anmeldung in der Schule oder im Schwimmbad, bis zur Erlaubnis, das Land zu verlassen.*<sup>69</sup>

Darüber hinaus hat die Frau laut Artikel 52, Absatz 3 nach der Scheidung keinerlei Anspruch auf die gemeinsame Wohnung, wenn es nur eine für beide Eheleute gibt.<sup>70</sup>

Deshalb finden sich seit der Verabschiedung des Familiengesetzes tausende von Frauen mit ihren Kindern alleine auf der Straße wieder.<sup>71</sup>

Im Erbrecht schließlich wird die Scharia vollständig angewandt: der Mann hat das Recht auf den doppelten Erbteil der Frau.<sup>72</sup>

➤ *„Muslimische Identität“ VS. „Westliche Identität“:*

Das Familiengesetz ist also ein wesentlicher Grundpfeiler, um die Verankerung einer den islamistischen Vorstellungen entsprechenden Frauenrolle in der algerischen Gesellschaft nachhaltig zu ermöglichen und dadurch die „traditionelle bzw. konservative Frau“ als einzig legitime und kulturell genuine Identität für die algerischen Frauen festzuschreiben.

Auf der diskursiven Ebene wird die „traditionelle Frau“ dabei zum Symbol der eigenen, „muslimischen Identität“, die sich in Abgrenzung zur „emanzipierten Frau“ als Teil der „westlichen Identität“ definiert und definiert wird. Algerischen Frauen, die sich nicht an die vorgegebene Frauenrolle halten und somit den islamistischen Regeln unterwerfen, wird vorgeworfen, „verwestlicht“ zu sein und die „muslimische Identität“ zu verraten. Die

<sup>62</sup> Messaoudi 1995, S. 156.

<sup>63</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 82.

<sup>64</sup> vgl. *Code de la Famille:1984, art. 39* in: WLUML 1995, S. 242.

<sup>65</sup> Vgl. ebd. S. 241.

<sup>66</sup> Vgl. ebd. S. 241.

<sup>67</sup> Vgl. ebd. S. 241.

<sup>68</sup> Vgl. ebd. S. 242.

<sup>69</sup> Messaoudi 1995, S. 83.

<sup>70</sup> vgl. *Code de la Famille:1984, art.52* in: WLUML 1995, S. 242.

<sup>71</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 84 und Rühl 1997, S. 123.

<sup>72</sup> Vgl. Ebd. S. 84.

„Frauenfrage“ ist also u.a. deshalb so wichtig für die algerischen IslamistInnen, weil die muslimische Frau in Abgrenzung zum ehemaligen Kolonialregime und generell zum Westen als Hüterin der eigenen kulturellen Identität gesehen wird. Da sich diese muslimische Identität spätestens seit den 1980er-Jahren aufgrund der Wirtschaftskrise, der generellen Abhängigkeit von westlichen Krediten bzw. Schuldenerlassen und der kulturellen Expansion des Westens in einer starken Krise befindet, wird die muslimische Frauenrolle umso stärker als Identitätsfaktor idealisiert, den es vor einer „Verwestlichung“ zu bewahren gilt.<sup>73</sup>

➤ *Frauen als bewusst ausgewählte Zielscheiben:*

Aufgrund dessen werden Frauen, die sich nicht an die islamischen Kleidervorschriften bzw. an die von den IslamistInnen aufgestellten Regeln halten, schon im Vorfeld des Bürgerkriegs zu bevorzugten Zielscheiben gewalttätiger Übergriffe.

So kam es schon 1979 zu ersten Übergriffen, bei denen z.B. „unanständig“ gekleidete Frauen mit chlorhaltiger Säure beschüttet wurden, um das Tragen des Hijab durchzusetzen.<sup>74</sup>

Auch andere „Moralisierungsaktionen“ richten sich sehr oft gegen Frauen, die ihr Leben nicht nach den Normen der FIS ausrichten. So gelten z.B. alleine lebende Frauen, sprich Frauen, die nicht mit ihrem Ehemann oder einem männlichen Verwandten zusammenleben, in den Augen der FIS als Gefahr für die Moral und die Religiosität der Gesellschaft und werden deshalb aus ihren Häusern vertrieben. Einer der ersten Fälle ereignet sich im Juni 1989 in Ouargla, einem kleinen Dorf ca. 850km südlich von Algier. Mahdi Saliha, eine geschiedene Frau die mit ihren sieben Kindern alleine lebt, wird gewaltsam vertrieben indem ein islamistischer Mob in der Nacht des 21. Juni ihr Haus anzündet, wobei ihr dreijähriger Sohn ums Leben kommt.<sup>75</sup>

Auch die Studentenheime in allen größeren Städten werden zunehmend von den IslamistInnen kontrolliert: so werden Studentinnen von islamistischen Milizen gewaltsam am Verlassen ihrer Wohnheime

nach 18 Uhr gehindert oder geschlagen, wenn sie ohne hijab das Haus verlassen.<sup>76</sup>

Im Laufe des Bürgerkrieges werden Frauen dann allerdings immer willkürlicher angegriffen bzw. verschleppt, vergewaltigt und ermordet. Das heißt, dass die bewaffneten islamistischen Gruppen nicht mehr zwischen Frauen, die sich an die islamistischen Vorschriften halten, und Frauen, die nicht der islamistischen Norm entsprechen bzw. sich offen gegen deren Umsetzung zur Wehr setzen, unterscheiden. Keine Frau ist mehr sicher vor ihren Angriffen und v.a. am Land bilden sich ab 1993 eigens Bürgerwehren und Wachsamkeitskomitees, um notfalls mit Waffengewalt Plünderungen, Entführungen oder Vergewaltigungen von Frauen und Morde zu verhindern.<sup>77</sup> Berichte mehren sich über Frauen, die den hijab tragen und trotzdem verschleppt, vergewaltigt und schließlich enthauptet werden. Dieser Umstand kann einerseits mit dem totalitären Charakter der islamistischen Bewegung erklärt werden:

*Für sie (Anm.: die IslamistInnen) sind alle Atheisten, die keine Fundamentalisten sind. Das ist charakteristisch für eine totalitäre religiöse Anschauung, und deswegen sind, entgegen einer noch sehr verbreiteten Vorstellung, die überwältigende Mehrheit der Opfer des politischen Islam Gläubige.<sup>78</sup>*

Andererseits gehen die Morde und Vergewaltigungen auch immer öfter auf das Konto von ausschließlich kriminellen Banden, die nicht die Errichtung eines islamischen Staates zum Ziel haben, sondern sich ausschließlich bereichern wollen.

Schließlich wird es, wie eingangs bereits erwähnt, im Laufe des Krieges immer schwieriger, die Morde den jeweiligen Kriegsparteien und KämpferInnen zuzuordnen, da natürlich auch die Einheiten der Armee, auf deren Rolle in diesem Beitrag nur oberflächlich und im Zusammenhang mit der FIS eingegangen wird, in den Bürgerkrieg verwickelt sind.

➤ *Frauen als Motoren der Demokratiebewegung:*

<sup>73</sup> Vgl. Daoud, Zakya (1995): Feminismus und Politik im Maghreb, In: Frauensolidarität 53 (3/1995), S. 2.

<sup>74</sup> Schmid, Bernhard (2005): Algerien. Frontstaat im globalen Krieg? Münster, S. 119.

<sup>75</sup> Vgl. WLUML 1995, S. 185.

<sup>76</sup> Vgl. ebd. S.179.

<sup>77</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 203.

<sup>78</sup> Ebd. S. 32.

Trotz des Terrors und der Bedrohungen durch die FIS leisten viele algerische Frauen Widerstand gegen die reaktionäre Umgestaltung der Gesellschaft und unterstützen die Opfer der IslamistInnen. Allein im Jahr 1981 organisierten die Frauen vier Demonstrationen gegen die Verabschiedung des neuen Familiengesetzes, das zu diesem Zeitpunkt schon zur Debatte stand. Außerdem überreichten sie dem Parlament eine Petition mit mehr als 10.000 Unterschriften gegen das geplante Gesetz. Den Höhepunkt bildete die Demonstration am 23. Dezember in Algier, bei der ehemalige Unabhängigkeitskämpferinnen, die legendären *Moudjahedat*, gemeinsam mit Frauen der jüngeren Generation gegen das Familiengesetz protestierten und für die Demokratie eintraten.<sup>79</sup> Obwohl diese Demonstrationen die Verabschiedung des Familiengesetzes schlussendlich nicht verhindern konnten, waren sie dennoch ein Zeichen einer starken Frauenbewegung, die nicht bereit war, den IslamistInnen die Gestaltung der Gesellschaft kampflos zu überlassen.

Auch ein paar Jahre später organisierten Frauengruppen Demonstrationen und Proteste gegen das Wahlgesetz, welches vor den ersten pluralistischen Kommunalwahlen von 1990 verabschiedet werden sollte. Im Entwurf dieses Gesetzes sollte der Mann nämlich zuerst das Recht haben, für seine Ehefrau(en) zu stimmen. Aufgrund der Proteste der Frauen konnte vor der Verabschiedung des Gesetzes zumindest noch eine Abänderung dahingehend erreicht werden, dass ein Mann nur noch an Stelle seiner Frau wählen darf, wenn er eine Vollmacht von ihr vorweisen kann.<sup>80</sup> Die Frauenbewegung gab sich mit diesem Ergebnis jedoch nicht zufrieden und forderte weitere Veränderungen, die schließlich auch durchgesetzt werden konnten: So durfte bei den Präsidentschaftswahlen im November 1995 kein Mann mehr anstelle seiner Frau zur Wahl gehen, selbst dann nicht, wenn er eine Vollmacht vorgelegt hatte.<sup>81</sup>

Dass Frauen von Anfang an zu den vehementesten Gegnerinnen der IslamistInnen und des korrupten Militärregimes gehörten, zeigt sich auch an der Vielzahl von Frauenassoziationen, die nach der

Verabschiedung der neuen Verfassung im Jahr 1989 gegründet wurden. In diesen zivilgesellschaftlichen Organisationen kämpfen Frauen gegen den Terror für ihre Gleichberechtigung vor dem Gesetz, für die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Frauen und für Reformen im Bildungswesen.<sup>82</sup>

➤ *Frauenorganisationen:*

Die wichtigsten Frauenorganisationen in diesem Zusammenhang sind die folgenden:

- Algerische Vereinigung Demokratischer Frauen/ RAFD (*Rassemblement Algerien des Femmes Democraties*): Die RAFD wurde 1993 gegründet und gehörte zu den aktivsten Organisationen während des Bürgerkrieges. Sie hat immer wieder erfolgreich Demonstrationen organisiert, bei denen Tausende auf die Straße gegangen sind, z.B. bei der großen Versammlung der DemokratInnen am 22. März 1994, bei der die Menschen gegen den Terror und den Fundamentalismus auf die Straße gegangen sind.<sup>83</sup> Viele Mitglieder der RAFD wurden persönlich bedroht und standen auf der Todesliste der FIS.<sup>84</sup>

- SOS-Frauen in Not (*SOS-Femmes en Detresse*): *SOS-Femmes en Detresse* war eine soziale Organisation mit humanitärem Charakter, die Frauen in Not eine Unterkunft und Betreuung bzw. Beratung anbot. Die aufgenommenen Frauen waren sehr häufig Opfer des Familiengesetzes, dessen Bestimmungen, wie schon erwähnt, dazu führten, dass Frauen quasi grundlos von ihren Männern verstoßen werden konnten und sich als Obdachlose wiederfanden.<sup>85</sup> Auch vergewaltigte Frauen, ledige Mütter die keinen sozialen Schutz haben und Frauen, die sich weigern, in einer polygamen Beziehung zu leben, waren Opfer des Familiengesetzes und somit potentielle Klientinnen der Organisation *SOS-Femmes en Detresse*.<sup>86</sup>

Die Organisation wurde auch finanziell vom Sozialministerium unterstützt, da ihre Kapazitäten nach der Verabschiedung des Familiengesetzes gar nicht mehr ausreichten und das Aufnahmezentrum für obdachlose Frauen und Kinder permanent heillos überfüllt

<sup>79</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 78.

<sup>80</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 137 und Messaoudi 1995, S. 169.

<sup>81</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 137.

<sup>82</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 93.

<sup>83</sup> Vgl. ebd. S. 134.

<sup>84</sup> Vgl. ebd. S. 130.

<sup>85</sup> Vgl. ebd. S. 121.

<sup>86</sup> Vgl. ebd. S. 123.

war. *SOS-Femmes en Detresse* ist später dem „Nationalen Übergangsrat“ (CNT) beigetreten.<sup>87</sup>

- Unabhängige Assoziation für den Triumph der Rechte der Frauen/ AITDF („*Association Indépendante pour le Triomphe des Droits des Femmes*“): AITDF wurde 1990 als Reaktion auf den Terrorismus der islamistischen Gruppen gegründet und setzt sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein.<sup>88</sup> Ihre Präsidentin war Khalida Messaoudi, eine der bekanntesten Frauenrechtsaktivistinnen Algeriens. Sie stand ab 1993 auf der Todesliste der FIS.

- Algerische Frauen die ihre Rechte einklagen/ FARD („*Femmes Algeriennes Revendiquant leurs Droits*“): Die FARD wurde 1995 gegründet und setzt sich in erster Linie für die sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen ein, insbesondere ihr Recht auf Arbeit.<sup>89</sup> In Kooperation mit einer algerisch-französischen Assoziation („*Femmes et Développement en Algérie*“) organisiert die FARD Ausbildungsprojekte für Frauen. Frauen waren und sind also aktiv und an vorderster Front daran beteiligt, die algerische Demokratiebewegung voranzutreiben und leisten oft unter Einsatz ihres Lebens Widerstand gegen ihre sukzessive Entrechtung und den Aufstieg der IslamistInnen. Gleichzeitig stellen sie sich auch gegen das korrupte FLN-Regime, welches das Land in eine der schlimmsten Wirtschaftskrisen geführt hat und dessen Machthaber sich an den Erdölressourcen bereichern, während der Großteil der Bevölkerung in Armut lebt.

➤ *Islamische Rechtsgutachten (Fatwas)*: Auch nach dem Verbot der FIS und dem Ausbruch des Bürgerkrieges waren Frauen in besonderer Weise vom Terror der islamistischen bewaffneten Gruppen, insbesondere dem der GIA, betroffen. So kommt es z.B. zur regelrechten Verrechtlichung bzw. Legalisierung von Gewalt gegen Frauen durch die islamistische Bewegung im Rahmen von Fatwas (islamische Rechtsgutachten).

Eine Fatwa aus dem Jahr 1994 kündigte z.B. an, dass von nun an alle Frauen, die keinen Schleier tragen, umgebracht werden würden.<sup>90</sup>

Eine weitere Fatwa bestimmte, dass erstens das Eigentum des Staates und der Ungläubigen als Kriegsbeute zu behandeln sei, und dass zweitens die Frauen zu diesem Eigentum zu rechnen sind.<sup>91</sup>

Diese Fatwa wurde von Ali Belhadj, einem der beiden Anführer der FIS, im Jahr 1991 reaktiviert. Die ursprüngliche Fatwa stammt aus dem 19. Jahrhundert und bestimmt, dass die Aufständischen das Recht haben, sich das gesamte Hab und Gut des Feindes als Kriegsbeute anzueignen und ihn außerdem zu töten. Der Paragraph, der sich auf die Frauen bezieht und diese ebenfalls als Teil der Kriegsbeute definiert, wurde ein wenig später von mehreren Anführern terroristisch-islamistischer Gruppen, darunter Said Mekhloufi, Chebouti, Mohamed Said und Azzedine Baa, an die Fatwa von Ali Belhadj angehängt.<sup>92</sup>

Die Folge waren massenhafte Entführungen und Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen durch die Islamisten, die im Verlauf des Jahres immer häufiger wurden.<sup>93</sup>

#### ➤ *Zeitehe (mut`a)*:

Zu dieser Verrechtlichung bzw. Legalisierung der Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Bürgerkrieges trug auch die Einführung der so genannten „Zeitehe“ (*mut`a*) durch die FIS im Jahr 1991 bei. Sie ist bei den Sunniten eigentlich verboten, bei den Schiiten hingegen ist sie legal. Die „Ehe auf Zeit“ kann für ein Minimum von einer Stunde geschlossen werden. Sie wurde von den FIS-Kämpfern nach Algerien gebracht, die im Iran gewesen waren oder am afghanischen Untergrundkampf teilgenommen hatten.<sup>94</sup> Obwohl die Einführung der „Zeitehe“ eigentlich auch dazu gedacht war, die FIS v.a. bei den Jugendlichen beliebter zu machen, die aufgrund von Wohnungsnot und Geschlechtertrennung eine regelrechte sexuelle Krise durchlebten, wurde die *mut`a* im Krieg zur religiösen Legitimierung von Vergewaltigungen herangezogen, da außerehelicher Sex vom Islam ja verboten wird. Dennoch wurden auch viele Frauen und Mädchen, die sich dagegen wehrten, die

<sup>87</sup> Vgl. ebd. S. 125.

<sup>88</sup> Vgl. ebd. S. 103.

<sup>89</sup> Vgl. ebd. S. 135.

<sup>90</sup> Vgl. Turshen 2002, S. 5 und Rühl 1997, S. 19.

<sup>91</sup> Vgl. Rühl 1997, S. 47.

<sup>92</sup> Vgl. *Le Nouvel Observateur*, 19-25 janvier 1995, „*Le martyre de Kheira*“ in WLUML 1995, S. 226.

<sup>93</sup> Vgl. Voykowitsch, Brigitte (1995): Permanente Sorge ums Überleben. Frauen als Zielscheibe im algerischen Bürgerkrieg, In: *Frauensolidarität* 52 (2/1995), S. 33.

<sup>94</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 163.

„Zeitehe“ zu schließen, vergewaltigt und ermordet.<sup>95</sup>

➤ *Sexualisierte Gewalt und Identität:*

Wie schon weiter oben erwähnt, wurden während des algerischen Bürgerkrieges nicht nur Frauen vergewaltigt, die der „westlichen kulturellen Identität“ zuzurechnen waren und sich nicht an die Vorschriften der IslamistInnen hielten. Vielmehr wurden auch Frauen und Mädchen entführt und vergewaltigt, die den Schleier trugen und denen man keine „unislamischen Tätigkeiten“ nachweisen konnte.<sup>96</sup> Vergewaltigung bzw. sexualisierte Gewalt diente demnach weniger der Erniedrigung der feindlichen Gruppe, sondern wurde im spezifischen Kontext des algerischen Bürgerkrieges v.a. als Mittel der Machtdemonstration gegenüber dem algerischen Militär eingesetzt.

Auch die gesellschaftlichen Folgen sind für die vergewaltigten Frauen, sofern sie ihre Vergewaltigung(en) überhaupt überleben, in Algerien besonders hart. Nicht selten werden sie von ihren Familien verstoßen und sind v.a. im Falle einer aus den Vergewaltigungen resultierenden Schwangerschaft sozial stigmatisiert. Sie werden als diejenigen betrachtet, über die die Ehre der Familie beschmutzt worden ist und werden so zu (Mit)Schuldigen gemacht.<sup>97</sup>

➤ *Frauen als Anhängerinnen des algerischen Islamismus:*

Obwohl die FIS sich durch eine offenkundig frauenfeindliche Ideologie auszeichnet, hatte sie dennoch am Anfang, bevor der Terror eskalierte, auch bei den algerischen Frauen großen Erfolg.<sup>98</sup>

Das ist einerseits sicher auch darauf zurückzuführen, dass die FIS sozusagen die erste Kraft darstellte, welche die seit der Unabhängigkeit Algeriens alleine regierende FLN ernsthaft herausforderte: Der Unmut der Bevölkerung über das korrupte Militärregime war enorm: die wirtschaftliche und soziale Situation des erdölreichen Landes war katastrophal und v.a. die Jugendlichen waren von Arbeitslosigkeit und Wohnungsmangel

betroffen. In dieser angespannten Situation schaffte es die FIS mittels einer stark populistischen Propaganda und Agenda, eine Alternative zum korrupten System anzubieten und gleichzeitig einfache Lösungen via Feindbildkonstruktion zu zeichnen. Aber auch den Frauen, die ja einerseits ebenfalls zum Feindbild aufgebaut wurden, bot die Ideologie der FIS eine Möglichkeit der Identifikation und der Selbstbestätigung, die ihnen die nur noch in Spuren vorhandene traditionelle Gesellschaft nicht mehr gibt.<sup>99</sup> Die algerische Frauenrechtsaktivistin Khalida Messaoudi analysiert sehr treffend, warum auch viele Frauen von der FIS begeistert sind:

*Die Frauen erhalten durch den FIS auch eine politische Stimme, die der FLN ihnen nie zugebilligt hat und die – in ihrer demokratischen Form – zu schwer zu erreichen ist (...) Plötzlich verfügen sie über eine Argumentation, über Ideen, die sie verteidigen, für die sie sogar auf der Straße demonstrieren (...) Zweifellos geht es dabei darum, die Ideologie des Imam und ihre logische Folge, die Vormachstellung des Männlichen, zu beweihräuchern und zu bestätigen. Aber die Frauen erlangen dabei eine Identität, die schwer anzufechten ist, da sie eingesetzt wird von einer Macht ohnegleichen, der Kraft des Sakralen.<sup>100</sup>*

Für einige Frauen war das Projekt der FIS also nicht rückschrittlich, sondern vermittelte ihnen vielmehr Selbstvertrauen.<sup>101</sup> Andere wiederum fühlten sich von den strikten islamistischen Regeln, die der sich richtig verhaltenden Frau auch Rechte und Respekt einräumen, geschützt. Wiederum andere hielten sich aus Angst vor Übergriffen an die islamistischen Regeln, oder auch, weil die Ehe mit einem Anführer einer bewaffneten islamistischen Gruppe relativen Reichtum und Sicherheit verspricht.<sup>102</sup>

## 5. Conclusio

Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass Frauen im algerischen Bürgerkrieg besonderen geschlechtsspezifischen Risiken ausgesetzt waren, da die Ideologie der FIS als

<sup>95</sup> Vgl. ebd. S. 164.

<sup>96</sup> Kebir, Sabine (1995): Entrechtet, vergewaltigt und getötet, In: Frauensolidarität 53 (3/1995), S. 8-9.

<sup>97</sup> Vgl. „Le Nouvel Observateur, 19-25 janvier 1995, „Le martyre de Kheira“ in WLUML 1995, S. 226.

<sup>98</sup> Vgl. Kebir, 1995, S. 47.

<sup>99</sup> Vgl. Messaoudi 1995, S. 161.

<sup>100</sup> Ebd. S. 162.

<sup>101</sup> Vgl. Daoud 1995, S. 4.

<sup>102</sup> Vgl. Turshen 2002, S. 7.

dezidiert frauenfeindlich bezeichnet werden kann. Frauen fungierten darüber hinaus zumindest anfangs auch als symbolische Zielscheiben, da sie als Hüterinnen der kollektiven kulturellen Identität gelten, die vor einer „Verwestlichung“ bewahrt werden müsse. Trotz dieser widrigen Umstände waren und sind algerische Frauen im Widerstand gegen die islamistische Bewegung besonders aktiv und organisiert. Sie setzen sich nicht nur für Frauenrechte ein, sondern machen sich generell für eine Demokratisierung Algeriens und eine Ablösung des korrupten Militärregimes stark. Frauen spielen somit eine herausragende Rolle in der im Entstehen begriffenen algerischen Zivilgesellschaft, die eine dritte Kraft im algerischen Bürgerkrieg darstellt. Andererseits zählen sie allerdings auch zu den AnhängerInnen der islamistischen Ideologie und treten auch offen dafür ein.

Obwohl das Ausmaß der Gewalt in Algerien mittlerweile zurückgegangen ist, kann von Frieden bis heute keine Rede sein – von einem umfassenden, geschlechtergerechten, positiven Frieden, wie ihn die feministische Friedens- und Konfliktforschung fordert, ganz zu schweigen. Ein wesentliches Hindernis für die Etablierung eines geschlechtergerechten Friedens stellt u.a. das Familiengesetz dar, das trotz einer Minimalreform unter Präsident Bouteflika im Jahr 2005 de facto unverändert in Kraft ist und Frauen nach wie vor benachteiligt. Um seine umfassende Änderung einzufordern und gleichzeitig zu erreichen, dass das frauendiskriminierende Familiengesetz im Gespräch bleibt, haben algerische Frauen aus dem In- und Ausland im Jahr 2003 die Kampagne „20 Jahre sind genug“ („*Vingt ans barakat*“) initiiert.

Indem feministische Theorieansätze in der Friedens- und Konfliktforschung die Aufmerksamkeit auf die Rollen von Frauen in bewaffneten Konflikten bzw. auf die Konstruktion von gender in bewaffneten Konflikten lenken, kommt auch die sonst eher weniger beachtete Mikroebene des Konfliktgeschehens ins Blickfeld, die aufgrund der traditionellen „Staatenfixiertheit“ der Disziplin der Internationalen Politik ansonsten eher weniger beachtet wird. Dadurch machen sie auf eine innergesellschaftliche Kraft aufmerksam, die bis dato viel zu selten ernsthaft in Konfliktlösungsansätze eingebunden wird: die Zivilgesellschaft. Das Beispiel Algerien zeigt ganz deutlich, dass es gerade die zivilgesellschaftlichen Kräfte sind, die weder in einem Militärregime noch in einem islamischen Staat leben möchten und sich für eine demokratische Entwicklung in Algerien

einsetzen. Um zu verhindern, dass diese Kraft zwischen dem Militärregime und den IslamistInnen aufgegeben wird sollte sich externe Demokratieförderung und Unterstützung auch auf die VertreterInnen der Zivilgesellschaft konzentrieren. V.a. aber sollte die externe Unterstützung ernst gemeint sein, also nicht nur pro forma und als Vorwand für die Verfolgung anderer Interessen wie Ressourcensicherung, geopolitische Ziele etc. Aber auch die WissenschaftlerInnen sind hier gefragt, indem sie in ihren Analysen die Stimmen derer nicht vernachlässigen, die sich für die Demokratisierung, die Einhaltung von Menschenrechten und die Durchsetzung von Frauenrechten in Algerien einsetzen.

## Literatur

- Amnesty International (2009): Algerien- Chronik, Kurzfassung.  
<http://www.amnesty-algerien.de/Main/Informieren-Chronik> (8.9.2010).
- Amnesty International (2009): Algerien-Chronik, ausführliche Fassung.  
<http://www.amnesty-algerien.de/Main/Informieren-Chronik> (8.9.2010).
- Amnesty International (2009): Aktueller Länderbericht Algerien.  
<http://www.amnesty-algerien.de/Main/Informieren-Land>.
- Amrane-Minne, Danièle Djamila (1999): Women and Politics in Algeria from the War of Independence to Our Day, In: Research in African Literatures, Vol. 30, 1999. Indiana University Press.
- Baffoun, Alya (1994): Feminism and Muslim Fundamentalism: The Tunisian and Algerian Cases, In: M. Moghadam, Valentine (Hrsg.): Identity Politics and Women, Boulder/ San Francisco/ Oxford, S. 167-182.
- BTI 2010: Algeria Country Report.  
[http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Gutachten\\_BTI2010/MENA/Algeria.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Gutachten_BTI2010/MENA/Algeria.pdf) (20.6.2010).
- Cherifati-Merabtine, Doria (1994): The Social Representation of Women in Algeria`s Islamist Movement, In: M. Moghadam, Valentine (Hrsg.): Identity Politics and Women, Boulder/ San Francisco/ Oxford, S. 183-201.
- Daoud, Zakya (1995): Feminismus und Politik im Maghreb, In: Frauensolidarität 53 (3/1995), S. 2-4.
- Der Spiegel Online/ Leick, Romain (29.6.2004): Die Terror- Internationale. Algerien- Salafisten und GIA- Kämpfer.  
<http://www.spiegel.de/spiegelspecial/0,1518,306862,00.html> (9.9.2010).
- Deutsche Welle/ Ruf, Werner (11.9.2007): „Man kann sich fragen, ob hier nicht Terrorismus erfunden wird“- Selbstmordattentate in Algerien- Ein Interview mit dem Algerienexperten Werner Ruf.  
<http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Terrorismus/ruf2.html> (9.9. 2010).
- Engels, Bettina (2008): Gender und Konflikt. Die Kategorie Geschlecht in der Friedens- und Konfliktforschung. Saarbrücken.
- Harders, Cilja (2004): Krieg und Frieden in den Internationalen Beziehungen. In: Rosenberger S.K./ Sauer B. (Hrsg.): *Politikwissenschaft und Geschlecht*. Wien, S. 229-249.
- Heine, Peter (2007): Der Islam. Düsseldorf.
- Herzog, Werner (1995): Algerien. Zwischen Gottesstaat und Demokratie. München.
- Hippler, Jochen (2006): Konflikte und Krisenprävention.  
<http://www.jochen-hippler.de/neu/pdf-Dokumente/Konflikte.pdf> (20.5.2010).
- Hofmeier, Rolf/ Matthies, Volker (Hrsg.) (1992): Vergessene Kriege in Afrika. Göttingen.
- International Women`s Human Rights Law Clinic/ Women Living Under Muslim Laws (1999): CEDAW Shadow Report on Algeria.
- Kebir, Sabine (1995): Entrechtet, vergewaltigt und getötet, In: Frauensolidarität 53 (3/1995), S. 8-9.
- Kolnberger, Thomas/ Six, Clemens (Hrsg.) (2007): Fundamentalismus und Terrorismus. Zu Geschichte und Gegenwart radikalisierte Religion. Essen.
- Messaoudi, Khalida (1995): Worte sind meine einzige Waffe. Eine Algerierin im Fadenkreuz der Fundamentalisten. München.

Ruf, Werner (2007): Terror, Geheimdienste und Geopolitik: Wie die Achse Washington- Algerien Ressourcensicherung betreibt.  
<http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Algerien/terror-ruf.html> (9.9.2010).

Rühl, Bettina (1997): Wir haben nur die Wahl zwischen Wahnsinn oder Widerstand. Frauen in Algerien, Unkel/ Rhein, Bad Honnef.

Schmid, Bernhard (2005): Algerien. Frontstaat im globalen Krieg? Münster.

Tagesschau/ Ruf Werner (16.7.2008): "Es scheint "gute" und "böse" Militärdiktaturen zu geben. Prof. Dr. Werner Ruf (Kassel) im Tagesschau- Interview zu Merkels Algerien Besuch- Hintergrund.  
<http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Algerien/merkel-ruf.html> (9.9.2010).

Turshen, Meredith (2002): Algerian women in the liberation struggle and the civil war: from active participants to passive victims? In: Social Research, Fall 2002.

Voykowitsch, Brigitte (1995): Permanente Sorge ums Überleben. Frauen als Zielscheibe im algerischen Bürgerkrieg, In: Frauensolidarität 52 (2/1995), S. 33.

Women's Human Rights Law Clinic/ Women Living Under Muslim Laws (2000): CEDAW Shadow Report on Algeria to the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (January 1999).  
<http://www.wluml.org/node/416> (18.6.2010).

Women Living Under Muslim Laws/ WLUML (1995): Dossier d'information sur la situation en Algérie. Résistance des femmes et solidarité internationale.

#### **Webseiten:**

Algeria-Watch: Informationen zur Menschenrechtssituation in Algerien  
<http://www.algeria-watch.org/index.html>.

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung  
<http://hiik.de/>  
[http://hiik.de/de/downloads/data/maps/worldmap\\_2009\\_allIntLeg.jpg](http://hiik.de/de/downloads/data/maps/worldmap_2009_allIntLeg.jpg).

Women Living Under Muslim Laws (WLUML)  
<http://www.wluml.org/>.

AG Friedensforschung: Beiträge zu Algerien  
<http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Algerien/Welcome.html>



# Die Politisierung humanitärer Interventionen – Interessensanalyse militärisch intervenierender Staaten untersucht am Fallbeispiel Darfur

Johanna Damböck

## 1. Einführung

Anfang 2003 wurde die ganze Welt geschockt aufgrund des Massenmordes in Darfur, einer Region des Sudans. Tötungen, Verstümmelungen, Hungerkatastrophen und Vergewaltigungen standen bei der sudanesischen Zivilbevölkerung auf der Tagesordnung.

*The darfur crisis combines the worst of everything: armed conflict, extreme violence, sexual assault, great tides of desperate refugees – without even the unleavened bread of a desperate escape, hunger and disease, all uniting with an unforgiving desert climate.*<sup>1</sup>

Die Darfur Krise ist eine von vielen humanitären Katastrophen, welche die Welt in ihrer Existenz und in ihrem Mitgefühl und Mitleid herausfordert.

Humanitäre Interventionen, durchgeführt hauptsächlich von den Vereinten Nationen übernehmen die Aufgabe bei humanitären Katastrophen zu intervenieren und das Ausmaß der Tragödie, vor allem im Hinblick auf die Zivilbevölkerung zu begrenzen. Allerdings muss beachtet werden, dass selbst Interventionen, welche als grundsätzlich „moralische Interessen verfolgend“ gelten, nicht frei von politischen Interessen sind. „Laments about the politicisation of humanitarian assistance are not uncommon.“<sup>2</sup> Diese gilt es im Folgenden zu untersuchen und die Auswirkungen dessen anhand eines Fallbeispiels darzustellen. Eine anfängliche

<sup>1</sup> Udombana, Nsongura J. (2005): When Neutrality is a Sin: The Darfur Crisis and the Crisis of Humanitarian Intervention in Sudan. In: Human Rights Quarterly, Vol. 27, Nr. 4, S. 1150.

<sup>2</sup> Middleton, Neil; O’Keefe, Phil (2006): Politics, History and Problems of Humanitarian Assistance in Sudan. In: Review of African Political Economy, Vol. 33, No. 109, S. 543.

Darstellung heutiger humanitärer Interventionspraxen und die Erläuterung des R2P-Konzeptes geben die nötigen Hintergrundinformationen, welche es benötigt, um die Untersuchung des folgenden Fallbeispiels verständlich zu machen.

## 2. Humanitäre Interventionen

„Unter einer humanitären Intervention wird ein militärischer Eingriff in das Hoheitsgebiet eines Staates zum Schutz von Menschen verstanden, die sich in einer humanitären Notlage befinden, sofern der betroffene Staat nicht fähig oder willens ist, diesen Menschen Schutz zu bieten.“<sup>3</sup> Anders ausgedrückt heißt das, „dass sich ein Staat zum Anwalt der Nöte und Ängste einer Bevölkerungsgruppe in einem fremden Staat, die zur Zielscheibe organisierter Angriffe und gegen ihre Existenz geworden ist (macht)“, indem er militärische Eingriffe als maßgebendes Mittel einsetzt.<sup>4</sup> So kann die UN mithilfe der Verabschiedung einer Resolution, Mandate aufstellen, welche friedlich oder mit militärischer Gewalt versuchen, humanitäre Mindeststandards durchzusetzen und Menschenrechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Seit der Etablierung des R2P-Konzeptes, „the responsibility to protect“, drehen sich die wesentlichen Debatten um die Umsetzung und Beurteilung der festgelegten Prinzipien. Ereignisse, wie sie in Ruanda, Srebrenica oder im Kosovo stattfanden, waren die Gründe, warum ausgehend von einer moralischen Argumentation, eine Verantwortung zum Eingreifen, falls nötig auch mit militärischen Mitteln etabliert wurde.<sup>5</sup> Hauptaussage des Konzeptes ist, dass souveräne Nationalstaaten die Aufgabe haben, ihre Bürger vor vermeidbaren Katastrophen, vor Massenmord, Vergewaltigung und Hungerskatastrophen zu beschützen.<sup>6</sup> 2005 wurde das Thema in dem

<sup>3</sup> Krennerich, Michael (2007): Humanitäre Intervention. In: Grotz, Florian/Nohlen, Dieter: Kleines Lexikon der Politik. München: C.H. Beck Verlag, S. 212.

<sup>4</sup> Tomuschat, Christian (2008): Humanitäre Intervention – ein trojanisches Pferd? In: Malowitz, Karsten/Münkler, Herfried (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 66.

<sup>5</sup> Ruf, Werner; Strutyński, Peter (2007): Militärinterventionen: verheerend und völkerrechtswidrig. In: Utopia Kreativ, Nr. 11, S. 1046.

<sup>6</sup> ICISS [International Commission on intervention and state sovereignty] (2001): The responsibility to protect.

„High-level Plenary Meeting of the General Assembly“ diskutiert. Als wesentlicher Punkt wurde Folgendes festgelegt:

*(E)ach individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity.*<sup>7</sup>

Dadurch haben sich die Staaten verpflichtet, Menschenrechte zu akzeptieren und durchzusetzen und gleichzeitig Verbrechen vorzubeugen. Sollten sie dieses nicht tun, liegt es in der Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel zu ergreifen, um Unrecht und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Reichen die Mittel, welche in Chapter VI und VIII der Charter genannt sind nicht aus, müssen Maßnahmen anhand von Chapter VII ergriffen werden. Auch bezüglich des Darfur-Konfliktes kann gesehen werden, dass „the UN was heralded as a form of military intervention, implementation of the principle of the responsibility to protect“.<sup>8</sup> Diese Verantwortung zum Schutz wurde von der UN bei der Generalversammlung aber nur mit erheblichen Vorbehalten angenommen: die Staaten dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrates zu militärischen Mitteln greifen.<sup>9</sup>

Letztlich war und ist aber, wie gezeigt wird, jede Entscheidung für eine Intervention in ein fremdes Staatsgebiet eine politische und auch die Etablierung einer „R2P“ hat an diesem Sachverhalt nicht viel verändert. Die Ohnmacht der UN-Blauhelme gegenüber dem Völkermord in Ruanda 1994 und dem Massaker von Bosnien-Herzegowina 1995 wurden als ein Versagen der Vereinten Nationen interpretiert. Die späte Antwort auf die Krise in Darfur und die mangelnde Ressourcenbereitstellung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt können als ein „anhaltendes“ Versagen der Vereinten Nationen interpretiert werden, da sie der „Verantwortung zum Schutze“ nicht nachkommen. Es ist zwar eine kluge Lösung, die Vereinten Nationen als maßgebliche

Instanz bei der Erteilung von Interventionsbefugnissen einzusetzen, problematisch ist aber, dass die Mandatserteilung auf diese Weise schlussendlich von einer weitgehenden Interessensübereinstimmung der Vetomächte im Sicherheitsrat abhängig gemacht wird. Die Folge ist, dass die Interventionen gerade dort blockiert werden, wo sie aus humanitären Gründen dringend nötig wären.<sup>10</sup> Münkler<sup>11</sup> nennt vier Faktoren, welche die Interessen der Akteure bezüglich humanitären Interventionen grundsätzlich prägen: erstens und zweitens, die politischen und/oder wirtschaftlichen Interessen. Diese Interessen herrschen vor allem dann vor, wenn sich der Staat, in dem interveniert wird, in einer politischen oder sozio-ökonomischen Krise befindet. Eine militärische Intervention könnte dann vor allem dazu dienen, die eigene Position in diesem Land zu stärken. Drittens, humanitäre Interessen, also Interventionen die rein aufgrund von humanitären Gründen unternommen werden. Viertens, die Interventionen des kalkulierbaren Tausches, welche aufgrund von „indirektem“ Interesse getätigt werden. Hierbei geht es bei der Entscheidung nicht direkt um das Interventionsland, sondern Dritt-Akteure kommen in das Spiel. Die maßgeblichen Interessen dabei lassen sich wesentlich auf außenpolitische Gründe und bilaterale Bündnisse zurückführen.

Die folgende Analyse soll zeigen, welche Interessen in Bezug auf den Darfur-Konflikt für die internationale Antwort bedeutend waren. Dazu werde ich zuerst den Darfur-Konflikt, seine Hintergründe und Eskalation ergründen und anschließend die möglichen Gründe für eine späte und nicht zufriedenstellende Antwort bezüglich eines Vorgehens von Völkermord aufzeigen. Hauptthese ist, dass nationale Interessen die fehlende mediale Berichterstattung und die Komplexität der Lage im Sudan dafür verantwortlich waren, dass die internationale Gemeinschaft in Hinsicht auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit scheitern musste. Politische Interessen und verfolgte politische Ziele reduzieren die Effektivität humanitärer Interventionen und

---

Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty. International Development Research Center: Ottawa. <http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf> [Zugriff: 27.5.2010].

<sup>7</sup> UN Doc. A/60/L.1; Par. 138.

<sup>8</sup> Flint, Julie; Waal, Alex de (2008): Darfur. A new history of a long war. London [u.a.]: Zed Books Ltd.

<sup>9</sup> Vgl. Ruf/Strutynski (2007): S. 1047.

---

<sup>10</sup> Vgl. Münkler, Herfried (2008): Humanitäre militärische Interventionen. Eine politikwissenschaftliche Evaluation. In: Malowitz, Karsten/Münkler, Herfried (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 98.

<sup>11</sup> Vgl. ebd. S. 107 ff.

steigern die Viktimisierung derjenigen Zivilisten, welchen humanitäre Interventionen eigentlich zugute kommen sollen.<sup>12</sup>

### 3. Die Darfur-Krise

#### 3.1. Die Hintergründe

Um den Konflikt in der Darfur-Region zu verstehen ist es nötig, eine historische Genese anhand der ökologischen, sozioökonomischen und politischen Ebene zu tätigen. Schließlich ist dieser Krieg ein soziales Ereignis mit vielfältigen Akteuren und Handlungsebenen, welche innerhalb verschiedener Konfliktlinien agieren und dessen Verschmelzung kriegerische Auseinandersetzungen als Ergebnis haben.<sup>13</sup> Der Konflikt im Westen Darfurs reicht bereits Jahrhunderte zurück, auch deshalb, weil dieses früher unabhängige afrikanische Sultanat erst im Jahre 1874 in den Sudan integriert wurde.<sup>14</sup> Als Ausgangspunkt zur Herleitung des Konfliktes werde ich aber nun das Jahr 1970 annehmen, um die Periode auf die wesentlichen Gegebenheiten zeitlich einzugrenzen.

Die polit- ökologischen Hintergründe sind einerseits auf die zunehmende Ausbreitung der Sahara und andererseits auf landrechtliche Probleme des Landes zurückzuführen. Die durch die Dürren der 1970er- und 1980er-Jahre ausgelöste verstärkte Wüstenbildung führte zu einer Ausbreitung der Sahara an ihrem südlichen Rand und einer dadurch ausgelösten Einengung des land- und viehwirtschaftlich nutzbaren Raumes. Kurz gesagt: „Ein Ansteigen des Konfliktgeschehen korrespondierte mit dem Absinken des Niederschlags in Darfur.“<sup>15</sup> Die gleichzeitige rasche Bevölkerungszunahme, die Zunahme der Tierbestände und die Ausweitung der Anbauflächen verbunden mit der Tätigkeit von agroindustriellen Experimenten taten ebenfalls ihr weiteres, um die sozio-ökonomische Lage

der Menschen in Darfur zuzuspitzen. 1972 bis 1974 bildeten sich die ersten Flüchtlingsströme und begannen ihre Wanderung Richtung Süden des Landes. Eine Hungersnot, welche im Jahr 1984 ausbrach verschlimmerte die Lage zusätzlich. Die Flüchtlinge forderten ein permanentes Aufenthaltsrecht, aber dieses übte schwerwiegende Probleme bezüglich des traditionellen Landrechts aus.<sup>16</sup> Schließlich trafen die Dürreflüchtlinge des Nordens auf die Bewohner der Fur Region, dem Teil Darfurs, welcher durch die Betreibung eines sesshaften Feldbaus charakterisiert war. Der massive Zustrom von Menschen, welche Land beanspruchten und die zunehmende Landdegradierung infolge der Dürreperioden endeten in einem Konflikt um juristische und politische Souveränität in Landrechtsfragen. Die Konflikte in Darfur breiteten sich massiv aus und umfassten immer größere Regionen und viele ethnische Gruppen.<sup>17</sup> Dschafar Muhammad an-Numairi, der ab 1971 führende Präsident des Sudan verschärfte zunehmend die Situation, indem er im gleichen Jahr seines Amtseintritts die Lokalverwaltung abschaffte. Der Grund dafür war, dass er diese Einrichtung für ein koloniales Werkzeug und einen Hort des Tribalismus hielt.<sup>18</sup> Die Zentralregierung unterstützte zu der Zeit die Region nicht mit den nötigen finanziellen und materiellen Ressourcen, welche die Region benötigt hätte, um mit den Flüchtlingsbewegungen zurecht zu kommen und die Hungersnot zu mildern.<sup>19</sup> Zusammengefasst kann also behauptet werden, dass der Zusammenfall einer Abschaffung der Lokalverwaltung durch die Zentralregierung, welche das Ressourcenmanagement innerhalb des Landes beeinträchtigte mit der vorherrschenden Dürreperiode und den dadurch verschlechterten Landbedingungen Spannungen erzeugten, welche sich ethnisch aufgeladen haben und zu gewalttätigen Konflikten führten.

Auf politischer Ebene sind vor allem die Marginalisierung Darfurs und die ethnische Polarisierung wichtige Komponenten, um die Genese des Konfliktes zu verstehen. Besonders die anglo-ägyptische

---

<sup>12</sup> Middleton, Neil; O'Keefe, Phil (2006): Politics, History and Problems of Humanitarian Assistance in Sudan. In: Review of African Political Economy, Vol. 33, No. 109, S. 543.

<sup>13</sup> Böcker, Maïke (2009): Darfur. Zur Genese eines Konfliktes im Westen der Republik Sudan. Berlin; Münster: Lit Verlag, S. 50.

<sup>14</sup> Knab, Thomas (2006): The responsibility to protect – Humanitäre Intervention in Afrika. Gerechtfertigtes Eingreifen oder versäumte Pflichten. Diplomarbeit, Universität Wien, S. 58.

<sup>15</sup> Böcker (2009): S. 50.

<sup>16</sup> Ebd. S. 51.

<sup>17</sup> Babiker, Mustafa (2007): Conflict and Conflict Resolution in Darfur: Some Initial Thoughts. In: Abdel Ghaffar M. Ahmed; Leif, Manger (Hrsg.): Understanding the Crisis in Darfur. Listening to Sudanese Voices. Bergen: BRIC. S. 47.

<sup>18</sup> Böcker (2009): S. 55.

<sup>19</sup> Johnson zit. nach Böcker (2009): S. 53.

Kolonialherrschaft prägte das Land durch die Etablierung struktureller Bedingungen, welche zu einer Marginalisierung des Sudan beitrugen. Die Anzahl der Wechsel von parlamentarischen Regierungsformen mit Perioden von Militärdiktaturen seit dem Jahre der Unabhängigkeit 1956 ist bemerkenswert. Als eine historisch-strukturelle Komponente ist zu sehen, dass während der Kolonialzeit seit 1916 bis zur sudanesischen Unabhängigkeit Darfur von der kolonialen Administration nicht berücksichtigt wurde; auch die sudanesishe Zentralregierung schenkte Darfur nicht die nötige politische Aufmerksamkeit, die es benötigt hätte, um den Konflikt in Darfur mit dem Ende der Kolonialherrschaft zu Ende zu bringen.<sup>20</sup>

In ökonomischer Hinsicht wurde durch diese politische Marginalisierung ein weitaus kleinerer Teil an Ressourcen vom Staat bereitgestellt, wie es im Vergleich zum Nilal mit seiner landwirtschaftlichen Produktion und verarbeitenden Industrie der Fall war. Darfurs Wirtschaft hingegen kennzeichnete sich vor allem durch seine Subsistenzlandwirtschaft und der Viehzucht mit einer extrem geringen Nutzung innovativer Impulse, geringer Technologisierung und einer schlecht entwickelten Industrie des Marktes.<sup>21</sup> Fehlende Infrastruktur, Elektrizität und Wasserversorgung sowie wenig vorhandene öffentliche Einrichtungen wie Banken, Apotheken, Krankenhäuser und Schulen taten ihr Weiteres, um das Bewusstsein der arabisch-muslimischen Eliten zu bilden und Aufstände auf Grund einer politischen Vernachlässigung dieser Region zu verstärken. Verstärkt wurde dieser Faktor 1988 als das islamistische Regime an Macht gewann und sich bewusst eine Machtkonzentration bei der Zentralregierung vorantrieb. „The islamist regime has come to power with the explicit aim of stopping the 1988 Ittihadiyin/SPLA peace initiative (...) because it showed itself much more capable of maintaining Arab supremacy in the Sudan than its sectarian predecessors“<sup>22</sup>

Die ethnische Polarisierung gründet auf der nationalen Identitätskonstruktion der Zentralregierung in Darfur, denn seit 1989 war eine Ideologie vorherrschend, welche den

Islam als politische Komponente deutete und diesen mit Arabismus verknüpfte. Diese Verknüpfung war entscheidend für die Ausprägung der Konflikte, denn als die Zentralregierung anfangs durch diese konstruierten neuen Identitäten wesentliche politische Ämter an arabische Verbündete der Regierung zu geben, wurde die Macht der drei einflussreichsten Gruppen in Darfur, der Zaghawa, Fur und Masalit geschmälert. So schlossen sich diese Gruppen zusammen, um gemeinsam gegen die Zentralregierung mithilfe gewaltsamer Akte vorzugehen. Aber auch auf internationaler Ebene trugen der tschadlybische Faktor der 1970er Jahre, der Eindruck des tschadischen Bürgerkrieges in den 1980er-Jahren, die Auswirkungen des Libyen-Tschad-Krieges und der Staatsstreich in Idriss Debys zu einer Zuspitzung des darfurischen Konfliktes bei.<sup>23</sup>

Zusammengefasst waren es aber vor allem die lokalen Probleme, welche in den 1980er-Jahren mit der ökologisch prekären Situation zusammenfielen. Politiker bewaffneten daraufhin aus Eigeninteresse am Machterhalt die Murahilin. So entstanden gewalttätige Räume, in denen Warlords weitgehend das Geschehen bestimmen konnten. Die Murahilin wurden später nicht entwaffnet, sondern fanden ihr Fortleben in den Janjaweed des Darfur-Konflikts.<sup>24</sup> 1989 konnte der erste größere kriegerische Konflikt in Darfur beobachtet werden, welcher schon viele Elemente in sich trug, welche Ähnlichkeiten zu den heutigen Konflikten aufzeigen. Nach der Unterzeichnung eines Friedensvertrages begannen 1990 die Kämpfe neu, Mitte der 1990er-Jahre gerieten die Masalit in West-Darfur zunehmend unter Druck der arabischen Milizen. 1999 eskalierte die Situation als ein Militärgouverneur nach West-Darfur entsandt wurde und die Zentralregierung den Notstand auslöste, denn schließlich haben die Kämpfe Fluchtbewegungen von über 100.000 Menschen ausgelöst.<sup>25</sup> 2002 zerstörten arabische Milizen mehrere Dörfer und ließen die Gewalt eskalieren.

---

<sup>20</sup> Vgl. Middleton/O'Keefe 2006, S. 547.

<sup>21</sup> Böcker (2009): S. 58.

<sup>22</sup> Prunier, Gérard (2005): Darfur. The ambiguous genocide. London: Hurst & Company, S. 104.

---

<sup>23</sup> Böcker (2009): S. 68-73.

<sup>24</sup> Beck (2004): Die Massaker in Darfur. Zeitschrift für Genozidforschung, Vol. 5, No. 2, S. 61.

<sup>25</sup> Böcker (2009): S. 80.

### 3.2. Eskalation des Konfliktes seit 2003

Die Forschung ist sich einig, dass 2003 eine quantitative wie auch qualitative Veränderung der Ereignisse in Darfur zu verzeichnen war.<sup>26</sup>

*During 2001-2003, local disputes were exacerbated by the breakdown of local governance and combined with the ambitions of a frustrated provincial elite to fuel an insurgency, which escalated more quickly and bloodily than either side anticipated.*<sup>27</sup>

Im Februar 2003 fand ein Angriff der Sudan Liberation Army (SLM/A) auf die Stadt Gulu statt. Der Grund war, dass sich die darfurischen Rebellen an einen zu dieser Zeit ablaufenden Friedensprozess der Zentralregierung und der SPLA, der führenden Rebellengruppe des Südsudan ausgeschlossen fühlten und sich durch den Einsatz militärischer Mittel Gehör verschaffen wollten. Die zeitweilige Einnahme der traditionellen Hauptstadt Darfurs, die Gefangennahme eines sudanesischen Generals, sowie die Tötung von Soldaten und die Zerstörung von Flugzeugen können als weitere Handlungen der SLM/L ausgemacht werden.<sup>28</sup> Die Regierung holte daraufhin zum Gegenschlag und zu einer Gegenoffensive aus: Luftstreitkräfte wurden eingesetzt, Personen festgenommen und Dörfer niedergebrannt.

In der Zuspitzung des Konfliktes instrumentalisierte die Zentralregierung arabische Milizen im Sinne einer Durchführung von Vergeltungsmaßnahmen. Diese Janjaweed wurden so militarisiert und in die Militäraktionen hineingezogen. Bis Juli 2003 schaffte es die Zentralregierung genügend Truppen von dem Konflikt in den Südsudan nach Darfur zu verlegen und so durch militärische Maßnahmen via Bombenangriffe, Kampfhubschraubern und Panzern gegen die Rebellen vorzugehen und gleichzeitig Zivilpersonen aus dieser Region zwanghaft zu vertreiben. Im Sommer 2003 trugen auch im Weiteren die Rebellengruppe Justice and Equality Movement (JEM) zu einer Komplexisierung der Konflikte bei. Festgehalten werden kann, dass die Übergriffe

der Janjaweed nicht nur auf die Rebellen, sondern auch und vor allem zunehmend auf die Zivilbevölkerung gerichtet waren<sup>29</sup>.

Folgende Bilanz kann ausgemacht werden: „In Darfur wurden und werden (in der Anfangszeit des Konfliktes; Anm. J.D.) durch den Konflikt zwischen der Regierung, den Janjaweed und in letzter Zeit auch durch tschadische Rebellen bzw. Streitkräfte mindestens 200.000 Menschen getötet und mehr als zwei Millionen intern vertrieben.“<sup>30</sup>

*The war has accelerated into one of the most violent conflicts in the world; it has generated what is now widely regarded as the world's greatest humanitarian crisis.*<sup>31</sup>

## 4. Die internationale Antwort auf die Krise

### 4.1. Humanitäre Interventionen in Darfur

Im Februar 2004 trat die erste Lebensmittelhilfe aus dem Tschad ein, weitere folgten. Im Juli 2004 verabschiedete der Sicherheitsrat der UN die Resolution 1556. Aufgrund der großen Flüchtlingsbewegungen in den Tschad behauptet die UN, „that the situation in Sudan constitutes a threat to international peace and security and to stability in the region“ (S/RES/1556). Dies bot Anlass genug, um unter Chapter 7 der Vereinten Nationen zu handeln und eine Mission aufzustellen. Die wesentliche Forderung war: „the deployment of international monitors, including the protection force envisioned by the African Union, to the Darfur region of Sudan under the leadership of the African Union“. Die African Union Mission in Sudan (AMIS) wurde gegründet, um humanitäre Hilfe zu bringen und die Situation in Darfur zu entschärfen. Diese Mission musste aber scheitern, da es der Afrikanischen Union aufgrund mangelnder Finanzmittel und fehlender Logistik nicht gelang, die Kämpfe in Darfur zu unterbinden.<sup>32</sup> Sie kam zu spät und mit viel zu geringen Mitteln. Schließlich gab es Probleme bei dem Transport der Soldaten: Der Zugang wurde durch die sudanesischen Regierung durch Reisegenehmigungen erschwert und die

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Waal, Alex de (2007): Darfur and the failure of the responsibility to protect. In: International Affairs, Vol. 83, Issue 6, S. 1039.

<sup>28</sup> Knab (2006): S. 59.

<sup>29</sup> Beck (2004): S. 56.

<sup>30</sup> Knab (2006): S. 6.

<sup>31</sup> Reeves, Eric (2004): Catastrophe in Darfur. In: Review of African Political Economy, Vol. 99, No. 31, S. 160.

<sup>32</sup> Knab (2006): S. 68.

Truppen waren mangelhaft bewaffnet. Aufgrund der Ablehnung der sudanesischen Regierung eines robusten Mandates, konnte die AMIS nur als eine Beobachtermission durchgeführt werden und gewalttätige Ausschreitungen wurden nicht gestoppt.

Ein weiterer Schritt war die Ausdehnung des bereits bestehenden Mandat UNMIS im Südsudan auf Darfur im August 2006. Es sollte die AMIS weiterführen und vor allem die Verantwortung für die Durchsetzung des Darfur Peace Agreement übernehmen. Die Gespräche dafür wurden 2004 aufgenommen und konnten im Mai 2006 erfolgreich von der Rebellenorganisation SLM/A und der Zentralregierung unterschrieben werden. Das Ergebnis ist auf das Einwirken von Mediationsgesprächen und dem großen internationalen Druck zurückzuführen.<sup>33</sup> Im Wesentlichen hat es die AMIS Security Commission erreicht, einen Entwicklungsplan auszuarbeiten, in welchem die Konfliktparteien erklärten, einen 3-phasigen Waffenstillstand durchzuführen, bestehend aus der Nichtanwendung militärischer Gewalt, dem Aufbau von sogenannten demilitarisierten Pufferzonen und einem Monitoring-Prozess, der die Durchsetzung der wesentlichen Elemente des Vertrages gewährleisten sollte.<sup>34</sup> Die Umsetzung weist jedoch Mängel auf, erstens aufgrund der großen Inhomogenität der Rebellengruppe und der Tatsache, dass sich immer verschiedene Allianzen und Splittergruppen bildeten; andererseits auch, da arabische Milizen es nicht unterließen, kleine Kriege miteinander und gegen andere Gruppierungen auszuführen und dadurch die Komplexität der Situation eine effektive Intervention verhinderte. Außerdem muss bedacht werden, dass diese Verhandlungen zu einer Zeit gemacht wurden, als die Zustände noch anders waren, als sie später zu sein schienen, vor allem, weil die arabischen Milizen zu diesem Zeitpunkt noch als ein Teil der sudanesischen Armee betrachtet werden konnten.<sup>35</sup> Ab diesem Zeitpunkt aber scheint der Konflikt unkontrollierbarer denn je.<sup>36</sup> Erst im Juli 2007 konnte die UNAMID-Mission eingeleitet werden. Sie wurde formell von dem

Sicherheitsrat am 31. Juli 2007 durch die Adoption der Resolution 1769 (2007) etabliert. Die UNAMID wurde unter Chapter 7 der UN-Charter durchgeführt und zuerst auf eine Anfangsperiode von 12 Monaten beschränkt. Am 31. Juli 2008 und auch 2009 wurde das Mandat auf jeweils weitere 12 Monate ausgedehnt. Als Aufgaben werden genannt:

*the protection of civilians as its core mandate, but it is also tasked with contributing to security for humanitarian assistance, monitoring and verifying implementation of agreements, assisting an inclusive political process, contributing to the promotion of human rights and the rule of law, and monitoring and reporting on the situation along the borders with Chad and the Central African Republic (UN 2010).*

Das Mandat stößt aber auf große Schwierigkeiten im Implementierungsprozess aufgrund mangelnder Transportmöglichkeiten, Zugangsbeschränkungen, mangelnder Ausrüstung und der unkooperativen Mitarbeit der sudanesischen Regierung.<sup>37</sup> Die Stationierung der Truppen ging schleppend voran, die Truppen standen ständig unter militärischer Bedrohung und die Reichweite war schon im Vorhinein aufgrund der fehlenden Verfügung von Ressourcen prädestiniert. „A mandate under Chapter VII of the UN-Charter that allowed the troops to use force would mean little unless there was a plan for how that force should be used successfully, and there was not“.<sup>38</sup>

#### 4.2. Analyse der internationalen Antwort

„The responses of the UN-Security Council and the AU Peace and Security Council (PSC) consisted chiefly of ad hoc steps rather than a systematic or strategic approach to the crisis“.<sup>39</sup> Die Aussagen, welche in die Resolution Eingang fanden sind zu ungenau und unpräzise definiert, als dass daraus eine konkrete Handlungsanleitung folgen könnte. So verlangt Resolution 1556 zwar eine Entwaffnung der Janjaweed, wobei sie aber nicht konkret festlegt, was unter „disarmament“ und „janjaweed“ verstanden wird.<sup>40</sup> Durch fehlendes Monitoring des UN Security Council

<sup>33</sup> Behrends, Andrea (2008): Neither nomads versus settlers nor ethnic conflicts. The long history of changing alliances and politicized groups on the Chad/Sudan border. *Orientwissenschaftliche Hefte*, Bd. 26, S. 26.

<sup>34</sup> Vgl. Waal (2007): S. 1049.

<sup>35</sup> Vgl. Waal (2007): S. 1050.

<sup>36</sup> Vgl. Böcker (2009): S. 91.

<sup>37</sup> Vgl. ebd.; Böcker (2009): S. 92 f.

<sup>38</sup> Vgl. Flint/Waal (2008): S. 196.

<sup>39</sup> Vgl. Waal (2007): S. 1041.

<sup>40</sup> Vgl. ebd. S. 1041.

und eine fehlende Reaktion in Bezug auf die Nicht-Durchsetzung versprochener Maßnahmen der sudanesischen Regierung musste die AMIS scheitern. Weitere Resolutionen halfen zwar angesprochene Individuen des Konfliktes zu identifizieren, aber der Sicherheitsrat verwendete dieses Instrument nur langsam und schleppend, kaum und beinahe ineffektiv. Ein weiteres Fehlen ist dabei zu sehen, dass als die USA aussprach, dass ein Genozid in Darfur geschieht<sup>41</sup>, diese Tatsache von mehreren Stellen zuallererst schlicht verneint und ignoriert wurde. Schließlich wurde 2004 ein Untersuchungstrupp des US State Department nach Darfur geschickt, um die Situation zu bewerten. Die Antwort war, dass der Terminus Genozid das gewalttätigen Vergehen in jener Region durchaus angewendet werden könne. Die Vorfälle wurden dem UN-Sicherheitsrat weitergeleitet und eine weitere Untersuchungstruppe, die International Commission of Inquiry into Darfur (ICID) wurde in den Darfur geschickt, um erneut die Situation zu beurteilen. Der Report wurde im Februar 2005 veröffentlicht und wenig später wurden die Ergebnisse dem International Criminal Court durch die Resolution 1593 weitergeleitet, „with eleven affirmative votes and four abstentions, including China and the United States“<sup>42</sup>.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das zustande kommen der verschiedenen humanitären Interventionen. Die Aufgabe wurde der AU übergeben und die AMIS gegründet, obwohl von vorherein abzusehen war, dass die AU nicht imstande war, eine solche „peace-support“ Operation mit einer solchen Größe und Komplexität aufzustellen, die es benötigt hätte, um in Darfur sinnvoll und effektiv einzugreifen. „HMI [Humanitarian Military Intervention; Anm. J.D.] is the most viable option open to the international community to bring an end to the killings, rapes, and pillages in Darfur“<sup>43</sup> – aber ohne einem robusten Mandat und einer größeren militärischen Intervention ist es sehr unwahrscheinlich in diese gewalttätigen Konflikte effektiv einzugreifen. Eine Abgabe bzw.

Umpositionierung zu einer UN-Peacekeeping-Mission wurde aber trotz großem Andrang nicht durchgesetzt. Stattdessen brauchte es zwei weitere Jahre, um die UN, die AU und die sudanesischen Regierung zu überzeugen, eine solche Mission zu etablieren. Die Bilanz: „International forces in Darfur rather than being a prop to a political policy, became the centrepiece of that policy“<sup>44</sup>. Schließlich hätte viel Leid und Gewalt verhindert werden können, hätte die AU und die UN schnell und zügig auf die internationalen Stimmen reagiert, die eine solche stark ausgerüstete Mission befürworteten. Aber auch die nach langer Zeit endlich verabschiedete Resolution 1706, welche eine Verstärkung mithilfe einer Umpositionierung und Aufstockung der UNAMIS mit sich brachte, wurde vom sudanesischen Präsidenten Omar al Bashir abgelehnt. Die Folge dieser Haltung war die große Schwierigkeit für die Truppen, Zugang für die Region zu bekommen und die Unmöglichkeit, die nötige Hilfe leisten zu können. Nach weiteren acht Monaten erst konnte schlussendlich ein hybrides AU-UN Mandat, die UNAMID eingreifen.

Die internationale Gemeinschaft befasste sich schlussendlich im Februar und März 2004 mit dem Fall Darfur und erreichte ihren Höhepunkt in Bezug auf die Konzentration in Darfur im April. „Darfur began to emerge as a human rights priority in the spring of 2004“<sup>45</sup>. Gespräche wurden aufgenommen und Zusammenkünfte zwischen dem Sudan, dem Tschad und der breiteren internationalen Gemeinschaft, namentlich den Vereinigten Staaten, der EU, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, der Afrikanischen Union, Delegierten der UN und Delegierte des Genfer Center for Humanitarian Dialogue, organisiert.

Das „Humanitarian Ceasefire Agreement“ wurde nach langen Diskussionen geschlossen und sollte einen 45-tägigen Waffenstillstand einleiten. Im April darauf sandte die UN eine Mission der Acting High Commissioner of Human Rights in den Tschad, um mit sudanesischen Flüchtlingen in Verbindung zu treten und sie zu interviewen. Dieser „Report of the Acting High Commissioner on the Human Rights Situation in Darfur“ (E/CN.4/2005/3) macht klar, „that there is a reign of terror in Darfur“. Weiters wird gesagt, dass „(g)overnment and militia forces carried out

---

<sup>41</sup> Vgl. ebd. 1041 f.

<sup>42</sup> Rodman, A. Kenneth (2008): Darfur and the Limits of Legal Deterrence. In: Human Rights Quarterly, No. 30, S. 546.

<sup>43</sup> Udombana, Nsongura J. (2005): When Neutrality is a Sin: The Darfur Crisis and the Crisis of Humanitarian Intervention in Sudan. In: Human Rights Quarterly, Vol. 27, Nr. 4, 1189.

---

<sup>44</sup> Waal (2007): S. 1042.

<sup>45</sup> Rodman (2008): S. 542.

indiscriminate attacks against civilians; rape and other serious forms of sexual violence; destruction and property and pillage; forced displacements; disappearances; and persecution and discrimination“ Obwohl diese Befunde eindeutig die Situation in Darfur zu kategorisieren vermocht haben, wurde ein drittes Team der UN im April nach Darfur geschickt, um die humanitäre Situation erneut zu beurteilen und geeignete Empfehlungen zu geben.<sup>46</sup>

Zusammengefasst kann also behauptet werden, dass in der Periode von 2004-2007 die internationale Gemeinschaft eine große Anzahl von Aktivitäten verfolgte, vor allem die Verbesserung von Sicherheit und humanitärem Zugang in Darfur, die Unterstützung des Darfur Peace Agreements, die Erlangung von Gerechtigkeit am International Criminal Court in Den Haag und die Verfolgung eines ausgehandelten Friedens, verbunden mit der Bestrafung derjenigen, die dem im Wege standen.<sup>47</sup> Dennoch scheint es, dass „(w)ith an internally dysfunctional regime facing a confused and inconsistent international community, it is unsurprisingly that little progress was made“<sup>48</sup>.

Die Missionen, Gutachten, Berichte, internationalen Gespräche, Finanzierungs- und humanitäre Programme müssen zwar als grundsätzlich positiv betrachtet werden, aber sie kamen sehr spät. „There is broad agreement among them that the humanitarian apparatus was lamentably slow in gearing up for action and that, even after gearing up, never quite managed to take the measure of the emergency“<sup>49</sup>. Diese Gegebenheit fällt zwar größtenteils unter die Verantwortung der sudanesischen Regierung, aber auch die internationale Gemeinschaft hat mit ihrer „nicht betroffenen“ und „nicht bestimmten“ Haltung im Sinne eines Fehlens „einer zweiten Verantwortung“ dazu beigetragen, die Situation zu verschärfen und eine humanitäre Katastrophe nicht zu mildern und somit zu deren Eskalation beizutragen.<sup>50</sup> Das heißt,

dass obwohl durchaus Maßnahmen ergriffen worden sind, sie in keinem logischen Zusammenhang mit der Bedürftigkeit dieser Region stehen, denn mehr und vor allem schnellere Hilfe hätte geleistet werden müssen.

## 5. Die Politisierung und Interessen der humanitären Intervention

„The international effort was late because the political weight and shape required to lever Khartoum into line was slow and difficult to build“.<sup>51</sup> Viele verschiedene Komponenten haben zusammengespielt, welche alle gemeinsam, manche mehr und manche weniger dazu beigetragen haben, den Prozess einer effektiven bestimmten internationalen Antwort auf die Krise zu verlangsamen. Neben politischen Elementen müssen auch die strukturellen in eine Analyse miteinbezogen werden. So sind, strukturell gesehen, der Aufbau der UN und das Fehlen zeitangemessener Reformen ein Grund für die große Verzögerung internationaler Eingriffe.<sup>52</sup> Die Bildung von Allianzen, gemeinsamer Meinungen und praktischen Vorgehensplänen innerhalb des UN-Sicherheitsrates benötigt Zeit, um sich entwickeln zu können.<sup>53</sup> Dem Punkt, an welchem die UN schlussendlich „seized of the matter“ ist, müssen eine Menge von Untersuchungseinheiten und Reporten, sowie Druck der internationalen Gemeinschaft bzw. Betroffenheit und ausreichendes Interesse vorausgehen.

Im Folgenden werde ich versuchen, die internen und äußeren Einflüsse zu untersuchen, welche für das späte Eingreifen in diese humanitäre Katastrophe verantwortlich waren. Eine konkrete Zuordnung ist aber aufgrund der interdependenten Wechselbeziehung nicht möglich, interne Faktoren mögen die mangelnde Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft beeinflusst haben und ließen sie aufgrund der Schwierigkeiten und der Aussichtslosigkeit der Situation zögern, ihre nationalen Interessen hinter internationalen zurückzustellen.

---

<sup>46</sup> Slim, Hugo (2004): Dithering over Darfur? A Preliminary Review of the International Response. In: International Affairs, Vol. 80, No. 5, S. 818.

<sup>47</sup> Vgl. Waal (2007): S. 1043.

<sup>48</sup> Ebd. S. 1043.

<sup>49</sup> Minear, Larry (2005): Lessons learned: the Darfur experience. In: Alnap Annual Review of Humanitarian Action in 2005. London: Alnap, S. 77.

<sup>50</sup> Slim (2004): S. 818.

---

<sup>51</sup> Ebd. S. 818.

<sup>52</sup> Vgl. Power, Samantha (2004): Business as usual at the U.N. In: Foreign Policy, No. 144, S. 38-39.

<sup>53</sup> Vgl. Slim (2004): S. 818.



## 5.1. Interne Einflüsse

Das Terrain auf welchem sich die Konflikte abspielten war nicht sehr vielversprechend und ließ auf eine aussichtslose Situation bezüglich humanitärer Einsätze schließen.<sup>54</sup> Schließlich hatten die Organisationen aufgrund der unwirtlichen und flächenmäßig großen Landschaft wenig Möglichkeit, die Situation ausreichend zu bewerten und zu untersuchen. Hinzu kommt, dass die Situation schnelllebig war und so gut wie jeden Tag neue militärische Angriffe aufbot, wodurch mehr und mehr Menschen aus dem Gebiet vertrieben wurden. Dieser Faktor wiederum wurde gewichtiger durch die Zugangsbeschränkungen, durch welche die Regierung Journalisten und Berichterstatern von internationalen Organisationen den Zugang nach Darfur versperrte. Fehlende Informationsbereitstellung untersagt eine Bewertung der Lage und steht einer Planung geeigneter effektiver Maßnahmen im Wege. „Access to the Darfur, doubtless the most critical limiting factor in the mobilisation effort, waxed and waned according to the political, military and humanitarian impulses of the Khartoum authorities“<sup>55</sup>.

Die Situation des Sudans war zu dieser Zeit nicht nur von den Unruhen in Darfur, sondern auch von Konflikten im Südsudan geprägt. Politiker konnten die gewalttätigen Auseinandersetzungen in Darfur nicht isoliert von anderen politischen Zielen betrachten, da der Friedensprozess, welcher im Südsudan im Gang war, die Lage in Darfur indirekt wesentlich beeinflusste. Die Friedensverhandlungen in Naivasha zur Durchsetzung des Comprehensive Peace Agreement zwischen der Zentralregierung und den Rebellen im Südsudan standen kurz vor ihrer erfolgreichen Fertigstellung. Die UN befand sich in einer schlimmen Situation, weil sie stark in den Naivasha Prozess involviert war und die treibende Kraft in den sich immer weiter fortschleppenden Prozess waren.<sup>56</sup> Deshalb fürchtete die internationale Gemeinschaft, dass eine internationale Konfrontation mit den Thematiken von Darfur den Prozess in Naivasha gefährden könnte.<sup>57</sup> Aufgrund der langen Dauer und der großen Kämpfe und Anstrengungen die diesem

Friedensprozess und Vertrag vorausgegangen waren, wollte die internationale Gemeinschaft nicht riskieren, diesen Vorgang zu gefährden. Schließlich kann gesagt werden: „a deterrent to putting pressure on the authorities to gain access to Darfur was the fear of alienating Khartoum, whose cooperation was essential in achieving North–South peace, itself a humanitarian goal“.<sup>58</sup> Weder die Herstellung einer Verbindung dieser beiden humanitären Krisen, noch eine öffentliche Ausposaunung der Tragödien, die im Sudan vor sich gingen, waren möglich, denn schließlich musste erreicht werden, dass die gleichen politischen Führer des Landes, welche in Naivasha zusammen saßen, auch nach N’djamena eingeladen werden konnten, um dort die Situation bezüglich Darfur auszuhandeln. „To many, the prospect of Sudan without Bashir at this particular time seemed likely to produce a total unravelling of the country and a situation of near anarchy that might even be worse than the tragedy involved in taking one conflict at a time“<sup>59</sup>.

Die Wahl, ob eine Verknüpfung zwischen den Konflikten oder eine Sequenzierung gebildet werden soll, ist eine politische und verlangt vor allem diplomatisches Fingerspitzengefühl. In diesem Fall wurde entschieden, eine Sequenzierung vorzuziehen und einen Konflikt nach dem anderen beizulegen zu versuchen. Dieses Argument schien zwar in den Anfangsjahren des Konfliktes in Darfur plausibel und konnte das späte Eingreifen der internationalen Gemeinschaft erklären, der schleppende und sich weiterhin verzögernde Verlauf, auch nach Abschluss des Friedensvertrags im Südsudan lässt aber darauf schließen, dass dieser Faktor nicht allzu stark sein hat können.

Ein weiterer wichtiger Faktor war die Tatsache, dass ein „failed state“ schlechte Bedingungen bietet, um gegen mörderische, rassistische und raubgierige Handlungen vorzugehen. Humanitäre Interventionen sind auch immer eine Sache von nationalen Politiken und den nationalen Interessen. Denn: „Leaders of the countries are lead by their economic interest instead of caring about human rights.“<sup>60</sup> Aufgrund der hohen Kosten von humanitären Interventionen wägen Staaten bei einer Eingriffsentscheidung ab, ob ein aktives

---

<sup>54</sup> Vgl. Minear (2004): S. 81.

<sup>55</sup> Ebd. S. 81.

<sup>56</sup> Vgl. Prunier (2005): S. 141.

<sup>57</sup> Vgl. Slim (2004): S. 822.

---

<sup>58</sup> Minear (2004): S. 81.

<sup>59</sup> Ebd. S. 81.

<sup>60</sup> Kawczynska, Ewelina (2009): The role of the Media in Conflict. Rwanda and Darfur Media Coverage. Diplomarbeit, Universität Wien, S. 56.

Handeln vielversprechend ist und zu einem Erfolg führen kann oder nicht.<sup>61</sup> Bei dem Vorherrschen eines „failed states“ wird so schon im Vorhinein die Chance auf eine effektive humanitäre Intervention geschmälert, da die Erfolgsaussichten um ein vielfaches geringer erscheinen.

## 5.2. Externe Einflüsse

Partikuläre Interessen der Nationaregierungen standen dem Beschluss von Sanktionsmaßnahmen im Sicherheitsrat im Weg.<sup>62</sup> Während sich die USA, Großbritannien, Frankreich, Chile und Deutschland von Anfang an dafür aussprachen, den Druck auf die sudanesischen Regierung beizubehalten bzw. zu erhöhen, waren es vor allem Pakistan, China, Russland und Algerien, welche eine schnelle Reaktion verhinderten.<sup>63</sup> Diese Länder betonten vor allem die Kooperationswilligkeit der sudanesischen Regierung und die erzielten Fortschritte und plädierten deshalb dafür, der sudanesischen Regierung mehr Zeit zu lassen, um die militärischen Ausschreitungen und die Verstöße gegen die Menschenrechte beizulegen. Schlussendlich war es vor allem aber China, welches durch sein Veto Sanktionsentwürfe verhindert hatte.<sup>64</sup> Darauf folgende Verhandlungen im UN-Sicherheitsrat machten die Interessen der beteiligten Staaten immer deutlicher und zeigten, dass eine rasche Resolutionsverabschiedung nur mit einem schwachen Resolutionstext möglich sein könnte.<sup>65</sup> Der Grund dafür ist vor dem Hintergrund der Verfolgung ihrer eigenen nationalen Interessen zu sehen, welche sie jeweils mit unterschiedlichen Argumenten durchzusetzen versuchten. Diese sind im Konkreten<sup>66</sup> Pakistan, die innehabenden Ölkonzessionen im Sudan und die islamische Solidarität, 2) China, die innehabenden Ölkonzessionen in beträchtlichen Ausmaß und die Erbauung der neuen Pipeline, sowie andere wichtige Wirtschaftsbeziehungen zu

dem Sudan und die Auslieferung von Kleinwaffen, 3) Russland, die Ölkonzessionen, an denen einzelne Unternehmen interessiert sind und die Tatsache, dass Russland einer der wichtigsten Waffenlieferanten des Sudans darstellt; Frankreich, Großbritannien und die USA drängten hingegen auf eine rasche Verabschiedung einer Resolution, die einen humanitären Einsatz einleiten und der sudanesischen Regierung Sanktionen androhen sollte. Der Resolutionsentwurf kam schlussendlich von den USA, rhetorisch und auch durch die Verfechtung der Androhung von Sanktionen.<sup>67</sup> Die restlichen Mitglieder im Sicherheitsrat nahmen gegenüber den USA aber eine kritische Haltung aufgrund der Geschehnisse im Irak zu dieser Zeit ein.<sup>68</sup> Außerdem, so betonte die neokonservative Meinungsträger in den USA, wurde die Darfur-Krise als eine Gelegenheit wahrgenommen, um die islamische Regierung des Sudan und die wahrgenommene Schwäche und Inaktivität der UN anzugreifen.<sup>69</sup>

„The biggest influence on some future resolutions of the disaster in Darfur is the discovery of oil“<sup>70</sup>. Der Sudan verfügt über große Ölvorkommen und gab seine Bekundung, dass die Erdölförderung drastisch erhöht werden solle. Die Produktion wird schon seit langer Zeit im Südsudan betrieben, in Darfur konnte sie aber aufgrund des hohen Gewaltpegels in dieser Region nur langsam starten. Die südsudanesischen Ölvorkommen sind in der Hand der staatlichen China National Petroleum Corporation, die Ölbohrlizenzen in beträchtlichem Ausmaß besitzen aber auch Unternehmen aus Pakistan und Frankreich. Die Tatsache, dass anhaltende Kämpfe in Darfur erstens vermeiden, dass ein Vertrag geschlossen werden kann, welcher die Veräußerung der Ölvorkommen an Ausländer verhindert und zweitens, dass die massive Vertreibung der Darfuri ein Weg ist, die lokalen Interessen nicht so stark werden zu lassen, als dass sie die Kontrolle ausländischer Investoren verhindern könnten, erklärt, warum es für im Sicherheitsrat vertretene Länder wie China und Russland einen Sinn hat, nicht an einer Beilegung der Streitigkeiten zu arbeiten.

<sup>61</sup> Vgl. Münkler (2008): S. 106.

<sup>62</sup> Vgl. Rodman (2008): S. 543.

<sup>63</sup> Bernhard, Regina; Lingnau, Hildegard (2004): Die Vereinten Nationen und die Darfur-Krise. Nationale Interessen stehen einer Lösung im Wege. In: DGVN [Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen]: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Vol. 52, No. 5, S. 169.

<sup>64</sup> Vgl. Knab (2006): S. 70.

<sup>65</sup> Vgl. ebd. S. 70.

<sup>66</sup> Vgl. ebd. 169 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Rodman (2008): S. 543.

<sup>68</sup> ebd.; Bernhard/Lingnau (2004): S. 170 ff.

<sup>69</sup> Foley, Conor (2008): *The Thin Blue Line: How Humanitarianism Went to War*. London, New York: Verso Verlag, S. 231.

<sup>70</sup> Middleton, Neil/ O’Keefe (2006): S. 549.

Als die Möglichkeit zur Durchsetzung einer humanitäreren Intervention von Seiten der UN und von NGOs immer wahrscheinlicher wurde in Anbetracht der Beurteilung der Situation in Darfur, war die Finanzierung dieser Operationen aber zu gering, als dass eine effektive humanitäre Intervention etabliert hätte werden können.<sup>71</sup> Als die Genfer Konferenz an die internationale Gemeinschaft appellierte, 236 Millionen US Dollar für 2,2 Millionen betroffene Menschen im Sudan zur Verfügung zu stellen, konnte dennoch nur eine Summe von 126 Millionen US Dollar aufgestellt werden. Vielleicht man diese Summen mit jenen, die aufgrund eines Aufrufs in den Irak geschickt wurden (2 Milliarden US Dollar), so lässt sich daraus das mangelnde internationale Interesse bezüglich Darfur herauslesen. Der Kostenfaktor scheint überhaupt zu einem besonders aktuellen Problem bei humanitären Interventionen zu werden, denn die Entscheidung zu einer humanitären Intervention zieht normalerweise mehr Risiken als Chancen nach sich und bei knappen Staatskassen scheint es als wirtschaftlich nicht rentabel, sich für eine humanitäre Intervention einzusetzen.<sup>72</sup>

Auch die mediale Beeinflussung und Abdeckung in Bezug auf die Berichterstattung des Darfur-Konfliktes darf nicht außer Acht gelassen werden. „(T)he effort to mount a major humanitarian mobilisation for Darfur found itself engaged in a losing competition with higher-profile emergencies elsewhere for priority and resources and media attention“.<sup>73</sup> Während die Medien zwar dazu beigetragen haben, den internationale Druck auf die UN zu verstärken, den Terminus „Genozid“ zu verwenden, war die Berichterstattung daraufhin zu gering, als dass sie einem Eingreifen in Darfur Druck verleihen hätte können. Außerdem kam die Berichterstattung auch zu spät. Das ist auf 4 Faktoren zurückzuführen<sup>74</sup>: Erstens verhinderten vom Sudan auferlegte Hindernisse, wie zum Beispiel die Zugangsbeschränkungen, die von der sudanesischen Regierung gesetzt wurden, eine abdeckende Berichterstattung. Zweitens schien, dass die Gefahr zu groß für die Journalisten war, in das Land zu reisen, um von diesem zu berichten. Drittens kann allgemein, wie es schon der in Ruanda

stattfindende Genozid zeigte, ein fehlendes Interesse an Afrika ausgemacht werden. Viertens gab es zu diesem Zeitpunkt aber vor allem weltweit vielerlei andere Konflikte und Handlungen, welche die Ereignisse in Darfur überschatteten; dem Irakkrieg, dem Konflikt in Afghanistan und Naturkatastrophen wurde mehr Gewicht zugesprochen als dem Völkermord in Darfur und das, obwohl die humanitäre Reichweite kleiner war, politisch aber mehr Gewicht darauf gelegt wurde.<sup>75</sup> Beachtet werden muss, dass nationale Regierungen auch immer einen Machterhalt verfolgen und so den Interessen der eigenen Bevölkerung nachkommen müssen. Eine fehlende Berichterstattung über menschliche Katastrophen in der Welt verhindert, dass die Bevölkerung Druck auf ihre eigene Regierung machen kann, endlich angesichts einer humanitären Katastrophe zu handeln. Schließlich sind es immer wieder vor allem die Bilder, die in der Öffentlichkeit der westlichen Länder den nötigen Druck aufbauen, welcher zum Handeln zwingt und ein weiteres Ignorieren unmöglich macht.<sup>76</sup>

## 6. Zusammenfassung

Der am Anfang der Arbeit vorgestellten Einteilung von Münkler folgend<sup>77</sup> handelt es sich bei einer humanitären Intervention im Darfur-Konflikt, den unterschiedlichen Interessentypen folgend, um eine Intervention aufgrund von sozio-ökonomischen Interessen sowie gleichzeitig um eine Intervention des kalkulierbaren Tausches. Zu den sozioökonomischen Interessen können die vorherrschenden nationalstaatlichen Partikularinteressen gezählt werden, ein kalkulierbarer Tausch ist in Hinsicht auf die Krise des Südsudans und die daraus vorherrschende Schwierigkeit, in Darfur zu intervenieren, zu erkennen. Interventionen, aufgrund von moralischen Handlungsmotiven getrieben, entstehen zu einem großen Teil aus medialer Beeinflussung, also wenn die Zivilgesellschaft getrieben von medialen Berichterstattungen die Regierung unter Druck setzt. Auch solche Aspekte können bezüglich der Darfur-Krise ausgemacht werden, wie zum Beispiel die Genozid-Debatte gezeigt hat. Beim Ausbruch der Krise handelte es sich um ein „Zahlen-Spiel“ und die Zahl der tatsächlich getöteten Opfer variierte, je in Bezug auf

---

<sup>71</sup> Vgl. Slim (2004): S. 818.

<sup>72</sup> Vgl. Münkler (2008): S. 106 f.

<sup>73</sup> Minear (2004): S. 81 f.

<sup>74</sup> Kawczynska (2009): S. 80.

---

<sup>75</sup> Vgl. Minear (2004): S. 81 f.

<sup>76</sup> Vgl. Münkler (2008): S. 101.

<sup>77</sup> Vgl. Münkler (2008): 107 ff.

unterschiedliche Medien in großer Masse. Die Zivilgesellschaft war einer der wesentlichen Antriebe, welche die Benennung „Genozid“ beanspruchte, um dadurch eine Chapter 7 Mission möglich zu machen. Aber: „The history of the conflict in Darfur since 2003 thus evidences a striking contrast between massive international publicity of the „genocide“ and the hesitant, timid and equivocal action on part of the UN Security Council and Western States.“<sup>78</sup>

Wie ich gezeigt habe, können bezüglich des Darfur-Konfliktes und der Reaktion der internationalen Gemeinschaft viele Interessen herausgearbeitet werden, welche für die Fortführung beziehungsweise für eine Verschlimmerung der humanitären Katastrophe verantwortlich sind. Im Wesentlichen sind das einerseits interne Einflüsse, wie das unwirtliche Terrain und die komplexen Geschehnisse, die Friedensgespräche des Südsudans, welche auf keinen Fall gestört werden sollten und die Gegebenheit eines „failed states“, wodurch eine Unterstützung einer humanitären Intervention von staatlicher Seite nicht gegeben werden konnte. Äußere Einflüsse beruhen vor allem auf den vorherrschenden Partikularinteressen, die der Politik der Vereinten Nationen nicht untergestellt wurden. Der Faktor Öl wurde aufgrund seiner Wichtigkeit extra erwähnt und zeigt, wie geopolitische bzw. ökonomische Interessen einer Verhinderung einer Ausbreitung einer humanitären Katastrophe im Wege standen. Fehlende finanzielle Ressourcen und eine mangelnde Truppenausstattung verhinderten, selbst als eine Resolution erfolgreich zustande kam, ein effektives Eingreifen. Zuletzt habe ich versucht, den Faktor von Massenmedien zu beleuchten und ein mangelndes Interesse und Informationsknappheit auf eine manglehafte und unzureichende mediale Berichterstattung zurückzuführen.

Fazit meiner Untersuchungen ist, dass die internationale Gemeinschaft bezüglich der humanitären Katastrophe und bezüglich des Genozids scheiterte. „Complacency by the international community on Darfur is itself a threat to international peace and security, given the atmosphere of absolute impunity in Sudan“<sup>79</sup> – weder wurde dem neu aufgestellten

R2P-Konzept nachgefolgt, noch wurden politische Partikularinteressen dem Ziel eines Weltfriedens untergestellt.

„Western governments, and western public opinion, often give the impression that they consider some groups of victims to be more deserving than others.“<sup>80</sup>

Bezüglich des Darfur-Konfliktes kann dieser Sachverhalt bestätigt werden, denn das Ausmaß der menschlichen Tragödie und die zur Verfügung gestellten Ressourcen und vor allem die Schnelligkeit des Handelns stehen in keinem logischen Zusammenhang zueinander; vor allem nicht im Vergleich zu der Ressourcenaufwendung anderer von der UN getätigten humanitären Interventionen. Zwar gab es in Hinsicht auf den Umgang mit Völkermord in Beziehung zu Ruanda große Verbesserungen und nach einer langen Verspätung wurden geeignetere und effektive Maßnahmen getroffen; die nötige Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit, die benötigt wird, ist aber weder in der UN, noch innerhalb einzelner Nationalstaaten vorherrschend. Es bedarf dynamischer Reformen und systematischen Veränderungen auf Seiten der UN, um in Zukunft besser und vor allem auch schneller auf solche Ereignisse reagieren zu können.<sup>81</sup> Eine Reform des Sicherheitsrates scheint dabei geeignet, um diesem „systematischen Versagen“ entgegen zu wirken. Die uneingeschränkte Nutzung des Vetorechtes und die Verteilung der Plätze im Sicherheitsrat aufgeteilt auf ständige und nichtständige Mitglieder sind dabei wesentliche Punkte. Dessen Neuorganisation würde die Einsetzung effektiverer und „geeigneterer“ Maßnahmen in Bezug auf humanitäre Katastrophen ermöglichen. Aber auch eine grundsätzliche Organisationserneuerung und eine bessere Informationsbeschaffung sind unerlässlich, um auf humanitäre Katastrophen früh genug zu reagieren.

*In fact, the lethargic effort of the international humanitarian enterprise in Darfur to come to terms with an unravelling crisis of major proportions during the first critical two years may be a paradigm for the equally precarious struggle to implement fundamental institutional changes at the global level.*<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> Hehir, Aidan (2008): Humanitarian Intervention after Kosovo. Iraq, Darfur and the Record of Global Civil Society. Basingstoke [u.a.]: Palgrave Macmillan, S. 68.

<sup>79</sup> Udombana (2005): S. 1191.

---

<sup>80</sup> Foley (2008): S. 222.

<sup>81</sup> Bernhard/Lingnau (2004): S. 172.

<sup>82</sup> Minear (2004): S. 117.

Dabei unerlässlich sind erstens, die Bereitschaft aller Staaten ihre nationalen Interessen dem Völkerrecht unterzuordnen, und zweitens, die unbefangene und selbstkritische Bereitschaft, die wahre Ursache der Gewaltausübung zu ergründen und diese zu beseitigen.<sup>83</sup> Das heißt, dass eine strukturelle Ungleichheit und asymmetrische Nord-Süd-Verhältnisse zu einer Verschärfung innerstaatlicher Konflikte in der Peripherie beitragen können und deshalb in der Verfolgung einer Auflösung des Konfliktes in Anbetracht gezogen werden müssen. Erst dann wird es möglich sein, humanitäre Interventionen alleine aufgrund von moralischen Gesichtspunkten getrieben, durchzuführen und der Aufgabe, einer Sicherung des internationalen Friedens wirklich nachzukommen.

---

<sup>83</sup> Bernhard/Lingnau (2004): S. 172.

## Literatur

Babiker, Mustafa (2007): Conflict and Conflict Resolution in Darfur: Some Initial Thoughts. In: Abdel Ghaffar M. Ahmed; Leif, Manger (Hrsg.): Understanding the Crisis in Darfur. Listening to Sudanese Voices. Bergen: BRIC. S. 43-53.

Beck (2004): Die Massaker in Darfur. Zeitschrift für Genozidforschung, Vol. 5, No. 2, S. 52-80.

Behrends, Andrea (2008): Neither nomads versus settlers nor ethnic conflicts. The long history of changing alliances and politicized groups on the Chad/Sudan border. *Orientwissenschaftliche Hefte*, Bd. 26, S. 25-70.

Bernhard, Regina; Lingnau, Hildegard (2004): Die Vereinten Nationen und die Darfur-Krise. Nationale Interessen stehen einer Lösung im Wege. In: DGVN [Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen]: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Vol. 52, No. 5, S. 167-172.

Böcker, Maike (2009): Darfur. Zur Genese eines Konfliktes im Westen der Republik Sudan. Berlin; Münster: Lit Verlag.

Flint, Julie; Waal, Alex de (2008): Darfur. A new history of a long war. London [u.a.]: Zed Books Ltd.

Foley, Conor (2008): The Thin Blue Line: How Humanitarianism Went to War. London, New York: Verso Verlag.

Hehir, Aidan (2008): Humanitarian Intervention after Kosovo. Iraq, Darfur and the Record of Global Civil Society. Basingstoke [u.a.]: Palgrave Macmillan.

ICISS [International Commission on intervention and state sovereignty] (2001): The responsibility to protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty. International Development Research Center: Ottawa. <http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf> [Zugriff: 27.5.2010].

Kawczynska, Ewelina (2009): The role of the Media in Conflict. Rwanda and Darfur Media Coverage. Diplomarbeit, Universität Wien.

Knab, Thomas (2006): The responsibility to protect – Humanitäre Intervention in Afrika. Gerechtfertigtes Eingreifen oder versäumte Pflichten. Diplomarbeit, Universität Wien.

Krennerich, Michael (2007): Humanitäre Intervention. In: Grotz, Florian/Nohlen, Dieter: Kleines Lexikon der Politik. München: C.H. Beck Verlag.

Middleton, Neil; O'Keefe, Phil (2006): Politics, History and Problems of Humanitarian Assistance in Sudan. In: *Review of African Political Economy*, Vol. 33, No. 109, S. 543-559.

Minear, Larry (2005): Lessons learned: the Darfur experience. In: *Alnap Annual Review of Humanitarian Action in 2005*. London: Alnap.

Münkler, Herfried (2008): Humanitäre militärische Interventionen. Eine politikwissenschaftliche Evaluation. In: Malowitz, Karsten/Münkler, Herfried (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 89-112.

Power, Samantha (2004): Business as usual at the U.N. In: *Foreign Policy*, No. 144, S. 38-39.

Prunier, Gérard (2005): Darfur. The ambiguous genocide. London: Hurst & Company.

Reeves, Eric (2004): Catastrophe in Darfur. In: *Review of African Political Economy*, Vol. 99, No. 31, S. 160-161.

Rodman, A. Kenneth (2008): Darfur and the Limits of Legal Deterrence. In: Human Rights Quarterly, No. 30, S. 529-560.

Ruf, Werner; Strutynski, Peter (2007): Militärinterventionen: verheerend und völkerrechtswidrig. In: Utopia Kreativ, Nr. 11, 1040-1049.

[http://www.rosalux.de/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/Utopie\\_kreativ/205/205.pdf](http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/205/205.pdf) [Zugriff: 27.5.2010].

Slim, Hugo (2004): Dithering over Darfur? A Preliminary Review of the International Response. In: International Affairs, Vol. 80, No. 5, S. 811-828.

Tomuschat, Christian (2008): Humanitäre Intervention- ein trojanisches Pferd? In: Malowitz, Karsten/Münkler, Herfried (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 65-88.

Udombana, Nsongura J. (2005): When Neutrality is a Sin: The Darfur Crisis and the Crisis of Humanitarian Intervention in Sudan. In: Human Rights Quarterly, Vol. 27, Nr. 4, 1149-1199.

Waal, Alex de (2007): Darfur and the failure of the responsibility to protect. In: International Affairs, Vol. 83, Issue 6, S. 1039-1054.

# Säuberungen

## Jakob Gurschler

*Einen Fürsten darf es darum nicht kümmern der Grausamkeit bezichtigt zu werden, wenn er dadurch bei seinen Untertanen Einigkeit und Ergebenheit aufrechterhält; Er erweist sich als milder, wenn er nur ganz wenige Exempel statuiert, als diejenigen, die aus zu großer Milde Mißstände einreißen lassen, woraus Mord und Raub entstehen; denn hierdurch wird gewöhnlich einem ganzen Gemeinwesen Gewalt angetan, während die Exekutionen auf Befehl des Fürsten nur gegen einzelne Gewalt üben.<sup>1</sup>*

### 1. Einleitung

Unter dem ersten Präsidenten Boris Jelzin erlebte die russische Föderation eine Reihe von traumatischen Ereignissen. Die Teilrepublik Tschetschenien gewann nach einem blutigen Konflikt 1994-1996 eine de facto Unabhängigkeit. 1998 kollabierte der Rubel. In diesem Klima der Unsicherheit und Schwäche machte Präsident Jelzin den ehemaligen Chef des russischen Inlandsgeheimdienstes FSB Vladimir Putin 1999 zu seinem Premierminister. Nach dem Rücktritt Jelzins im Herbst des selben Jahres setzte sich Putin in den Präsidentschaftswahlen gegen seinen Rivalen Zyuganov durch. Die Wahlen waren überschattet vom Angriff tschetschenischer Insurgenten auf die Nachbarrepublik Dagestan und einer Serie von Anschlägen auf den Moskauer Apartmentblöcken in der Gurjanow-Straße und in der Kaschirskoje-Chaussee, die den tschetschenischen Rebellen zugeschrieben wurden. Der anschliessende zweite Tschetschenienkrieg untermauerte Putins Popularität als neuer starker Mann Russlands.

Putin nutzte diesen Ausnahmezustand, um seine Macht zu konsolidieren: er hievte Persönlichkeiten aus dem Bereich der Sicherheitsorgane in bedeutende

Positionen, beschnitt die Macht der wirtschaftlichen Eliten und sicherte sich die weitgehende Kontrolle über die Medien. Der Einfluss der gesetzgebenden Organe des Staates wurde eingeschränkt. Gleichzeitig federten die Einkünfte aus dem Öl und Gasgeschäft die negativen Auswirkungen des Währungszusammenbruches. Diese Abhängigkeit Russlands von seinen Bodenschätzen würde später auch Europa schmerzhaft zu spüren bekommen.

Die Rezentralisierung der Macht wurde durch wesentliche Gesetzesänderungen vorangetrieben. Unter dem Argument, das Land angesichts der terroristischen Gefahr einen zu müssen, schaffte er die direkte Wahl der Gouverneure zugunsten ihrer Ernennung durch den Präsidenten ab. Dies sicherte den direkten Einfluss auf die obersten Verwaltungseinheiten der Föderation.

Kritische NRO's gerieten unter Druck. 2006 wurde ein Gesetz erlassen, dass den staatlichen Organen weitreichende Befugnisse im Umgang mit Nichtregierungsorganisationen einräumte und hemmte die Aktivitäten in gesellschaftlichen und politischen Feldern, welche die Regierung als sensibel betrachtete. Die Steuerbefreiung für die meisten der ausländischen Nichtregierungsorganisationen wurde aufgehoben und die Nutzung ausländischer Geldflüsse stark reglementiert. Gleichzeitig versuchte der Staat durch das Bereitstellen alternativer Geldquellen Einfluss auf die Tätigkeiten der Nichtregierungsorganisationen zu nehmen.

Das Ende der zweiten Amtsperiode Putins brachte keinen Kurswechsel, da mit Alexander Medwedew ein Günstling Putins das Präsidentenamt 2008 antrat. Medwedew setzte Putin als Premierminister ein und einige der präsidentiellen Vollmachten gingen auf dieses Amt über. Die OSZE weigerte sich anlässlich dieser Wahlen Beobachter zu entsenden, da sie in Anbetracht der Hemnisse, die ihnen von der russischen Regierung auferlegt wurden, nicht garantieren konnten, dass die Wahl ohne Unregelmässigkeiten ablaufen würde. Durch eine Verfassungsänderung verlängerte das Tandem Putin-Medwedew die Amtszeit des Präsidenten von vier auf sechs Jahre. Dadurch sicherten sie eine Kontinuität der Politik der harten Hand.

<sup>1</sup> Vgl. Macchiavelli, Nicolo (1986): Il principe. Stuttgart, Reclam, S. 129.



In der russischen Wirtschaftswelt und auch in der öffentlichen Verwaltung ist Korruption endemisch. Die Antikorruptions – NRO „Transparency International“ listet Russland auf dem Corruption Perception Index an 146 Stelle direkt vor Sierra Leone.

Seit 2003 kontrolliert der Staat direkt oder indirekt alle nationalen Fernsehstationen. Lediglich eine kleine Gruppe von Medien mit geringer Reichweite bieten ein breiteres Informations- und Meinungsangebot. Die Information im Internet wird behördlich überwacht und manipuliert. An die 22 Journalisten wurden seit 2000 getötet. Meistens verliefen sich die Untersuchungen der Morde im Sand. Ein Hebel, mit dem die Behörden Druck auf die Medien ausüben können, sind die neuen Gesetze gegen den Extremismus, die so schwammig formuliert sind, dass sie beliebig zu Anklageerhebung gegen regierungskritische Stimmen eingesetzt werden können. Allein der Vorwurf des Antipatriotismus kann schon der Anklageerhebung führen. Es herrscht das Prinzip der Gleichschaltung.

Im Gegensatz zum ersten Tschetschenienkrieg, den die russischen Streitkräfte mit einem unklaren Auftrag zu führen hatten, erhielten sie für den zweiten Tschetschenienkrieg weitgehend freie Hand in der Wahl der Mittel. Eine friedensschaffende Operation mit niedrigem Blutzoll wurde weder erwartet noch viel Wert auf einen schnellen Sieg gelegt.<sup>2</sup> Der Seitenwechsel von Akmhad Kadyrow<sup>3</sup> und dem Yamadaev Clan leitete die Wende im Konflikt ein und war der Ausgangspunkt für die „Tschetschenisierung“ des Konfliktes.<sup>4</sup> Eine der erfolgversprechendsten Strategien in Sezessionskriegen ist es, ein Stellvertreterregime zu installieren, um sich die notwendige Legitimation zu sichern. Mit Erfolg trieb russische Regierung mit allen Mitteln einen Keil zwischen den „moderaten“ und den „radikalen“ tschetschenischen Kräften. Lyall bezeichnet diese Strategie der Machtübertragung an

vertrauenswürdige tschetschenische Würdenträger als erste Säule der Tschetschenisierung des Konfliktes.<sup>5</sup> Die „Tschetschenisierung“ des Konfliktes wurde durch den Halbtshetschenen Vladimir Surkov geplant. Dabei dienten Teile der tschetschenischen Community in Moskau der russischen Führung als Gewährspersonen für ihre geänderte Tschetschenienstrategie. Dokka Zavgaev, ein ehemaliger sowjetischer Apparatschik, der nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion in Moskau Zuflucht gesucht hatte, wurde zu Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges von seinem Botschafterposten in Tansania zurückgeholt und bekam einen Posten im Ausussenministerium. Dort organisierte er die Auslandsaufenthalte von Kadyrow, und stellte Verbindungen mit ausländischen Geschäftsleuten und kulturellen Persönlichkeiten her.<sup>6</sup>

Trotz dieser Entwicklungen war eine dauerhafte Befriedung der Region zunächst nicht in Reichweite. Dies lag nicht zuletzt an der mangelhaften Kommunikation und Koordination der vor Ort tätigen staatlichen Sicherheitsorgane: die Armee, des militärischen Geheimdienst GRU, der Inlandsgeheimdienst FSB und das Innenministeriums mit seiner Sicherheitspolizei OMON. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten, beständige Rivalitäten untereinander und eine unübersichtliche Kommandostruktur hemmten ein gemeinsames Vorgehen der Sicherheitsorgane.<sup>7</sup>

Eine weitere Schwierigkeit der russischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen die Separatisten war auch mangelhafte bzw. fehlende Feindaufklärung. Das russische Militär schien auch nicht über die technischen Mittel zu verfügen um die hochmobilen und witterungsbeständigen Guerrillakampfeinheiten in den unzugänglichen Bergen aufzuspüren. So konnten zwar in kurzer Zeit die Ebenen und die Städte unter Kontrolle gebracht werden,

---

<sup>2</sup> Vgl. Baev, Pavel K. (2005): Putin's War on Terrorism: A Strategic Dead End. In: Global Dialogue: Volume 7 Nummer 3-4, S. 118.

<sup>3</sup> Achmat Abdulchamidowitsch Kadyrow \* 23. August 1951 in Qaraghandy, Kasachstan; † 9. Mai 2004 in Grosny.

<sup>4</sup> Vgl. Hughes (2005): S. 284.

---

<sup>5</sup> Lyall, Jason (2008): Does Indiscriminate Violence Incite Insurgent Attacks? Evidence from Chechnya. In: Human Security Report Project, S. 3.

<sup>6</sup> Vgl. Vatchagaev, Mayrbek (2008): Who's who in the Moscow Chechen Community. In: North Caucasus Analysis

<sup>7</sup> Vgl. Baev (2005): S. 120.

doch in Teilen des Südens des Landes und an den Grenzen konnte die staatliche Souveränität nicht hergestellt werden. Vor allem der FSB vermochte zunächst nicht unter den Tschetschenen glaubwürdige Informanten zu finden, eine Tendenz die teilweise auf tiefverwurzelte rassistische Vorurteile zurückzuführen ist.<sup>8</sup> Erst das sukzessive Zerschlagen des tschetschenischen Widerstandes und die Rekrutierung der Renegaten für die Zwecke der russischen Zentralgewalt führten zu einem Umschwung. Die verschiedenen Sicherheitsorgane der russischen Regierung stellten eigene, nur aus Tschetschenen bestehende Einheiten auf, deren Erfolg bei der Suche nach vermeintlichen und echten Guerrilleros weit größer war als der ihrer russischen Kollegen. Zunächst experimentierte man mit gemischten Polizeipatrouillen, dann kam es 2003 zur Gründung der Spezialeinheit „Vostok“ unter der Führung von Dzhabrail Yamadaev<sup>9</sup>, die neben der Einheit „Zapad“ unter dem Kommando von Said-Magomed Shamaevich Kakiyev nur aus Tschetschenen bestand. Neben dem präsidentiellen Sicherheitsdienst, der vom Sohn des Präsidenten Akhmat Kadyrow, Ramzan geführt wurde und dem Ölregiment Adam Delimkhanovs (Neftepolk) und der Gorets („Gebirgsjäger“) Einheit Movladi Baisarovs<sup>10, 11</sup>. Alle Gruppen versuchten neben dem Kampf gegen die islamistischen Insurrektionisten auch den eigenen Einfluss in Tschetschenien zu stärken. In diesem sich abzeichnenden Kampf um den Einfluss in Tschetschenien sollte der Kadyrow Clan die Oberhand behalten. Der erste, der unter obskuren Umständen bei einem Autounfall starb, war der Befehlshaber der tschetschenischen Polizeispezialeinheit Musa Gazimagomadov. Seine Einheit, die vor seinem Tod eine Bastion der Kadyrowgegner darstellte, wurde einem Überläufer unterstellt, der durch Kadyrow ein Jahr zuvor amnestiert worden war. Nach dem Tod Gazimagomadovs blieben allein die beiden Bataillone „Zapad“ und „Vostok“ als Gegengewicht zur

wachsenden Macht Kadyrows. Zapad unter der Führung von Said-Magomed Kakiyev war dabei die einzige Einheit, die niemals an der Seite der Separatisten gestanden hatte. Die Kontrolle über rund 20.000 bewaffnete und kriegserprobte Männer waren das stärkste Argument Kadyrows im Ringen um die Macht. 2004 wurde der tschetschenische Präsident Akhmat Kadyrow bei einem Bombenattentat während einer Parade in die Luft gesprengt.

*The strategy of „Chechenization“ suffered a heavy blow in May 2004, when Akhmad Kadyrov was assassinated in Grozny; Putin, however, insisted on continuing with the existing arrangements, appointing Alu Alkhanov as the next president, but keeping the militia in the hands of Kadyrov's son Ramzan.<sup>12</sup>*

Sein Sohn Ramzan wurde daraufhin zum Premierminister gemacht und sollte später nach Vollendung des dreissigsten Lebensjahres auch den Präsidentenposten übernehmen. Alkhanov wurde als stellvertretender Justizminister nach Moskau geholt.

## 2. Die Techniken der Gewalt

In den letzten Jahren hat parallel zum politischen Begriff des „Krieges gegen den Terror“ im Bereich der wissenschaftlichen Konfliktforschung der Begriff der „asymmetrischen“ Kriegsführung Konjunktur gehabt. Immer seltener sind es Staaten, die mit regulären Armeen gegeneinander kämpfen. Der Staat hat das Gewaltmonopol entweder an die Gesellschaft verloren oder hat es nie besessen. Elemente des konventionellen Krieges, des Bürgerkrieges, der Bandenkriminalität, des transnationalen Verbrechen und des Terrorismus lassen die Grenzen zwischen egoistischer Bereicherung und politischer oder religiöser Motivation verschwinden.<sup>13</sup> Da nicht eine reguläre Armee kämpft, die sich über ihre Uniform im Sinne der Genfer Konvention identifizieren lässt und daher keine klare Unterscheidung zwischen den

<sup>8</sup> Vgl. ebd.

<sup>9</sup> Dzhabrail Yamadaev (\*06.16.1970 - † 03.05.2003).

<sup>10</sup> Movladi Baisarov (\*1966 - † 18.11.2006).

<sup>11</sup> Blandy, C. W. (2006): Chechnya – Continued Violence. In: Conflict Studies Research Centre – Caucasus Series 06/54, S. 14.

<sup>12</sup> Baev (2005): S. 117.

<sup>13</sup> Etzersdorfer, Irene (2010): Krieg. Wien, Böhlau, S. 115.

Kontrahenten möglich ist und es keine erkennbare Front gibt, lauert der Feind potentiell überall und die Zivilbevölkerung gerät in den Fokus der Sicherheitsorgane.

Im Falle Tschetscheniens war die Entwicklung zwischen dem Beginn der russischen Invasion und der Konsolidierung der Macht Ramzan Kadyrows durch eine Atomisierung der Interessen gekennzeichnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Sicherheitsorgane in einem stetigen Konkurrenzkampf um Einfluss, Ressourcen und Finanzquellen befanden.

Seit 2002 erhielten die Militärs keine zusätzliche Unterstützung bei den antiterroristischen Operationen und wurden sukzessive durch Delimkhanovs Ölregiment und Kadyrows Miliz aus lukrativen, aber semi- oder illegalen Geschäftszweigen, wie der Ölförderung und der Geiselnahme für Lösegeld herausgedrängt.<sup>14</sup>

Kadyrows Einheiten wurden wiederholt zahlreicher Verbrechen gegen die Menschenrechte und bestehendes russisches Recht bezichtigt: Entführungen von Zivilisten um Lösegeld oder Informationen zu erpressen, aber auch um Druck auf die Separatisten auszuüben, Folter, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen, illegale Konfiszierung und Zerstörung von privaten und öffentlichen Gütern.<sup>15</sup> Allein die Denunziation genügte, um ZivilistInnen in Lebensgefahr zu bringen. Die Anzahl der verschwundenen Personen ist bis jetzt noch nicht geklärt und eine Aufklärung ist im Anbetracht der politischen Situation auch nicht zu erwarten.

### 3. Kontrollstrategien

Nach der raschen Eroberung des Landes durch die Armee war ein Ende der Gewalt nicht erreicht, da die Insurgenten nun nicht mehr das offene Gefecht suchten, sondern aus dem Untergrund zu operieren begannen. Dies äußerte sich in spektakulären Anschlägen und

---

<sup>14</sup> Vgl. Baev (2005): S. 128.

<sup>15</sup> Vgl. Simonov, Pavel 2006: New Chechen Army threatens Moscow. In: Axis – Information and Analysis – Global Challenges Research.

Geiselnahmen<sup>16</sup>. Obwohl der Krieg von Putin offiziell für beendet erklärt wurde und nur noch von „Antiterrorereinsätzen“ gesprochen werden sollte, kam und kommt es noch immer zu Angriffen aus dem Hinterhalt auf die Einheiten der russischen Zentralmacht und ihre tschetschenischen Hilfstruppen. Durch die Errichtung von Blockposten versuchte man die Beweglichkeit der Rebellen zu unterbinden; bei so genannte Säuberungsoperationen, „Zachistka“ genannt, dringen schwer bewaffnete und maskierte Antiterrorereinheiten in die Dörfer ein, erpressten Lösegeld und verschleppten Verdächtige. Bei einer „Zachistka“ wird ein Dorf hermetisch abgeriegelt und Haus für Haus nach Waffen und Verdächtigen durchsucht. Dabei werden systematische Personenkontrollen durchgeführt. Diese Technik soll Insurgenten von der Zivilbevölkerung, unter der sie sich vermeintlich oder tatsächlich verstecken, trennen. Sie dauern meistens mehrere Tage. Besonders unglückliche Dörfer wurden aber auch schon über Wochen besetzt.

Dabei zeigten sich, dass bei Einsätze von tschetschenischen oder gemischten russisch tschetschenischen Einheiten die Erfolgsquote höher war als bei Einsätzen von rein russischen Einheiten.<sup>17</sup> 2005 endete die Phase der großangelegten Razzien. Traurige Berühmtheit erlangten auf diese Weise Orte wie Tsotsin-Yurt, Alkhan-Kala und Borzodinovskaya.

### 4. Killings – Menschenjagd (Manhunt)

Laut einer Studie der konservativen US-amerikanischen Rand Corporation haben seit 1968 40 Prozent aller bewaffneten Konflikte mit nichtstaatlichen Akteuren ihr Ende gefunden, indem die Rädelsführer des Widerstands entweder verhaftet oder getötet wurden.<sup>18</sup> Dies macht die gezielte

---

<sup>16</sup> u.a. 2002 „Nord Ost“ Theater Geiselnahme, 2004 Beslan Geiselnahme, 2010 Moskauer Metro Attentate.

<sup>17</sup> Vgl. Lyall, Jason (2010): Are Coethnics More Effective Counterinsurgents? Evidence from the Second Chechen War. In: American Political Science Review 104.

<sup>18</sup> Vgl. Jones, Seth G./ Libicki, Martin C. (2008): How Terrorist Groups End – Lessons for Countering Al Quaida. Rand, Monograph Series.

Tötung von hochrangigen politischen und militärischen Gegnern zu einem opportunistischen Instrument der so genannten Realpolitik. Einer der ersten, der auf perfide Weise gezielt umgebracht wurde, war der Wegbereiter der tschetschenischen Unabhängigkeit von 1996, der ehemalige sowjetische Luftwaffenoberst und erste Präsident der freien Republik Tschetschenien Dudajew. Im April 2006 wurde er durch eine Rakete getötet, die das Funksignal seines Handys anpeilte.<sup>19</sup> Parallel zur Machtkonsolidierung Kadyrows kam es in Tschetschenien, Aserbaidschan, der Türkei, Moskau, Europa und dem Mittleren Osten zu einer Serie von spektakulären Morden unter den Gegnern des neuen tschetschenischen Machthabers.

#### 4.1. Der Fall Baisarov

Auch im inner-tschetschenischen Machtkampf zwischen den verschiedenen bewaffneten Gruppen wurden gezielt hochrangige Offiziere getötet. Einer der spektakulärsten Morde ereignete sich am 18. November 2010. Am Abend dieses Tages wurde um 18.00 Ortszeit auf dem Lenininski Prospekt der tschetschenische Befehlshaber einer Spezialeinheit des FSB durch eine Einheit der tschetschenischen Polizeieinheit für organisierte Kriminalität (UBOP) auf offener Strasse erschossen. Er war bewaffnet und im Besitz einer erheblichen Geldsumme zu diesem Treffpunkt gekommen.<sup>20</sup>

Der ehemalige Feldkommandant der tschetschenischen Rebellen Movladi Baisarov diente – nachdem er die Seiten zur pro-russischen Fraktion der Tschetschenen gewechselt hatte – mit seiner ca. 70 Mann starken Einheit bis zur Ermordung Akhmat Kadyrows als dessen Leibwache. Nach der Ermordung Akhmat Kadyrows trat Movladi Baisarov in den Dienst des FSB. Laut Kommersant, der wiederum tschetschenische Menschenrechtsorganisationen zitiert, führte diese „Gorets“ – „Gebirgsjäger“ genannte Einheit Entführungen und Liquidationen durch, was ihr den Namen

„Todesschwadron“ einbrachte. Nach dem gewaltsamen Tod des prorussischen Präsidenten Akhmat Kadyrow kam es zwischen dessen Sohn Ramzan und Baisarov zu Spannungen. Der Zündfunke, der die Entwicklungen in Gang setzte, war ein bewaffneter Konflikt zwischen Männern der „Gorets“ Einheit und den Verwandten Kadyrows. Diese versuchten Pipelinerohre ausser Landes zu schaffen, um diese auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen. Auf ihrem Weg über die Grenze mussten sie dabei einen Checkpoint von Baisarows Männern passieren. Als diese begannen, Fragen zu stellen, eskalierte die Situation. Binnen kürzester Zeit stellten die Kadyroviten an die tausend Bewaffnete auf, die das Lager von Baisarov umzingelten und die Einheit entwaffnen wollten. Durch das Einschreiten des moskautreuen Kakiw und seinem 900 Mann starken Zapad Battalions und des damaligen Premiers Alu Alkhanov konnte der Konflikt jedoch zunächst beigelegt werden.<sup>21</sup>

Diese Episode sollte jedoch ein Nachspiel haben. Ramzan Kadyrow bemühte sich stets die Anzahl russischer Truppenteile zu reduzieren und erreichte auch die Schliessung der FSB Abteilung, die für Baisarov zuständig war. Baisarov sollte das Kommando entzogen werden und seine Männer unter bereits bestehenden Einheiten aufgeteilt werden. In Moskau versuchte Baisarov Unterstützung von seinen ehemaligen Vorgesetzten zu erhalten. Auch drohte er mit Insiderwissen über Entführungen und Ermordungen von Seiten des Sicherheitsdienstes den Premierminister Kadyrow zu belasten. Baisarov, der bis dahin noch Protektion von hochrangigen Stellen genossen hatte, wurde fallengelassen, seine Leibwache entweder abgezogen, inhaftiert oder nach Tschetschenien zurückgebracht. Am Morgen seiner Ermordung wurden überdies seine Ölpumpen im heimatlichen Pobedinskoe gesprengt und er somit seiner letzten Einkunftsquellen beraubt.<sup>22</sup>

#### 4.2. Der Fall der Gebrüder Yamadaev

Die drei Brüder aus dem Yamadaevclan Dhzabrail, Ruslan und Sulim waren weitere

---

<sup>19</sup> Gakaev, Dhzabrail (2005): Chechnya in Russia and Russia in Chechnya. In: Sakwa, Richard (Hrsg.), (2005): Chechnya from Past to Future. London, Anthem, S. 29.

<sup>20</sup> Vgl. Zhiglov, Alexander/ Mashkin, Sergey (2006): Chechen Commander killed in Moscow. Kommersant.

<sup>21</sup> Vgl. Walsh Paton, Nick (2006): Land of the Warlords. In Guardian Online.

<sup>22</sup> Vgl. Zhiglov/Mashkin (2006).

Konkurrenten Ramzan Kadyrows, die eines gewaltsamen Todes starben. Der Yamadaev Clan aus dem Benoi Teip war zu Beginn des ersten Tschetschenienkrieges geschlossen zur russischen Seite gewechselt. Sie wurden die führenden Figuren des Vostok Battalions, einer Abteilung der 42 motorisierten Infanterie Division, die dem militärischen Geheimdienst unterstand. Als erstes starb 2003 der damalige Kommandant des Vostok Bataillons Dhzabrail Yamadaev, nachdem er von einer zweitägigen Operation aus den Bergen zurückkehrte. Unter der Couch seines Hauses in Dysne-Vedeno, auf der er sich zur Ruhe legte, befand sich eine Bombe, deren Explosion Dhzabrail tötete und fast das ganze Haus in Trümmer legte. Da sein Haus ständig bewacht wurde und bei der Rückkehr sorgfältig untersucht worden war, deutete alles auf eine Verschwörung unter den eigenen Soldaten hin. Einer der Hauptverdächtigen war Vakhsolt Zakayev. Augenzeugen berichteten, dass dieser später umgebracht wurde.<sup>23</sup>

Auch in diesem Fall versuchte Kadyrow, die Opposition innerhalb der pro-russischen Tschetschenen zu zerschlagen. Der Anlass wurde am 14. April 2008 gefunden. Bei einem Zusammenstoß zwischen bewaffneten Männern des „Vostok“ Battalions und Kadyrows Einheiten kam es zu einer Schiesserei bei der 18 Personen getötet wurden.<sup>24</sup> Am nächsten Tag verlautbarte Kadyrow, dass die Yamadaev Brüder ernste kriminelle Akte begangen hatten. Er beschuldigte sie des Mordes, der Entführung und die Planung und Durchführung von kriegsverbrecherischen Akten, wie die berühmte Razzia von Borozdinovskaya, sowie dem Mord an zwei Brüdern des bekannten Moskauer Bankers Abubakar Arsamakov.<sup>25</sup> Zur gleichen Zeit als viele der tschetschenischen Sowjetfunktionäre, die Schwierigkeiten hatten sich in der veränderten politischen Landschaft zurechtzufinden, sich nicht mit den Unabhängigkeitsbewegungen identifizieren

konnten und darauf hofften, dass ihre Kontakte in Moskau sie wieder als Machthaber in Tschetschenien installieren würden, stieg auch eine neue tschetschenischstämmige Wirtschaftselite auf. Unter ihnen befand sich auch Abubakar Arsamakov<sup>26</sup>. Zu Beginn der Politik der „Tschetschenisierung“ des Konfliktes begann der russische Inlandsgeheimdienst FSB Druck auf diesen Personenkreis auszuüben, damit sie die Wiederaufbaupläne von Kadyrow unterstützten. Es wurde mit deren Geldern gerechnet für den Fall, dass der Konflikt im Sinne der russischen Zentralmacht enden sollte, was durch das sukzessive Zerbrechen des tschetschenischen Widerstandes und dessen langsame Unterwanderung durch islamistische Elemente auch absehbar war.<sup>27</sup>

## 5. Exkurs: Borozdinovskaya Säuberungsaktion

Borozdinovskaya ist ein kleiner Ort nahe der dagestanischen Grenze im Shelkovskaia Distrikt. Die Mehrheit der Bevölkerung sind Avaren. Schon in den 1990er-Jahren war es zu Konflikten zwischen den Tschetschenen und dieser ethnischen Minderheit gekommen. In der Ortschaft war es laut Berichten der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ bis 2005 zu keinerlei terroristischen oder kriminellen Aktivitäten gekommen, welche Aufmerksamkeit erregt hätten. Im Mai und Juni 2005 wurde jedoch die von Kugeln durchsiebte Leiche von Khanmukhamad Talkhanov in seinem ausgebrannten Wagen gefunden. Die selben Bewaffneten sollen auch in das Haus von Tagir Akhmatov eingedrungen sein, der ebenfalls erschossen wurde. Sein Sohn diente zu dieser Zeit im „Vostok“ Bataillon. Auch wird vermutet, dass diese Bande in das Haus des Bürgermeisters Sultan Bashirov von Borozdinovskaya eingedrungen seien, dessen Bodyguard Sultan Khesimkhanov schwer verwundet und Bashirovs Pistole und Kalaschnikow, sowie seine Identitätskarte gestohlen hätten. Dies soll sich am 1. und 2. Juni zugetragen haben.

<sup>23</sup> Vgl. Muratov, Mansur (2008): A parade of corpses before the decisive battle. In: Prague Watchdog.

<sup>24</sup> Vgl. Kilner, James (2008): Eighteen said killed in Chechnya gun battle.

<sup>25</sup> Vgl. ebd.

<sup>26</sup> Andere Personen, die den Aufstieg innerhalb der russischen Gesellschaft schafften waren: Abdul-Malik Batukaev, Ziah Bazhaev, Malik Saidullaev, Umar Jabrailov und Alkhazur Abdulkadyrow.

<sup>27</sup> Vgl. Vatchagaev (2008).

Am 4. Juni fuhren bewaffnete Uniformierte unter dem Kommando von Khamzat Gayerbekov in zwei gepanzerten Mannschaftswagen vor, trieben die männliche Bevölkerung zusammen und misshandelten sie. elf Personen<sup>28</sup> wurden in die Mannschaftstransporter geladen und davongebbracht. Sie wurden nie wieder gesehen. Zwei Einwohner des Dorfes wurden sofort umgebracht mehrere Häuser niedergebrannt oder gesprengt, Autos gestohlen und Häuser geplündert. Diese Aktion, von der der oberbefehlshabende Yamadaev später behauptete nichts gewusst zu haben, führte zu einem Exodus der avarischen Bevölkerung aus der Ortschaft ins benachbarte Dagestan.<sup>29</sup>

In der Krise zwischen den Yamadaevs und Kadyrow spielten auch die Medien eine bedeutende Rolle. Der Yamadaevclan hatte eine eigene TV-Station; der tschetschenische Präsident verfügte über die staatlichen Fernsehsender. Im Verlauf eines Fernsehauftrittes kurz nach dem Vorfall stellte Kadyrow zwar nicht das ganze Vostok Bataillon unter Generalverdacht, wies aber auf „individuelle Kriminelle“ hin. Daraufhin nahmen hunderte Anhänger Yamadaevs die Chance wahr und verliessen die Reihen des Bataillons, um sich Kadyrow anzuschliessen. Ein Soldat Yamadevs führte eine Untersuchungskommission zu einem geheimen Grab auf dem Gelände eine aufgelassenen Düngemittelfabrik bei Gudermes in dem sieben Körper gefunden wurden. In den nächsten Tagen wurde noch eine Leiche gefunden, die durch Schüsse in den Rücken hingerichtet wurde. Sie war mit Handschellen gefesselt. Es wurde angenommen, dass es sich dabei um Vakharsolt Zakayev handelte, dem vermeintlichen Attentäter auf Dzhabrail Yamadeav.<sup>30</sup> Die russische Militärführung kündigte an, die beiden Bataillone Vostok und Zapad aufzulösen und die Männer in

die 42 motorisierte Infanteriedivision einzugliedern, die ständig im Nordkaukasus stationiert ist. Ebenso wurde Sulim Yamadaev auf die Fahndungsliste gesetzt. Nichtsdestotrotz nahmen sowohl „Vostok“ als auch „Zapad“ unter hohen Verlusten am Georgienkrieg teil. Im November 2009 wurden beide Bataillone aufgelöst und eine Kommission eingesetzt, welche die Kriegsverbrechen untersuchen sollte. Yamadaev und seine Anhänger wurden aus Tschetschenien vertrieben, ihre Häuser geplündert und die Moschee, die sie in Gudermes errichtet hatten, abgerissen.

Ihrer Hausmacht beraubt begann eine regelrechte Jagd auf die Gebrüder Yamadaev. Bereits am 24. September 2008 wurde Ruslan Yamadaev in Moskau am Smolenskaya Kai in seiner Mercedeslimousine erschossen<sup>31</sup>. Sein Beifahrer Armeegeneral Sergej Kizyun, der stets eine schützende Hand über den Yamadaevclan gehalten hatte, wurde dabei lebensgefährlich verletzt.<sup>32</sup>

Sulim Yamadaev wurde in Dubai 2009 in der Tiefgarage seines Wohnhauses erschossen<sup>33</sup>. Auch Isa Yamadaev wurde im Juli 2009 Opfer eines Mordanschlages. Ein Bodyguard namens Khavkazi Yusupov verübte den Anschlag und wurde dafür am 4. Juni 2010 von einem Moskauer Gericht zu achteinhalb Jahren Gefängnis wegen Mordversuchs und illegalen Waffenbesitzes verurteilt. Im April des selben Jahres hatte Isa Yamadaev einen offenen Brief veröffentlicht, in dem er Yusupov als Aggressor identifizierte. Dem Brief war ein Video beigefügt, das die Befragung Yusupovs zeigte. In diesem Video gab der Attentäter an, dass Ramzan Kadyrow und sein Berater Shaa Turlayev ihn mit der Drohung, seine Familie umzubringen, angeheuert hätten. Er erinnerte sich auch daran, dass Kadyrow sich damit gebrüstet hätte, die Ermordung

---

<sup>28</sup> Abakar Aliyev, Magomed Isayev, Ahmed Kurbanaliyev, Magomed Kurbanaliyev, Eduard Lachkov (ein ethnischer Russe), Ahmed Magomedov, Ahmed Magomedov, Kamil Magomedov, Said Magomedov, Shakhban Magomedov, and Martukh Umarov.

<sup>29</sup> Vgl. Gannushkina, Svetlana (Hg.) (2005): On the Situation of Residents of Chechnya In the Russian Federation. Moskau, Memorial.

<sup>30</sup> Vgl. Muratov (2008).

---

<sup>31</sup> Ruslan Bekmirzayevich Yamadaev (\*10.10.1961 - † 24.09.2008).

<sup>32</sup> Dox, Georg (2009): Von Putin zu Medwedjew – Die jüngsten Entwicklungen des russischen Expansionismus im Kaukasus. In: Schinnerl, Herwig; Schmidinger, Thomas (2009): Dem Krieg entkommen? Tschetschenien und Tschetschenen in Österreich. Verein Alltag, Wiener Neustadt, S. 99.

<sup>33</sup> Sulim Yamadaev (\*21.06.1973 - † 30.03.2009)

der beiden anderen Yamadaevbrüder 2008 und 2009 angeordnet zu haben.<sup>34</sup> Shaah Turlayev wurde auch in der 15-monatigen Untersuchung der österreichischen Behörden mit dem Mord an Umar Israilov in Verbindung gebracht.

## 6. Das kolportierte Involvement Delimkhanovs

In zwei Fällen tauchte auch der Name des ehemaligen Kommandanten des Ölregiments Neftepolk und nunmehrigen Duma-abgeordneten Adam Delimkhanov, einem Cousin Ramzan Kadyrows, auf. Beim Mord an Movladi Baisarov wurde Delimkhanov vom ehemaligen tschetschenischen Premier und Bürgermeister von Grozny Beslan Gantemirov der Teilnahme am Polizeieinsatz bezichtigt. Dieser behauptete überdies, dass aus Delimkhanovs Pistole die tödlichen Schüsse auf Baisarov abgegeben worden seien.<sup>35</sup>

Nach dem spektakulären Mord an Sulim Yamadaev in Dubai stellte die Polizei einen internationalen Haftbefehl gegen Adam Dhelimkhanov aus. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass Delimkhanov persönlich die Tatwaffe – eine goldene Makarov – im Diplomatengepäck nach Dubai geschmuggelt habe. Die Russische Föderation weigerte sich, den Verdächtigen auszuliefern. Dieses Jahr kam es zu zwei Verurteilungen in diesem Fall. Zwei Komplizen – ein iranischer Stallbursche in Kadyrows Gestüt in Dubai und ein Tadschike – wurden zu lebenslanger Haft verurteilt.<sup>36</sup>

## 7. Der Fall Israilov

Das Ölregiment Delimkhanovs spielt auch eine Rolle im Fall von Umar Sharpudievich Israilov<sup>37</sup>, dem Mann der 2009 in Wien auf offener Strasse erschossen worden ist. Laut seiner Aussage, die er am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte getätigt hat, waren es

Männer von jener Einheit, die ihn am 15. April 2003 zusammen mit zwei anderen jungen Männern festgenommen haben. Laut seinen Angaben wurde er zunächst in eine lokale Basis gebracht, später nach Argun und dann in die zentrale Basis des präsidentiellen Sicherheitsdienstes nach Tsenteroi. Dort wurde er drei Monate festgehalten und wiederholt geschlagen und gefoltert. Auch Präsident Kadyrow soll ihn gefoltert haben. Nach diesen drei Monaten wurde er zu leichten Wachaufgaben in dieser Garnison herangezogen, blieb aber im wesentlichen noch ein Gefangener, da er die Basis nicht verlassen durfte. Daraufhin wurde er in die Sicherheitsgarde um Kadyrow aufgenommen und begleitete ihn auf seinen Reisen nach Gudermes und Grozny. Er stieg dann im Frühjahr 2004 zum Kommandeur des präsidentiellen Sicherheitsdienstes in seinem Heimatdorf Mesker Yurt auf. Dort sollte er die Personen, mit denen er gegen das Kadyrowregime gekämpft hat, festnehmen. Sein Vater bereitete daraufhin die Ausreise vor und besorgte die notwendigen Dokumente. Während seiner Zeit im Sicherheitsdienst Kadyrow wird berichtet, dass Israilov gefürchtet war. Er selbst soll einige Männer schwer misshandelt haben unter anderem einen Bruder von Dadayev, einem der Männer, die ihm später in Österreich auflauern sollte, um ihn umzubringen. Nachdem Israilov geflüchtet war, wurde sein Vater festgenommen und für ein Jahr festgehalten. Im Zuge einer Amnestie im Fastenmonat Ramadan wurde sein Vater entlassen und verliess ebenfalls das Land. 2006 erhoben die beiden die ersten formalen Anklagen gegen den tschetschenischen Präsidenten. In ihnen werden auch Vorwürfe gegen Adam Delimkhanov artikuliert.<sup>38</sup>

2008 tauchte ein Mann namens Artur Kurmakaev im Büro des österreichischen Verfassungsschutzes auf. Dieser ehemalige Lehrer für Deutsch und Englisch gab bei der Polizei an, dass er im Auftrag Kadyrows mit Israilov Kontakt aufnehmen sollte und ihn nach Tschetschenien zurückbringen sollte. Zu dieser Zeit arbeitet er für eine Abteilung, dass mit der Rückführung von Tschetschenen beauftragt

<sup>34</sup> Vgl. Franchetti, Mark (2010): Chechnya's president ordered me to „kill a rival“. In: Times Online.

<sup>35</sup> Vgl. Mashkin, Sergei/ Sergeev, Nikolai (2006): „Delimkhanov should hand in his honorary weapon for expertise“ In: Kommersant Online.

<sup>36</sup> Vgl. n.n. (2010): Lebenslang wegen Mord an Yamadaev. In: Wiener Zeitung Online.

<sup>37</sup> Umar Sharpudievich Israilov (\*1982 - † 13.01.2009).

<sup>38</sup> Vgl. Chivers, C.J. (2010): Investigation Links Critic's Death to Top Chechens. In: NYT Online.

war, denen Vergehen zur Last gelegt wurden. Israilov wurde beschuldigt, zwei Agenten des russischen Inlandsgeheimdienstes FSB und vier Personen des präsidentiellen Sicherheitsdienstes umgebracht zu haben, sowie Waffen, die ihm anvertraut worden sind, verkauft zu haben. Nachdem er die Akte Israilov im Innenministerium in Grozny studiert hatte und aufgrund von Gerüchten, die andeuteten, dass sich Israilov vielleicht in Österreich befinden könnte, beschloß Kurmakaev nach Österreich zu reisen. Ohne Papiere reiste er in die Ukraine, überschritt die Grenze zur Slowakei, nachdem er dem Grenzzoffizier 500 US-Dollar bezahlt hatte, wo er um Asyl ansuchte, um sich als Asylwerber frei bewegen zu können. In Bratislava richtete er sich ein und nahm Kontakt mit seinem Onkel Hoschbaudi Denilsultanov, der sich als Asylwerber im Erstaufnahmezentrum Ost in Traiskirchen befand auf. Von ihm erhielt er eine Nummer mit der er Israilov erreichen könne. Er traf sich mit Israilov insgesamt fünf Mal und konnte ihn – nach anfänglichem Widerstand – dazu überreden, nach Tschetschenien zurückzukehren. Er erhielt einen Anruf von seinem direkten Vorgesetzten. Auf seinen Rückruf hin gab diese Person das Telephon an Präsident Kadyrow weiter. „Israilov wird in Tschetschenien nicht mehr benötigt. Nimm die Sache selbst in die Hand und entscheide selbst.“ Kurmakaev gab zu Protokoll, dass es eine Liste von 5000 Personen gäbe, die durch Aktivitäten gegen Kadyrow aufgefallen seien. 300 von ihnen sollten sterben von diesen 300 wiederum sollten sich 50 in Österreich befinden. Nachdem Kurmaev diese Aussage getätigt hatte, wurde er am folgenden Tag nach Russland abgeschoben. Das Amt für Verfassungsschutz geht davon aus, dass er mittlerweile nicht mehr lebt. Aufsehen erregte die diesjährige Veröffentlichung des Berichts des österreichischen Verfassungsschutzes zum Mord an Israilov. Darin werden zum zweiten Mal nach dem internationalen Haftbefehl gegen den ehemaligen Kommandeur des Ölregimes und nunmehrigen Dumaabgeordneten Delimkhanov durch die Polizei von Dubai Hinweise in einem offiziellen staatlichen Dokument bekräftigt, die einen Mord im Milieu der tschetschenischen Emigranten

direkt mit engsten Weggefährten Kadyrow verbinden.<sup>39</sup>

## 7. Zusammenfassung

Der Maulkorb für die Presse, grassierende Korruption, geknebelte Nichtregierungsorganisationen und eine Politik, die von einem Klima der Angst lebt, haben die russische Zivilgesellschaft gelähmt und halten die Öffentlichkeit in einem Zustand der Lethargie. Der einigende Moment ist der Unruheherd im Kaukasus und der drohende Schatten den der Terrorismus auf die Städte wirft, wie zuletzt bei den spektakulären Selbstmordanschlägen Ende März 2010. Diese stete Unsicherheit ist auch der Motor hinter dem Mechanismus der Zentralisierung der Macht und der Beschneidung der verfassungsrechtlich gewährten Meinungsfreiheit in einem autokratisch geprägten Präsidialregime. Der Krieg gegen den Terrorismus wird auf Kosten der bürgerlichen Freiheiten geführt, und die Macht des Staates richtet sich sowohl gegen die separatistischen Gegner als auch gegen diejenigen, die die dabei ergriffenen Methoden in Frage stellen. So ist der Krieg in Tschetschenien auch ein Grund dafür, dass die Chance nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion die Weichen in Richtung demokratischer Strukturen, die in Transparenz, Gerechtigkeit und Toleranz die Verhältnisse zwischen den BürgerInnen und dem Staat regeln, noch nicht gestellt wurden. Dies alles ist um den Preis geschehen, der in der Formel „necessitas legem not habet“ codiert ist: der beständige Ausnahmezustand, den die Politik gebetsmühlenartig beschwört, um sich ihrer unumschränkten Macht gegenüber dem Leben zu versichern.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. Chivers (2010).

<sup>40</sup> Agamben, Giorgio (2004): Ausnahmezustand. Frankfurt a. Main, Suhrkamp.

Baev, Pavel (2005): Chechnya and the Russian Military: A War to Far? In: Sakwa, Richard (Hrsg.) (2005): Chechnya from Past to Future. London, Anthem, S. 10.



## Literatur

Agamben, Giorgio (2004): Ausnahmezustand. Frankfurt a. Main, Suhrkamp.

Baev, Pavel (2005): Chechnya and the Russian Military: A War to Far? In: Sakwa, Richard (Hrsg.) (2005): Chechnya from Past to Future. London, Anthem.

Baev, Pavel K. (2005): Putin's War on Terrorism: A Strategic Dead End. In: Global Dialogue: Volume 7 Nummer 3–4. Abrufbar unter: <http://www.worlddialogue.org/content.php?id=352>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Blandy, C. W. (2006): Chechnya – Continued Violence. In: Conflict Studies Research Centre – Caucasus Series 06/54. Unter: [www.da.mod.uk/colleges/arag/document-listings/caucasus/06\(54\)CWB.pdf](http://www.da.mod.uk/colleges/arag/document-listings/caucasus/06(54)CWB.pdf), zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Chivers, C.J. (2010): Investigation Links Critic's Death to Top Chechens. In: NYT Online. Unter: <http://www.nytimes.com/2010/04/26/world/europe/26chechen.html?ref=europe>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Chivers, C.J. (2009): Slain Exile Detailed Cruelty of the Ruler of Chechnya. In: NYT Online. Unter: [http://www.nytimes.com/2009/02/01/world/europe/01torture.html?ref=ramzan\\_a\\_kadyrov](http://www.nytimes.com/2009/02/01/world/europe/01torture.html?ref=ramzan_a_kadyrov), zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Dox, Georg (2009): Von Putin zu Medwedjew – Die jüngsten Entwicklungen des russischen Expansionismus im Kaukasus. In: Schinnerl, Herwig; Schmidinger, Thomas (2009): Dem Krieg entkommen? Tschetschenien und Tschetschenen in Österreich. Verein Alltag, Wiener Neustadt.

Etzersdorfer, Irene (2010): Krieg. Wien, Böhlau.

Franchetti, Mark (2010): Chechnya's president ordered me to „kill a rival“. In: Times Online. Unter: <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/europe/article7114077.ece>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Gannushkina, Svetlana (Hg.) (2005): On the Situation of Residents of Chechnya In the Russian Federation. Moskau, Memorial. Abrufbar unter: <http://www.memo.ru/2009/05/26/2605092.htm>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Gakaev, Dhzabrail (2005): Chechnya in Russia and Russia in Chechnya. In: Sakwa, Richard (Hrsg.) (2005): Chechnya from Past to Future. London, Anthem.

Jones, Seth G./ Libicki, Martin C. (2008): How Terrorist Groups End – Lessons for Countering Al Qaida. Rand, Monograph Series.

Kilner, James (2008): Eighteen said killed in Chechnya gun battle. In: <http://www.talktalk.co.uk/news/world/reuters/2008/04/16/eighteen-said-killed-in-chechnya-gun-battle.html>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Lyll, Jason (2008): Does Indiscriminate Violence Incite Insurgent Attacks? Evidence from Chechnya. In: Human Security Report Project. Abrufbar unter: [http://www.humansecuritygateway.info/documents/LYALL\\_DoesIndiscriminateViolenceInciteInsurgentAttacks.pdf](http://www.humansecuritygateway.info/documents/LYALL_DoesIndiscriminateViolenceInciteInsurgentAttacks.pdf), zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Lyll, Jason (2010): Are Coethnics More Effective Counterinsurgents? Evidence from the Second Chechen War. In: American Political Science Review 104. Abrufbar unter: [http://pantheon.yale.edu/~jml27/YaleWebsite/Research\\_files/Swept\\_APSR.pdf](http://pantheon.yale.edu/~jml27/YaleWebsite/Research_files/Swept_APSR.pdf), zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Macchiavelli, Nicolo (1986): Il principe. Stuttgart, Reclam.

Mashkin, Sergei/ Sergeev, Nikolai (2006): "Delimkhanov should hand in his honorary weapon for expertise" In: Kommersant Online. Unter: [http://www.kommersant.com/p724138/r\\_1/Movladi\\_Baisarov/](http://www.kommersant.com/p724138/r_1/Movladi_Baisarov/), zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Muratov, Mansur (2008): A parade of corpses before the decisive battle. In: Prague Watchdog, <http://www.watchdog.cz/?show=000000-000004-000001-000227&lang=1>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

n.n. (2010): Lebenslang wegen Mord an Yamadaev. In: Wiener Zeitung Online. Unter: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3856&Alias=wzo&cob=485041>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Peuch, Jean Christophe (2005): Russia: Officials Say Pro-Moscow Chechens Involved In Deadly Raid On Avar Village. In: <http://www.globalsecurity.org/military/library/news/2005/07/mil-050729-rferl06.htm>., zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Sakwa, Richard (Hrsg.) (2005): Chechnya from Past to Future. London, Anthem.

Sergeev, Nikolay 2006: Battalion Storms Meat Plant. In: Kommersant Online: [http://www.kommersant.com/p705783/r\\_1/Battalion\\_Storms\\_Meat\\_Plant/](http://www.kommersant.com/p705783/r_1/Battalion_Storms_Meat_Plant/), zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Simonov, Pavel 2006: New Chechen Army threatens Moscow. In: Axis – Information and Analysis – Global Challenges Research, <http://www.axisglobe.com/article.asp?article=983>, zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Vatchagaev, Mayrbek (2008): Who's who in the Moscow Chechen Community. In: North Caucasus Analysis, [http://www.jamestown.org/single/?no\\_cache=1&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=5040](http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=5040) zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Walsh Paton, Nick (2006): Land of the Warlords. In Guardian Online, <http://www.guardian.co.uk/world/2006/jun/13/worlddispatch.russia> zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

Zheglov, Alexander/ Mashkin, Sergey (2006): Chechen Commander killed in Moscow. Kommersant, online [http://www.kommersant.com/p723010/Movladi\\_Baisarov\\_Gorets\\_Chechnya\\_liquidation](http://www.kommersant.com/p723010/Movladi_Baisarov_Gorets_Chechnya_liquidation), zuletzt abgerufen am 05.10.2010.

# Multidimensionale Süd-Süd-Konflikte im Sudan – Konstruktion und Dekonstruktion ethnischer Kausalität rezenter Konfliktherde

Sonja Schilling

## 1. Problemstellung

Der Südsudan hat seine Unabhängigkeit vom Sudan als Staat erlangt. Die bereits während der Kolonialzeit durch Großbritannien eingeführte getrennte Administration des Nord- und Südsudans, führte nach seiner Unabhängigkeit 1956 zu einem jahrzehntelang andauernden Bürgerkrieg um Einfluss, Autonomie und natürliche Ressourcen zwischen dem Norden und dem Süden, der erst im Jahr 2005 durch das *Comprehensive Peace Agreement* (CPA) beendet wurde. Dieses Friedensabkommen, welches zwischen der SPLM/A (*Sudan People's Liberation Movement / Army*) und der NCP (*National Congress Party*) geschlossen wurde, beinhaltet unter anderem die Übereinkunft über ein Abspaltungsreferendum des Südsudans im Januar 2011.

Nach dem Tod des SPLM Führers Dr. John Garang im Jahre 2005 wurde der bereits autonome Südsudan von Salva Kiir Mayardit regiert. Mit dem Wegfallen des großen Feindes im Norden befürchten viele westliche Wissenschaftler ein Ausbrechen interethnischer Konflikte im Südsudan selbst. Das Land ist ein stark heterogenes Geflecht aus verschiedenen Religionen, Sprachen und Völkern, was zwar nicht automatisch zu Konflikten führen muss, wie aber im Laufe der Arbeit gezeigt wird, in der momentanen politischen Konstellation des Landes sehr wohl als Instrument für das Erreichen politischer und ökonomischer Ziele gebraucht wird. Regionale, nationale sowie internationale mediale Darstellungen der Konflikte im Südsudan sind gekennzeichnet von einer Vielzahl stereotyper ethnischer Bezeichnungen, wie „die Dinka“ oder „die Nuer“. Die Reduktion der vorhandenen Konflikte auf „traditionelle“ Spannungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen verstärkt aber manifestierte Denkkategorien, verdeckt

akute gesellschaftliche Probleme und kreiert Scheinrealitäten, die die Gesellschaft weiter in sich spaltet und der Konstruktion einer gemeinsamen nationalen Identität entgegenwirkt. Verteilungskonflikte werden laut Lentz zu ethnischen Konflikten, wenn es sich um knappe Güter handelt.<sup>1</sup> Dies könnte als Erklärung der ethnischen Etikettierung der Konflikte im Südsudan gesehen werden, da es verschiedenen Gruppierungen die Chance gibt, politische Macht zu erlangen und damit ihre Interessen durchzusetzen.

Ziel dieses Beitrags ist es, rezente Konfliktherde im Südsudan darzustellen und die Gründe für ihre Entstehung herauszuarbeiten. Dabei soll vor allem der monokausalen medialen Darstellung *tribaler* oder *ethnischer* Wurzeln dieser Konflikte entgegengewirkt und eine differenziertere multidimensionale Betrachtungsweise gefördert werden. Dies soll erstens durch eine Untersuchung der Herkunft sowie Bedeutung der Begriffe *Tribe* und *Ethnizität* geschehen, welche im Laufe dessen als ungeeignete Analyse-kategorien entlarvt werden sollen und zweitens soll durch eine detailliertere Betrachtung der unterschiedlichen Konfliktebenen eine genauere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Konfliktursachen erfolgen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, meinen Einfluss auf das Feld zu beachten. Einerseits soll meine Arbeit nicht die vorherrschende Auffassung verschiedener ethnischer Konflikte wiedergeben, andererseits wirkt allein meine Betonung auf ethnischer beziehungsweise nicht-ethnischer Kausalität der Konflikte bereits auf die im Feld agierenden Personen ein. Ich lege daher keinerlei Anspruch auf „Wahrheit“ oder Vollständigkeit meiner Aussagen, die lediglich eine Wirklichkeit konstruieren, welche meiner selektiven Wahrnehmung entspringt und von jedem Einzelnen individuell anders geschaffen oder ausgelegt werden kann.

## 1. Definitiorische Notwendigkeiten

Beschäftigt man sich mit Konflikten in Afrika, wird man unausweichlich mit

---

<sup>1</sup> Lentz, Carola (1995): 'Tribalism' and Ethnicity in Africa. In: Cah. Sci. hum. 31 (2) 1995. S. 315.

Begriffen wie *tribe* oder *Ethnizität* konfrontiert. Was aber genau diese Begriffe bedeuten, ist den Wenigsten bewusst. Eine differenzierte Auseinandersetzung ist daher unabdingbar, will man nicht überholte und überwiegend verkehrte Bilder unreflektiert weiter projizieren.

### 2.1. Von Tribes zu Ethnic groups

Der Begriff *tribe* wurde erst im Laufe der Zeit mit kultureller Homogenität und gleicher Abstammung in Verbindung gesetzt.<sup>2</sup> Ursprünglich bezeichnete der lateinische Begriff *tribus* die drei Untergruppen der frühen römischen Volksversammlung und wurde anschließend für Bevölkerungsgruppen in der Peripherie des römischen Reiches verwendet.<sup>3</sup> Später erhob der amerikanische Anthropologe Elmer R. Service eine klassifikatorische Aufteilung von vier verschiedene Gesellschaftstypen: *bands – tribes – chiefdoms – states*<sup>4</sup>, die als Einteilung verschiedener Entwicklungsstadien von Gesellschaften dienen sollte. Erst in der früheren Geschichte kam es zu einer Homogenisierung der mit ihm bezeichneten Gruppe. Heute ist laut Southall eine *tribal society* definitorisch

*a whole society, with a high degree of self-sufficiency at a near subsistence level, based on a relatively simple technology without writing or literature, politically autonomous and with its own distinctive language, culture and sense of identity, tribal religion being also coterminous with tribal society.*<sup>5</sup>

Eine Gesellschaft also, die im Gegensatz zur entwickelten staatlichen Gesellschaft „primitivere“<sup>6</sup> Charakteristika aufweist. In seinem Werk „The Illusion of Tribe“ argumentiert Southall, dass eine solche Gesellschaft heute schon allein wegen der

Maxime der politischen Unabhängigkeit nicht mehr existieren kann. Gleichzeitig hat sich mittlerweile nahezu jede Gesellschaft der Außenwelt geöffnet; Werkzeuge sind nicht mehr nur einfach; christliche Missionare sind bis in die entlegensten Gebiete vorgedrungen und Gesellschaften agieren auf die eine oder andere Weise in einem breiteren ökonomischen Markt. Er stellt zusätzlich heraus, dass diese Art der Gesellschaftsform schon nicht mehr existierte, als Anthropologen<sup>7</sup> anfangen, diese zu erforschen. Daher sei jeder Beschreibung einer *tribal society* automatisch einen Aspekt der Konstruktion inhärent. *Tribal societies* – sollte es sie in diesem strengen Sinn jemals gegeben haben – existieren also heute nicht mehr. Was von modernen Gesellschaften übernommen wurde, sind sogenannte *Tribalismen* – Reliquien aus vergangener Zeit – die in neue Gesellschaften inkorporiert wurden. Diese werden aber, anders als im häuslichen oder kulturellen Feld, im politischen oder ökonomischen Feld als störend oder unangebracht empfunden. Die Bezeichnung afrikanischer Gesellschaften als *tribal* oder *tribes* ist daher nicht mehr zeitgemäß und laut obiger Definition schlichtweg falsch.

Auch die Namensgebung dieser Gesellschaften ist nur in seltenen Fällen im Einklang mit den betroffenen indigenen Gemeinschaften getroffen worden und teilweise schwer nachvollziehbar. Eine Vielzahl *tribaler* Namen müssen als Produkt kolonialer Zeit gesehen werden. Ihre Benennung nach territorialen Gebieten, ethno-linguistischen Gruppen, ökologischen Gegebenheiten oder gemeinsamen Vorfahren wird nicht im Entferntesten der komplexen Realität von Austausch und Wandel der unterschiedlichen Gesellschaften gerecht.

*The named tribes which appear in the literature frequently represent crystallization at the wrong level, usually a level which is too large in scale because foreign observers did not initially understand the lower levels of structure or failed to correct*

<sup>2</sup> Vgl. Lentz (1995): S. 305.

<sup>3</sup> Vgl. Lentz (1995): S. 305.

<sup>4</sup> Bargatzky, Thomas (1997): Ethnologie: Eine Einführung in die Wissenschaft von den unproduktiven Gesellschaften. Hamburg. S. 141.

<sup>5</sup> Southall, Aiden W. (1970): The Illusion of Tribe. In: Journal of Asian and African Studies. 5:1/2. 01/2010. S. 28.

<sup>6</sup> Southall (1970): S. 31.

<sup>7</sup> Der Genderaspekt wird in der gesamten Arbeit nicht beachtet. Dies soll selbstverständlich keine Diskriminierung darstellen, sondern dient lediglich einer vereinfachten Lesbarkeit.

*the misrepresentations of their predecessors, or because some arbitrary and even artificial entity was chosen for the sake of easy reference, despite a realization that it was fallacious and misleading.*<sup>8</sup>

Die Einteilung in bestimmte Kategorien ist aber nicht allein der Fremdbezeichnung kolonialer Eroberer zu verdanken. Der Zusammenschluss zu größeren Einheiten ist Hand in Hand gegangen mit dem Bedürfnis vieler Gesellschaften nach einer größeren politischen Mitsprache.

*The fact is that many tribes have come into existence (...) through a combination of reasonable cultural similarity with colonial administrative convenience, which in recent times has often coincided with peoples' own sense of need for wider levels of organization to enable them to exert more effective pressure on events.*<sup>9</sup>

Anthropologen haben mit komparativen Analysen dazu beigetragen, die Homogenität der *tribes* über zu betonen und sie als stabiler aufzufassen, als sie tatsächlich waren. Vorkoloniale kulturelle Grenzlinien waren meist unscharf. „Vor der Kolonialisierung bestandene Loyalitäten und Identitäten waren komplex, flexibel, gestaltlos, manchmal überschneidend, manchmal komplementär, und nicht klar demarkiert.“<sup>10</sup> Großbritannien schaffte im Südsudan eine neue politische Landschaft, die entgegen dieser komplexen Systeme lief und grenzte *tribes* anhand ihrer „Traditionen“ voneinander ab. Hat sich diese Kategorisierung einige Zeit lang als nützlich für komparative Studien erwiesen, so ist sie aufgrund ihrer stetigen Erweiterungen zu Untergruppen, wie *subtribes*, durch das Auftauchen „neuer“ Gesellschaften, die nicht in die bisherigen Kategorien einteilbar waren, der heutigen Unüberschaubarkeit, ihrer wissenschaftlich nicht haltbaren Entstehungsweise und aufgrund der gleichgebliebenen negativen Konnotation längst überholt. Southall plädierte daher bereits im Jahr 1970 dafür,

<sup>8</sup> Southall (1970): S. 32.

<sup>9</sup> Southall (1970): S. 35.

<sup>10</sup> Lentz (1995): S. 312.

den Begriff der *tribes* durch den Begriff der *ethnic groups* zu ersetzen.<sup>11</sup>

## 2.2. Der Mythos Ethnizität

Der Terminus Ethnie hat im deutschen Sprachraum den Begriff des Volkes weitgehend ersetzt, im angelsächsischen Raum bezeichnet er einen Übergang von dem starren Modell der *tribes* zu einem hybrideren flexibleren Konzept der *ethnic groups*.<sup>12</sup> Die terminologische Änderung soll zeitgleich ethnozentristischen Ansichtsweisen entgegenwirken. Hat man vorher zwischen traditionellen, primitiven *tribes* und modernen Gesellschaften unterschieden, so wird heute mit dem Begriff *ethnic group* jegliche Form sozialer Organisation einbezogen und damit nicht mehr zwischen „uns“ und „anderen“ unterschieden.<sup>13</sup>

Im Gegensatz zu dem Begriff *tribe* hat sich der Begriff *ethnos* allem Anschein nach umgekehrt entwickelt. Er kommt aus dem griechischen und bezeichnete eine politische Kategorie; wie bei Homer, der den Begriff konnotationsfrei für eine große undifferenzierte Gruppe von Kriegern oder Tieren verwendete oder bei Aristoteles, der damit griechische oder nicht-griechische segmentäre Gesellschaften bezeichnete. Im neuen Testament wurde *ethnikos* dann mit barbarisch und den „unzivilisierten Anderen“ in Verbindung gebracht. Im 15. Jahrhundert wurde *ethnos* erstmals als Selbstzuschreibung von griechischen Orthodoxen verwendet und erst im 19. Jahrhundert kam es letztendlich zu einer „we-group“ Konnotation mit der Vorstellung gleicher Kultur und Geschichte.<sup>14</sup> Wichtig ist hier auch die Unterscheidung zwischen Fremd- und Selbstzuschreibung. Die emische Betrachtungsweise kann von der etischen stark abweichen. Selbst-

---

<sup>11</sup> vgl. Southall (1970): 28-50. Für eine Argumentation für den Begriff *tribe* für heutige afrikanische Gesellschaften siehe Tim Allen (1994: 122 ff). In *Ethnicity and Tribalism on the Sudan – Uganda Border* argumentiert er für die Verwendung des Begriffs, da dieser ungeachtet der negativen Konnotation sich mittlerweile als Eigenbezeichnung bestimmter Gesellschaften etabliert hat.

<sup>12</sup> Haller, Dieter (2005): dtv-Atlas Ethnologie. München, S. 95.

<sup>13</sup> Eriksen, Thomas H. (1993): *Ethnicity & Nationalism. Anthropological Perspectives*. London, S. 10.

<sup>14</sup> vgl. Lentz (1995): S. 305.

zuschreibung ist mittlerweile aber zu einem entscheidenden Kriterium von Ethnie geworden. Die ursprüngliche Annahme Herders, ethnische Gruppen müssten notwendigerweise eine gemeinsame Kultur besitzen, wurde dabei erstmals von Frederic Barth in Frage gestellt, der stattdessen die Grenzziehung, die *ethnic boundaries*, der Gruppen zueinander betonte.<sup>15</sup>

Gruppenbildungsprozesse sind also ebenfalls elementar bei der Diskussion über *ethnic groups*. Ethnizität bezeichnet dabei den Vorgang der Abgrenzung von Bevölkerungsgruppen durch Selbst- oder Fremdzuschreibung und legt damit fest, wer zu einer Ethnie gehört und wer nicht.<sup>16</sup>

Ethnizität ist demnach das individuelle Bewusstsein, zu einer Ethnie dazuzugehören oder eine andere Ethnie als separat zu empfinden. Die Abgrenzung von Ethnien ist allerdings schon allein deshalb problematisch, weil die Selbstzuschreibung verschiedener Mitglieder stark variiert. Die allgegenwärtige Berufung auf Ethnizität führt dazu, dass die Ethnie als etwas Natürliches erscheint, was politisch gesehen nützlich ist, um den Eindruck des Egalitarismus zu erwecken, wissenschaftlich allerdings fragwürdig.<sup>17</sup>

Die wissenschaftliche Diskussion über Ethnizität bewegt sich im Grunde zwischen zwei verschiedenen, sich gegenüberstehenden Konzepten, dem des Primordialismus oder Essentialismus und dem des Konstruktivismus.

### 2.2.1. Primordialismus / Essentialismus

Essentialistische oder primordialistische Auffassungen von Ethnizität gehen davon aus, dass ethnische Zugehörigkeit durch Geburt bestimmt wird „and thus represented a ‘given’ characteristic of the social world“.<sup>18</sup> Ethnizität ist also etwas Statisches und objektiv unabhängig von

menschlichen Handeln gegeben.<sup>19</sup> Die Betonung liegt auf sogenannten *primordial ties*<sup>20</sup> und einer quasi naturgegebenen, allen Mitgliedern gleichen Geschichte, Kultur und Sprache.<sup>21</sup>

### 2.2.2. Konstruktivismus

Vertreter des Konstruktivismus hingegen sehen Ethnizität nicht als suprahistorisch an und ihre Mitgliedschaft nicht als natürlich, sondern als eine soziale Identität, konstruiert unter spezifischen historischen Umständen. „Ethnicity is the product of a social process rather than a cultural given, made and remade rather than taken for granted, chosen depending on circumstances rather than ascribed through birth.“<sup>22</sup> Ethnizität ist also abhängig von der Präferenz der Individuen in bestimmten politischen Situationen. Gleichzeitig sehen Konstruktivistinnen *ethnic groups* als nur im Plural existent, in der Beziehung zwischen „us“ und „others“ und betonen die subjektive Manipulationsfähigkeit, Flexibilität und den strategischen Charakter von Ethnizität.<sup>23</sup> Ethnizität beschreibt also nicht bestimmte Eigenschaften, sondern ein Verhältnis. „Es handelt sich hierbei also um einen relationalen und keinen substanzbezogenen Terminus.“<sup>24</sup>

Primordialismus und Konstruktivismus sind Idealvorstellungen, die meist nicht exklusiv angewendet werden. Wissenschaftler verwenden stattdessen Konzepte, die sich in einem Kontinuum zwischen primordialistischer und konstruktivistischer Zuordnung von Ethnien bewegen.<sup>25</sup> Auffallend dabei ist, dass die Grundauffassung von Ethnizität selbst dabei meist traditionell und primordial bleibt.<sup>26</sup> Vorindustrielle Gesellschaften oder ländliche *tribes* werden in der Regel als essentialistisch gesehen und Ethnizität

<sup>15</sup> Wimmer, Andreas (2009): Herder's Heritage and the Boundary-Making Approach:

Studying Ethnicity in Immigrant Societies\*. Sociological Theory 27, 3, 2009, S. 250.

<sup>16</sup> vgl. Haller (2005): S. 95.

<sup>17</sup> vgl. Lentz (1995): S. 305.

<sup>18</sup> Wimmer, Andreas (2008): The Making and Unmaking of Ethnic Boundaries: A Multilevel Process Theory. In: AJS Volume 113 Number 4. 01/2008. S. 971.

<sup>19</sup> vgl. Haller (2005): S. 95.

<sup>20</sup> ursprüngliche objektive Gegebenheiten; geprägt von Clifford Geertz.

<sup>21</sup> vgl. Lentz (1995): S. 306.

<sup>22</sup> Wimmer (2008): S. 971.

<sup>23</sup> vgl. Lentz (1995): S. 306.

<sup>24</sup> Willems, Herbert (2008): Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge. Band 2. Wiesbaden, S. 659.

<sup>25</sup> Vgl. URL 1.

<sup>26</sup> Vgl. Lentz (1995): 306.

wurde erst im Laufe der politischen und ökonomischen Modernisierung ein Idiom für partikularistische Interessen. Im Gegensatz zu den ländlichen *tribes* wird die Zugehörigkeit zu den *ethnic groups* als flexibel und als eine Angelegenheit sozialer Definition gesehen. Das vorkoloniale Afrika bestand aber nicht aus *ethnischen Gruppen* mit klaren, fixierten Grenzlinien. Im Gegenteil, das dominante vorkoloniale Gesellschaftsgebilde war charakterisiert durch Mobilität, überlappende Netzwerke, multiple Zugehörigkeiten und flexible, kontextabhängige Grenzlinien. Historisch konstruiert bleiben ethnische Identitäten offen für Veränderung, facettenreich und vieldeutig.<sup>27</sup>

Der Südsudan hat eine lange Geschichte kolonialer Eroberung und externer Politikführung hinter sich, in welcher Großbritannien und Ägypten verschiedene Volks- oder Sprachgruppen bevorzugt bzw. benachteiligt haben. Nach der Devise *Divide et Impera* kontrollierte Großbritannien den Südsudan unabhängig vom Norden, durch eine eigene Administration und begünstigte im Süden selbst kooperative Gruppen. Im Zuge dessen wurden verschiedene *Ethnien* oder *ethnische Gruppen* überhaupt erst geschaffen. Andere Gruppierungen, deren Sozialstruktur antiautoritär war, wurden modifiziert und *Chiefs* ernannt, welche mit der Kolonialmacht in Verhandlung standen. Dabei wurden traditionell vorhandene Sozialstrukturen transformiert und die vormals „traditionellen Autoritäten“ – insofern diese überhaupt vorhanden waren – wurden zu Verbindungsstellen und Verbündeten der Kolonialmacht und damit zu Vertretern westlicher Werte, was der Kolonialmacht die Kontrolle der verschiedenen Bevölkerungsgruppen erleichterte.<sup>28</sup> *Ethnien* wurden also rekonstruiert und teilweise erst erschaffen, gleichzeitig haben sich aber, wie schon erwähnt, *Ethnien* auch im Südsudan selbst neu gebildet, um während der Kolonialzeit aber auch während der Entkolonialisierung politisches und soziales Mitspracherecht zu erlangen.

---

<sup>27</sup> Vgl. ebd. S. 312 ff.

<sup>28</sup> Kurita, Yoshiko (1994): The Social Base of Regional Movements in Sudan 1960s-1980s. In: Fukui, Katsuyoshi / Markakis, John (1994): Ethnicity and Conflict in the Horn of Africa. London. S. 203 f.

Wenn also *ethnische* oder *tribale* Identitäten historische Konstrukte darstellen, weshalb wird dann bei Konflikten immer wieder auf deren angeblich *tribale Natur* verwiesen und welche alternativen Erklärungsversuche gibt es, die eine differenziertere Analyse erlauben?

## 2. Rezente Konflikte im Südsudan

Für Konflikte im Südsudan sind zwei Erklärungen gängig, der „hidden hand“-Ansatz, Khartum unterstütze weiterhin verschiedene Milizen im Südsudan und schaffe damit Unsicherheit und alternativ oder ergänzend, der „tribal clashes“-Ansatz, der Grund für die Konflikte sei auf „traditionelles“ Hassempfinden verschiedener ethnischer Gruppen gegeneinander zurückzuführen.<sup>29</sup> Der „hidden hand“-Ansatz wird im Laufe der empirischen Forschung von Schomerus und Allen als unhaltbar mangels Beweisen herausgestellt: „A default explanation for violence is the interference of the Government of Sudan“.<sup>30</sup>

Daher konzentriert sich meine Arbeit allein auf den „tribal clashes“-Ansatz. Der Südsudan ist zwar ein in sich heterogenes Geflecht, Multikulturalität allein verursacht aber nicht zwangsläufig ethnische Konflikte, wie das Beispiel der Schweiz beweist.<sup>31</sup>

„There is no automatic link between the frequency and intensity of conflicts and the homogeneity in particular regions“<sup>32</sup>. Qualitative und quantitative Daten über den Südsudan sind noch immer rar und gesellschaftliche und politische Vorgänge daher schwer erklärbar.<sup>33</sup> Die hier angeführten Begründungen können daher auch nur einen allgemeinen Überblick darstellen, welcher nicht der Vielfältigkeit und Individualität jeder Situation gerecht

---

<sup>29</sup> Vgl. Schomerus, Mareike; Allen, Tim et. al. (2010): Southern Sudan at odds with itself: Dynamics of conflict and predicaments of peace. Research Paper LSE, S. 14 f.

<sup>30</sup> Ebd. S. 6.

<sup>31</sup> Vgl. URL 1.

<sup>32</sup> Scherrer, Christian P. (2003): Ethnicity, Nationalism and Violence. Conflict management, human rights and multilateral regimes. Burlington, S. 100.

<sup>33</sup> Vgl. Schomerus/Allen (2010): S. 16.

werden kann, verallgemeinernd ist und für den Einzelfall genau überprüft werden muss. Als Konflikt soll folgende von Robert Lee vorgenommene Definition gelten, welche Konflikten eine transformierende Wirkung zuschreibt.

*Konflikte sind eine unvermeidbare und für den sozialen Wandel notwendige Begleiterscheinung des Zusammenlebens in allen Gesellschaften. Sie sind ein Ausdruck von Spannungen und Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen, voneinander abhängigen Parteien im Hinblick auf ihre jeweiligen Bedürfnisse, Interessen und Wertvorstellungen. Zu gesamtgesellschaftlichen Krisen und destruktiven Eskalationen führen solche Auseinandersetzungen vor allem in Phasen tiefgreifender sozioökonomischer Veränderungen und politischer Transformation. Also dann, wenn es um die Neuverteilung von Lebenschancen und Partizipationsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Gruppen geht.*<sup>34</sup>

Konflikte im Süden des Sudans verlaufen auf verschiedenen Ebenen, die alle miteinander verstrickt sind. Eine Einteilung ist schon allein deshalb schwierig, weil der Großteil der Konflikte sich auf mehreren Ebenen gleichzeitig bewegt. Die folgende Kategorisierung ist also weder vollständig noch absolut, sondern soll lediglich einen Überblick verschaffen.

### 3.1. Territoriale Konflikte

Territoriale Grenzstreitigkeiten werden zum einen über die Nord-Süd-Grenze und zum anderen über Grenzen innerhalb des Südsudans selbst geführt.

#### 3.1.1. Demarkierung nationaler Grenzen

Das CPA bezieht sich auf die Grenzen von 1956. Im Falle einer Sezession sollen also die Grenzen, die während der Unabhängigkeit zwischen dem Norden und dem Süden bestanden, gelten. Bis dato gibt es allerdings in bestimmten Regionen noch keine Einigung darüber, wo genau diese verlaufen soll. Während sich das TBC (*Technical Border Committee*), welches für

die Grenzziehung verantwortlich ist, auf einen Großteil der Grenzen geeinigt hat, gibt es zum jetzigen Zeitpunkt fünf Regionen, die noch umstritten sind. Vor allem das erdölreiche Abyei ist Gegenstand des Streites. In diesem Gebiet soll parallel zu dem Abspaltungsreferendum ein zweites Referendum über die Wahl der Zugehörigkeit zu Nord- oder Südsudan abgehalten werden.<sup>35</sup>

Problematisch ist nicht nur die Lage der Grenze, sondern auch Fragen von Grenzmanagement, Staatsbürgerschaft, natürlichen Ressourcen, ökonomischer Kooperation, Weiderechten und Sicherheit.<sup>36</sup>

#### 3.1.2. Demarkierung interner Grenzen

Gleichfalls kommt es bei der Demarkierung interner Grenzen zu Streitigkeiten. In Bezug auf *Counties*, *Payam* und *Boma*<sup>37</sup> werden von einem Großteil der Bevölkerung ebenfalls die Grenzen von 1956 gefordert. Entgegen der allgemeinen Auffassung gibt es aber Schomerus und Allen zufolge keine geographischen Karten, die die Grenzen zu dieser Zeit aufzeigen würden. Außerdem hat sich die soziale und politische Landschaft des Südsudans während der Jahrzehnte des Bürgerkriegs so dramatisch verändert, dass eine solche Karte heute auch aufgrund der intern Vertriebenen (IDPs, *Internally displaced persons*) und der Binnenwanderung keine Relevanz mehr hätte.<sup>38</sup>

Dezentralisierung und eigenes Land ist unmittelbar mit einer Verbesserung des Zugangs zu Ressourcen und Entwicklung assoziiert.<sup>39</sup> Intern gibt es immer mehr Gruppen, die eigenes Land beanspruchen, sodass eine Zersplitterung des neuen Staatsgebietes zu befürchten ist. Die Bildung neuer *Counties* führt außerdem zu Streitigkeiten über Administration, Namensgebung sowie über den Sitz und die Benennung der Hauptstadt des neuen Gebietes. „The movement toward final and legally defined borders, inevitably linked with permanently coded access and usage

<sup>34</sup> Lee (1964): S. 3. in URL 2.

<sup>35</sup> vgl. URL 3.

<sup>36</sup> vgl. URL 4.

<sup>37</sup> separate Verwaltungseinheiten.

<sup>38</sup> Vgl. Schomerus/Allen 2010, S. 9.

<sup>39</sup> Vgl. ebd. S. 40.



rights, is creating tensions in a region where boundaries have tended to be contested and often ambiguous".<sup>40</sup> Während Grenzen die Fähigkeit besitzen, Frieden durch klare Verhältnisse zu gewährleisten, nähren sie zeitgleich den Konflikt über politische Teilhabe. Erwartungen, dass interne Grenzdemarkierung Konflikte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen entspannt, sind hoch. De facto sind diese Grenzdemarkierungen jedoch eher Impulsgeber für weitere Konflikte; selbst in Gebieten, die von einer bestimmten Bevölkerungsgruppe dominiert werden, gibt es Subgruppen, die sich marginalisiert fühlen und nach eigenem Land streben.<sup>41</sup>

### 3.2. Ressourcenkonflikte

Eng mit territorialen Fragen verbunden sind Konflikte über natürliche Ressourcen, wie Landrechte oder der Zugang zu Erdölerlösen. Wichtig sind hierbei auch klimatische Bedingungen. Viele Teile des Südsudans sind gefährdet durch Dürre oder Überschwemmungen, die teilweise verheerende Ausmaße annehmen können.

#### 3.2.1. Erdöl

In den 1980er-Jahren wurden im Sudan reiche Erdölvorkommen entdeckt, die größtenteils im Süden des Landes liegen. Seit dem Friedensabkommen werden die daraus erzielten Erlöse zu jeweils 50 Prozent zwischen dem Norden und dem Süden aufgeteilt. Die einzige Pipeline führt allerdings in den Norden zum Port Sudan am Roten Meer. Kenia zeigt reges Interesse an dem Bau einer Pipeline in den Hafen von Mombasa an Kenias Küste. Haupterdölförderer sind China, Malaysia und Indien. Die USA versuchen ebenfalls in das Erdölgeschäft des Sudans wieder Fuß zu fassen. Abgesehen von Umweltverschmutzung und der Verödung von Lebensraum, muss auch für eine klare Entschädigung oder Beteiligung der in den Gebieten ansässigen Bevölkerung gesorgt werden. Auch muss die Frage der Verteilung des Erdölgewinns zukünftig geklärt werden, da der Norden mit der Abspaltung des Südens geschätzte 80

Prozent der sudanesischen Erdölerlöse verliert.<sup>42</sup>

#### 3.2.2. Landkonflikte

Neben der Aufteilung von Erdölerlösen ist der Besitz von Land problematisch. Land ist oftmals in den Händen von Personen, die während des Krieges in der Region geblieben und nicht der SPLA beigetreten sind. Alternativ dazu besetzen frühere SPLA Kämpfer in manchen Gebieten Ländereien mit der Begründung, durch den Kampf legitimierte Besitzer zu sein. Gleichzeitig versuchen immer mehr ausländische Unternehmen, Teile des Landes aus wirtschaftlichen Interessen zu erwerben. Große Hoffnungen werden an den sogenannten *Land Act* geknüpft, der weite Gebiete zu Gemeinschaftsland umfunktionieren soll, was aber wiederum zu einem Machtkampf um Administration führen kann.<sup>43</sup>

### 3.3. Gesellschaftliche Konflikte und bewaffnete Gruppierungen

Die Streitigkeiten um Territorium und Ressourcen stehen in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen Konflikten.

#### 3.3.1. Returnees und IDPs

Es wird erwartet, dass nach der Sezession ungefähr 1,5 Millionen IDPs allein aus dem Norden in den Süden zurückkehren werden.<sup>44</sup> Der Konkurrenzkampf zwischen *Returnees*, IDPs und ansässiger Bevölkerung um Land, Arbeitsplätze oder politische Teilhabe ist groß. Ein starkes Gefühl von Viktimisierung herrscht bei allen Gruppen. Oftmals wird Gewalt durch die ungleiche Verteilung von Ressourcen gerechtfertigt. Entwaffnung ist hierbei ein entscheidendes Thema.

Während die Regierung Programme zur Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung propagiert, sieht die Realität anders aus. Auswahlkriterien für DDR (*Disarmament, Demobilization, Reintegration*) Programme sind durch das GoSS (*Government of Southern Sudan*)

---

<sup>40</sup> Vgl. ebd. S. 15.

<sup>41</sup> Vgl. ebd. S. 42.

---

<sup>42</sup> Vgl. URL 5.

<sup>43</sup> Vgl. Schomerus/Allen (2010): S. 53.

<sup>44</sup> Vgl. URL 6.

bestimmt und intransparent. In *Lake States* beispielsweise sind 80 Prozent der entwaffneten Personen Frauen, was darauf hindeutet, dass gute Kämpfer für den Fall eines neuen Bürgerkriegs nicht entwaffnet werden sollen. Entwaffnung ist auch deshalb ein Problem, weil Gemeinden befürchten, danach ihren Nachbargemeinden wehrlos gegenüberzustehen; vor allem weil die Regierung in weiten Gebieten nicht für Sicherheit garantieren kann.<sup>45</sup>

### 3.3.2. Cattle-raiding

Vieh wird heute größtenteils von jungen Männern gestohlen. Begründet wird dies mit fehlendem Respekt vor traditionellen oder Regierungsautoritäten, mangelnder Bildung oder Arbeit und familiärer Verwahrlosung. Entscheidend ist jedenfalls, dass Täter kaum mit Konsequenzen für ihr Handeln zu rechnen haben, da Rechtsdurchsetzung und Bestrafung gering sind.<sup>46</sup>

Die Diebe sind oft besser bewaffnet als Polizei oder Armee. Moderne Waffen sind leicht zu bekommen. Gründe für Viehdiebstahl sind mannigfaltig. Weideland oder Wasserstellen sind rar und es herrscht ein starker Wettkampf um diese Ressourcen.<sup>47</sup> Vor allem während Dürreperioden ist die Armut hoch und Nahrungsmittel sind knapp. Vieh stellt hier eine große Einkommensopportunität dar. Auch der steigende Brautpreis oder die Möglichkeit territorialer Expansion kann als Ursache gesehen werden. Zusätzlich gibt es Indikatoren dafür, dass in verschiedenen Regionen Viehdiebstahl von bewaffneten Banden politisch motiviert ist.<sup>48</sup>

Wesentlich wirkt mit ein, dass sich die Regierung dem Problem momentan nicht zuwendet, da sie größtenteils mit der Sezession beschäftigt ist und interne Konfliktlösungen auf die Zeit nach dem Referendum verschiebt.

### 3.3.3. Bewaffnete Gruppen

In organisierter Form treten Viehdiebstahl und weitere Raubüberfälle durch

bewaffnete Milizen auf, die schwer lokalisierbar sind. Der kontinuierliche Zufluss von Schusswaffen und deren Verbreitung ist kaum nachvollziehbar.<sup>49</sup> Zusätzlich gibt es eine Reihe von *Youth Gangs*, die in Erscheinung getreten sind – beispielsweise die „Niggaz“ – welche aufgrund von fehlender Durchsetzungskraft des Staates leichtes Spiel haben. Verbindungen zwischen den *Youth Gangs* und der Regierung werden vermutet.

### 3.3.4. Lord Resistance Army (LRA)

Abgesehen von internen bewaffneten Gruppen, trägt die LRA maßgeblich zur Unsicherheit im Südsudan bei. Das LRA-Operationsgebiet hat sich in den letzten Jahren gen Westen verlagert und weitere Angriffe werden befürchtet. Laut der *Sudan Tribune* gibt es in den letzten Monaten allein in *Western Equatoria* aufgrund von bewaffneten Überfällen rund 25.000 IDPs.<sup>50</sup> Die SPLA hat es bislang nicht geschafft, die Angriffe einzudämmen und die Anzahl der sudanesischen Kommandeure in der LRA scheint rapide anzusteigen.<sup>51</sup> Eine Demobilisierung der Bevölkerung führt zu Schutzlosigkeit und weiteren intern Vertriebenen. Bereits entwaffnete Gemeinden fordern ihre Waffen zurück oder alternativ größeren Schutz durch die Regierung, den sie momentan nicht gewährleisten zu können scheint.

## 3.4. Politische Konflikte

Im politischen Feld sind vor allem Probleme in der SPLM/A selbst sowie beim Zusammenspiel verschiedener politischer Ebenen relevant.

### 3.4.1. SPLM / SPLA

Das CPA wurde unter starkem internationalen Druck geformt.<sup>52</sup> Die SPLM selbst hatte aber nie eine klar erkennbare Ideologie, sondern wurde größtenteils von dem früheren Führer Dr. John Garang zusammengehalten. Seit seinem Tod ist das Fehlen einer gemeinsamen Linie und einer bestimmten Richtung signifikanter

---

<sup>45</sup> vgl. Schomerus/Allen (2010): S. 10.

<sup>46</sup> Vgl. ebd. S. 55 f.

<sup>47</sup> Vgl. ebd. S. 22.

<sup>48</sup> Vgl. ebd. S. 9 f.

---

<sup>49</sup> Vgl. ebd. S. 64.

<sup>50</sup> Vgl. URL 7.

<sup>51</sup> Vgl. Schomerus/Allen (2010): S. 66.

<sup>52</sup> Vgl. ebd. S. 25.

geworden.<sup>53</sup> Deutlich werden interne Probleme der SPLM/A anhand eines Interviews, welches durch die Forschungsgruppe von Schomerus und Allen geführt wurde. „Salva Kiir has smartly avoided interfering in tribal clashes because he knows that this will cause the SPLA to break along tribal lines”.<sup>54</sup>

Gleichzeitig fehlt es der neuen Regierung an Durchsetzungskraft. Während Regierungsstrukturen etabliert werden, spiegeln diese nicht unbedingt die existierenden Machtrelationen wider.<sup>55</sup> Die Bevölkerung zweifelt an der Kapazität der neuen Regierung, was zu einem Machtvakuum führt und Platz für einen Anstieg lokaler Gewalttaten schafft – Verhaltensweisen, die während des Krieges durch die SPLM/A unterdrückt wurden. Das *Comprehensive Peace Agreement* hat gewisse Konflikte verschlimmert. Macht ist in den Händen weniger konzentriert und die zivilgesellschaftliche politische Teilhabe ist gering.<sup>56</sup> „The government is physically disconnected from many of its citizens”.<sup>57</sup> Außerdem wird der stark militärische Charakter der GoSS bemängelt. Die GoSS bevorzugt auf lokaler Ebene Verwaltungspersonal mit militärischem Hintergrund oder mit einer engen Verbindung zum Militär,<sup>58</sup> oftmals werden diese aber beschuldigt, eher aus persönlichem als aus gesellschaftlichem Interesse zu handeln. Die nicht-militärische intellektuelle Elite des Landes fühlt sich von der Regierung ausgeschlossen.<sup>59</sup>

### 3.4.2. State-building vs. Dezentralisierung

Abgesehen von internen Problemen in der GoSS, kommt es zusätzlich zu Schwierigkeiten zwischen *State-building* und Dezentralisierung. Der Versuch, einerseits starke Staatsstrukturen aufzubauen und andererseits, den Staat zu dezentralisieren und in kleine administrative Bezirke aufzuteilen, verläuft in zwei

gegensätzliche Richtungen. Dezentralisierung fördert Auseinandersetzungen, die ethnische Kennzeichnung bekommen, wenn verschiedene Mitglieder der neuen *Counties* um Macht ringen. Gleichzeitig muss der Staat die Macht zentralisieren, um Kontrolle ausüben zu können und die ohnehin schwache Rechtsdurchsetzung zumindest ansatzweise zu erzwingen.<sup>60</sup>

„(W)hile state-building and controlling violence ought to be two sides of the same coin, they currently often contradict each other.”<sup>61</sup>

Bevölkerungsgruppen in der Peripherie, vor allem in Gebieten in denen weder Englisch noch Arabisch gesprochen wird, werden politisch marginalisiert. Klientelismus- und Korruptionsvorwürfe sind zahlreich.<sup>62</sup>

„(D)ecentralization has become synonymous with diving up and claiming ownership of land of local government authorities who act in the interest of their own community.”<sup>63</sup>

Abhilfe würde eventuell das von John Garang initiierte System schaffen, lokale Regierungsmitarbeiter von außerhalb der zu verwaltenden Gemeinde einzusetzen, um ethnischen Spannungen entgegenzuwirken und das Land stärker in sich zu einen. „John Garang’s vision had been to recruit local government staff from outside the community to be administered: having local staff contributes to fragmentation along group identities”.<sup>64</sup> Das gesamte Gebiet des Südsudans ist geprägt durch eine Absenz von verantwortungspflichtigen Regierungsstrukturen, die die Kapazitäten haben, Gewalt zu kontrollieren, Dienstleistung und Bildungseinrichtungen für eine breite Bevölkerung bereit zu stellen und Sicherheit zu gewährleisten.

### 3.4.3. Einbindung von Chiefs

---

<sup>53</sup> Vgl. ebd. S. 66.

<sup>54</sup> Vgl. ebd. S. 62.

<sup>55</sup> Vgl. ebd. S. 26.

<sup>56</sup> Vgl. ebd. S. 87.

<sup>57</sup> Vgl. ebd. S. 88.

<sup>58</sup> Vgl. ebd. S. 41.

<sup>59</sup> Vgl. ebd. S. 88.

---

<sup>60</sup> Vgl. ebd. S. 9.

<sup>61</sup> Ebd. S. 27.

<sup>62</sup> Vgl. ebd. S. 93.

<sup>63</sup> Ebd. S. 39.

<sup>64</sup> Ebd. S. 42.

Überdies sind in vielen Gebieten die Autoritäten und Zuständigkeiten unklar, was beispielsweise bei der Einbindung „traditioneller“ *Chiefs* in die Rechtsprechung deutlich wird. *Chiefs* sind nicht automatisch legitimierte Autoritäten. Vielerorts wurde ihre Rolle durch den Krieg geschwächt, da Gemeinschaften abhängiger von der Armee wurden oder der Schutz der Gemeinschaft an die Jugend übertragen wurde.<sup>65</sup> Gleichzeitig kam es durch den Krieg zu einer Überlappung der Autoritäten. Plötzlich gab es *Chiefs*, welche in den SPLA kontrollierten Gebieten geblieben sind, *Chiefs* in Flüchtlingslagern und wiederum andere *Chiefs*, die von der Regierung in Khartoum eingesetzt wurden, um bestimmte Gebiete zu kontrollieren.<sup>66</sup> Es gibt keine Einigung darüber, welcher dieser *Chiefs* heute für welche Gebiete verantwortlich ist. Die Zuständigkeit ist auch zwischen *Chiefs* und Regierungsorganisationen fraglich. Es ist unklar, was *customary law* ist und wie es heute angewendet werden soll. „*Chiefs and local politicians compete for the same political space*“.<sup>67</sup> Probleme ergeben sich überdies zwischen der Forderung nach neuen Reformen einerseits und dem Festhalten an „traditionellen“ Regierungsformen andererseits. Die allgemeine Auffassung, „traditionelle“ Autoritäten müssen in die lokale Regierung eingegliedert werden, gewährleistet zwar die politische Teilhabe indigener Gruppen, schürt aber gleichzeitig neue Konflikte über die Rechtmäßigkeit dieser *Chiefs* und ihrer Machtbefugnisse.<sup>68</sup>

### 3.5. Externe Faktoren

Zu den intern bestehenden Auseinandersetzungen wirken sich unter anderem internationale Organisationen und regionale Akteure auf das innergesellschaftliche Klima aus.

#### 3.5.1. INGOs (International non-governmental organizations)

Es herrscht eine starke Diskrepanz zwischen der Aufgabenverteilung von INGOs und der GoSS. INGOs übernehmen vor allem in Bezug auf *State-building* und

*Security* Funktionen, die der Staat besorgen sollte und schwächen somit die öffentliche Auffassung eines funktionierenden Staates sowie das Vertrauen der Bevölkerung in diesen. Projekte der INGOs selbst laufen häufig aufgrund fehlender Koordination und Absprache mit der Bevölkerung ins Leere.<sup>69</sup> Auch ist Kommunikation zwischen den verschiedenen INGOs kaum vorhanden, was zu Überschneidungen sowie Lücken in Programmen führt. Projekte sind meist zeitlich zu begrenzt, um nachhaltig wirken zu können, da die Organisationen ein erneutes Ausbrechen der Gewalt befürchten und daher eher kurzfristig agieren.<sup>70</sup> Gleichzeitig wirken sich auch die Präsenz sowie die Auswahl der Mitarbeiter negativ auf die Umgebung aus und führen zu Konkurrenz zwischen der Bevölkerung, die wiederum ethnische Etikettierung bekommt. Während Regierungsposten meist durch Personen besetzt werden, die während des Krieges im Land geblieben sind und den Freiheitskampf der Bildung vorgezogen haben, ist die Tendenz bei den INGOs gegenläufig. Sie beschäftigen eher Personen, die während des Krieges nach Kenia oder Uganda geflohen sind – meist Personen aus *Equatoria* – und dadurch bessere Englischkenntnisse besitzen als andere Teile der Bevölkerung. Dies führt zu Spannungen zwischen *Refugees* und Personen, die während des Krieges im Land geblieben sind. „(Dinka) government staff and communities call (those who did not stay in Sudan during the war) ‚kawajas‘, they are said to be foreigners not having stayed during the war and therefore are not part of Southern Sudan“.<sup>71</sup>

#### 3.5.2. Regionale Akteure

Nachbarländer sind höchst interessiert an den Geschehnissen im Südsudan. Zum einen, weil der „Frieden der Region“ auf dem Spiel steht und viele angrenzende Länder während der Kriegszeit Flüchtlinge aufgenommen haben, zum anderen weil der Südsudan große ökonomische Anreize aufgrund der reichen Erdölvorkommen und neuen Märkte birgt. Durch die Einmischung in Auseinandersetzungen von Bevölkerungsgruppen in Grenzregionen

<sup>65</sup> Vgl. ebd. S. 82.

<sup>66</sup> Vgl. ebd. S. 83.

<sup>67</sup> Ebd. S. 84.

<sup>68</sup> Vgl. ebd. S. 27.

<sup>69</sup> Vgl. ebd. S. 93.

<sup>70</sup> Vgl. ebd. S. 11.

<sup>71</sup> Ebd. S. 94.

verstärkt die kenianische Armee aber auch die *tribale* Etikettierung von Konflikten, die eigentlich über Weideland geführt werden.<sup>72</sup>

#### 4. Conclusio

Wie zu erkennen ist, sind Konflikte im Südsudan multidimensional und komplex. Ihre einseitige Darstellung ethnischer Kausalität wird ihrer Verstrickung und ihrer Vielschichtigkeit keinesfalls gerecht. Gleichzeitig führt diese einseitige Betrachtungsweise zu fehlgeleiteten Prämissen im Umgang mit ihnen und zu einem falschen Verständnis für die betroffenen Personen selbst. Lokale Konflikte sind auf komplizierte Weise mit weiteren Problemen auf regionaler, nationaler, Regierungs- und Geberebene verstrickt.<sup>73</sup>

Im politischen Feld erfüllt *Ethnizität* oft eine Sündenbockfunktion. Unzufriedenheit mit der neuen Regierung wird transformiert zu Unzufriedenheit mit der *ethnic group*, die an der Macht ist.<sup>74</sup> „The problem is that when the government takes a position, people don't see it as a government position. They see it as a personal decision made along tribal lines or based on party politics”.<sup>75</sup> Erst durch rivalisierende machtpolitische Interessen oder Auseinandersetzungen mit anderen Gruppen werden ethnische Gemeinsamkeiten als Mobilisierungs- und Machtressource relevant. Es kommt zu einer Mythologisierung früherer Siege oder Niederlagen sowie von Gewalterfahrungen, die von politischen und intellektuellen Eliten für das Erreichen ihrer Ziele genutzt werden.<sup>76</sup> „Eine solche gezielte ethnopolitische Mobilisierung stößt nach Robert Gurr dann auf günstige Bedingungen, wenn in der ethnischen Gruppe oder Gemeinschaft ein erhebliches Frustrationsniveau besteht”.<sup>77</sup> Dagegen

sind zufriedeneren Gruppen mit einem schwächeren Bewusstsein ihrer eigenen Identität ausgestattet und kaum anfällig für Politisierung. Ethnische Konflikte sind also politische Konflikte. Daher ist es präziser von ethnopolitischen Auseinandersetzungen zu sprechen, weil es weniger um rein ethnische Auseinandersetzungen geht, als um die Einflussnahme in politische Geschehnisse und die Verteilung knapper Güter. Politische und soziale Interessen erscheinen fälschlicherweise als ethnisch und Aspekte ethnischer Identität der Parteien wie Sprache, Kultur und Abstammung werden zum nützlichen Instrument der Mobilisierung für politische Eliten.<sup>78</sup> Robert Bates bezeichnet aus diesem Grund *ethnic groups* auch als *political interest groups*.<sup>79</sup> „Ethnicity can become a contestable resource”.<sup>80</sup>

Lokale Politiker betonen ihre ethnische Affiliationen gegenüber anderen Mitstreitern oder *tribale* Beziehungen werden genutzt, um direkte Verbindungen zu der Regierung zu betonen. Gruppen, die den Eindruck haben, von politischen Prozessen ausgeschlossen zu werden, verfestigen ein Gefühl von Enttäuschung und Ausgrenzung mit dem „neuen Südsudan”.<sup>81</sup> Unterschiedlich starker Einfluss auf die Aushandlung des CPA und auf die momentane Politik verursachen tiefe Trennlinien in der Bevölkerung. Bestimmte Bevölkerungsteile werden somit leicht anfällig für politische Instrumentalisierung<sup>82</sup>, vor allem in Bezug auf die von sogenannten *Dinka* dominierten SPLM-Regierung. Innerhalb kleinerer Gemeinschaften ist die Angst vor „*Dinka*-Herrschaft“ ausgeprägt und die Auffassung, *Dinka* stünden außerhalb des Rechtssystems allgegenwärtig. Vor allem *tribale* Spannungen zwischen *Dinka* und *Nuer* werden in der Bevölkerung hervorgehoben, was ein Paradebeispiel für die Politisierung ethnischer Zugehörigkeiten ist, da historisch die Konfliktlinien weniger entlang ethnischer Grenzen, sondern um Territorium und Ressourcen verschiedener

---

<sup>72</sup> Vgl. ebd. S. 44.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. S. 96.

<sup>74</sup> Vgl. Lentz (1995): S. 311.

<sup>75</sup> Schomerus/Allen (2010): S. 41.

<sup>76</sup> Vgl. URL 2.

<sup>77</sup> Gurr, Ted R., (2001): Minorities and Nationalities. Managing Ethnopolitical Conflict in the New Century; in: Crocker, Chester A./ Hampson, Fen Osler/ Aall, Pamela (Hrsg.), Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict; Washington, D.C., S. 167.

---

<sup>78</sup> Vgl. URL 2.

<sup>79</sup> Vgl. Lentz (1995): S. 314.

<sup>80</sup> Schomerus/Allen (2010): S. 20.

<sup>81</sup> Vgl. ebd. S. 20.

<sup>82</sup> Vgl. ebd. S. 21.

Gruppen gingen.<sup>83</sup> *Tribalismus* wurde zum politischen Instrument für regierende Eliten, wie ein Interviewpartner der von Schomerus und Allen durchgeführten Feldforschung treffend formuliert

*Tribalism is not for the old and illiterates like us in the villages but (the) educated like you who come from towns are the ones bringing tribalism.*<sup>84</sup>

Für den Frieden ausschlaggebend sind indessen zwei entscheidende Kriterien: persönliche Sicherheit und der Zugang zu Ressourcen.<sup>85</sup> Gesicherte Dienstleistungen durch den Staat, wie beispielsweise eine Verbesserung der Lebensqualität durch den Zugang zu ärztlicher Versorgung oder zu Bildungsstätten, sowie die Sicherung der Grundversorgung und Infrastrukturprojekte sind dringend notwendig. Einer sogenannten *Ethnifizierung* der Gesellschaft könnte damit entgegengewirkt werden, nach Friedensgesprächen oder Versuchen des *Peace-buildings* Mechanismen der Kontrolle zu schaffen und zu implementieren.<sup>86</sup>

Medialer Zugang vor allem für abgelegene Bevölkerungsgruppen ist entscheidend, muss aber in verschiedenen Sprachen erfolgen und kontrolliert werden, um einseitiger Berichterstattung und Propaganda zu vermeiden.<sup>87</sup> Unabdingbar ist aber vor allem die Einsicht, dass Gewalt nicht von heute auf morgen verschwinden wird, sondern Friedensschaffung und -haltung ein langwieriger Prozess sind.

---

<sup>83</sup> Vgl. ebd. S. 22.

<sup>84</sup> Ebd. S. 20.

<sup>85</sup> Vgl. ebd. S. 10.

<sup>86</sup> Vgl. ebd. S. 78.

<sup>87</sup> Vgl. ebd. S. 90.

## Literatur

Allen, Tim (1994): Ethnicity and Tribalism on the Sudan – Uganda Border. In: Fukui, Katsuyoshi / Markakis, John (1994): Ethnicity and Conflict in the Horn of Africa. London. S. 112-139.

Bargatzky, Thomas (1997): Ethnologie: Eine Einführung in die Wissenschaft von den unproduktiven Gesellschaften. Hamburg.

Eriksen, Thomas H. (1993): Ethnicity & Nationalism. Anthropological Perspectives. London.

Gurr, Ted R., 2001: Minorities and Nationalities. Managing Ethnopolitical Conflict in the New Century; in: Crocker, Chester A./ Hampson, Fen Osler/ Aall, Pamela (Hrsg.), Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict; Washington, D.C., S. 167 in URL 2.

Haller, Dieter (2005): dtv-Atlas Ethnologie. München.

Kurita, Yoshiko (1994): The Social Base of Regional Movements in Sudan 1960s-1980s. In: Fukui, Katsuyoshi / Markakis, John (1994): Ethnicity and Conflict in the Horn of Africa. London. S. 202-216.

Lee Robert: Religion and Social Conflict (1964): An Introduction, in: Lee, Robert/Marty, Martin E. (Hrsg.): Religion and Social Conflict. New York.

Lentz, Carola (1995): 'Tribalism' and Ethnicity in Africa. In: Cah. Sci. hum. 31 (2) 1995. S. 303-328.

Salih, Mohamed (1994): The Ideology of the Dinka & the Sudan People's Liberation Movement. In: Fukui, Katsuyoshi / Markakis, John (1994): Ethnicity and Conflict in the Horn of Africa. London. S. 187-201.

Scherrer, Christian P. (2003): Ethnicity, Nationalism and Violence. Conflict management, human rights and multilateral regimes. Burlington.

Schomerus, Mareike; Allen, Tim et. al. (2010): Southern Sudan at odds with itself: Dynamics of conflict and predicaments of peace. Research Paper LSE.

Southall, Aiden W. (1970): The Illusion of Tribe. In: Journal of Asian and African Studies. 5:1/2. 01/2010. S. 28-50.

Turton, David (1994): Mursi Political Identity & Warfare: The Survival of an Idea. In: Fukui, Katsuyoshi / Markakis, John (1994): Ethnicity and Conflict in the Horn of Africa. London. S. 15-32.

Willems, Herbert (2008): Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge. Band 2. Wiesbaden.

Wimmer, Andreas (2008): The Making and Unmaking of Ethnic Boundaries: A Multilevel Process Theory. In: AJS Volume 113 Number 4. 01/2008. S. 970-1022.

Wimmer, Andreas (2009): Herder's Heritage and the Boundary-Making Approach: Studying Ethnicity in Immigrant Societies\*. Sociological Theory 27, 3, 2009.

URL 1: [http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS\\_derivate\\_00000000956/03\\_kap3.pdf?hsts=](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_00000000956/03_kap3.pdf?hsts=), Zugriff: 04/09/2010.

URL 2: [http://www.bpb.de/themen/K2ATUD,0,0,Innerstaatliche\\_Konflikte.html](http://www.bpb.de/themen/K2ATUD,0,0,Innerstaatliche_Konflikte.html), Zugriff: 10/09/2010.

URL 3: (18. September 2010) <http://sudantribune.com/spip.php?article36311>, Zugriff: 20/09/2010.

URL 4: (2. September 2010) <http://www.crisisgroup.org/en/regions/africa/horn-of-africa/sudan/B75-sudan-defining-the-north-south-border.aspx>, Zugriff: 06/09/2010.

URL 5: Hamilton, Rebecca (13. September 2010): South Sudan independence vote at risk. <http://pulitzercenter.org/articles/Sudan-Referendum-Threatened-Oil-Borders>, Zugriff: 20/09/2010.

URL 6: (18. August 2010): South Sudan wants millions of its IDPs back from North. <http://sudantribune.com/spip.php?article35989>, Zugriff: 20/09/2010.

URL 7: (23. August 2010): Fear of LRA Causes Thousands to Flee in Western Equatoria. <http://allafrica.com/stories/201008231247.html>, Zugriff: 08/09/2010.



# „Vergessene Opfer“ – Der Folgeprozess der peruanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung und der Kampf um die Erinnerung

Nora Ramirez Castillo

## 1. Einleitung

Am 17. Mai 1980 – jenem Tag, der den neuerlichen Übertritt Perus von einer Militärdiktatur in eine Demokratie markierte – trat die kommunistische Untergrundorganisation Sendero Luminoso durch die Verbrennung der Wahlurnen im Andendorf Chuschi in Aktion. Ihr Ziel war es, den „alten Staat“ zu zerstören und an dessen Stelle ein kommunistisches System zu errichten. Dies war der Beginn eines gewaltsamen Konflikts, der in den frühen 1980er-Jahren vorwiegend in der Andenregion geführt wurde und dessen Opfer aus einer verarmten und diskriminierten Bevölkerungsschicht stammen. Im späteren Verlauf erreichten die Gewalt und der Terror auch die Küstenstädte und der 1990 gewählte Präsident Alberto Fujimori etablierte unter dem Vorwand einer effektiveren Bekämpfung des Terrorismus ein autoritäres Regime. Nach der Aufdeckung eines Korruptionsskandals der Regierung floh Fujimori 2000 nach Japan. Die Übergangsregierung beschloss die Einsetzung einer Wahrheitskommission, welche beauftragt wurde „den Prozess, die Fakten und Verantwortlichkeiten der terroristischen Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen zwischen Mai 1980 und November 2000 aufzuklären“<sup>1</sup>.

Bis zur Veröffentlichung des Abschlussberichts der Wahrheitskommission ging man in Peru von ca. 25.000 Todesopfern des bewaffneten Konflikts aus. Die statistischen Berechnungen der CVR ergaben aber eine mehr als doppelt so hohe Zahl: Die Zeit der politischen Gewalt hatte 69.280

Menschenleben gefordert<sup>2</sup>. Wie aber können 40.000 Personen ums Leben kommen, ohne dass dies von der Öffentlichkeit bemerkt wird? Eine Antwort findet man in den demografischen Daten der Opfer<sup>3</sup>: 75 Prozent sprachen Quechua oder eine andere native Sprache; der Großteil waren Bewohner des andinen Gebiets oder der Dschungelregion, verfügten über unzureichende Bildung und lebten in Armut. Sie gehörten somit einer seit Jahrhunderten diskriminierten und exkludierten Bevölkerungsschicht an; mehr als 40.000 Opfer wurden vom Gros der Gesellschaft aus schlichtem Desinteresse nicht registriert. Im Gegensatz zu Chile oder Argentinien, wo die Mehrheit der Opfer dem Mittelstand angehörte und daher auch über sozialen und politischen Einfluss verfügte, „waren in Peru drei Viertel aller Toten indigener Herkunft: Bürger zweiter Klasse, viele von ihnen ohne Dokumente (...). Man nimmt die Opfer nicht wie Landsleute wahr; manchmal hat man den Eindruck, es handle sich um einen Krieg, der in einem anderen Land statt gefunden hat.“<sup>4</sup>

Die Wahrheitskommission lenkte den Blick auf die Opfer der politischen Gewalt. Konnte sie aber tatsächlich einen Beitrag leisten, die Opfer dem „Vergessen“ zu entreißen? Wie wird mit der Erinnerung an den Konflikt und damit auch an die Opfer umgegangen? Was bedeutet der Folgeprozess der Wahrheitskommission für die Betroffenen?

## 2. Die Folgen von Terror, Repression und Gewalt

Viele der andinen Dorfgemeinschaften befanden sich, oft jahrelang, im Kreuzfeuer der terroristischen Aktionen Sendero Luminosos und der massiven Repression, welche die staatlichen Streitkräfte ausübten. Beide Seiten gingen dabei mit großer Brutalität vor, „als befänden sich

---

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Die Wahrheitskommission spricht von „Opfern“. Im Text wird aber synonym dazu auch der Begriff „Betroffene“ verwendet.

<sup>4</sup> Manrique, N. (2006): Perú21. Perú21, S. 4, Lima: Prensa Popular.

---

<sup>1</sup>Homepage der Wahrheitskommission: <http://www.cverdad.org.pe>, Übers. d. Verf.

beide Parteien in einem wahnwitzigen Wettbewerb in der Erzeugung von Gewalt“<sup>5</sup>.

Das Militär sah sich mit dem Problem konfrontiert, einen Feind bekämpfen zu müssen, den es von der Einwohnerschaft nicht unterscheiden konnte. Die Senderistas mischten sich unter die Bevölkerung bzw. waren ein Teil davon, da Mitglieder von Dorfgemeinschaften bzw. ganze *comunidades* mit Sendero sympathisierten.<sup>6</sup> Daher wurde die gesamte ländliche Bevölkerung als potentieller Feind betrachtet. Das Militär, als Vertreter des Staates, hätte eigentlich die Pflicht, die BürgerInnen zu verteidigen: Anstatt Schutz zu bieten, wurde es aber zu einer lebensbedrohenden Gewalt. In vielen Gebieten Perus wurde der Notstand (*zonas de emergencia*) ausgerufen – in diesen Zonen herrschte das Militär: „In Wirklichkeit wurden die ‚Notstandsgebiete‘ zu ‚Konzentrationslagern‘. (...) Die Bevölkerung wurde aller Rechte beraubt – so dass ihr Eigentum gestohlen, sie selbst vergewaltigt, gefoltert und ermordet werden konnten“<sup>7</sup>.

Die Menschen in der Andenregion hatten aber von jeher wenig positive staatliche Präsenz erfahren, was Sendero Luminoso für die eigenen Zwecke zu nutzen wusste. Sendero gab vor, für das Wohlergehen der indigenen Bevölkerung zu kämpfen.<sup>8</sup> Wurde die Untergrundorganisation jedoch nicht bedingungslos unterstützt, reagierte Sendero mit drastischen Strafen bis hin zu Morden und Massakern.

Zusätzlich zu diesem Terror von außen, kam es zu Gewalt innerhalb der Dorfgemeinschaften: SympathisantInnen Senderos in den Dörfern gingen soweit, die

eigenen NachbarInnen zu ermorden. In den Dörfern formierten sich Selbstverteidigungskomitees mittels welcher sich die Einwohnerschaft gegen Sendero wehrte.

Die Gewalt veranlasste hunderttausende Menschen zur Flucht aus ihrer bedrohlich gewordenen Heimat. Oft musste die Flucht rasch erfolgen und alles zurückgelassen werden. Die Flüchtlinge aus den Randgebieten siedelten sich in den Randbezirken der Küstenstädte an. Große Elendsviertel (*pueblos jóvenes* – „Junge Dörfer“) entstanden, die weder über fließendes Wasser, Stromversorgung, Müllentsorgung noch über ein Abwassersystem verfügten. Die unfreiwilligen MigrantInnen wurden alles andere als mit offenen Armen empfangen: Die StadtbewohnerInnen sahen in den ankommenden Flüchtlingsmassen eine Bedrohung für die eigene Lebensqualität und die eigene Sicherheit<sup>9</sup>. Neben dem täglichen Kampf ums Überleben blieb aber auch Sendero Luminoso eine Gefahr für die Geflohenen: „Etwa ab 1985 nahm der Sendero Luminoso seine Gewaltaktionen in der Hauptstadt auf, mit dem Ziel, ausgehend von den Elendsvierteln, Lima zu zerstören“<sup>10</sup>.

Während der Krieg im Inneren des Landes für die Küstenbevölkerung bis dahin kaum eine Bedrohung dargestellt hatte, breitete sich nun auch in den Städten ein Klima der Angst aus.

Wenn man über die Folgen von Repression, Terror und Gewalt spricht und versucht, deren zerstörerische Auswirkungen auf die Betroffenen zu beschreiben, wird meist der Begriff „Trauma“ verwendet. Seit 1980 existiert die Posttraumatische Belastungsstörung (engl.: Posttraumatic Stress Disorder) als Krankheitsbild im Diagnosemanual DSM IV und skizziert die Reaktion eines Individuums auf eine Situation oder ein Erlebnis, das die individuellen

---

<sup>5</sup> Rodriguez-Rabanal, C. (1995): *Elend und Gewalt. Eine psychoanalytische Studie aus Peru*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

<sup>6</sup> Theidon, K. (2004): *Entre prójimos. El conflicto armado interno y la política de la reconciliación en el Perú*. Lima: IEP.

<sup>7</sup> Portocarrero, G. (2003): La barbarie que no queremos conocer. In R. K. d. Burstein, M. Stornaiuolo & M. d. C. Raffo (Hg.), *Desplegando alas, abriendo caminos. Sobre las huellas de la violencia*. (S. 135-145): Lima: Centro de Atención Psicosocial.

<sup>8</sup> Rodriguez Rabanal (1995:20) bezeichnet die Ideologie Senderos als „pseudo-andin-indigenistisch“, als „eine eher intellektuell-rhetorische als auf Tatsachen basierenden Position“.

---

<sup>9</sup> Vgl. Carillo, H. (2005): La dimension étnica de la desigualdad en el Perú. In E. Toche (Hg.), *Perú Hoy. La Desigualdad en el Perú: situación y perspectivas*. Lima: Desco.

<sup>10</sup> Rodriguez Rabanal (1995): S. 20.

Bewältigungsmöglichkeiten übersteigt.<sup>11</sup>

Das Krankheitsbild, wie es in den Diagnosemanualen DSM IV und ICD-10 beschrieben wird, greift jedoch im Kontext von Krieg und Terror zu kurz: Die politische Gewalt entfaltet ihre Wirkung nicht nur gegenüber einem Individuum, sondern betrifft ganze Bevölkerungsgruppen bzw. sogar die gesamte Gesellschaft. Es handelt sich auch nicht um ein einmaliges Ereignis, sondern umfasst häufig lange Zeiträume mit wiederholten lebensbedrohlichen Situationen und wie zuvor beschrieben, verschiedene, unberechenbare Aggressoren. Dadurch wird nicht nur das Sicherheitsgefühl und Weltverständnis einer einzelnen Person erschüttert, sondern auch ihre zwischenmenschlichen Beziehungen und die Beziehung zum Staat und seinen Institutionen.<sup>12</sup> Für die BewohnerInnen entlegener Bergdörfer wurden die Beziehungen innerhalb ihrer *comunidades* brüchig: Oft viele Jahre später sind die Konflikte unter DorfbewohnerInnen, die sich während der Jahre der politischen Gewalt als Feinde gegenüberstanden, im täglichen Leben spürbar. Alte Traditionen wie das *ayni* oder die *minka*, die Gemeinschaftsarbeiten für das Wohl der *comunidad* darstellen, sind zum Teil verloren gegangen und die soziale Kohärenz in den Dörfern ins Wanken geraten. Hinzu kommt ein tiefes Misstrauen gegenüber der Staatsgewalt. Viele Menschen berichten auch heute noch, dass sie Angst verspüren, wenn sie Soldaten sehen oder von ihrem Misstrauen gegenüber dem Justizapparat. Vorurteile der Küstenbevölkerung gegenüber der indigenen Bevölkerung haben in der Gewalt einen neuen Nährboden gefunden: Die „Indios“ wurden mit den Senderistas gleichgesetzt. Viele Betroffene der Gewalt haben die Erfahrung gemacht, als „TerroristInnen“ bezeichnet zu werden. Anstatt Mitgefühl oder Unterstützung zu bekommen, werden sie als LügnerInnen dargestellt, die das Leid, das ihnen widerfahren ist, verdienen.

---

<sup>11</sup> Fischer, G., & Riedesser, P. (2003): *Lehrbuch der Psychotraumatologie* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

<sup>12</sup> Hamber, B. (2004): Flying flags of fear: The role of fear in the process of political transition. *Bulletin of the Royal Institute of Inter-faith Studies*, 6 (1), S. 113-131.

### 3. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission

Obgleich das Modell Wahrheitskommission erst zu Beginn der 90er Jahre durch die *Truth and Reconciliation Commission* Südafrikas international Bekanntheit erlangte, wurzelt dieses vergangenheitspolitische Instrument in Lateinamerika. In Europa hatte man im Umgang mit einer belasteten Vergangenheit entweder den Weg der strafrechtlichen Verfolgung von TäterInnen oder den Weg des politischen Vergessens mittels Generalamnestien gewählt.<sup>13</sup>

Die Erfindung der Wahrheitskommission lässt sich „als eine Antwort auf drei historische Herausforderungen, die die latein-amerikanische Wirklichkeit charakterisieren, begreifen. Erstens bestand das Eigentümliche der lateinamerikanischen politischen Gewalt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Anwendung von klandestinen Repressionspraktiken und der gleichzeitigen Systematisierung der Straflosigkeit.

Vor diesem Hintergrund entstanden zweitens unterschiedlich starke Oppositions- und Menschenrechtsbewegungen, die zwei zentrale Forderungen erhoben: Aufklärung und das Ende der *impunidad*, der Straflosigkeit. Als dritte Achse der lateinamerikanischen Wirklichkeit sind schließlich die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und insbesondere die Position des Militärs zu nennen, die die Möglichkeiten des politischen Übergangs bestimmen.“<sup>14</sup>

Wahrheitskommissionen sollen die Ursachen der gewaltsamen Vergangenheit aufklären und somit einen Beitrag leisten, dass sich solche Geschehnisse nicht wiederholen. Die Arbeitsdauer und Befugnisse von Wahrheitskommission sind unterschiedlich und durch ihr Mandat geregelt. Meist verfügen sie nicht über strafrechtliche Gewalt, sollen jedoch in einigen Fällen Menschenrechtsverletzungen

---

<sup>13</sup> Oettler, A. (2006): Mehrdimensionale Aufarbeitung: Wahrheitskommissionen in Lateinamerika. *Lateinamerika Analysen*, 14, S. 113-139.

<sup>14</sup> Ebd.

aufklären und juristische Verantwortung begründen.

Ein zentrales Element in der Arbeit von Wahrheitskommissionen ist das Anhören von *testimonios*, Zeugnissen, der Betroffenen. Dadurch soll das durch die Repression erzwungene Schweigen gebrochen werden und den Opfern öffentliche Anerkennung widerfahren. In diesem Teilaspekt von Wahrheitskommission wird auch ein gewisses Heilungspotential für die Betroffenen vermutet. Jedoch kann es höchstens einen ersten Schritt auf einem individuellen Heilungsprozess bedeuten.<sup>15</sup>

Eine wichtige Funktion der *testimonios* ist ihr Beitrag zur Wahrheitsfindung. Obwohl es sich bei einem *testimonio* um ein individuelles Narrativ handelt und nicht um eine juristisch überprüfbare Zeugenaussage, die einem Gericht standhalten muss, und obwohl sich die einzelnen Narrative auch widersprechen können, lässt sich durch ihre Vielzahl ein detailliertes Bild zeichnen. Ein Bild welches beispielsweise in Peru oder Guatemala auch einen historiografischen Beitrag leistet.

Einige Wahrheitskommissionen tragen in ihrem Titel den Zusatz „Versöhnung“. Die Kommissionen sollen durch die Aufklärung der Vergangenheit, der Bevölkerung das Vertrauen in den Staat (oft wird eine solche Kommission im Übergang beispielsweise von einer Diktatur in eine Demokratie eingesetzt) und seine Institutionen wiedergeben und die Integration der Opfer in die Bevölkerung fördern.

Am Ende der Arbeitsperiode legt die Wahrheitskommission einen Abschlussbericht vor. Meist enthält dieser Empfehlungen, welche die Ursachen der Gewalt beheben und einen neuerlichen Gewaltausbruch verhindern sollen. Bei diesen Empfehlungen kann es sich um Reformen des Justizapparats, der Streitkräfte und anderer staatlicher Institutionen sowie Reparationszahlungen an die Opfer handeln.

### 3.1. Mandat der peruanischen Kommission

Diese zentralen Elemente finden sich auch in der peruanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung (*Comisión de la Verdad y Reconciliación*, kurz: CVR), welche von 2001 bis 2003 gearbeitet hat, wieder. Zwölf Kommissionäre wurden ernannt, um eine Analyse der politischen, sozialen und kulturellen Umstände, die zur Gewalt geführt hatten, durchzuführen. Die Kommission sollte einen Beitrag zur Aufklärung der zwischen 1980 und 2000 begangenen Menschenrechtsverletzungen – unabhängig davon, ob sie vom Militär oder einer subversiven Gruppierung verübt worden waren – leisten. Sie verfügte nicht über strafrechtliche Gewalt, sollte jedoch bei ausreichender Beweislage Fälle an die Justiz übergeben. Die Opfer des bewaffneten Konflikts sollten identifiziert und ihre Situation dargestellt werden. Es sollten Empfehlungen für symbolische und materielle Reparationen formuliert werden. Ebenso war es Aufgabe der Kommission, Reformen vorschlagen, die eine Wiederholung der Gewalt verhindern und die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission sicherstellen sollten.<sup>16</sup>

### 3.2. Die Ergebnisse

Die Kommission nahm während der Arbeitsperiode ca. 17.000 Zeugnisse von Betroffenen entgegen. Die im Abschlussbericht präsentierten Ergebnisse enthielten auch eine erschreckende Korrektur der Opferzahlen: War man bisher von ca. 30.000 Toten ausgegangen, kam die Kommission mit 69.000 Todesopfern auf eine mehr als doppelt so hohe Zahl. 75 Prozent der Opfer waren quechua-sprachig, bzw. hatten eine andere native Muttersprache. Zwei Drittel waren AnalphabetInnen oder hatten höchstens die Volksschule besucht. Mehr als die Hälfte waren Bauern oder Viehzüchter. Die hier genannten Merkmale charakterisieren eine seit der Eroberung durch die Spanier diskriminierte und marginalisierte Bevölkerungsschicht.<sup>17</sup> Gerade die Veröffentlichung der Opferzahlen führte in Peru zu einer großen Polemik rund um den

---

<sup>15</sup> Hamber, B. (2009): *Transforming Societies after Political Violence: Truth, Reconciliation, and Mental Health*. Springer: New York.

<sup>16</sup> Wahrheitskommission, <http://www.cverdad.org.pe/lacomision/nlabor/objetivos.php>.

<sup>17</sup> CVR (2003).

Abschlussbericht: Gegner der CVR – unter ihnen Militärs und Politiker – kritisierten das statistische Verfahren mittels welchem die Opferzahl errechnet worden war. Ihr Ziel war es, die Arbeit der Kommission als unglaublich darzustellen<sup>18</sup>.

Im Hinblick auf eine Versöhnung zwischen dem Staat und seinen BürgerInnen übergab die Kommission der Regierung einen umfangreichen Katalog an Empfehlungen: Zum einen forderte sie institutionelle Reformen, die zur Stärkung der Demokratie beitragen sollen, sowie eine Verbesserung des Bildungswesens, Reparationen an der betroffenen Bevölkerung und die Erstellung eines nationalen Plans bezüglich der Exhumierungen von Todesopfern, welche in inoffiziellen Grabstätten (*fosas clandestinas*) begraben wurden.<sup>19</sup>

#### 4. Der Folgeprozess der Kommission für Wahrheit und Versöhnung in Peru

Am 28. August 2010 jährte sich die Übergabe des Abschlussberichts an die Regierung zum siebten Mal. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Fortschritte bzw. die (noch) nicht erfüllten Forderungen im Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission gegeben werden.

##### 4.1. Reformen

Die von der CVR vorgeschlagenen institutionellen Reformen sehen eine Reform der Streitkräfte und der Polizei, des Justizapparates sowie des Bildungswesens vor. Die Reformen zielen einerseits darauf ab die demokratischen Strukturen und den Schutz der Menschenrechte zu stärken, andererseits die staatliche Präsenz in entlegenen Gegenden zu erhöhen, um allen PeruanerInnen den Zugang zu ihren Bürgerrechten zu gewährleisten. Die Intention dieser Maßnahmen ist die Prävention eines erneuten Ausbruchs der Gewalt. Obwohl es punktuell Fortschritte gegeben hat, sind grundlegende Reformen bisher ausgeblieben bzw. wurden nur unvollständig umgesetzt. So existiert

---

<sup>18</sup> Interview mit Dr. Salomón Lerner (ehemaliger Präsident der CVR) am 4.11.2009.

<sup>19</sup> CVR (2003).

beispielsweise ein nationaler Plan für die Umsetzung der Menschenrechte; die Exekution verläuft aber schleppend. Eine erhöhte Präsenz des Staates in den entlegenen Dörfern in der Anden- und Dschungelregion ist kaum spürbar. Die Reform der Justizverwaltung ist nach wie vor unvollständig (vgl. 3.2). Erfreulich ist im Bereich des Bildungswesens ein Rückgang der Analphabetenrate. Des Weiteren wurden die Erziehung in Menschenrechten und Friedenskultur, sowie eine zweisprachige Lehre (Quechua/Spanisch) in einigen ländlichen Zonen in den Lehrplan inkludiert. Leider verläuft die Umsetzung auch hier nur schleppend und vor allem die Qualität der Bildung in den ländlichen Bereichen weist nach wie vor ein niedriges Niveau auf.<sup>20</sup>

##### 4.2. Gerichtsprozesse

Die CVR hat 47 Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen, die 1.647 Opfer und 492 Täter betreffen, ausreichend dokumentieren können, um sie an die Justizbehörden zu übergeben.<sup>21</sup> 2004 wurde, wie von der CVR empfohlen, ein eigener Gerichtshof für Menschenrechtsprozesse (*sub sistema penal de derechos humanos*, kur: SPN) geschaffen, der 2005 seine Arbeit aufnahm. Die 47 Fälle der CVR haben zu 61 Strafverfahren geführt, von denen acht Prozesse mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen wurden. In drei weiteren Fällen liegt ein Urteil in erster Instanz vor, vier Fälle befinden sich in der Hauptverhandlung, 14 im Ermittlungsverfahren und in 22 Fällen ist eine Voruntersuchung in Gang<sup>22</sup>. Obwohl die Tatsache der Schaffung des SPN sowie dessen Rechtsprechung in einigen emblematischen Fällen – wie z.B. die Nichtanwendbarkeit des Amnestiegesetzes aus dem Jahr 1995 – einen großen Fortschritt bedeuten, sieht der Anwalt Carlos Rivera Paz (2007) vom *Instituto de*

---

<sup>20</sup> Jave, I., & Godoy, J. A. (2010): Memoria CVR: Avances y Retrocesos. *Revista Memoria*, 7, S. 105-111.

<sup>21</sup> Huhle, R. (2004): „...vergessen, dass sie zu töten gelernt hatten“. Perus Wege zur Aufarbeitung der Vergangenheit. *Lateinamerika Analysen*, 9, S. 127-145.

<sup>22</sup> Ideeleradio, <http://www.ideeleradio.org.pe/web/wNoti.php?idN=1312&tip=especiales>.

*Defensa Legal* in den vergangenen drei Jahren Rückschritte und Stagnation in der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen: So kritisiert er, dass in 85 Prozent aller Fälle die im SPN verhandelt werden, die Angeklagten freigesprochen werden. Er wirft auch der Regierung unter Alan García eine Mitverantwortung an der Verschlechterung der Situation vor: „(D)ie Regierung von Präsident García Pérez hat seit dem Beginn ihres Mandats permanent spezielle politische Anstrengungen unternommen, um – von den höchsten Instanzen aus – den Prozess der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung dieser Art von Verbrechen in Frage zu stellen.“<sup>23</sup> Ein weiteres Problem stellt die Verweigerung des Verteidigungsministeriums dar, die Namen verantwortlicher Militärs preiszugeben.

Großes internationales Aufsehen hat der Prozess gegen den Ex-Präsidenten Alberto Fujimori ausgelöst. Fujimori wurde am 7. April 2009 für die Massaker in Barrios Altos und La Cantuta, bei welchen 25 Personen von der Todesschwadron „Grupo Colina“ ermordet wurden, zu 25 Jahren Haft verurteilt. Das Urteil wurde am 3. Januar 2010 für rechtskräftig erklärt. Internationale Menschenrechtsorganisationen feierten den Richtspruch als historisches Ereignis, da zum ersten Mal überhaupt ein demokratisch gewählter Präsident in einem transparenten Verfahren wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land verurteilt wurde. Im Oktober 2010 wurden Vladimiro Montesinos und die Ex-Generäle Nicolás Hermoza Ríos, Julio Salazar Monroe und Rivero Lazo wegen ihrer Verantwortung an den Verbrechen der „Grupo Colina“ zu 25 Jahren Haft verurteilt<sup>24</sup>.

Trotz dieser Erfolge gibt es Kritik an der gerichtlichen Aufarbeitung der Gewaltzeit: Das Institut für Menschenrechte und Demokratie der Universität Católica bemängelt, dass es nach wie vor kein geeignetes Schutzprogramm für die Zeuginnen in Menschenrechtsprozessen gibt. Ebenso wird kritisiert, dass es keinen Plan

für die Exhumierung von Gemeinschaftsgräbern und sogenannten „geheimen“ Grabstätten gibt. Die Exhumierungen könnten wichtige Beweise für stattgefundene Massaker liefern und außerdem den Angehörigen der Opfer die Möglichkeit geben, diese würdig zu bestatten. Insbesondere die Angehörigen „Verschwundener“ erhoffen sich durch Exhumierungen endlich neue Informationen über deren Verbleib zu erhalten<sup>25</sup>.

### 4.3. Reparationen

Eine zentrale Forderung der CVR waren die Reparationen für die Opfer der politischen Gewalt. In den ersten Jahren nach Beendigung der Arbeit der Wahrheitskommission gab es hier lediglich formale Fortschritte. 2004 wurde die Einsetzung der CMAN (*comisión multisectorial de alto nivel*) – eine Kommission, die für die Verfolgung der Aktionen und politischen Maßnahmen des Staates in den Bereichen nationale Versöhnung und Reparationen, zuständig ist – sowie 2005 der integrale Reparationsplan (*Plan Integral de Reparaciones*, kurz: PIR) beschlossen. Der PIR enthält sieben programmatische Schwerpunkte: (Wieder-)Herstellung der Bürgerrechte, wie z.B. zu gewährleisten, dass alle PeruanerInnen über Identitätsdokumente verfügen, Reparationen im Bildungsbereich, kollektive Reparationen, symbolische Reparationen, individuelle ökonomische Reparationen, Reparationen im Bereich Behausung sowie Reparationen im Bereich Gesundheit. Von diesen Programmen sollen die Familienangehörigen von Todesopfern und Verschwundenen, Opfer von Folter und sexueller Gewalt, besonders stark von der politischen Gewalt betroffene Dörfer und Flüchtlinge profitieren. Ausgeschlossen von den Reparationen sind Mitglieder Sendero Luminosos und der MRTA<sup>26</sup>.

Am 16. Juni 2007 wurde mit der Auszahlung **kollektiver Reparationen** begonnen. Bis September 2010 wurden 1568 Gemeinden von diesem Programm

---

<sup>23</sup> <http://www.justiciaviva.org.pe/notihome/notihome01.php?noti=333> (Übers. d. Verf.).

<sup>24</sup> El Comercio, <http://elcomercio.pe/impresas/notas/condenan-al-grupo-colina-vladimiro-montesinos/20101002/647861>.

<sup>25</sup> <http://www.servindi.org/actualidad/opinion/30581>, (28.08.2010).

<sup>26</sup> <http://www.registrodevictimimas.gob.pe/registro.html>, <http://www.planintegraldereparaciones.gob.pe/portada.php?id=2&opcion=Plan%20Integral%20de%20Reparaciones>.

begünstigt. Die jeweiligen Gemeinden bringen bei der CMAN Vorschläge bezüglich eines Projektes ein und erhalten für die Umsetzung 100.000 Sol (ca. 25.000 Euro).

Für die **individuellen Reparationen** ist die Erstellung eines Registers aller Opfer mit Ansprüchen erforderlich, mit welcher der Reparationsrat (*Consejo de Reparaciones*, kurz: CR) beauftragt wurde. Allerdings kam es immer wieder zu finanziellen Engpässen, weil dem Reparationsrat keine ausreichende Finanzierung zur Verfügung gestellt wurde. Hinzu kommen logistische Probleme, da viele der Opfer, die sich in das Register einschreiben müssen, um Aussicht auf eine Reparatur zu haben, in entlegenen Dörfern wohnen. Das heißt, entweder müssten sich die Opfer mobilisieren, um zu einem Modul zu gelangen, wo sie sich einschreiben können oder der CR müsste über weit größere finanzielle Ressourcen verfügen, um in alle Teile des Landes zu gelangen. Nachdem sich die Opfer registriert haben, werden ihre Daten überprüft und wenn das Opfer als berechtigt qualifiziert wurde, erhält es ein Dokument, in welchem ihm eine entsprechende ökonomische Reparatur zugesagt wird.<sup>27</sup> Auch das Zustellen des Dokuments kann in sehr entlegenen Dörfern, wo die einzelnen Personen keine Postadresse haben, zu Schwierigkeiten führen. Trotz dieses sehr komplexen Verfahrens ist es bisher gelungen, 78.820 Opfer bzw. Angehörige zu registrieren. Im Juli 2010 wurde die Schaffung einer technischen Kommission beschlossen, welche die methodischen und technischen Richtlinien für die Umsetzung der individuellen Reparationen entwerfen soll. Im Budget 2011 sind 20 Mio. Sol<sup>28</sup> für individuelle und weitere 20 Mio. Sol für kollektive Reparationen vorgesehen.

Kürzlich wurde ein Vorschlag für die **Reparationen in Behausung** erarbeitet, aber es gibt noch keine konkreten Schritte. In den Reparationsprogrammen in den Bereichen Gesundheit und Bildung gibt es kaum konkrete Fortschritte: Es existiert zwar ein Plan für die **Reparationen im**

**Gesundheitsbereich**, aber er ist noch nicht validiert worden. Eine von der CMAN vorgeschlagene Änderung im Reparationsgesetz, durch die auch die Kinder von Opfern der politischen Gewalt begünstigt werden könnten, warten auf den Beschluss. Im Bereich der **Wiederherstellung der Bürgerrechte** sind einige Fortschritte in der Ausstellung von Identitätsdokumenten zu verzeichnen. Bezüglich der **symbolischen Reparationen** wurde 2003 der 10. Dezember zum „Tag der Versöhnung“ (*día de la reconciliación*) ernannt und in den vergangenen Jahren Gedenktafeln und Denkmäler – oft auf lokale Initiativen hin – errichtet.<sup>29</sup>

## 5. Der Kampf um die Erinnerung

„Die CVR hat 2003 aufgehört zu existieren, aber durch ihren Abschlussbericht ist sie noch präsent in der Realität unseres Landes. Es sind über sechs Jahre vergangen und das Thema ist noch nicht verschwunden, was in einem Land wie dem meinen und einigen anderen lateinamerikanischen Ländern Gewicht hat, denn hier passieren Dinge und zwei Monate später sind sie wieder vergessen. Die Wahrheitskommission hingegen ist, trotz der aggressiven Stimmen gegen sie, immer noch präsent, fast eine tagtägliche Materie. Die Leute sprechen immer noch über die Ungerechtigkeit, die Lüge... man beschimpft uns als Kaviare<sup>30</sup> und wirft uns vor, Terroristen zu verteidigen (...) auf der anderen Seite hat sie sich auch in ein sehr wichtiges Banner für die Verteidigung der Menschenrechte in diesem Land verwandelt.“<sup>31</sup>

Bereits gegen Ende ihrer Tätigkeit schlug die Stimmung in einigen wichtigen Sektoren der Bevölkerung gegen die Kommission um, da der Bericht u.a. das Militär und vorangegangene Regierungen belastete. Die Kommissionäre waren sich der

---

<sup>27</sup> Interview mit Sofia Macher (Präsidentin des Reparationsrates) am 09.09.2009, Interview mit Hartmut Roos (Berater des DED für den CR) am 02.11.2009.

<sup>28</sup> Ca. 5 Mio. Euro.

---

<sup>29</sup> IDEHPUCP (2010): Cuadro de seguimiento CVR: Julio – Agosto 2010. Lima: IDEHPUCP.

<sup>30</sup> Als „Kaviare“ werden in Peru – meist von politischen Gegner und als herabwürdigend intendiert – Personen bezeichnet die politisch als „links“ einzuordnen sind, jedoch aus der sozialen Oberschicht stammen (vgl. <http://www.perupolitico.com/?p=510>).

<sup>31</sup> Salomón Lerner, Interview, 04.11.2009, Übers. d. Verf.

unangenehmen Wahrheiten, die ihr Bericht enthielt, bewusst und schlossen Vereinbarungen mit Organisationen der Zivilgesellschaft ab, mittels welcher die Verbreitung des Berichtes und seiner Ergebnisse und Empfehlungen gewährleistet und die Umsetzung der Empfehlungen überwacht werden sollte<sup>32</sup>.

Es liegt in der Natur einer Wahrheitskommission, Widerstände zu erzeugen. Insbesondere die TäterInnen und die Mitschuldigen an den Gräueltaten wehren sich gegen das Zurschaustellen ihrer Verbrechen und befürchten strafrechtliche Verfolgung. Ein Teil der Bevölkerung, der von der Gewalt kaum betroffen war, vielleicht anfangs noch Mitleid mit den Opfern empfand, möchte endlich nach vorne schauen und sich nicht mehr mit der Vergangenheit belasten, nachdem die Wahrheit „ausgepackt“ wurde. Das kann laut David Becker (2006) dazu führen, dass die Opfer, die anfangs im Zentrum des Wahrheitsfindungsprozess stehen, früher oder später sogar als den Friedensprozess störend wahrgenommen werden, da sie die Vergangenheit nicht ruhen lassen können.

So kommt es zu einer Dynamik, in der die einen sich um das Vergessen bemühen und die anderen die Erinnerung – und damit auch die Forderung nach Gerechtigkeit – wach halten wollen.

In Peru sind es insbesondere die Angehörigenverbände und die Menschenrechtsorganisationen, welche die Erinnerung an die Wahrheitskommission am Leben halten: Sie organisieren Protestmärsche, Versammlungen, Pressekonferenzen und Gedenkveranstaltungen. Sie erinnern beständig an Empfehlungen der Kommission und fordern deren Umsetzung. Besonderer Nachdruck wurde in den vergangenen Jahren in die Forderung nach den individuellen Reparationen gelegt. Der Großteil der Opfer lebt nach wie vor in Armut und die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Situation durch die Arbeit der CVR hat sie mobilisiert: Gab es vor der CVR nur eine Handvoll von Angehörigen- und Opferorganisationen ist ihre Zahl mittlerweile auf ca. 300

---

<sup>32</sup> Vgl. Interview mit Salomón Lerner und Rosa Villarán.

angestiegen und die Vernetzung zwischen den Organisationen wird weiter vorangetrieben<sup>33</sup>.

Während es in den ersten Jahren nach Abschluss der Wahrheitskommission sehr stark darum ging, zu verhindern, dass die Arbeit der Kommission samt ihren Empfehlungen einfach in Vergessenheit gerät, hat der Folgeprozess nach der Einsetzung des Reparationsrates wieder an Dynamik und Präsenz gewonnen.<sup>34</sup> Die Opfer und Angehörigen wurden durch die Aussicht auf Reparationen aktiver in ihren Forderungen, aber auch die Gegner der Kommission traten wieder verstärkt auf: Sie versuchen die Arbeit der Kommission als unseriös bzw. von linksradikalen Strömungen beeinflusst darzustellen und die Opfer in ein ungünstiges Licht zu rücken. In den vergangenen Jahren gab es verschiedene Momente, in denen dieser „Kampf um die Erinnerung“ sichtbar wurde: Am 22. September 2007 wurde der Expräsident Alberto Fujimori von Chile an Peru ausgeliefert. Am darauffolgenden Tag attackierten Unbekannte das zum Gedenken an die Opfer der politischen Gewalt errichtete Mahnmal „*El ojo que llora*“ („Das Auge das weint“), das zu einem symbolträchtigen Ort für die Betroffenen der politischen Gewalt geworden ist. Ein Wächter wurde überwältigt, das Denkmal beschädigt und mit oranger Farbe, der Parteifarbe der Fujimoristas, übergossen. Während Angehörige und Menschenrechtsorganisationen geschockt reagierten, kommentierte die ehemalige Präsidentschaftskandidatin des Fujimorismus und Kongressabgeordnete, Martha Chávez: „Ob es nun Fujimoristas waren oder nicht (die das Denkmal attackiert haben), applaudiere ich, dass einmal jemand den Mut gehabt hat, dieses Mülldenkmal zu zerstören.“<sup>35</sup> Sie begründete ihre Aussage damit, dass sich auf den Steinen des Denkmals auch die Namen von TerroristInnen befunden hätten.

---

<sup>33</sup> Interview mit Rosa Villarán (Präsidentin der Organisation „Para que no se repita“) am 02.11.2010, Interview mit Sofia Macher (Präsidentin des Reparationsrates).

<sup>34</sup> Interview mit Dr. Ulrich Goedeking (Koordinator des Zivilen Friedensdienstes des DED in Peru) am 04.11.2009.

<sup>35</sup> [http://agenciaperu.com/actualidad/2007/sep/chavez\\_ojo.html](http://agenciaperu.com/actualidad/2007/sep/chavez_ojo.html), Übers.d.Verf.



Eine andere Kontroverse entzündete sich rund um den geplanten Bau eines Museums, welches den Opfern der politischen Gewalt gewidmet werden soll: Die deutsche Regierung erklärte 2008, dass sie ein solches Museum der Erinnerung mit zwei Mio. US Dollar unterstützen wolle. Die peruanische Regierung unter Alan García lehnte die Spende anfangs ab. Der damalige Verteidigungsminister, Ántero Flores-Aráoz begründete dies damit, dass das Geld in einem Land wie Peru besser für Gesundheitsvorsorge, Bildung und Ernährung eingesetzt werden sollte: „Wenn ich Menschen habe, die ins Museum gehen wollen, aber nichts zu essen haben, dann sterben sie den Hungertod... Es gibt eben Prioritäten.“<sup>36</sup> Der weltbekannte peruanische Schriftsteller Mario Vargas Llosa schrieb daraufhin einen offenen Brief<sup>37</sup>, der in verschiedenen peruanischen Tageszeitungen und in der spanischen Zeitung „El País“ veröffentlicht wurde und in dem er die Haltung der Regierung kritisierte. Am 27. März 2009 erklärte die Regierung die Spende annehmen zu wollen, und es wurde eine Kommission unter der Leitung Vargas Llosas für die Planung des Museums eingesetzt. Auch der ehemalige Präsident der Wahrheitskommission, Salomón Lerner gehört dieser Kommission in der Funktion des Vizepräsidenten an. Lerner erhielt Drohbriefe und im September 2009 wurden zwei seiner Hunde vergiftet. Die Täter hält Lerner für Mitglieder einer rechtsextremen Gruppe.<sup>38</sup> Im Mai 2009 schied Lerner auf eigenen Wunsch hin aus der Museumskommission aus. Er gab an, dies aus persönlichen Gründen zu tun.<sup>39</sup>

Auffällig ist, dass in der Diskussion rund um das Für und Wider des Museums ähnliche Argumentationslinien wie rund um die Wahrheitskommission erkennbar sind. Wer

in der kontroversen Debatte unterzugehen droht, sind die Opfer: Angehörigenorganisationen kritisierten bereits als die Wahrheitskommission ihre Arbeit aufnahm, dass kein Vertreter aus ihren Reihen in die CVR Eingang fand. Jetzt reklamieren sie, dass sie auch in der Museumskommission nicht berücksichtigt wurden<sup>40</sup>.

Am 1. September 2010 wurde der Inhalt eines Gesetzeserlasses (*Decreto Legislativo 1097*) publik, welcher verfahrensrechtliche Normen für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen reguliert. Der Erlass sieht vor, dass Prozesse von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, für die es nicht innerhalb von 36 Monaten ein Urteil gibt, eingestellt werden sollen. Peru hat am 9. November 2003 die internationale Konvention, nach der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjähren, unterschrieben. Dem Dekret folgend sollen nur Fälle von Menschenrechtsverletzungen nach 2003 verhandelt werden. Menschenrechtsorganisationen befürchteten, dass dadurch bereits verurteilte Verbrecher freikommen bzw. dass keine weiteren Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen aus den Jahren der politischen Gewalt zur Verhandlung kommen könnten<sup>41</sup>. Dem Bekanntwerden des Dekrets folgten Proteste u.a. der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte, der peruanischen Volksanwaltschaft und durch den Berichterstatter der UNO. Am 13. September wurde ein Brief von Vargas Llosa an Präsidenten García veröffentlicht, in dem er auf Grund des Dekrets seinen Rücktritt als Präsident der Kommission für das Erinnerungsmuseum bekannt gibt. Darin bezeichnet er den Gesetzeserlass als „schlecht maskierte Amnestie“. Er hält es für nicht vereinbar, einerseits eine Gedenkstätte für die Opfer der politischen Gewalt zu errichten, und andererseits eine juristische Hintertür für jene zu öffnen, die zum Leid jener Opfer beigetragen haben.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> [http://www.rpp.com.pe/2009-02-26-flores-araoz%E2%80%9494crear-museo-de-la-memoria-no-es-prioridad-para-el-peru-noticia\\_166846.html](http://www.rpp.com.pe/2009-02-26-flores-araoz%E2%80%9494crear-museo-de-la-memoria-no-es-prioridad-para-el-peru-noticia_166846.html), Übers. d. Verf.

<sup>37</sup> „El Perú no necesita museos“ („Peru braucht keine Museen“, Mario Vargas Llosa, 8.3.2010.

<sup>38</sup> Chávez, E. (2009): Es la Derecha Fascistoide. *Caretas*, 2009.

<sup>39</sup> <http://www.larepublica.pe/archive/all/larepublica/20100625/6/node/274586/total/15/pagina>.

<sup>40</sup> Interview mit Rosa Villarán, 2.11.2009.

<sup>41</sup> <http://elcomercio.pe/noticia/634921/integrantes-grupo-colina-piden-excluidos-caso-barrios-altos-al-amparo-decreto-legislativo-formulado-ejecutivo> und <http://elcomercio.pe/noticia/636198/onu-advirtio-que-dl-1097-tiende-que-violadores-derechos-humanos-queden-impunes>.

<sup>42</sup> <http://peru21.pe/noticia/638563/vargas-llosa-dl-1097-amnistia-apeenas-disfrazada>.

Am 14. September setzte der peruanische Kongress den Gesetzesentwurf außer Kraft.<sup>43</sup>

Diese kleine Auswahl an Ereignissen der vergangenen Jahre verdeutlicht, dass der Kampf um die Erinnerung noch lange nicht ausgefochten ist. Die peruanische Gesellschaft ist heute, nachdem zehn und mehr Jahre seit der gewaltsamen Vergangenheit verstrichen sind und nachdem eine Wahrheitskommission zur Bewältigung dieser Vergangenheit eingesetzt wurde „noch weit davon entfernt (...), eine Verständigung mit sich selbst darüber erreicht zu haben, was damals eigentlich passiert ist und wie man das Geschehene interpretieren kann.“<sup>44</sup>

Die Diskurse halten zwar die Vergangenheit präsent und somit verhandelbar, jedoch scheinen sich in den letzten Jahren die Positionen der Gegenpole nicht verändert zu haben. Ebenso schweben die Opfer weiterhin in Gefahr „vergessen“ zu werden: Es wird über sie gesprochen, aber kaum mit ihnen.

## **6. Die Ambivalenz des Erinnerns für die Betroffenen der politischen Gewalt**

Die CVR nahm in ihrer Arbeit bewusst eine opferzentrierte Perspektive ein. Sie wollte die Geschichte der Opfer erzählen und nicht jene der Konfliktparteien.<sup>45</sup>

Für die Opfer hat die politische Gewalt weitreichende psychische und soziale Folgen (vgl. Punkt 2). Viele der Betroffenen waren jahrelang zum Schweigen verurteilt: Das Aufbegehren gegen Sendero oder das Militär konnte tödliche Folgen haben und wer nach verschwundenen Angehörigen suchte oder in die Städte floh, wurde mit dem Vorurteil konfrontiert, selbst ein/e TerroristIn zu sein. Das Brechen des Schweigens konnte tödlich enden. Einige Mutige schlossen sich in Angehörigenverbände zusammen, suchte Hilfe und Unterstützung bei NGOs. Die meisten Betroffenen jedoch schwiegen.

Auch innerhalb der Dorfgemeinschaften herrschte häufig Schweigen: Zuerst aus Misstrauen und Angst vor den eigenen

NachbarInnen, die vielleicht während des Konflikts auf der anderen Seite gestanden waren. Später um ein Zusammenleben in einem entlegenen Ort, wo TäterInnen und Opfer Tür an Tür lebten, zu ermöglichen.

Das Auftauchen der Wahrheitskommission war für viele Betroffene eine erstmalige Gelegenheit, das Schweigen zu brechen. Eine vom Staat eingesetzte, offizielle Kommission schenkte ihnen Gehör; ihre Geschichten wurden durch öffentliche Anhörungen, die im Fernsehen übertragen wurden, einem großen Teil der Gesellschaft, der bisher meist desinteressiert an ihrem Leid gewesen war, bekannt. Für viele Betroffene bedeutet dies einen Hoffnungsschimmer und sie fühlten Erleichterung. Gleichzeitig waren viele der Opfer aber auch misstrauisch und wagten es nicht, ihr Zeugnis abzulegen.

Das Sprechen über das Geschehene bedeutete auch die Erinnerung an den Verlust, an den Schmerz. „Als ich mich erinnerte, war es so als würde es wieder geschehen!“ berichtet mir eine Frau aus dem Andendorf Lucanamarca. Eine andere klagt, dass sie nach ihrem Zeugnis unter Herzprobleme litt. Ein Dorfbewohner meint, die Wahrheitskommission habe nur alte Konflikte wieder aufleben lassen.

Die Betroffenen der politischen Gewalt sind in sehr unterschiedlicher Form am Folgeprozess der Wahrheitskommission beteiligt: Manche leben in entlegenen Dörfern und sind abgeschnitten vom Informationsfluss.

Die Wahrheitskommission kam, fragte und ging – und sie warten darauf, dass etwas geschieht. Sie haben weder die Möglichkeit noch die nötige Information, um selbst aktiv zu werden. Diskurse, wie jener um das Museum in Lima, erreichen einen Großteil der Opfer nicht. Andere – hier eher die Betroffenen, die in Städten leben – gehen auf die Straße, um für Gerechtigkeit zu demonstrieren. Ein Beispiel sind die Frauen der Angehörigenorganisation ANFASEP in Ayacucho, die dafür kämpfen, die Erinnerung an die Opfer aufrecht zu erhalten. Sie suchen weiter nach „Verschwundenen“ und fordern Denkmäler und Orte der Erinnerung.

Viele Betroffene wollen vor allem eines: Endlich vergessen können; die Vergangenheit hinter sich lassen. Sie hoffen, dass mit der Erinnerung auch der Schmerz verschwindet. Ein solches Vergessen setzt meist voraus zumindest einen teilweisen Frieden mit der eigenen Vergangenheit geschlossen zu haben.

<sup>43</sup> <http://elcomercio.pe/noticia/639212/amplia-mayoria-pleno-congreso-aprobo-derogar-polemico-dl-1097>.

<sup>44</sup> Interview mit Dr. Goedeking, 4.11.2009.

<sup>45</sup> Interview Sofia Macher.

Dazu könnte beispielsweise das Wissen um die Todesumstände eines verschwundenen Angehörigen oder das Gefühl, Gerechtigkeit hergestellt wurde, einen wichtigen Beitrag leisten.

## 7. Resümee

Die Wahrheitskommission hat in Peru dazu geführt, dass die Jahre der Gewalt und ihre Opfer Aufmerksamkeit erhalten haben. Sie bot den Betroffenen eine Möglichkeit, ihre Geschichte zu erzählen und dadurch von der Gesellschaft erstmals Anerkennung in ihrem Leid zu erfahren. Die letzten Jahre haben aber gezeigt, dass der Kampf um die Erinnerung noch lange nicht ausgefochten ist. Der peruanische Soziologe Gonzalo Portocarrero sieht eine Dynamik im Wechselspiel zwischen Erinnerung und Vergessen: „Es vergeht eine Zeit und die Nachrichten (über einen Gerichtsprozess oder die Entdeckung von Grabstätten) verlieren ihre Aktualität und dann neuerlich: Schweigen. So weit ich dieses Muster einschätzen kann, wird es sich noch für lange Zeit wiederholen. Es ist eine Illusion zu glauben, dass sich eine Mehrheit in naher Zukunft für dieses Thema interessieren wird. Die Menschen bevorzugen das Vergessen.“

Die Wahrheitskommission hat die Möglichkeit des Diskurses, der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte mit sich gebracht. Auch wenn ein Großteil der Bevölkerung nach wie vor kein wirkliches Interesse an der Aufarbeitung dieses Kapitels der eigenen Geschichte zeigt, so wurde doch mit dem Abschlussbericht der Kommission ein überdauerndes Dokument für die nächsten Generationen geschaffen. Die Opfer können sich in ihren Forderungen auf die Empfehlungen der Wahrheitskommission, eines offiziellen, staatlich eingesetzten Organs berufen. Viele der Betroffenen haben erst durch die Arbeit der Wahrheitskommission erkannt, dass sie mit ihren Erlebnissen nicht alleine sind und die Vernetzung unter den Opfern setzt sich fort. Orte und Daten der offiziellen Erinnerung wurden geschaffen. Trotzdem scheint es noch ein langer Weg zu einer Gesellschaft zu sein, welche die Opfer der politischen Gewalt als solche anerkennt und integriert; die eine schmerzhaftes Vergangenes akzeptieren und bewältigen kann.

## Literatur

Carillo, H. (2005). La dimension étnica de la desigualdad en el Perú. In E. Toche (Hg.), *Perú Hoy. La Desigualdad en el Perú: situación y perspectivas*. Lima: Desco.

Chávez, E. (2009). Es la Derecha Fascistoide. *Caretas*, 2008.

Fischer, G., & Riedesser, P. (2003). *Lehrbuch der Psychotraumatologie* (3 Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Hamber, B. (2004). Flying flags of fear: The role of fear in the process of political transition. *Bulletin of the Royal Institute of Inter-faith Studies*, 6(1), S. 113-131.

Hamber, B. (2009). *Transforming Societies after Political Violence: Truth, Reconciliation, and Mental Health*. Springer: New York.

Huhle, R. (2004). „...vergessen, dass sie zu töten gelernt hatten“. Perus Wege zur Aufarbeitung der Vergangenheit. *Lateinamerika Analysen*, 9, S. 127-145.

IDEHPUCP (2010). *Cuadro de seguimiento CVR: Julio – Agosto 2010*. Lima: IDEHPUCP.

Jave, I., & Godoy, J. A. (2010). Memoria CVR: Avances y Retrocesos. *Revista Memoria*, 7, S. 105-111.

Manrique, N. (2006). Perú21. *Perú21*, S. 4, Lima: Prensa Popular.

Oettler, A. (2006). Mehrdimensionale Aufarbeitung: Wahrheitskommissionen in Lateinamerika. *Lateinamerika Analysen*, 14, S. 113-139.

Portocarrero, G. (2003). La barbarie que no queremos conocer. In R. K. d. Burstein, M. Stornaiuolo & M. d. C. Raffo (Hg.), *Desplegando alas, abriendo caminos. Sobre las huellas de la violencia*. (S. 135-145). Lima: Centro de Atención Psicosocial.

Rodriguez-Rabanal, C. (1995). *Elend und Gewalt. Eine psychoanalytische Studie aus Peru*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Theidon, K. (2004). *Entre prójimos. El conflicto armado interno y la política de la reconciliación en el Perú*. Lima: IEP.

Theidon, K. (2007). Género En Transición: Sentido Común, Mujeres y Guerra. *Análisis Político*, 20, S. 3-30.

## Internet-Quellen

Homepage der Wahrheitskommission: <http://www.cverdad.org.pe>.

Instituto de Democracia y Derechos Humanos: <http://www.pucp.edu.pe/idehpucp>.

Instituto de Estudios Peruanos: <http://www.iep.org.pe>.

Instituto de Defensa Legal: <http://www.idl.org.pe>.

Reparationsrat: <http://www.registrodevictimas.gob.pe/consejo.html>.

CMAN: <http://www.planintegraldereparaciones.gob.pe>.

El Comercio (Tageszeitung): <http://www.elcomercio.pe>.

La República (Tageszeitung): <http://www.larepublica.pe>.

Perú21 (Tageszeitung): <http://www.peru21.pe>.

# Der Konflikt um Bergkarabach

Moritz Moser

## 1. Einleitung

Situationen, in denen sich ethnische Minderheiten einer dominanten Mehrheit gegenübersehen, bieten grundsätzlich Konfliktpotential. Solche Situationen können in der Folge auch transnationale, überregionale und sogar internationale Bedeutung erlangen, zum Beispiel wenn eine oder mehrere Streitparteien über Alliierte und Schutzmächte außerhalb der eigentlichen Konfliktregion verfügen. Das kann unter anderem auch dann der Fall sein, wenn ein Teil eines Staatsvolkes auf dem Territorium eines Nachbarlandes lebt. Derartige Situationen haben in der Vergangenheit bereits zu Kriegen, Okkupationen und Vertreibungen geführt. Selbst innerhalb der Europäischen Union bieten sie – wie etwa das Beispiel der ungarischen Minderheit in der Slowakei und anderen Nachbarstaaten zeigt – noch regelmäßig Spannungspotential.

Zu dieser Gruppe von Konflikten gehört auch jener um die völkerrechtlich zu Aserbaidschan gehörende Provinz Bergkarabach (auch Nagorno-Karabakh), die mehrheitlich von ethnischen Armeniern bewohnt wird und nach vorangegangenen Konflikten zu Beginn der 1990er-Jahre von Armenien militärisch besetzt wurde.

## 3. Die geopolitische Lage

### 3.1. Allgemeines

Aserbaidschan hat etwa 9,5 Millionen Einwohner, wovon ca. 92 Prozent ethnische Aseris sind.<sup>1</sup> Allerdings leben geschätzt zusätzlich bis zu 20 Millionen Aseris im Iran. Die Mehrheit der Aseris sind Schiiten<sup>2</sup> Die armenische Bevölkerung wird auf drei<sup>3</sup> bis 3,8 Millionen<sup>4</sup> Menschen geschätzt, davon in etwa 98 Prozent ethnische Armenier. Fast 95

---

<sup>1</sup> Vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, Azerbaijan.

<sup>2</sup> Vgl. NZZ online (27.03.2012): Ungewöhnliche Allianzen im Südkaukasus.

<sup>3</sup> Vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, Armenia.

<sup>4</sup> Vgl. Le Monde diplomatique (16.01.2004): Der Armenier aus dem Ausland.

Prozent der Einwohner gehören dem armenisch-orthodoxen Glauben an.<sup>5</sup> Armenien verfügt außerdem über eine sehr große und einflussreiche Diaspora. Etwa 7,6 Millionen ethnische Armenier sollen im Ausland leben, 2,5 Millionen davon allein in Russland.<sup>6</sup> Während Armenien im „Democracy Index 2011“ der Zeitschrift „The Economist“ den 111. Platz von 167 belegt und als so genanntes Hybrid-Regime eingestuft wird, erreicht Aserbaidschan lediglich den 140. Rang und gilt als autoritäres System.<sup>7</sup> Im Hinblick auf die Pressefreiheit ist der Unterschied zwischen beiden Ländern noch deutlicher. Im „Press Freedom Index 2011/2012“ der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ liegt Armenien auf der 77. von 179 Stellen, Aserbaidschan hingegen kommt nur auf Platz 162.<sup>8</sup> Zwar hat sich Aserbaidschan was die Pressefreiheit betrifft im Vergleich zum Index des Jahres 2010 um zehn Ränge verbessert, Armenien liegt im Vergleichszeitraum jedoch um gleich 34 Plätze weiter vorn.<sup>9</sup>

### 3.2. Aserbaidschan

Da die Aseris ein Turkvolk sind, bestehen wesentliche kulturelle und sprachliche Verbindungen zum Nachbarland Türkei. Diese gehen so weit, dass mitunter von „einer Nation in zwei Staaten“ gesprochen wird.<sup>10</sup> Kurzzeitig kühlten die Beziehungen zur Türkei jedoch ab, als sich diese für einige Zeit um eine Verbesserung des Verhältnisses mit Armenien bemühte. Als Reaktion darauf brach Aserbaidschan vorübergehend die Verhandlungen über Gaslieferungen an Europa durch die projektierte – mittlerweile aber massiv infrage gestellte – Nabucco-Pipeline ab, die auch durch die Türkei führen soll.<sup>11</sup> Das türkisch-armenische Verhältnis wiederum wurde dadurch belastet, dass der

---

<sup>5</sup> Vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, Armenia.

<sup>6</sup> Vgl. Le Monde diplomatique (16.01.2004).

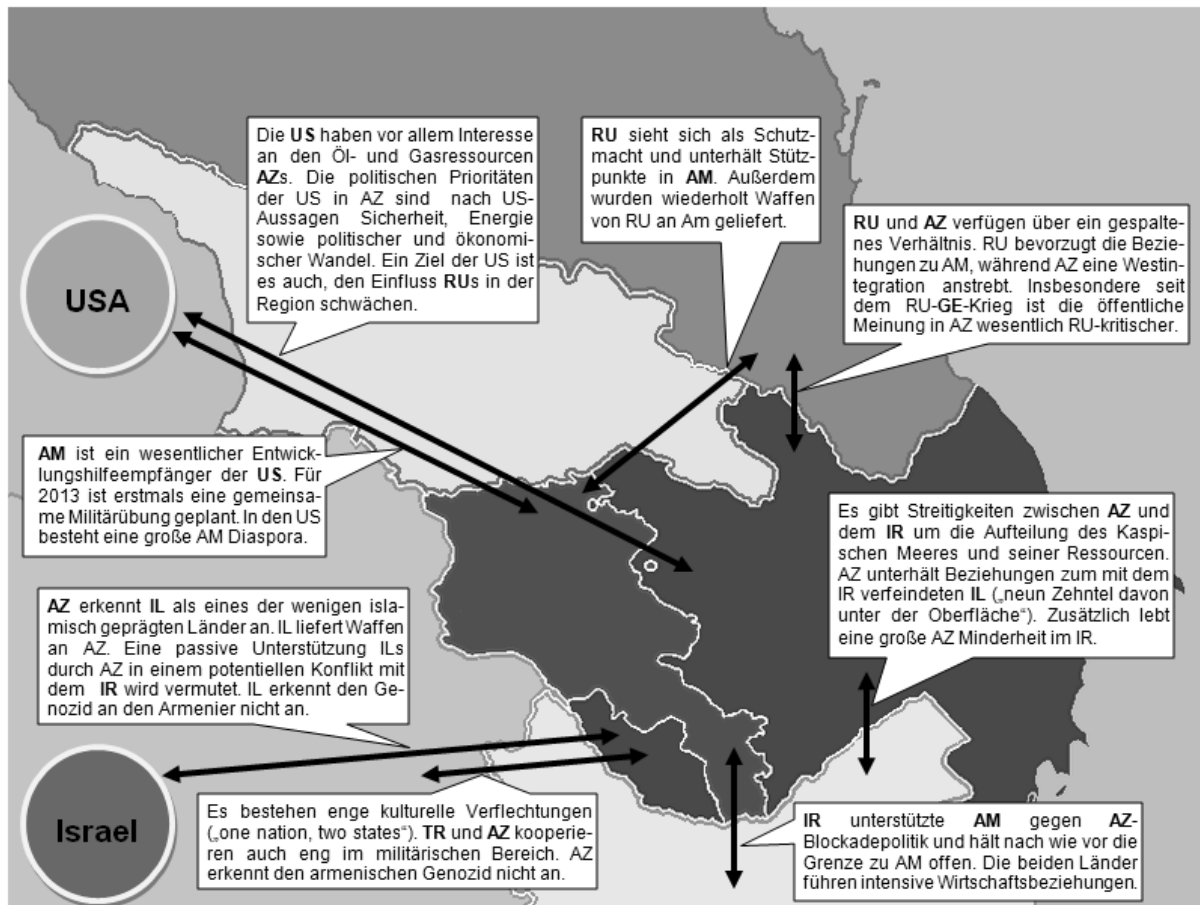
<sup>7</sup> Vgl. The Economist (2011): Democracy Index 2011.

<sup>8</sup> Vgl. Reporters without Borders (2012): Press Freedom Index 2011/12.

<sup>9</sup> Vgl. Reporters without Borders (2010): Press Freedom Index 2010.

<sup>10</sup> Vgl. Turkish Weekly, Huseynbala, A. (13.05.2009): No One Has Right To Make Azerbaijan-turkey Relations Matter Of Dispute: Recep Tayyip Erdogan.

<sup>11</sup> Vgl. Staudinger, Martin; Treichler, Robert: „Der Krimi um die Gaspipeline Nabucco“, 06.11.2010, <http://www.profil.at/articles/1044/560/281163/der-krimi-gaspipeline-nabucco>.



türkische Staatspräsident Abdulla Gül die Lösung des Bergkarabach-Konflikts zur Bedingung für die Ratifizierung eines Abkommens mit Armenien machte.<sup>12</sup>

Obwohl die meisten Aseris, im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrheit der anderen Turkvölker, dem schiitischen Zweig des Islam anhängen, sind die Beziehungen Aserbeidschans zum, ebenfalls mehrheitlich schiitisch geprägten, Iran aufgrund von Konflikten um Gas und Öl im Kaspischen Meer sowie die zunehmende Nähe Aserbeidschans zur NATO angespannt.<sup>13</sup> Zusätzlich verschärft wird das Konfliktpotential zwischen den beiden Ländern durch die bereits erwähnte Tatsache, dass mehr als doppelt so viele Aseris im Iran leben als in Aserbeidschan selbst. Außerdem besteht ein gewisses Naheverhältnis Bakus zu Israel, was in der Vergangenheit mehrfach zu Spannungen mit Teheran geführt hat.<sup>14</sup> Der ehemalige aserbaidchanische Präsident

Ilham Aliyev soll die Beziehungen seines Landes mit Israel laut einer veröffentlichten US-Depesche mit einem Eisberg verglichen haben. Demnach lägen neun Zehntel davon unterhalb der Oberfläche.<sup>15</sup> Aserbeidschan soll den Israelis im Zusammenhang mit dem Konflikt um das iranische Atomprogramm unter anderem Zugang zu einem Flugfeld eingeräumt haben.<sup>16</sup>

Die Beziehungen Aserbeidschans zum großen Nachbarn Russland sind durchaus ambivalent. In einem Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik des Europäischen Parlamentes zu den Beziehungen der Union mit den südkaukasischen Staaten heißt es zur Rolle Russlands in der Region:

*Armenien möchte über russische Militärstützpunkte verfügen, um sich gegen die Türkei zu schützen, (...)*

<sup>12</sup> Vgl. Berner Zeitung online (25.11.2010): Abdullah Gül verhandelt in Zürich über das heikle Armenien-Dossier.

<sup>13</sup> Vgl. NZZ online (27.03.2012).

<sup>14</sup> Vgl. Haaretz online (12.02.2012): Iran rebukes Azerbaijan for allegedly aiding Israel's Mossad.

<sup>15</sup> Vgl. Foreign Policy, Perry, Mark (28.03.2012): Israel's Secret Staging Ground.

<sup>16</sup> Vgl. ebd.

wogegen Aserbaidschan, das aufgrund fehlender russischer Militärstützpunkte ein entspannteres Verhältnis zum großen Nachbarn hat, gelegentlich über einen Beitritt zur NATO nachdenkt, gleichzeitig aber den russischen Präsidenten Putin auf Staatsbesuch empfängt.<sup>17</sup>

### 3.2. Armenien

Armenien verfügt sowohl über eine strategische Partnerschaft mit Russland (Vertrag über Freundschaft, Kooperation und gegenseitigen Beistand vom 29. August 1997), als auch über enge Beziehungen zu den USA.<sup>18</sup> Beide Staaten, aber insbesondere Russland, haben das Land in der Vergangenheit mit Militärhilfe unterstützt.<sup>19</sup> Mit den Vereinigten Staaten ist für 2013 eine gemeinsame Militärübung geplant.<sup>20</sup> Das Verhältnis Armeniens zu den Nachbarstaaten Türkei und Aserbaidschan ist hingegen schwer belastet. Das liegt zum einen an der andauernden Diskussion um den Völkermord an den Armeniern während des Ersten Weltkriegs im Osmanischen Reich und der Weigerung der Türkei diesen anzuerkennen, zum anderen an der anhaltenden Besetzung Bergkarabachs und von weiteren Teilen Aserbaidschans durch die armenischen Streitkräfte. Grenzübertritte zwischen beiden Nachbarstaaten sind nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im Gegensatz zu Aserbaidschan verfügt Armenien jedoch über gute Beziehungen zum Iran, zu dem neben Georgien die einzige offene Grenze besteht.<sup>21</sup> Der armenisch-orthodoxe Patriarch Karekin II. konstatierte, der Iran habe Armenien dabei geholfen die türkisch-aserbaidschanische Blockadepolitik zu überstehen.<sup>22</sup> Armenien

exportiert Strom in den Iran. Außerdem ist die Errichtung einer armenisch-iranischen Gaspipeline geplant.<sup>23</sup> Die wirtschaftlichen Beziehungen zum Iran sind für Armenien vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, weil es mit Aserbaidschan und der Türkei de facto keinen Handel gibt und die Verbindung zum Verbündeten Russland seit dem russisch-georgischen Krieg 2008 gestört ist.

Martin Malek vom österreichischen Verteidigungsministerium schrieb in seiner Bewertung der Rahmenbedingungen der armenischen Sicherheitspolitik zur politischen Verflechtung Armeniens mit Russland und dem Mullah-Regime im Iran:

*Rußland, der Iran (...) und Armenien halten Aserbaidschan gleichermaßen für einen potentiellen oder bereits manifesten ‚Vorposten‘ des Westens, dessen wirtschaftlichen, politischen und natürlich militärischen Einfluß sie möglichst von der Region fernhalten wollen.*<sup>24</sup>

Andererseits wird das armenische Verhältnis zu Israel dadurch belastet, dass dieses den Völkermord an den Armeniern nicht anerkennt und beste Beziehungen zu Aserbaidschan unterhält.<sup>25</sup>

## 4. Der Krieg

Die bereits vor und während der Sowjetzeit schwelenden Spannungen zwischen Armenien und Aserbaidschan brachen 1988 auf, als Bergkarabach – zu diesem Zeitpunkt eine autonome Region innerhalb der aserbaidschanischen Sowjetrepublik – den Anschluss an Armenien forderte. Daraufhin kam es zu Gewaltausbrüchen gegen Armenier in Aserbaidschan und Sanktionsmaßnahmen der aserbaidschanischen SSR gegen Armenien. Die sowjetische Zentralregierung war zu diesem Zeitpunkt bereits so geschwächt, dass sie in den Konflikt nicht eingreifen wollte oder konnte. Am 1. Dezember 1989 verkündete der armenische Oberste

---

<sup>17</sup> Europäisches Parlament (28.01.2002): Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Beziehungen der Europäischen Union zu Südkasien im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, S. 12.

<sup>18</sup> Vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland online (2012): Armenien – Außenpolitik.

<sup>19</sup> Vgl. Malek, Martin (2000): Aktuelle Rahmenbedingungen der Sicherheitspolitik Armeniens, Institut für Internationale Friedenssicherung, Bundesministerium für Landesverteidigung Wien, S. 7 f.

<sup>20</sup> Vgl. asbarez.com (22.07.2011): U.S., Armenia to Hold Joint Military Drills.

<sup>21</sup> Vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland online (2012): Armenien – Außenpolitik.

<sup>22</sup> Vgl. religion.orf.at (21.11.2001): Karekin II.: „Gute Chancen für christlich-muslimischen Dialog“.

<sup>23</sup> Vgl. Teheran Times online (04.12.2008): Iran-Armenia gas pipeline inaugurated.

<sup>24</sup> Malek (2000): S. 17.

<sup>25</sup> Vgl. Jüdische Allgemeine online (03.02.2011): Hüter ohne Hass, Die jüdische Gemeinde in Jerewan träumt von einer Synagoge.

Sowjet schließlich die Angliederung Bergkarabachs an Armenien.<sup>26</sup>

Eine wesentliche Rolle beim Wiederaufbrechen des Konflikts spielten die traditionelle Geschichtsschreibung in den beiden Staaten und der Einfluss der Historiker auf die Politik. So waren während der intensivsten Zeit des Konfliktes zwei Historiker als Staatspräsidenten im Amt: der aserbaidsschanische Staatspräsident Abulfaz Eltschibey, im Amt von 1992 bis 1993, sowie sein armenischer Amtskollege Lewon Ter-Petrosjan; er kam 1991 an die Macht und musste wegen seiner unnachgiebigen Haltung im Konflikt 1998 zurücktreten.<sup>27</sup> Nationale Selbstbilder und eine negative Historiographie über den vermeintlichen Gegner trugen so massiv zur Verschärfung der Spannungen bei, so Rexane Dehdashti.<sup>28</sup> Im Zuge des Zerfalls der Sowjetunion mündet die aufgeheizte ideologisierte Situation schließlich im bewaffneten Konflikt. Malek beschreibt den Ablauf wie folgt:

*Das Parlament Aserbaidsschans erklärte am 30.8. die Unabhängigkeit. Drei Tage später beschlossen Karabach und Vertreter des nördlich angrenzenden, mehrheitlich von Armeniern bewohnten Bezirks von Schaumjan eine Deklaration „Über die Verkündung der Republik Berg-Karabach“, in der die Verfassung der UdSSR weiter gelten sollte. Daraufhin hob das Parlament Aserbaidsschans den Autonomiestatus der Enklave auf. Bei einer (von den aserbaidsschanischen Einwohnern boykottierten) Volksabstimmung in Karabach am 10.12.1991 wurden (bei einer Wahlbeteiligung von 82 Prozent) angeblich 99 Prozent der Stimmen für die Unabhängigkeit abgegeben, und am 6.1.1992 folgte eine ‚Erklärung über die staatliche Unabhängigkeit der Republik Berg-Karabach‘. Armenier wie Aserbaidsschaner nutzten die wirren Verhältnisse und die Paralyse (mit folgender Auflösung) des*

*Unionszentrums in Moskau aus, um sich bei der zerfallenden Sowjetarmee bzw. bei abziehenden russischen Einheiten mit Waffen und anderem Kriegsgerät einzudecken. Bis heute lasten Armenien/Karabach und Aserbaidsschan Rußland an, der jeweils anderen Seite mehr Material überlassen zu haben.<sup>29</sup>*

Die Kriegsführung war in der Folge vielfach von Menschenrechtsverletzungen geprägt, was auch daran lag, dass die beiden ehemaligen Sowjetrepubliken zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs über keine regulären Streitkräfte verfügten und die Kampfhandlungen häufig von paramilitärischen Einheiten und Privatmilizen geführt wurden.<sup>30</sup> Im Verlauf des Krieges gelang es den Armeniern nicht nur Bergkarabach weitestgehend zu erobern, sondern auch in aserbaidsschanisches Gebiet vorzudringen, das nicht zur autonomen Region gehört hatte. Am 12. Mai 1994 wurde schließlich ein Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet.

## 5. Politische Schützengräben

In die Vermittlung eines dauerhaften Friedens schalteten sich in der Folge nicht nur die OSZE, Russland, die USA und Frankreich, sondern auch der Iran ein, wobei dessen Ambitionen, als Regionalmacht aufzutreten, ebenso klar scheiterten,<sup>31</sup> wie sämtliche übrigen Vermittlungsversuche.

Weder war Aserbaidsschan bereit, auf die Zugehörigkeit Bergkarabachs zu verzichten, noch wollten die Armenier die von Ihnen besetzten Gebiete räumen, die durch Vertreibung und Flucht der ehemals dort ansässigen aserischen Bevölkerung ethnisch homogenisiert worden waren. Hinzu kommt, dass das stabile De-facto-Regime in Stepanakert die Republik Bergkarabach nach wie vor als unabhängigen Staat ansieht, auch wenn selbst Armenien – mit Rücksicht auf die Verhandlungen mit Aserbaidsschan – diesen bisher nicht anerkannt hat.

<sup>26</sup> Vgl. Malek (2000): S. 17.

<sup>27</sup> Vgl. N-TV online (18.02.2008): Kaum Hoffnung für Berg-Karabach. Armenien wählt Präsidenten.

<sup>28</sup> Vgl. Dehdashti, Rexane (2000): Internationale Organisationen als Vermittler in innerstaatlichen Konflikten – Die OSZE und der Berg Karabach-Konflikt, Studien der Hessischen Stiftung Friedens und Konfliktforschung, Campus Frankfurt a.M., S. 107 f.

<sup>29</sup> Malek (2000): S. 10.

<sup>30</sup> Vgl. Dehdashti (2000): S. 88.

<sup>31</sup> Vgl. Manutscharjan, Aschot (2009): Irans Politik im Südkaukasus und im kaspischen Raum, in: Reiter, Erich (Hg.): Der Krieg um Bergkarabach, Krisen- und Konfliktmanagement in der Kaukasusregion, Schriftenreihe zur internationalen Politik, Band 2, Böhlau, S. 189.





Die autonome Region Bergkarabach (dunkelgrau) und die besetzten aserbaidtschanischen Gebiete (hellgrau).<sup>32</sup>

Darüber hinaus hält der Bericht des Europäischen Parlaments fest, dass Bergkarabach „die Region Lachin faktisch annektiert und ‚armenisiert‘“ habe und „diese Region ebenso wie andere Gebiete, die früher ausschließlich von Azeri bewohnt, aber von den Armeniern kontrolliert waren, als integralen Bestandteil seiner Republik“ betrachte.<sup>33</sup> Nach wie vor halten armenische und bergkarabachische Truppen um das Gebiet der ehemaligen autonomen Region Bergkarabach herum etwa ein Fünftel des Staatsgebietes von Aserbaidschan besetzt.<sup>34</sup>

Nachdem eine friedliche Lösung des Konfliktes aufgrund dieser und anderer Faktoren immer wieder auf die lange Bank verschoben wurde, zogen sich die Konfliktparteien immer stärker auf ihre politischen Positionen zurück.

Um diese zu verteidigen werden immer wieder verbale Angriffe auf die Gegenseite getätigt, aber auch verstärkt außenpolitische Allianzen eingegangen. So sympathisiert immer wieder auch das offizielle Aserbaidschan mit der Position der Türkei, die den Völkermord an den Armeniern im Osmanischen Reich nicht anerkennt.<sup>35</sup> Die auch medial aufgeheizte Stimmung verschärft damit zusehends bestehende Feindbilder und verkompliziert eine mögliche politische Einigung. Während die Armenier von den Aseris zum Teil stereotyp als verräterische und unzuverlässige

Handlanger Russlands charakterisiert werden,<sup>36</sup> sehen sie selbst die Aseris oftmals als inkompetent und korrupt an.<sup>37</sup>

Gleichzeitig versucht Russland seine Rolle als Lokalmacht im Kaukasus weiter zu festigen. Die russische Armee unterhält einen Truppenstützpunkt nordwestlich von Eriwan. Für die Verlängerung der Nutzungserlaubnis bis 2044 hat der damalige Präsident Dimitri Medwedjew umfassende Sicherheitsgarantien für Armenien ausgesprochen, die auch ein Einschreiten Russlands im Falle einer aserbaidtschanischen Militäroperation beinhalten. Im Gegenzug hat Armenien einen fünf Milliarden Euro schweren Auftrag zum Bau eines Atomkraftwerkes an den staatlichen russischen Energiekonzern Rosatom vergeben.<sup>38</sup>

## 6. Die Minsk-Gruppe

Ein wesentliches Element im Versuch den Konflikt um Bergkarabach dauerhaft zu lösen, stellt die sogenannte „Minsk-Gruppe“ dar. Sie besteht aus 12 Staaten; unter dem Co-Vorsitz Russlands, der USA und Frankreichs.<sup>39</sup>

Bei Ihrem Treffen in L’Aquila am 10. Juli 2009 präsentierten deren Präsidenten Medvedev, Sarkozy, und Obama die revidierte Fassung eines Konzepts, das bereits zwei Jahre zuvor in der spanischen Hauptstadt präsentiert worden und als Madrider Sechs-Punkte-Programm bekannt geworden war. Die darin genannten Ziele müssten von beiden Seiten erfüllt werden, um eine friedliche Lösung des Konflikts zu erreichen.<sup>40</sup>

- Die Bergkarabach umgebenden Gebiete müssen an Aserbaidschan zurückgegeben werden.
- Bergkarabach muss einen Interimsstatus erhalten, der Sicherheit und Selbstverwaltung garantiert.

<sup>32</sup>Vgl. Commons (01.07.2008): File:NKR locator.png.

<sup>33</sup> Vgl. Europäisches Parlament (28.01.2002): S. 16.

<sup>34</sup> Vgl. orf.at (16.05.2011): Instabiler Songcontest-Sieger.

<sup>35</sup> Vgl. TAZ-online (26.02.2012): Revanche der Nationalisten.

<sup>36</sup> Vgl. Dehdashti (2000): S. 90 ff.

<sup>37</sup> Vgl. ebd. S. 111.

<sup>38</sup> Vgl. Der Spiegel (35/2012): Atomkraftwerk für Armenien, S. 86.

<sup>39</sup> Vgl. Manutscharjan, Aschot (2009): Der Bergkarabach-Konflikt aus armenischer Sicht, in: Reiter, Erich (Hg.): Der Krieg um Bergkarabach, Krisen- und Konfliktmanagement in der Kaukasusregion, Schriftenreihe zur internationalen Politik, Band 2, Böhlau, S. 46.

<sup>40</sup> Vgl. Dietzen, Mark (01.04.2011): 5 A New Look at Old Principles: Making the Madrid Document Work.

- Ein Korridor zwischen Armenien und Bergkarabach muss geschaffen werden.
- Der endgültige Status Bergkarabachs soll in der Zukunft durch einen rechtlich bindenden Willensausdruck entschieden werden.
- Alle Vertriebenen und Binnenflüchtlinge müssen das Recht auf Rückkehr erhalten.
- Es bedarf internationaler Sicherheitsgarantien, die eine Friedensmission beinhalten.

Die drei Staatschefs wiederholten diese Ansichten bei ihrem Treffen im kanadischen Muskoka am 26. Juni 2010,<sup>41</sup> ohne jedoch damit ein nachhaltiges Echo hervorzurufen.

## 7. Der OSZE-Gipfel 2010

Auf dem OSZE-Gipfel in der kasachischen Hauptstadt Astana Anfang Dezember 2010 zeigten sich die Fronten zwischen den Konfliktparteien verhärtet wie eh und je. Der aserbaidische Staatspräsident Aliyev warf Armenien in seiner Rede vor, es habe ethnische Säuberungen in den besetzten Gebieten vorgenommen und halte nicht nur Bergkarabach, sondern sieben weitere aserbaidische Provinzen unter seiner Kontrolle. Außerdem bezeichnete er das Massaker von Khodjaly/Xocalı als Genozid und Kriegsverbrechen. Daraufhin ging Aliyev auf den völkerrechtlichen Anspruch Aserbaidschans auf Bergkarabach ein, unterstrich jedoch gleichzeitig die Bereitschaft zu weiteren friedlichen Verhandlungen:<sup>42</sup>

*Nagorno-Karabakh is a historic part of Azerbaijan. It is internationally recognized part of Azerbaijan. Today Armenia continues to use force to sustain the control over the occupied territories and to hinder the return of the IDPs to their homes. But nevertheless Azerbaijan was always and remains committed to the peaceful negotiations and still hopes that they will bring results.*<sup>43</sup>

Schließlich warf er der armenischen Seite vor, am bisherigen Scheitern der Gespräche Schuld zu tragen. Auch die Verhandlungen der Minsk-Gruppe hätten seit ihrem Beginn 1992 keinerlei Resultate gebracht.<sup>44</sup>

Der armenische Präsident Serzh Sargsyan – selbst in der bergkarabachischen Hauptstadt Stepanakert geboren – wiederum beschuldigte Aserbaidschan, die militärischen Auseinandersetzungen der 1990er-Jahre verschuldet und ethnische Säuberungen geplant zu haben. Die letzten 16 Jahre seien von der aserbaidischen Seite genutzt worden, um einen neuerlichen Angriff vorzubereiten. Aserbaidschan prahle mit seinen erhöhten Militärausgaben und verschärfe die Situation zusätzlich durch armenophobe Aussagen von Spitzenpolitikern in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus reklamieren nun historische armenische Kulturgüter für sich und bezeichne sie als aserische Kunst, obwohl man im Krieg ebenselbe noch zerstört habe. Diese Vernichtung von Relikten armenischer Kultur würde von Aserbaidschan in der autonomen Region Nachitschewan auch weiterhin fortgesetzt.<sup>45</sup> Weiters warf Sargsyan Aserbaidschan vor, den Friedensprozess absichtlich zu torpedieren und kündigte Armeniens volle Unterstützung für Bergkarabach an, sollte dieses erneut angegriffen werden. Schließlich stellte der armenische Staatspräsident den aserbaidischen Anspruch auf Bergkarabach als ungerechtfertigt dar:

*Nagorno Karabakh has no future within Azerbaijan and, whatever the solution, it must emanate from the will of the people of Karabakh. This is the axis of the right of people to self-determination. Azerbaijan has neither legal, nor political, nor moral grounds for its claims over Nagorno Karabakh.*<sup>46</sup>

Die anderen Sitzungsteilnehmer, insbesondere die Vertreter der Minsk-Gruppe, reflektierten die andauernde Auseinandersetzung um Bergkarabach in ihren Ansprachen beim OSZE-Gipfel höchst unterschiedlich. Der russische Präsident Medwedew etwa ging in seiner Rede erst gar nicht auf den Konflikt

<sup>41</sup> Vgl. OSZE (26.06.2010): Statement by the OSCE Minsk Group Co-Chair countries.

<sup>42</sup> Vgl. Aliyev, İlham (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/30/10, S. 1 f.

<sup>43</sup> Ebd. S. 2.

<sup>44</sup> Vgl. ebd. S. 3.

<sup>45</sup> Vgl. Sargsyan, Serzh (2.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/67/10, S. 1 f.

<sup>46</sup> Ebd. S. 2.

ein.<sup>47</sup> Der französische Premier Francois Fillon bekräftigte die andauernde Bereitschaft seines Landes, an der Vermittlung eines Friedens mitzuwirken.<sup>48</sup> Die deutsche Kanzlerin Angela Merkel beschränkte sich auf die Feststellung, man habe im Rahmen der Minsk-Gruppe bereits viel unternommen, könne sich mit dem Erreichten jedoch noch nicht zufrieden zeigen und müsse daher in naher Zukunft erneut Fortschritte erzielen.<sup>49</sup> Die US-amerikanische Außenministerin Hillary Rodham Clinton hob in ihrer Rede die Bedeutung der, durch die internationalen Partnerstaaten bereits festgelegten, Grundsätze für eine dauerhafte Lösung hervor:

*Let me reiterate on behalf of the Minsk Group co-chair countries that the foundation of any lasting and fair settlement must be the Helsinki principles (der OSZE, Anm.) as well as the six elements articulated by Presidents Medvedev, Sarkozy, and Obama on July 10, 2009 at L'Aquila and repeated at Muskoka on June 26, 2010.*<sup>50</sup>

## 8. Conclusio

Der Konflikt um Bergkarabach ist einerseits beispielhaft für den Widerstreit der beiden völkerrechtlichen Prinzipien der territorialen Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts sowie andererseits ein Exempel für die Verflechtung von regionalen und Großmachtinteressen in einen lokalen Konflikt. Darüber hinaus spielen nicht nur politische und ökonomische, sondern auch historische Dimensionen eine wesentliche Rolle. So ist etwa die Frage nach der Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern fast 100 Jahre nach dem Verbrechen bestimmend für die Lösung eines Konfliktes zweier Staaten, die zu diesem Zeitpunkt gar nicht existierten. Ein einflussreicher Faktor in diesem Disput sind neben dem aserbaidchanischen Verbündeten Türkei vor allem auch die Auslandsarmenier:

*Auf der anderen Seite steht Eriwan unter dem Druck der einflussreichen armenischen Diaspora: Diese will neue Kontakte zur Türkei nur akzeptieren, wenn diese den Völkermord an den Armeniern vor über 90 Jahren eingesteht. Dass Armenien der Annäherung ohne Vorbedingungen zustimmte, hat in der Diaspora Empörung ausgelöst. Daher gilt es als wenig wahrscheinlich, dass Armenien gerade jetzt im Konflikt um Berg-Karabach Zugeständnisse macht.*<sup>51</sup>

Im derzeitigen Konfliktstadium kann es im Wesentlichen nicht mehr um die Suche nach konkreten Lösungsansätzen gehen. Diese liegen mit den Vorschlägen der Minsk-Gruppe bereits auf dem Tisch. Vielmehr ist der Zwist zwischen Armenien und Aserbaidschan zum politischen Spielball innen- und außenpolitischer Interessen geworden, häufig ohne dass ein ernsthaftes Lösungsinteresse bestünde. Während Russland und die USA um Macht und Einfluss in der Region buhlen, verfolgen die Regionalmächte Türkei und Iran eigene Ziele. Die nationale Politik wiederum nutzt die Auseinandersetzung allzu gerne als Profilierungsmöglichkeit gegenüber der eigenen Bevölkerung. Beide Konfliktparteien versuchen währenddessen sich außenpolitisch alle Möglichkeiten offen zu halten und verfügen jeweils über intakte Beziehungen sowohl zu den Vereinigten Staaten, als auch zu Russland.

Die Rolle der Europäischen Union wiederum ist äußerst zwiespältig. Das in der Minsker-Gruppe führend vertretene Frankreich etwa kann kaum als von allen Seiten akzeptierter ehrlicher Makler auftreten, wenn ihm von Seiten der Türkei vorgeworfen wird, im Konflikt um die historische Bewertung des Genozids an den Armeniern lediglich auf Druck der in Frankreich lebenden armenischen Diaspora zu handeln.<sup>52</sup> Während in der Region der Bau der Nabucco-Gaspipeline von mehreren europäischen Staaten, darunter auch Österreich, nachdrücklich betrieben wird, versucht der Außenausschuss des Europaparlaments derweilen nach außen hin

---

<sup>47</sup> Vgl. Medwedew, Dimitri (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/19/10.

<sup>48</sup> Vgl. Fillon, Francois (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/6/10, S. 3.

<sup>49</sup> Vgl. Merkel, Angela (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/24/10, S. 2.

<sup>50</sup> Clinton, Hillary (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/12/10, S. 2.

---

<sup>51</sup> Tagesspiegel online (23.11.2009): Berg-Karabach: Der vergessene Konflikt.

<sup>52</sup> Vgl. Die Presse online (23.12.2011): Erdogan wirft Franzosen Völkermord in Algerien vor.

das Bild einer Union von selbstlosen Demokratieexporteuren zu zeichnen:

*Südkaukasien läuft Gefahr, zum Schauplatz von Konflikten zwischen Großmächten mit gegensätzlichen Ambitionen und von ausländischen kommerziellen Interessen zu werden. Die uneigennützig Unterstützung durch demokratische Kräfte ist daher unverzichtbar.*<sup>53</sup>

Der Konfliktlösungsprozess leidet also auch darunter, dass es an angesehenen Vermittlern mangelt, die selbst kein vorrangiges politisches oder wirtschaftliches Interesse in der Region haben.

Letztendlich wird ein Durchbruch jedoch nur dann zu erzielen sein, wenn der Leidensdruck auf die Konfliktparteien groß genug ist. Scheinbar reichen dazu weder die dauerhafte Besetzung eines Fünftels des eigenen Staatsterritoriums, wie dies bei Aserbaidschan der Fall ist, noch das Faktum, dass wie bei Armenien mit zwei von vier Nachbarstaaten de facto keine politischen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen, aus. Im Bericht des Außenausschusses heißt es dazu:

*Armenien hat einen Krieg gewonnen, ist aber dabei, den Waffenstillstand aufgrund der Blockade durch die Türkei und Aserbaidschan zu verlieren.*<sup>54</sup>

Was die konkreten Pläne zur Beilegung des Konflikts angeht, so hat sich gezeigt, dass Bergkarabach nicht bereit ist, sich mit einer Art Autonomiestatus zufrieden zu geben. Auch der von der OSZE vorgeschlagene, jedoch nie konkretisierte Begriff eines „gemeinsamen Staates“ mit Aserbaidschan und Bergkarabach dürfte wohl ein blutleeres völkerrechtliches Theorem bleiben. Mit dem Sechs-Punkte-Programm der Minsk-Gruppe wäre hingegen der Weg in eine international anerkannte Unabhängigkeit Bergkarabachs geebnet. Gleichzeitig ist die Rückgabe der übrigen besetzten Territorien an Aserbaidschan vorgesehen. Ohne diese beiden Kernpunkte – die bergkarabachische Souveränität und die Repatriierung der übrigen aserbaidschanischen Gebiete – ist eine dauerhafte Lösung realistisch kaum

vorstellbar, auch wenn sich der Berichterstatter des Außenausschusses des Europäischen Parlaments Per Gahrton etwas naiv anderen Illusionen hingibt:

*Der Berichterstatter hat den Eindruck, dass der Wunsch nach Souveränität teilweise auf schlechte „Autonomie“-Erfahrungen innerhalb der Sowjetunion, Aserbaidschans oder Georgiens zurückzuführen ist. Wenn die Europäische Union Beispiele für besser funktionierende Strukturen anführen könnte, so bliebe dies für die Akteure in Südkaukasien zweifellos nicht ohne Wirkung.*<sup>55</sup>

Während manche in der EU also glauben, die Souveränitätskonflikte würden sich in Wohlgefallen auflösen, sobald nur der strahlende Stern des europäischen Autonomieverständnisses über dem Kaukasus aufginge, sieht die Realität vor Ort oft anders aus. Bei Gefechten an der Waffenstillstandszone wurden erst Anfang Oktober 2011 ein armenischer und zwei aserbaidschanische Soldaten getötet.<sup>56</sup> Der Europaparlamentarier dürfte aber zumindest Recht behalten, wenn er in seinem Bericht weiters festhält:

*Versteckte Krisen warten auf ihren Ausbruch und sind bereit, in neue bewaffnete Konflikte auszuarten.*<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> Europäisches Parlament (28.01.2002): S. 12.

<sup>54</sup> Vgl. Europäisches Parlament (28.01.2002): S. 11.

---

<sup>55</sup> Europäisches Parlament (28.01.2002):, S. 17.

<sup>56</sup> Vgl. Spiegel Online (6.10.2011): Drei Soldaten sterben bei Gefechten im Kaukasus.

<sup>57</sup> Europäisches Parlament (28.01.2002): S. 12.

## Literatur

Aliyev, İlham (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/30/10, S. 1 f.

asbarez.com (22.07.2011): U.S., Armenia to Hold Joint Military Drills, <http://asbarez.com/97182/u-s-armenia-to-hold-joint-military-drills/>, (Zugriff: 01.07.2012).

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland online (2012): Armenien – Außenpolitik [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Aussenpolitik\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Aussenpolitik_node.html), (Zugriff: 01.07.2012).

Berner Zeitung online (25.11.2010): Abdullah Gül verhandelt in Zürich über das heikle Armenien-Dossier <http://bo.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/Abdullah-Guel-verhandelt-in-Zuerich-ueber-die-Zukunft-Armeniens/story/29350512>, (Zugriff: 01.07.2012).

Central Intelligence Agency (2012): The World Factbook, Armenia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/am.html>, (Zugriff: 01.07.2012).

Central Intelligence Agency (2012): The World Factbook, Azerbaijan, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/aj.html>, (Zugriff:01.07.2012).

Clinton, Hillary (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/12/10, S. 2.

Commons (01.07.2008): File:NKR locator.png. [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:NKR\\_locator.png](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:NKR_locator.png), (Zugriff: 01.07.2012).

Dehdashti, Rexane (2000): Internationale Organisationen als Vermittler in innerstaatlichen Konflikten – Die OSZE und der Berg Karabach-Konflikt, Studien der Hessischen Stiftung Friedens und Konfliktforschung, Campus Frankfurt a.M.

Der Spiegel (35/2012): Atomkraftwerk für Armenien.

Die Presse online (23.12.2011): Erdogan wirft Franzosen Völkermord in Algerien vor, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/719251/Erdogan-wirft-Franzosen-Voelkermord-in-Algerien-vor>, (Zugriff: 01.07.2012).

Dietzen, Mark (01.04.2011): 5 A New Look at Old Principles: Making the Madrid Document Work <http://www.yale.edu/macmillan/fif/publications/Dietzen.pdf>, (Zugriff: 01.07.2012).

Europäisches Parlament (28.01.2002): Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Beziehungen der Europäischen Union zu Südkaukasien im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Fillon, Francois (1.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/6/10.

Foreign Policy, Perry, Mark (28.03.2012): Israel's Secret Staging Ground. [http://www.foreignpolicy.com/articles/2012/03/28/israel\\_s\\_secret\\_staging\\_ground?page=full](http://www.foreignpolicy.com/articles/2012/03/28/israel_s_secret_staging_ground?page=full), (Zugriff:01.07.2012).

Haaretz online (12.02.2012): Iran rebukes Azerbaijan for allegedly aiding Israel's Mossad. <http://www.haaretz.com/news/diplomacy-defense/iran-rebuked-azerbaijan-for-allegedly-aiding-israel-s-mossad-1.412511>, (Zugriff: 01.07.2012).

Jüdische Allgemeine (03.02.2011): Hüter ohne Hass, Die jüdische Gemeinde in Jerewan träumt von einer Synagoge. <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/9622>, (Zugriff:01.07.2012).

Le Monde diplomatique (16.01.2004): Der Armenier aus dem Ausland, <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2004/01/16.mondeText.artikel,a0029.idx,16>, (Zugriff: 01.07.2012).

Manutscharjan, Aschot (2009): Der Bergkarabach-Konflikt aus armenischer Sicht, in: Reiter, Erich (Hg.): Der Krieg um Bergkarabach, Krisen- und Konfliktmanagement in der Kaukasusregion, Schriftenreihe zur internationalen Politik, Band 2, Böhlau.

Manutscharjan, Aschot (2009): Irans Politik im Südkaukasus und im kaspischen Raum, in: Reiter, Erich (Hg.): Der Krieg um Bergkarabach, Krisen- und Konfliktmanagement in der Kaukasusregion, Schriftenreihe zur internationalen Politik, Band 2, Böhlau.

Medwedew, Dimitri (01.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/19/10.

Merkel, Angela (01.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/24/10.

N-TV online (18.02.2008): Kaum Hoffnung für Berg-Karabach Armenien wählt Präsidenten, <http://mobil.n-tv.de/politik/dossier/Armenien-waehlt-Praesidenten-article250136.html>, (Zugriff: 01.07.2012).

NZZ (27.03.2012): Ungewöhnliche Allianzen im Südkaukasus, <http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/ungewoehnliche-allianzen-im-suedkaukasus-1.16110960>, (Zugriff:01.07.2012).

orf.at (16.05.2011): Instabiler Songcontest-Sieger. <http://oe1.orf.at/artikel/277045>, (Zugriff: 01.07.2012).

OSZE (26.06.2010): Statement by the OSCE Minsk Group Co-Chair countries, <http://www.osce.org/mg/69515> (Zugriff: 01.07.2012).

religion.orf.at (21.11.2001): Karekin II.: „Gute Chancen für christlich-muslimischen Dialog“, [http://religion.orf.at/projekt02/news/0111/ne011121\\_karekin\\_fr.htm](http://religion.orf.at/projekt02/news/0111/ne011121_karekin_fr.htm), (Zugriff:01.07.2012).

Reporters without Borders (2010): Press Freedom Index 2010 <http://en.rsf.org/press-freedom-index-2010,1034.html>, (Zugriff: 01.07.2012).

Reporters without Borders (2012): Press Freedom Index 2011/12 <http://en.rsf.org/press-freedom-index-2011-2012,1043.html>, (Zugriff: 01.07.2012).

Sargsyan, Serzh (2.12.2010): OSZE-Gipfeltreffen in Astana, SUM.DEL/67/10.

Spiegel Online (6.10.2011): Drei Soldaten sterben bei Gefechten im Kaukasus, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,790342,00.html> (Zugriff:01.07.2012).

Tagesspiegel online (23.11.2009): Berg-Karabach: Der vergessene Konflikt, <http://www.tagesspiegel.de/politik/international/armenien-und-aserbajdschan-berg-karabach-der-vergessene-konflikt/1637224.html>, (Zugriff: 01.07.2012).

TAZ-online (26.02.2012): Revanche der Nationalisten, <http://www.taz.de/!88481/> (Zugriff: 01.07.2012).

Teheran Times online (04.12.2008): Iran-Armenia gas pipeline inaugurated, [http://old.tehrantimes.com/index\\_View.asp?code=183993](http://old.tehrantimes.com/index_View.asp?code=183993), (Zugriff: 01.07.2012).

The Economist: Democracy Index 2011 (2011): [https://www.eiu.com/public/topical\\_report.aspx?campaignid=DemocracyIndex2011](https://www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid=DemocracyIndex2011), (Zugriff: 01.07.2012).

Turkish Weekly, Huseynbala, A. (13.05.2009): No One Has Right To Make Azerbaijan-turkey Relations Matter Of Dispute: Recep Tayyip Erdogan, <http://www.turkishweekly.net/news/76590/-no-one-has-right-to-make-azerbaijan-turkey-relations-matter-of-dispute-recep-tayyip-erdogan-update-.html>, (Zugriff: 01.07.2012).

## Die Autorinnen und Autoren

**Philipp Brugner** hat Russistik und Politikwissenschaft an der Universität Wien studiert und ist sowohl wissenschaftlich, als auch journalistisch, unter anderem für die TAZ, tätig.

**Johanna Damböck** hat Politikwissenschaft und Internationale Entwicklung an der Universität Wien studiert und an Entwicklungshilfeprojekten in Indien – zur Durchführung von Projekten bezüglich Gesundheits- und Hygieneverantwortung – und Bolivien – zur Unterstützung von Frauen und Kindern – mitgearbeitet.

**Johanna Edthofer** hat Medizin und Politikwissenschaft in Wien studiert und sowohl als wissenschaftliche Assistentin, als auch für das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und die Republik Österreich gearbeitet.

**Jakob Gurschler** hat an der Universität Wien Publizistik, Politikwissenschaft und Geschichte studiert und unter anderem als Operations und Project Assistent bei der Internationalen Organisation für Migration in Wien gearbeitet.

**Martin R. Kurray** hat an der Berufsakademie Ravensburg Betriebswirtschaft, Fachrichtung Handel, studiert und eine Sprachagentur für Deutsch und Englisch in Mexiko-Stadt aufgebaut. Er absolviert ein Masterstudium für Internationale Beziehungen mit Schwerpunkt Globale Politische Ökonomie an der TU Dresden.

**Georg Leitner** studierte Kultur- und Sozialanthropologie in Wien und Oslo. Er war fünf Jahre lang als Praktikant und Mitarbeiter in der Außenstelle Wien des ÖSFK tätig und hat mehrere Artikel über Konflikte im Kaukasus publiziert. Mittlerweile arbeitet er für das International Institute for Peace (IIP).

**Moritz Moser** hat in Wien Politikwissenschaft studiert und als Praktikant beim ÖSFK gearbeitet. Er ist mittlerweile in der Bundesverwaltung tätig.

**Iris O'Rourke** hat in Wien und Oslo Recht sowie Kultur- und Sozialanthropologie studiert und unter anderem für das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte gearbeitet. Sie arbeitet mittlerweile als Konzipientin.

**Nora Ramirez Castillo** ist Dissertantin an der Universität Wien und hat zuvor in Klagenfurt Psychologie studiert. Ihre Diplomarbeit befasste sich mit dem Thema ihres Artikels.

**Sonja Schilling** hat Kultur- und Sozialanthropologie in Wien studiert und ihre Diplomarbeit zum Artikelthema verfasst. Sie war unter anderem für die Landesverteidigungsakademie und als Entwicklungshelferin in Ecuador tätig.

**Sonja Schrei** hat das Lehramt für Hauptschulen abgeschlossen sowie International Peace Studies an der Irish School of Ecumenics am Trinity College in Dublin studiert und für die Caritas Socialis der Erzdiözese Wien gearbeitet. Sie war unter anderem Mitglied des Steering Committees des Irish Anti War Movement.

**Philip Thom** hat Politikwissenschaft und Soziologie in Wien studiert und arbeitet für die Europäische Kommission in Brüssel.

**Christian Wlaschütz** studierte Politikwissenschaft an der Universität Wien und Internationale Beziehungen an der Syracuse University in New York. Er arbeitete von 2006 bis 2009 als politischer Berater des Programa de Desarrollo y Paz del Magdalena Medio (bekannt als EU-Friedenslaboratorium) in Barrancabermeja/Kolumbien. Derzeit schreibt er an seiner Dissertation zum Thema des Artikels.

## Das Buch zur Sommerakademie 2010:

### Krieg im Abseits.

„Vergessene Kriege“ zwischen Schatten und Licht oder das Duell im Morgengrauen um Ökonomie, Medien und Politik, 350 Seiten, Dialog 60 – Beiträge zur Friedensforschung, ISBN 978-364350-199-8, Lit-Verlag, Münster – Hamburg – Berlin – Wien, Jänner 2011, € 9,80 zzgl. Porto.

Der Dokumentationsband dieser Akademie enthält Beiträge von

Elmar **Altvater** (Freie Universität Berlin), Johannes M. **Becker** (Zentrum für Konfliktforschung Universität Marburg), Elias **Bierdel** (ÖSFK), Daniel **Brombacher** (SWP, Berlin), Gunther **Hauser** (BMLVS), Claudia **Haydt** (IMI), Jochen **Hippler** (INEF), Vlasta **Jalušič** (Universität Lubljana und Koper), Peter **Lock** (EART), Gerald **Mader** (ÖSFK), Volker **Matthies** (AFK), Norman **Paech** (Universität Hamburg), Thomas **Roithner** (ÖSFK), Werner **Ruf** (Universität Kassel), Manfred **Sauer** (OMEGA – IPPNW), Wolfgang **Schreiber** (AKUF), Martin **Staudinger** (profil), Peter **Strutynski** (Universität Kassel), Andreas **Zumach** (Journalist, Genf).



**In der ÖSFK-Publikationsreihe „SAFRAN. Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung“ sind bislang erschienen:**

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK), Roithner Thomas (Hrsg.): Georg Leitner: "Wölfe" in einem "ewigen Krieg". Ethnische Mobilisierungsprozesse und nationale Mythen in den rezenten Tschetscheniekriegen und die tschetschenisch-russischen Ethnizitätsbeziehungen, SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Rüstungskontrolle und nachhaltige Entwicklung, Paper 10, ISBN 978-3-900630-30-0, 123 Seiten, Wien – Stadtschlaining, Mai 2012. (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/safran10-leitner.pdf>).

Austrian Study Center for Peace and Conflict Resolution (ASPR), Sereghy Zsolt, Bunk Sarah Preiss Bert (eds.): The Arab Revolutions: Reflections on the Role of Civil Society, Human Rights and New Media in the Transformation Processes. SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper No. 09, ISBN 978-3-900630-28-7, € 4,-, 58 pages, Stadtschlaining, March 2012. (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/sak2011/safran09.pdf>).

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK), Riener Paul, Moser Moritz, Roithner Thomas (Hrsg.): "Vergessene Kriege" – Konflikte abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit. Analysen und Perspektiven einer jungen ForscherInnengeneration, SAFRAN -- Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Rüstungskontrolle und nachhaltige Entwicklung, Paper 08, € 7,-, 160 Seiten, Wien – Stadtschlaining, April 2012.

Austrian Study Centre for Peace and Conflict Resolution (ASPR), Lidauer Michael, Roithner Thomas (eds.): Peace, Conflict, and Identity. Social Anthropological Explorations on the Continuities and Ruptures between Conflict, Post-conflict, and Peace. SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper 07, ISBN 978-3-900630-27-0, € 4,-, 54 pages, Wien – Stadtschlaining, March 2010 (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/safran07.pdf>).

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK), Leitner Georg, Hackl Andreas, Roithner Thomas (Hrsg.): Kriege, Konflikte und Gewaltaustragung im Wandel – Analysen und Perspektiven einer jungen ForscherInnengeneration, SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper 06, ISBN 978-3-900630-26-3, € 7,-, 154 Seiten, Wien – Stadtschlaining, März 2010 (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/sak2009/safran06.pdf>).

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK), Leitner Georg, Glavitzka Rita, Roithner Thomas (Hrsg.): Krieg und Armut – Analysen und Perspektiven einer jungen ForscherInnengeneration, SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper 05, ISBN 978-3-900630-25-6, € 4,-, 98 Seiten, Wien – Stadtschlaining, März 2009 (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/sak2008/safran05.pdf>).

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK), Leitner Georg, Glavitzka Rita, Roithner Thomas, Alexandra Elbling (Hrsg.): Rohstoff- und Energiesicherheit. Analysen und Perspektiven einer jungen ForscherInnengeneration, SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper 04, ISBN 978-3-900630-24-9, € 4,-, 105 Seiten, Wien – Stadtschlaining, Juli 2008 (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/sak2007/safran04.pdf>).

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK) Glavitzka Rita, Leitner Georg, Roithner Thomas, Alexandra Elbling (Hrsg.): Medien und Krieg. Analysen und

Perspektiven einer jungen ForscherInnengeneration, SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper 03, ISBN 978-3-900630-23-2, € 4,-, 52 Seiten, Wien – Stadtschlaining, Februar 2007 (abrufbar unter: <http://www.aspr.ac.at/sak2006/safran03.pdf>).

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Roithner Thomas, Elbling Alexandra (Hrsg.): Rita Glavitz: Failed Somalia? Strategien und Prozesse lokaler Akteure zum Nation- und Statebuilding, SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper 02, ISBN 978-3-900630-22-5, € 2,-, 36 Seiten, Wien – Stadtschlaining, Juli 2006, sowie 2. überarbeitete Auflage, November 2006.

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Roithner Thomas, Elbling Alexandra (Hrsg.): Georg Leitner: Die Bedeutung von Nationalismus im Tschetschenien-Konflikt, SAFRAN – Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung, Paper 01, ISBN 978-3-900630-21-8, € 2,-, 28 Seiten, Wien – Stadtschlaining, Juli 2006.

**In der ÖSFK-Publikationsreihe „Dialog – Beiträge zur Friedensforschung“ sind als Dokumentationen der Sommerakademien erschienen:**

ÖSFK (Hrsg.), Projektleitung: Thomas Roithner: Söldner, Schurken, Seepiraten. Von der Privatisierung der Sicherheit und dem Chaos der „neuen“ Kriege, 345 Seiten, ISBN 9-7836-4350-099-1, € 9,80, 2. Auflage, Lit-Verlag, Berlin – Wien, Jänner 2010.

ÖSFK (Hrsg.), Projektleitung: Roithner Thomas: Globale Armutsbekämpfung – ein Trojanisches Pferd? Auswege aus der Armutsspirale oder westliche Kriegsstrategien?, 364 Seiten, ISBN 9-7838-2581-762-6, € 9,80, 2. Auflage, Lit-Verlag, Berlin – Wien, Jänner 2009.

ÖSFK (Hrsg.), Projektleitung: Roithner Thomas: Von kalten Energiestrategien zu heißen Rohstoffkriegen? Schachspiel der Weltmächte zwischen Präventivkrieg und zukunftsfähiger Rohstoffpolitik im Zeitalter des globalen Treibhauses, 312 Seiten, ISBN 9-7838-2580-931-7, € 9,80, Lit-Verlag, Berlin – Wien, Februar 2008.

ÖSFK (Hrsg.), Projektleitung: Roithner Thomas: Gute Medien – Böser Krieg? Medien im schmalen Grat zwischen Cheerleadern des Militärs und Friedensjournalismus, 176 Seiten, ISBN 9-7838-2580-1373, € 9,80, Lit-Verlag, Berlin – Wien, Juni 2007.

ÖSFK (Hrsg.), Projektleitung: Roithner Thomas: Die Weltunordnung von Ökonomie und Krieg. Von den gesellschaftlichen Verwerfungen der neoliberalen Globalisierung zu den weltumspannenden politischen Ansätzen jenseits des Casinokapitalismus, 305 Seiten, ISBN 3-7000-0503-2, € 9,80, 3. durchgesehene Auflage, Lit-Verlag, Münster – Wien, August 2008.

**Sonstige Erscheinungen:**

ÖSFK (Hrsg.), Projektleitung und Koordination: Mader Gerald und Roithner Thomas: Europäische Friedenspolitik. Inhalte, Differenzen, Methoden und Chancen, 488 Seiten, ISBN 978-3-8258-0932-4, € 9,80, Lit-Verlag, Münster – Berlin – Wien, Februar 2008.

Bock-Leitert Karin, Roithner Thomas (Hrsg.): Der Preis des Krieges. Gespräche über die Zusammenhänge von Wirtschaft und Krieg, 202 Seiten, ISBN 978-394168-808-7, € 14,-, 2. Auflage, Prospero Verlag, Münster, März 2010.

 **Bestellbar im gut sortierten Buchhandel oder unter [aspr@aspr.ac.at](mailto:aspr@aspr.ac.at)**

## Studienzentrum Friedensburg Schlaining

Das Österreichische Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK) hat das Ziel, zur weltweiten Förderung des Friedens und zur Förderung einer friedlichen Konfliktlösung auf allen Ebenen beizutragen. Entsprechend engagiert sich das ÖSFK in Forschung, Ausbildung und friedenspolitischer Praxis. Den Ausbildungsschwerpunkt bilden Programme zur Qualifizierung von Fachkräften für Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Friedenseinsätzen in Konfliktregionen beschäftigen, wie das »International Civilian Peace-keeping and Peace-building Training Program« (IPT), das »Mission Preparation Training Program for the OSCE« (MPT) und die »Summer Academy on OSCE«. Für die Europäische Union ist das ÖSFK ein wichtiger Partner zur Entwicklung von EU-weiten Ausbildungsstandards und Trainingsprogrammen. Seit dem Jahr 2000 betreibt das ÖSFK das Europäische Museum für Frieden. Die viel besuchte deutschsprachige Sommerakademie fand im Jahr 2012 zum 29. Mal statt.

Im Bereich Mediation in Krisenregionen konnten Dialogworkshops und Vermittlungsprojekte in Kooperation mit dem österreichischen Außenministerium durchgeführt werden. Seit 1996 werden spezifische Programme in Südosteuropa, dem Südkaukasus und Zentralasien – seit 1997 auch in Afrika – durchgeführt.

Konflikt-, Friedens- und Demokratieforschung ist in Zeiten wie diesen stärker gefordert als zuvor. Als Antwort auf diese Situation wurde mit Jahresbeginn 2011 ein aus vier Institutionen (Demokratiezentrum Wien, Institut für Konfliktforschung, Zentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik und das ÖSFK) bestehender, vorerst bis 2013 befristeter Cluster geschaffen und an Österreichs einziger Fakultät für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (iff) an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wien und Graz eingerichtet. Die beteiligten Institute bleiben erhalten, eine innovative Vernetzungsstruktur soll aber permanente inhaltliche und strukturelle Zusammenarbeit ermöglichen.

Die European Peace University (EPU), wurde vom Österreichischen Akkreditierungsrat als Privatuniversität akkreditiert, führt englischsprachige Studienprogramme in »Peace and Conflict Studies«, »European Peace and Security Studies« und »Peacebuilding« durch. Sie verbinden akademische Analyse mit Praxisorientierung und sind durch die Dynamik einer internationalen und multikulturellen Studiengemeinschaft geprägt. Die EPU und das ÖSFK haben beide ihren Sitz in der Friedensburg Schlaining.

Für seine Aktivitäten hat das ÖSFK 1987 den UN-»Peace Messenger«-Status erhalten und 1995, gemeinsam mit der EPU, den UNESCO-Price for Peace Education.

Das ÖSFK veröffentlicht die Reihe »dialog. Beiträge zur Friedensforschung« sowie die Publikationsreihen »workingpapers«, »SAFRAN« (Schlaininger Arbeitspapiere für Friedensforschung, Abrüstung und nachhaltige Entwicklung) und »SONIC BOOM« (Schlaining Online International Booklet on Missions and Trainings). Das Institut verfügt über eine Infrastruktur mit den in der Burg Schlaining befindlichen Büroräumlichkeiten, dem »Haus International«, der Friedensbibliothek in der einstigen Synagoge, dem Hotel Burg Schlaining und dem Konferenz- und Seminarzentrum in der Burg.





Welche Kriege und Konflikte geraten in das Blickfeld der Weltöffentlichkeit und welche nicht? Immer wieder werden bewaffnete Auseinandersetzungen medial „ins Abseits“ gestellt, wenn hinter ihnen keine vor-dringlichen wirtschaftlichen und politischen Interessen stehen, oder ihr „News-Wert“ den Journalisten und Journalistinnen einfach zu gering erscheint. So kommt es vor, dass das Leiden der Opfer und die Folgen solcher Konflikte nach einem kurzen Bericht-erstattungsstrohfeuer nicht weiter beachtet werden oder sie es gar nicht erst in die Schlagzeilen schaffen.

Der vorliegende interdisziplinäre Sammelband versucht in diesem Sinne verstärkt die Aufmerksamkeit auf solche Weltregionen und Krisenherde zu lenken, die weder durch die Fernsehnachrichten, noch durch Zeitungen, das Radio oder von Nachrichtenportalen im Internet besondere Aufmerksamkeit erfahren. Der dargebotene Spannungsbogen reicht dabei von der Analyse der Aufarbeitung von Bürgerkriegen und postkolonialen Konflikten, über Konflikte um ethnische Zugehörigkeiten oder um Land, bis hin zur Beleuchtung von deren wesentlichen politischen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten.

Mit Beiträgen von Philipp Brugner, Johanna Damböck, Johanna Edthofer, Jakob Gurschler, Martin R. Kurray, Georg Leitner, Moritz Moser, Iris O'Rourke, Nora Ramirez Castillo, Sonja Schilling, Sonja Schrei, Philip Thom und Christian Wlaschütz.